

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

30. August 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) dankt Ihnen der Regierungsrat und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich eine rasche Änderung beziehungsweise Klärung der Rechtslage hinsichtlich der gemischten Methode bei Personen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren. Damit wird dem Diskriminierungsverbot Rechnung getragen.

1. Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode

Das neue Berechnungsmodell bildet das "Kernelement" bei der Beseitigung der im Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gerügten diskriminierenden Aspekte der bisherigen Invaliditätsbemessung bei teilerwerbstätigen Versicherten. Nach der Formulierung von Art. 27^{bis} Abs. 2 lit. a und b werden die "IV-Grade" in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und in Bezug auf den Aufgabenbereich summiert. Die vorgesehenen Änderungen führen zu einer gleichwertigen Gewichtung der beiden Invaliditätsgrade im Erwerbs- und im Aufgabenbereich. Die dadurch erreichte stärkere Berücksichtigung der Einschränkungen im Erwerbsbereich beseitigt die kritisierten nachteiligen Auswirkungen bei der Invaliditätsbemessung. Gemäss den Erläuterungen und den enthaltenen Fallbeispielen müsste die Formulierung jedoch so lauten, dass die "gewichteten IV-Grade" summiert werden.

Zudem fehlen Ausführungen zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich. Es ist daher unklar, ob in diesen Fällen das Valideneinkommen ebenfalls auf ein 100 %-Pensum aufzurechnen ist oder ob – wie bisher – das Einkommen anhand des hypothetischen Pensums ermittelt werden kann und ob dann entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weiterhin eine doppelte Gewichtung bei proportionaler Anrechnung des Invaliditätsgrads vorgenommen werden soll. Der Regierungsrat wünscht diesbezüglich eine Präzisierung (zum Beispiel in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen).

2. Definition des anerkannten Aufgabenbereichs

Der Regierungsrat stimmt der Fokussierung auf Tätigkeiten, die einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und typischerweise von Drittpersonen gegen Bezahlung übernommen werden können, zu. Als Ziele der Anpassung des Aufgabenbereichs werden die Konzentration auf die Kerntätigkeit jedes Haushalts und die Lösung bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten formuliert. Freiwillige Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltsbereichs wie gemeinnützige oder künstlerische Tätigkeiten sind als reine Freizeitbeschäftigungen zu qualifizieren, sofern diese nicht von einer Drittperson gegen Bezahlung übernommen würden. Die Definition kann dem Verordnungstext jedoch nicht explizit entnommen werden, weshalb der Regierungsrat eine entsprechende Ergänzung der IVV vorschlägt.

Als positiv beurteilt der Regierungsrat die Aufnahme der Pflege und Betreuung von Angehörigen in den Verordnungstext, die Definition der "Angehörigen" in den Erläuterungen sowie die Klarstellung, dass diese nicht im gleichen Haushalt leben müssen. Ebenfalls begrüsst er die Ausführungen, dass Tätigkeiten, welche bereits vor Eintritt der gesundheitlichen Beschwerden durch Dritte erbracht wurden, nicht berücksichtigt werden.

Da gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten als "Sonderfälle" nicht mehr explizit erwähnt werden sollen, stellt sich die Frage, weshalb betreffend klösterliche Gemeinschaft weiterhin eine ausdrückliche Sonderregelung beibehalten wird. Dem Regierungsrat ist kein Fall bekannt, in welchem ein Mitglied einer klösterlichen Gemeinschaft zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet wurde. Mangels praktischer Relevanz kann Art. 27 Abs. 2 IVV gestrichen werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Das neue Berechnungsmodell stellt teilerwerbstätige Versicherte, die Aufgaben in Familien und Haushalt wahrnehmen, besser, wodurch sie im Vergleich zu heute eher einen Rentenanspruch haben beziehungsweise eine höhere Rente der Invalidenversicherung (IV-Rente) beziehen werden. Es ist also davon auszugehen, dass dadurch eine Entlastung der Sozialhilfe stattfinden wird. Die neue Berechnungsmethode wird insbesondere bei sogenannten "working-poor" dazu beitragen, dass bei Eintritt eines Invaliditätsfalls eher ein Anspruch auf eine IV-Rente besteht und die Personen nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Eine Entlastung der steigenden Sozialhilfekosten ist zu begrüßen.

Die Erläuterungen im Bericht des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) betreffend finanzielle Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen (Kapitel 2.4 und 2.5) lassen keine Einschätzung zu, ob der Kanton Aargau diesbezüglich mit Einsparungen oder Mehrausgaben zu rechnen hat. Einerseits kann die Erhöhung der IV-Renten zu einer Entlastung bei den Ergänzungsleistungen führen, andererseits kann die Erhöhung der Anzahl IV-Rentenbeziehenden Mehrausgaben verursachen. Unter Kapitel 2.4 des Berichts steht erstgenannter Effekt im Vordergrund, unter Kapitel 2.5 der Zweite. Welcher der beiden Effekte überwiegen wird, bleibt im Bericht offen.

Der Regierungsrat lehnt eine Kostensteigerung bei den Ergänzungsleistungen als möglichen Nebeneffekt dezidiert ab. Für den Fall, dass nach Einführung der neuen Regelung der zweitgenannte Effekt überwiegt, sind bereits heute Massnahmen vorzusehen, die zu einem finanziellen Ausgleich führen.

4. Umsetzung

Die Umsetzung sieht vor, dass die betroffenen laufenden Renten innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der neuen Regelung (voraussichtlich per 1. Januar 2018) in Revision zu ziehen, und die Änderungen umzusetzen sind. Aufgrund des heutigen Kenntnisstands will der Kanton Aargau ausschliesslich die betroffenen ca. 600 laufenden Teilrenten "administrativ" revidieren, respektive die Neuberechnung anhand der vorliegenden Daten vornehmen, und den betroffenen Versicherten eröffnen. Durch dieses Vorgehen ist eine korrekte Umsetzung der leistungsrelevanten Kernelemente der Verordnungsänderung gewährleistet, und die Versicherten können rasch über die Ergebnisse informiert,

respektive die Leistungen angepasst werden. Eine vollumfängliche materielle Revision der erwähnten Fallgruppe würde aufgrund des hohen Aufwands mittels individueller Abklärungen vor Ort durch unseren Abklärungsdienst zu langen Wartezeiten führen. Dies ist im Interesse der betroffenen Leistungsbeziehenden unter allen Umständen zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatschreiberin

Kopie

- sekretariat.iv@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Appenzell, 7. September 2017

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Mai 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur vorgesehenen Revision der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ersuchen.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Verordnungsänderung im Grundsatz. Damit wird dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg Rechnung getragen und ein als diskriminierend beurteilter Teilaspekt der gemischten Methode in der Rentenberechnung korrigiert.

Wir wünschen aber folgende Korrekturen an der Vorlage:

Art. 27 Abs. 1

In der neuen Fassung von Art. 27 Abs. 1 wird auf Art. 7 Abs. 2 IVG Bezug genommen. Der Aufgabenbereich ist aber insbesondere auch Gegenstand von Art. 28a IVG und zudem von Art. 8 Abs. 3 ATSG. Wir regen daher an, auf Art. 28a IVG Bezug zu nehmen.

Die neue Definition des Aufgabenbereichs stellt eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmungen dar. Aus unserer Sicht besteht kein Grund für eine solche Änderung. Vielmehr wird damit eine seit langem etablierte und bewährte Verwaltungspraxis, die allen genannten, meist sehr alten Bundesgerichtsurteile längst entspricht, ohne Not geändert. Immerhin war die bestehende Definition des Aufgabenbereichs nicht Gegenstand des EGMR-Urteils.

Die angestrebte Klärung des Begriffs „Kerntätigkeiten des Haushaltes“ ist nicht nötig. Bereits heute wenden die IV-Stellen den Begriff problemlos in ihrer täglichen Praxis an. Das im Kommentar aufgeführte „Drittpersonen-Kriterium“ ist den IV-Stellen bekannt. Problematisch ist für uns der neue Begriff „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“. Hier wird ein neuer Interpretationsspielraum geschaffen. Es stellt sich die Frage, wer die Notwendigkeit definiert. So kann die Beurteilung der Notwendigkeit einzelner Haushaltstätigkeiten von Person zu Person stark variieren. Eine wirkliche Klärung erfolgt also nicht. Wir würden es daher begrüssen,

wenn an der bisherigen Formulierung „übliche Tätigkeiten“ festgehalten und auf den neuen Begriff der „notwendigen Tätigkeiten“ verzichtet würde.

Künftig sollen „versicherte Tätigkeiten“, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen. Diese Sichtweise ist nicht nachvollziehbar. Dies würde nämlich bedeuten, dass alle von einer Haushaltshilfe erbrachten Leistungen bei der Bemessung des Invaliditätsgrads unberücksichtigt bleiben würden. Gleiches würde für die externe Kinderbetreuung gelten. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar. Mit Eintritt der Invalidität verändert sich die Situation einer versicherten Person grundsätzlich. Das notwendige Einkommen zur Finanzierung von Drittleistungen (Haushaltshilfe, Kinderbetreuung) wird reduziert oder fällt dahin, und im Gegenzug erübrigt sich in vielen Fällen der Hauptgrund für den Einkauf externer Haushaltsdienstleistungen, nämlich die fehlende Zeit. Aus diesem Grund sollte auf diese nicht gerechtfertigte Einschränkung des Versicherungsschutzes verzichtet werden.

Zudem regen wir dringend an, in der Verordnung zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität - abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft - zu berücksichtigen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Ausführungen, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, in Form einer griffigen Umschreibung in die Verordnung einfließen. Die Interpretation der Erläuterungen ist nicht eindeutig und lässt offen, ob künftig gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten in jedem Fall gänzlich unberücksichtigt bleiben sollen.

Sollte eine neue, verschärfte Definition des Aufgabenbereichs eingeführt werden, würde dies zudem bedeuten, dass die IV-Stellen sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden - also auch jene Fälle mit einer ganzen Rente - umfassend, das heisst inklusive einer detaillierten Haushaltsabklärung vor Ort, revidieren müssten. Diese Bandbreite von zu revidierenden Fällen lehnen wir ab: Eine Neubeurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente war nicht Gegenstand des Urteils des EGMR. In diesen Fällen nämlich bleibt die diskriminierende Wirkung des kritisierten Aspekts der gemischten Methode ohne Konsequenzen.

Art. 27bis Abs. 4

Die Regelung, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem Vollpensum stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt, scheint problematisch. Sie kann in zwei absolut identischen Haushalten mit jeweils unterschiedlichen Beschäftigungsgraden zu stossenden Ergebnissen führen, insbesondere im Vergleich zur Situation, wie sie sich bei einer teilweisen Erwerbstätigkeit ohne versicherten Aufgabenbereich präsentiert. Deshalb sollte Art. 27bis Abs. 4 wie folgt ergänzt werden:

„Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.“

Vorschlag neuer Art. 27bis Abs. 5

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte aus unserer Sicht die Bemessung des Invaliditätsgrads bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung geregelt sein. Die könnte mit einem neuen Abs. 5 von Art. 27bis mit folgendem Wortlaut gemacht werden:

„Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Art. 27bis Abs. 3 zur Anwendung.“

Übergangsbestimmungen Abs. 1

Wir gehen davon aus, dass die in den Übergangsbestimmungen genannten Revisionen umfassende Revisionen sein können, welche nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch kann in sämtlichen Punkten frei geprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund vorliegen muss.

In den Erläuterungen zu Abs. 1 der Übergangsbestimmungen steht richtigerweise als Revisionsgrund explizit „Die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargelegt zu höheren Rentenansprüchen führen.“ Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Der Wortlaut von Abs. 1 der Übergangsbestimmung soll daher neu lauten:

„... laufenden **Teilrenten**, die in Anwendung der gemischten Methode...“. Die Revision sämtlicher Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen in etwa verdoppeln. Ein solcher Aufwand wäre von den IV-Stellen nur mit erheblichen zusätzlichen personellen Ressourcen zu bewältigen. Dies kann nicht der Sinn der Sache sein. Alleine schon die Revision sämtlicher Fälle mit Teilrenten werden die IV-Stellen massiv belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplafonierung bereits heute spürbare negative Auswirkungen zeitigt. Denn auch wenn in der Verordnung „einleiten“ steht, so wird der Druck auf eine schnelle Revision der Teilrenten vorhanden sein, denn viele geltende Renten müssen erhöht werden. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl von Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmung eingereicht werden.

Übergangsbestimmungen Abs. 2

Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen erscheint es aus unserer Sicht fragwürdig, weshalb ein Rentenanspruch erst sechs Monate nach der Neuanmeldung entstehen kann. Es handelt sich nicht um eine Neuanmeldung im Sinne eines Verschlechterungsgesuchs. Auslöser stellt vielmehr eine Verordnungsänderung dar, welche durch ein EGMR-Urteil ausgelöst wurde. Im Hinblick auf Abs. 1 der Übergangsbestimmungen, wonach in jenen Fällen eine Rentenerhöhung ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgt - und auch nicht erst ab Einleitung des Revisionsverfahrens - erscheint diese Regelung unangemessen. In den Fällen unter Abs. 2 dieser Bestimmung müsste der Rentenanspruch konsequenterweise ebenfalls ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung entstehen. Allenfalls könnte eine solche Regelung etwa auf ein Jahr beschränkt werden. Hierfür könnte in Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt werden:

„Hat sich eine versicherte Person innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung erneut angemeldet, entsteht ein allfälliger Rentenanspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.“

Aus unserer Sicht ist ausserdem auf diesbezügliche Neuanmeldungen voraussetzungslos einzutreten, wenn die Rentenabweisung nicht auch aus anderen Gründen erfolgte (z.B. vorübergehender Gesundheitsschaden). Ansonsten käme es wiederum zu einer Ungleichbe-

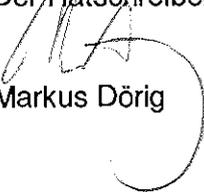
handlung von Rentenbeziehenden. Laufende Teilrenten werden gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung voraussetzungslos überprüft.

Damit auf die Neuanschuldung eingetreten wird, müsste gemäss Entwurf der Übergangsbestimmungen die Berechnung des IV-Grades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen. Es ist nicht klar, wie dies ohne materielle Prüfung geschehen soll. Sobald eine IV-Stelle den Anspruch aber materiell prüft, ist sie rechtlich auf die Neuanschuldung eingetreten. Wir empfehlen daher, den letzten Nebensatz von Abs. 2 „...“, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrades nach Art. 27bis Abs. 2 bis 4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt“ ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- sekretariat.iv@bsv.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereggen
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 4. September 2017

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201; vgl. Beilagen 1-3).

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst die geplante Verordnungsänderung. Damit wird dem Urteil des EGMR Rechnung getragen und ein als diskriminierend beurteilter Teilaspekt der gemischten Methode in der Rentenberechnung korrigiert. Mit den Übergangsbestimmungen ab 2018 und den darauf folgenden Jahren entsteht ein grösserer zusätzlicher Aufwand durch die notwendigen Rentenrevisionen, welche für unsere IV-Stelle vor dem Hintergrund der seit 2013 plafonierten Ressourcen problematisch sein wird.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt zu den nachfolgenden Bestimmungen Stellung.

Art. 27 Abs. 1

In der neuen Fassung von Art. 27 Abs. 1 wird auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Bezug genommen. Der Aufgabenbereich ist aber insbesondere auch Gegenstand von Art. 28a IVG und zudem von Art. 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Es wird vorgeschlagen, auf Art. 28a IVG Bezug zu nehmen.

Die vorgeschlagene Definition des Aufgabenbereichs stellt eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmung dar. Aus Sicht des Regierungsrates besteht kein triftiger Grund für diese Bestimmungsänderung. Es wird damit eine seit langem etablierte und bewährte Verwaltungspraxis ohne Not geändert. Zusätzlich gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass die bestehende Definition des Aufgabenbereichs nicht Gegenstand des EGMR-



Urteils ist. Aus dem eigentlichen Anlass für die Verordnungsänderungen lässt sich daher kein Grund für die Änderung dieser Bestimmung herleiten.

Die angestrebte Klärung des Begriffs „Kerntätigkeiten des Haushaltes“ ist nicht nötig. Bis heute wenden die IV-Stellen den Begriff problemlos in ihrer täglichen Praxis an. Das im Kommentar aufgeführte „Drittpersonen-Kriterium“ ist den IV-Stellen bekannt. Schwierig ist hingegen der neue Begriff „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“. Hier wird ein neuer Interpretationsspielraum eröffnet. Es stellt sich die Frage, wer die Notwendigkeit definiert. So kann die Beurteilung der Notwendigkeit einzelner Haushaltstätigkeiten von Person zu Person stark variieren. Eine Klärung erfolgt somit nicht. Der Regierungsrat würde es daher begrüssen, wenn an der bisherigen Formulierung festgehalten wird.

In Zukunft sollen „versicherte Tätigkeiten“, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen. Diese Sichtweise teilt der Regierungsrat nicht. Dies würde bedeuten, dass alle von einer Haushaltshilfe erbrachten Leistungen bei der Bemessung des Invaliditätsgrades unberücksichtigt bleiben würden. Gleiches gilt für die externe Kinderbetreuung. Diese Einschränkung kann nicht nachvollzogen werden. Mit Eintritt der Invalidität verändert sich die Situation der versicherten Person. Das notwendige Einkommen zur Finanzierung von Drittleistungen (Haushaltshilfe, Kinderbetreuung) wird reduziert oder fällt weg. Im Gegenzug entfällt in vielen Fällen der Hauptgrund für den Einkauf externer Haushaltsdienstleistungen, nämlich die fehlende Zeit. Aus diesem Grund wird angeregt, auf diese nicht gerechtfertigte Einschränkung des Versicherungsschutzes im Kommentar zu verzichten.

Es wird zudem angeraten, in der Verordnung zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität – abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft – zu berücksichtigen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Ausführungen, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, in Form einer griffigen Umschreibung in die Verordnung einfließen. Die Interpretation der Erläuterungen ist nicht eindeutig und lässt offen, ob zukünftig gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten in jedem Fall gänzlich unberücksichtigt bleiben sollen.

Eine neue, verschärfte Definition des Aufgabenbereichs würde bedeuten, dass die IV-Stellen sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden – somit auch Fälle mit einer ganzen Rente – umfassend inkl. einer detaillierten Haushaltsabklärung vor Ort revidieren müssten. Diese Bandbreite von zu revidierenden Fällen ist abzulehnen. Die Neuurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente war nicht Absicht des EGMR-Urteils. In diesen Fällen bleibt die diskriminierende Wirkung des kritisierten Aspekts der gemischten Methode ohne Konsequenzen.

Art. 27^{bis} Abs. 4

Die Regelung, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem Vollpensum stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt, scheint problematisch. Sie kann bei zwei absolut identischen Haushalten aber unterschiedlichen Beschäftigungsgraden zu stossenden Ergebnissen führen. Insbesondere im Vergleich zur Situation, wie sie sich bei einer teilweisen Erwerbstätigkeit ohne versicherte Aufgaben präsentiert. Es wird deshalb angeregt, Art. 27^{bis} Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: „Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.“

Vorschlag zu einem neuen Art. 27^{bis} Abs. 5

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Bemessung des Invaliditätsgrades bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung geregelt sein. Deshalb wird ein zusätzlicher Abs. 5 von Art. 27^{bis} vorgeschlagen: „Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Art. 27^{bis} Abs. 3 zur Anwendung.“

Übergangsbestimmungen Abs. 1

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die in der Übergangsbestimmung genannten Revisionen umfassende Revisionen sein können, welche nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch kann in sämtlichen Punkten frei geprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund ausgewiesen sein muss.

In den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Abs. 1 steht als Revisionsgrund, dass die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen zu einem höheren Rentenanspruch führen kann. Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Der Verordnungstext ist daher anzupassen: „[...] laufenden *Teilrenten*, die in Anwendung der gemischten Methode [...]“. Die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Dieser Effekt würde zu unabsehbaren und inakzeptablen Verzögerungen in allen anderen Fällen führen, bei denen Haushaltsabklärungen notwendig sind. Dies liegt nicht im Interesse der Versicherung und der Versicherten. Allein schon die Revision der Fälle mit Teilrenten werden die IV-Stellen sehr belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplafonierung bereits heute spürbar negative Auswirkungen hat. Allein die Umsetzung der Verordnung bei den Teilrenten bedeutet, dass andere Tätigkeiten oder andere Revisionsfälle zurückgestellt werden müssten. Auch wenn die Verordnungsbestimmung von „einleiten“ spricht, so wird der Druck einer schnellen Revision vorhanden sein, da viele aktuell geltende Renten erhöht werden müssen. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl an Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Übergangsbestimmung Abs. 2 eingereicht werden. In beiden Konstellationen werden die versicherten Personen, allenfalls auch die damit beauftragten Rechtsvertreter, ein möglichst rasches Verfahren verlangen.

Übergangsbestimmungen Abs. 2

Es erscheint fragwürdig, weshalb ein Rentenanspruch erst sechs Monate nach der Neuanmeldung besteht. Es handelt sich nicht um eine Neuanmeldung im Sinne eines Verschlechterungsgesuches. Auslöser stellt vielmehr eine Verordnungsänderung dar, welche durch ein EGMR-Urteil angestossen wurde. Im Hinblick auf Abs. 1 der Übergangsbestimmungen, wonach in jenen Fällen eine Rentenerhöhung ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgt – und auch nicht erst ab Einleitung des Revisionsverfahrens, erscheint diese Regelung unangemessen. In den Fällen unter Abs. 2 dieser Bestimmung müsste der Rentenanspruch konsequenterweise ebenfalls ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung entstehen. Allenfalls könnte eine solche Regelung auf ein Jahr beschränkt werden. Hierfür könnte in Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt werden: „Hat sich eine versicherte Person innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung erneut angemeldet, entsteht ein allfälliger Rentenanspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.“



Aus Sicht des Regierungsrates ist auf diesbezügliche Neuanmeldungen voraussetzungslos einzutreten, wenn die Rentenabweisung nicht auch aus anderen Gründen erfolgte (z.B. vorübergehender Gesundheitsschaden). Ansonsten käme es wiederum zu einer Ungleichbehandlung von Rentenbeziehenden. Laufende Renten werden gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung voraussetzungslos überprüft. Damit auf die Neuanmeldung eingetreten wird, müsste gemäss Entwurf der Übergangsbestimmungen die Berechnung des IV-Grades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen. Es ist nicht klar, wie dies ohne materielle Prüfung geschehen soll. Sobald eine IV-Stelle den Anspruch materiell prüft, ist sie rechtlich auf die Neuanmeldung eingetreten. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb, den letzten Nebensatz von Abs. 2 „[...] wenn die Berechnung des Invaliditätsgrades nach Art. 27^{bis} Absätze 2–4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt“ ersatzlos zu streichen.

Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen (EL)

Es muss angenommen werden, dass diese Änderung im Verfahren für Teilerwerbstätige zu mehr tiefen Teilerrenten (Viertels- oder halbe Renten) führen wird. Dies hat tendenziell einen Anstieg der EL zur Folge. Zum heutigen Zeitpunkt kann dieser jedoch nicht quantifiziert werden.

Die IV-Stelle des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat insgesamt 175 laufende Renten von Teilerwerbstätigen. Es ist davon auszugehen, dass ein kleiner Teil der laufenden Renten zu einer Rentenerhöhung führen wird. Die Zahl der Neuanmeldungen ist schwierig abzuschätzen. Es wurden in etwa gleich viele Entscheide bei Teilerwerbstätigen ohne Rentenanspruch geprüft wie solche mit Renten. Es ist nicht ein allzu grosser Zuwachs an Neurenten zu erwarten. Ausschliessen lässt es sich jedoch nicht.

Für Rückfragen steht Patrik Riebli, Departementssekretär Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau, Tel. 071 353 62 04, patrik.riebli@ar.ch, zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

6. September 2017

RRB-Nr.: 911/2017
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen 11.36-17.27/HAE/WOG
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode) unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

1 Invaliditätsbemessung

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Berechnung des Invaliditätsgrades im Rahmen der gemischten Methode. Das Modell garantiert eine rechtsgleiche Behandlung und ist mit dem bestehenden System vereinbar und gut nachvollziehbar.

2 Definition des Aufgabenbereichs

2.1 Umschreibung des Aufgabenbereichs

Bei der Umschreibung der in Betracht fallenden Aufgaben werden Verschärfungen vorgenommen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bewährte, unbestrittene Praxis aufgegeben werden soll. Dies ist stossend, weil das Ziel der Verordnungsänderung die Beseitigung einer Diskriminierung ist. Statt sich darauf zu beschränken, werden Neuerungen geschaffen, die sich zu Ungunsten jener Personen auswirken, die bisher diskriminiert worden sind.

Die neue Umschreibung des Aufgabenbereichs hat weitreichende Konsequenzen auf die Art der in den Übergangbestimmungen vorgesehenen Revisionen:

- Bleibt es beim bisherigen Begriff wird sich die Revision in der Regel auf eine Neuberechnung des auf den Erwerbsteil entfallenden Invaliditätsgrad beschränken. Die IV-Stellen verfügen bereits über die dafür notwendigen Informationen. Es sind keine zusätzlichen Abklärungen erforderlich und das Ergebnis in Form eines höheren Invaliditätsgrads steht rasch fest.
- Wird der Aufgabenbereich neu definiert, müssen die IV-Stellen bei jeder einzelnen Revision auch den Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich nach den neuen strengeren Regeln bemessen. Dazu sind umfassende Abklärungen vor Ort zwingend notwendig. Das ist mit beträchtlichem Aufwand verbunden, den die IV-Stellen mit ihren schon heute (zu) knappen personellen Ressourcen nicht bewältigen können. Im Kanton Bern müssten rund 1800 Haushaltsabklärung durchgeführt werden. Der durchschnittliche Aufwand für eine Abklärung beläuft sich auf 1,2 Tage. Damit wären 10 Abklärungsfachpersonen während eines ganzen Jahres ausschliesslich mit diesen Abklärungen beschäftigt. Da die IV-Stellen gleichzeitig auch alle anderen Aufgaben erfüllen müssen, würden sich die im Jahr 2018 zu eröffnenden Revisionen über mehrere Jahre hinziehen.

Der Regierungsrat lehnt aus diesen Gründen die neue Definition des Aufgabenbereichs ab.

Sollte der Bundesrat wider Erwarten an den Verschärfungen festhalten, ist eine klare Definition des Haushaltsbegriffs, wie sie im erläuternden Bericht (Seite 9) zum Ausdruck gebracht wird, in der Verordnung festzuhalten. Der vorgeschlagene Wortlaut von Artikel 27 Absatz 1 lässt diesbezüglich zu viel Interpretationsspielraum.

Der Regierungsrat begrüsst jedoch, dass neu explizit die „Pflege und Betreuung von Angehörigen“ in Artikel 27 Absatz 1 aufgeführt ist. Damit wird die Rechtssicherheit erhöht und verdeutlicht, dass nicht nur die Betreuung der eigenen Kinder, sondern auch andere unbezahlte Care-Aufgaben, die für die Familie und Gesellschaft wichtig sind, unter den Aufgabenbereich zu subsumieren sind.

2.2 Quantifizierung des Aufgabenbereichs

Die Regelung, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und 100 Prozent stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt, ist nicht sachgerecht. Sie kann bei zwei absolut identischen Haushalten, aber unterschiedlichen Beschäftigungsgraden, zu stossenden Ergebnissen führen. Insbesondere im Vergleich zur Situation, wie sie sich bei

einer teilweisen Erwerbstätigkeit ohne versicherten Aufgabenbereich präsentiert. Der Regierungsrat regt deshalb an, Artikel 27bis Absatz 4 IVV wie folgt zu ergänzen:

„Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.“

2.3 Teilweise Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich

Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Bemessung des Invaliditätsgrads bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung zu regeln. Der Regierungsrat schlägt einen zusätzlichen Absatz 5 in Artikel 27^{bis} IVV vor:

„Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Artikel 27^{bis} Absatz 3 zur Anwendung.“

2.4 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 der Übergangsbestimmungen sieht die Revision *aller laufenden Renten* vor. Im erläuternden Bericht zu den Übergangsbestimmungen wird zutreffend dargelegt, dass die neue Berechnungsart zu höheren Rentenansprüchen führen kann. Dieser Sachverhalt kann jedoch bei einer ganzen Rente gar nicht eintreten. Zwar ist ein höherer Invaliditätsgrad möglich, nicht aber eine höhere Rente. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich der Auftrag zur Revision auf die laufenden *Teilrenten* zu beschränken hat, um unnötige Arbeiten der IV-Stellen zu verhindern. Absatz 1 der Übergangsbestimmungen ist entsprechend anzupassen.

Absatz 2 der Übergangsbestimmungen lässt offen, ab wann eine allfällige, neu zur Ausrichtung gelangende Rente geschuldet ist. Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine ausdrückliche Regelung vorzusehen. Die Situation der Betroffenen unterscheidet sich nicht grundsätzlich vom Personenkreis gemäss Absatz 1. Es drängt sich auf, auch ihnen die Rente grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu gewähren. Dies allerdings nur, wenn das Gesuch um Überprüfung innerhalb einer zu definierenden Frist eingereicht wird. Der Regierungsrat schlägt daher folgende Ergänzung von Absatz 2 vor:

„Eine allfällige Rente ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung geschuldet, sofern die neue Anmeldung bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgt, in der diese Änderung in Kraft tritt.“

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

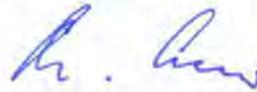
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Erziehungsdirektion
- Staatskanzlei
- Bernische Pensionskasse

EINGEGANGEN

- 7. Sep. 2017

Registratur GS EDI

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Liestal, 5. September 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unterbreitet dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Schreiben vom 17. Mai 2017 eine Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode). Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen gerne fristgerecht Stellung.

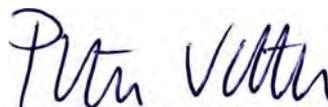
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Verordnungsänderungen. Damit wird dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg entsprochen und ein als diskriminierend qualifizierter Aspekt der gemischten Methode bei der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte korrigiert.

Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Dr. Peter Vetter
Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

(Versand in Formaten PDF und Word)

Basel, 6. September 2017

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV); Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der IVV – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Grundsatz stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu. Insbesondere begrüssen wir das vorgeschlagene neue Berechnungsmodell der gemischten Methode in der Rentenberechnung, womit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016 Rechnung getragen und die gerügte Diskriminierung korrigiert wird. Zu einigen Punkten der Vorlage haben wir Bemerkungen oder schlagen gewisse Anpassungen vor.

1. Invaliditätsbemessung

Berechnungsmodell

Wie einleitend erwähnt, begrüssen wir das vorgeschlagene neue Berechnungsmodell der gemischten Methode in der Rentenberechnung, womit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016 Rechnung getragen und die gerügte Diskriminierung korrigiert wird.

Das neue Berechnungsmodell wird nun von einer gleichwertigen Gewichtung der beiden Invaliditätsgrade im Erwerbs- wie im Aufgabenbereich ausgehen und die bisherige überproportionale Berücksichtigung der Teilzeitarbeit im Erwerbsbereich beseitigen. Dass diese gebotene Korrektur zu tendenziell höheren Invaliditätsgraden bei teilerwerbstätigen Personen führen wird, erscheint als ein sachgerechtes Ergebnis und die Mehrbelastung für die Invalidenversicherung als tragbar.

Umsetzung

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass das neue Modell auf Verordnungsstufe umgesetzt werden kann und dass keine Auslegungs- oder Anwendungsprobleme für die Verwaltungspraxis wie auch für die Rechtsprechung ersichtlich sind, da das Modell eine rechtsgleiche Behandlung garantiert, mit dem bestehenden System vereinbar und gut nachvollziehbar ist. Dem stimmen wir im Grundsatz zu, verweisen aber einerseits auf den Klärungsbedarf bei den Übergangsbestimmungen (s.u. 3.) und regen andererseits eine Ergänzung der vorgeschlagenen Regelungen in Art. 27^{bis} IVV an.

Die mit Art. 27^{bis} Abs. 4 IVV vorgeschlagene Regelung, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem Vollpensum stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt, scheint problematisch. Sie kann bei zwei absolut identischen Haushalten, aber unterschiedlichen Beschäftigungsgraden, zu stossenden Ergebnissen führen. Dies ist insbesondere der Fall im Vergleich zur Situation, wie sie sich bei einer teilweisen Erwerbstätigkeit ohne versicherten Aufgabenbereich präsentiert. Wir beantragen daher eine Präzisierung dieser Bestimmung:

Antrag: Art. 27^{bis} Abs. 4 IVV ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.“

Ferner sollte im Interesse der Rechtssicherheit die Bemessung des Invaliditätsgrads bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung geregelt sein.

Antrag: Einfügung bei Art. 27^{bis} IVV eines neuen Abs. 5:

„Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Art. 27^{bis} Abs. 3 zur Anwendung.“

2. Definition des Aufgabenbereichs (Art. 27 IVV)

Art. 27 Abs. 1 IVV: Aufgabenbereich von im Haushalt tätigen Versicherten

Im Rahmen dieser Vernehmlassungsvorlage beabsichtigt der Bundesrat, die Tätigkeiten im Aufgabenbereich für diejenigen Personen anzupassen, die im Haushaltsbereich tätig sind. Die neue Definition des Aufgabenbereichs im Bereich Haushalt stellt allerdings eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmung dar, die u.E. nicht sachgerecht ist. Aus Sicht der Praxis besteht kein triftiger Grund für diese Bestimmungsänderung. Vielmehr wird damit eine seit langem etablierte und bewährte Verwaltungspraxis, die alle genannten Bundesgerichtsurteile längst aufgenommen hat, ohne Not geändert. Zusätzlich möchten wir zu bedenken geben, dass die bestehende Definition des Aufgabenbereichs nicht Gegenstand des EGMR-Urteils ist. Aus dem eigentlichen Anlass für die Verordnungsänderungen lässt sich daher kein Grund für die Änderung der Bestimmungen zum Aufgabenbereich herleiten.

Die angestrebte Klärung des Begriffs „Kerntätigkeiten des Haushaltes“ ist nicht nötig respektive überflüssig. Bereits heute wenden die IV-Stellen den Begriff problemlos in ihrer täglichen Praxis an. Das im Kommentar aufgeführte „Drittpersonen-Kriterium“ ist den IV-Stellen bekannt. Der neue

Begriff „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“ – anstelle der bisherigen Formulierung „übliche Tätigkeit im Haushalt“ – lässt Umsetzungsprobleme erwarten. Mit dieser Änderung würde ein neuer Interpretationsspielraum eröffnet. Es stellt sich die Frage, wer die Notwendigkeit definiert. So kann die Beurteilung der Notwendigkeit einzelner Haushaltstätigkeiten von Person zu Person stark variieren. Eine wirkliche Klärung erfolgt also nicht, sie ist nur scheinbar. Wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn an der bisherigen Formulierung der „üblichen“ Tätigkeiten im Haushalt festgehalten werden könnte.

Ausserdem sollte – entgegen der vorgeschlagenen Formulierung in Abs. 1 – das Wort „insbesondere“ bei den zu berücksichtigenden Tätigkeitsfeldern nicht gestrichen, sondern vielmehr beibehalten werden, um wie bisher zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt. Mit der vorgeschlagenen, abschliessend wirkenden Aufzählung würden die in der geltenden Fassung mitgenannten und in der bisherigen Rechtsprechung und Praxis anerkannten gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten ausgeschlossen. Diese Absicht geht so aber aus den Erläuterungen nicht zweifelsfrei hervor und wäre sachlich zu hinterfragen. Wir regen an, die Erläuterungen entsprechend zu präzisieren.

Antrag: Art. 27 Abs. 1 IVV ist wie folgt anzupassen:

„Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der im Haushalt tätigen Versicherten gelten insbesondere die üblichen Tätigkeiten im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen.“

Antrag: Präzisierung der Erläuterungen

Die Erläuterungen sollten in Bezug auf die erfassten Tätigkeiten im Haushalt präzisiert werden, insbesondere unter welchen Voraussetzungen gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten als zum Aufgabenbereich zugehörig gelten können.

In den Erläuterungen (S. 9) wird ferner ausgeführt, dass in Zukunft sowohl bei den Haushaltstätigkeiten wie bei der Betreuung und Pflege von Angehörigen diejenigen Tätigkeiten, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen sollen. Dies würde bedeuten, dass alle von einer Haushalthilfe erbrachten Leistungen bei der Bemessung des Invaliditätsgrads unberücksichtigt bleiben würden. Gleiches gälte für die externe Kinderbetreuung.

Diese Einschränkung können wir nicht nachvollziehen: Mit Eintritt der Invalidität verändert sich die Situation der versicherten Person grundsätzlich. Das notwendige Einkommen zur Finanzierung von Drittleistungen (Haushalthilfe, Kinderbetreuung) wird reduziert oder fällt weg und im Gegenzug erübrigt sich in vielen Fällen der Hauptgrund für den Einkauf externer Haushalt Dienstleistungen, nämlich die fehlende Zeit. Aus diesem Grund ersuchen wir Sie, auf diese nicht gerechtfertigte Einschränkung des Versicherungsschutzes im Kommentar zu verzichten.

Antrag: Präzisierung der Erläuterungen

Präzisierung der Erläuterungen S. 9, kein Ausschluss von auf eigene Kosten eingekauften Drittdienstleistungen vom Versicherungsschutz.

Folgen für die Revision der laufenden Renten

Sollte entgegen unseren Anträgen eine neue, verschärfte Definition des Aufgabenbereichs eingeführt werden, würde dies zudem bedeuten, dass die IV-Stellen sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden – also auch die Fälle mit einer ganzen Rente – umfassend, inkl. einer detaillierten Haushaltsabklärung vor Ort, revidieren müssten. Diese Bandbreite von zu revidierenden Fällen ist entschieden abzulehnen: Die Neubeurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente war nicht die Absicht des EGMR-Urteils. In diesen Fällen bleibt die diskriminierende Wirkung des kritisierten Aspekts der gemischten Methode ohne Konsequenzen (vgl. auch die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Absatz 1).

3. Übergangsbestimmungen

Absatz 1

Vorweg ist festzuhalten und allenfalls in den Erläuterungen aufzunehmen, dass die in der Übergangsbestimmung genannten Revisionen umfassende Revisionen sein können, welche nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch kann in sämtlichen Punkten frei geprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund ausgewiesen sein muss.

In den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Abs. 1 wird einleitend zutreffend beschrieben, dass die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen zu höheren Rentenansprüchen führen kann. Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Als wesentliche Präzisierung schlagen wir deswegen vor, den Verordnungstext anzupassen und klarzustellen, dass nur laufende Teilrenten von dieser Revision innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verwaltungsänderung erfasst werden sollen. Die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde dagegen die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Dieser Effekt würde zu unabsehbaren und inakzeptablen Verzögerungen in allen anderen aktuellen Fällen führen, bei denen Haushaltsabklärungen notwendig sind.

Dies liegt nicht im Interesse der Versicherung und der Versicherten. Allein die Revision der Fälle mit Teilrenten werden die IV-Stellen sehr belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplafonierung bereits heute spürbar negative Auswirkungen hat. Die Umsetzung der Verordnung bei den Teilrenten bedeutet, dass andere Tätigkeiten oder andere Revisionsfälle zurückgestellt werden müssen. Auch wenn zwar in der Verordnung "einleiten" steht, so wird der Druck einer schnellen Revision vorhanden sein, denn viele aktuell geltende Renten müssten erhöht werden. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Übergangsbestimmung Abs. 2 eingereicht werden. In beiden Konstellationen werden die versicherten Personen, allenfalls auch die damit beauftragten Rechtsvertretungen, ein möglichst rasches Verfahren verlangen.

Antrag: Die Übergangsbestimmung Abs. 1 erster Satz ist wie folgt zu ergänzen:

„Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... laufende Teilrenten, die in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen wurde, ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Revision einzuleiten.“

Absatz 2

Hinsichtlich Abs. 2 der Übergangsbestimmungen erscheint es aus Sicht der Praxis fragwürdig, weshalb ein Rentenanspruch in diesen Fällen (frühere Rentenablehnungen nach der bisherigen Berechnungsmethode) erst sechs Monate nach der Neuanschuldung entstehen soll. Es handelt sich nicht um eine Neuanschuldung im Sinne eines Verschlechterungsgesuches. Auslöser stellt vielmehr eine Verordnungsänderung dar, welche durch ein EGMR-Urteil angestossen wurde. Im Hinblick auf Abs. 1 der Übergangsbestimmungen, wonach in jenen Fällen eine Rentenerhöhung sogar ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgt – und auch nicht erst ab Einleitung des Revisionsverfahrens – erscheint die in Abs. 2 vorgeschlagene Regelung unangemessen. In den Fällen unter Abs. 2 dieser Bestimmung müsste der Rentenanspruch konsequenterweise ebenfalls ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung entstehen. Allenfalls könnte aus Sicht der Praxis eine solche Regelung z.B. auf ein Jahr beschränkt werden. Hierfür könnte Abs. 2 mit einem entsprechenden Satz ergänzt werden:

Antrag: Die Übergangsbestimmung Abs. 2 letzter Satz ist wie folgt zu ergänzen:

"Hat sich eine versicherte Person innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung erneut angemeldet, entsteht ein allfälliger Rentenanspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung."

Aus Sicht der Praxis ist ausserdem auf diesbezügliche Neuanschuldungen voraussetzungslos einzutreten, wenn die Rentenabweisung nicht auch aus anderen Gründen erfolgte (z.B. vorübergehender Gesundheitsschaden). Ansonsten käme es wiederum zu einer Ungleichbehandlung von Rentenbeziehenden. Laufende Teilrenten werden gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung voraussetzungslos überprüft.

Damit auf die Neuanschuldung eingetreten wird, müsste aber gemäss Entwurf der Übergangsbestimmungen die Berechnung des IV-Grades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen. Es ist den Vollzugsstellen nicht klar, wie dies ohne materielle Prüfung geschehen soll. Sobald eine IV-Stelle den Anspruch aber materiell prüft, ist sie rechtlich auf die Neuanschuldung eingetreten. Wir empfehlen deshalb den letzten Nebensatz von Abs. 2 zu streichen.

Antrag: Ersatzlose Streichung des letzten Satzes in der Übergangsbestimmung Abs. 2: - „...
~~wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27^{bis} Absätze 2-4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt~~“

4. Inkrafttreten

Gemäss den Erläuterungen soll die Änderung der IVV auf 1. Januar 2018 in Kraft treten, damit eine rasche Klärung der Rechtslage sowie eine einheitliche Anwendung der gemischten Methode sichergestellt werden kann. Diese rasche Umsetzung, die zu einigen Rentenverbesserungen bei Teilrentnerinnen und -rentner führen wird, ist sicher sehr erstrebenswert und daher grundsätzlich zu begrüssen.

Der Sicherstellung eines geordneten Vollzugs ist dabei allerdings gebührende Aufmerksamkeit zu widmen: mit den Übergangsbestimmungen ab 2018 und in den darauf folgenden Jahren entsteht ein grösserer zusätzlicher Aufwand durch die notwendigen Rentenrevisionen, der insbesondere für viele IV-Stellen vor dem Hintergrund der seit 2013 plafonierten Ressourcen problematisch sein wird.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass auf den 1. Januar 2018 ebenfalls – vorbehältlich der Volksabstimmung – die Reform der Altersvorsorge 2020 in Kraft treten wird. Wenn die Ausgleichskassen die von der vorliegenden Änderung betroffenen IV-Renten ebenfalls auf diesen Zeitpunkt umrechnen und verfügen müssen, ist auch hier mit Ressourcenengpässen zu rechnen.

Empfehlung: Im Hinblick auf die Inkraftsetzung und Umsetzung des neuen Berechnungsmodells bei der gemischten Methode für teilerwerbstätige Versicherte sollte der Ressourcenbedarf der Vollzugsstellen (IV-Stellen und Ausgleichskassen) ermittelt und sichergestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Nora Bertschi, Leiterin Stab, Amt für Sozialbeiträge, nora.bertschi@bs.ch, Tel. 061 267 69 04, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral des assurances sociales OFAS
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Fribourg, le 29 août 2017

Modification du règlement sur l'assurance-invalidité (RAI) – L'invalidité pour les assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel (méthode mixte)

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 17 mai 2017 de Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset.

En substance, nous comprenons que pour évaluer les assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel de manière non discriminatoire et donc conforme à la CEDH, il est nécessaire d'adapter le mode de calcul de la méthode mixte en ce qui concerne la pondération du taux d'invalidité dans le domaine de l'activité lucrative et dans celui des travaux habituels. Une modification du règlement sur l'assurance-invalidité est donc bel et bien nécessaire. Par conséquent, nous pouvons soutenir, sur le principe, la proposition.

En revanche, nous relevons qu'avec les dispositions transitoires applicables dès 2018, la charge de travail s'accroîtra pour les offices AI. Dans le contexte du plafonnement des ressources qui a été introduit depuis 2013, cette évolution suscite notre inquiétude. Par ailleurs, nous constatons aussi que, dans les cantons, le changement proposé peut entraîner davantage de dépenses pour les prestations complémentaires.

Dans l'examen de détail, nous relevons les points suivants :

- > **ad Art. 27** : L'introduction du nouveau concept des «activités nécessaires dans le ménage» est problématique, car il ouvre le champ d'interprétation au lieu de clarifier les choses. La question centrale sera de savoir qui définit cette « nécessité ». Ainsi, l'appréciation de la nécessité de certaines activités du ménage peut fortement varier d'une personne à l'autre. Il ne s'agit donc pas d'une véritable clarification, mais seulement d'une apparence de clarification. C'est pourquoi nous aimerions que l'on puisse en rester à la formulation actuelle des activités «usuelles» en lieu et place des «activités nécessaires dans le ménage» nouvellement proposées.

> **ad Dispositions transitoires alinéa 1**

Nous partons du principe que les révisions citées dans la disposition transitoire peuvent être des révisions complètes qui n'incluent pas seulement l'aspect de la méthode mixte critiqué par la CEDH. Sur l'ensemble des points, le droit à la rente peut être librement contrôlé et ce, sans qu'il soit nécessaire qu'un motif de révision supplémentaire à cet effet ne soit attesté.

Dans les explications portant sur les dispositions transitoires de l'alinéa 1, les dispositions ci-après sont stipulées explicitement en tant que motif de révision, et ce, avec raison : «Le nouveau mode de calcul pour les personnes exerçant une activité lucrative à temps partiel peut entraîner un droit à la rente plus élevé, comme expliqué ci-dessus». Or, il n'existe aucun droit à la rente qui serait plus élevé qu'un droit à une rente complète. Pour cette raison, nous proposons que le texte du RAI soit adapté comme suit: « rentes partielles en cours qui, en application de la méthode mixte,».

Selon les estimations pour le canton de Fribourg, la révision de tous les cas qui ont été calculés selon la méthode mixte entraînerait un doublement du nombre de cas de révision, voire un triplement. La pression poussant les offices AI à devoir procéder à une révision rapide se fera sentir, car il serait alors nécessaire d'augmenter de nombreuses rentes actuellement en vigueur. De plus, les offices AI seraient alors tenus de traiter un nombre indéterminé de nouvelles demandes AI qui seraient déposées conformément à la disposition transitoire de l'alinéa 2. Cela serait d'autant plus problématique que l'accroissement de la charge de travail concerne en premier lieu des services d'instruction hautement spécialisés qui ressentent déjà à ce jour les effets du plafonnement des ressources. Ainsi, la mise en œuvre du RAI pour les rentes partielles risque de contraindre les offices AI d'ajourner d'autres activités ou d'autres cas de révision.

> **ad Dispositions transitoires alinéa 2**

Les raisons pour lesquelles un droit à la rente ne peut naître que six mois après le dépôt de la nouvelle demande ne sont pas claires. Le droit à la rente devrait naître à partir de la date d'entrée en vigueur de la modification du RAI, car il ne s'agit pas d'une nouvelle demande au sens d'une requête pour cause de détérioration de l'état de santé. Le facteur déclenchant réside plutôt dans une modification du RAI qui a été initiée par l'arrêt de la CEDH.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Maurice Ropraz
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 6 septembre 2017

Le Conseil d'Etat

4065-2017

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

EINGEGANGEN

- 7. Sep. 2017

Registratur GS EDI

Concerne : Modification du règlement sur l'assurance-invalidité (RAI) – Evaluation de l'invalidité pour les assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel (méthode mixte) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 17 mai 2017, adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux concernant l'objet cité sous rubrique, nous est bien parvenu et nous vous en remercions.

Après un examen attentif du projet soumis et du rapport explicatif qui l'accompagne, notre Conseil salue, de manière générale, l'orientation donnée à la révision du règlement sur l'assurance-invalidité (RAI) afin de tenir compte de l'arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (CrEDH) du 2 février 2016.

Au-delà de la nécessité d'optimiser la méthode mixte afin de parvenir à une conception non discriminatoire de l'évaluation de l'invalidité des personnes exerçant une activité lucrative à temps partiel, nous relevons que le modèle de calcul proposé nous paraît mieux considérer les interactions entre activité lucrative et travaux habituels exercés dans le ménage.

Cette approche améliore en effet le statut des assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel dans le souhait légitime de pouvoir concilier à la fois vie professionnelle et vie familiale. Le travail à temps partiel étant une caractéristique de la situation professionnelle des femmes, la solution proposée, en prenant mieux en compte cette réalité dans l'évaluation de leur taux d'invalidité dans le cadre de l'assurance-invalidité, corrige les conséquences négatives pour le droit aux prestations de ladite assurance.

Toutefois, nous tenons à souligner que la mise en œuvre du nouveau mode de calcul de la méthode mixte proposé impliquera un accroissement conséquent de la charge de travail des offices AI du fait des révisions de rentes concernées à entreprendre en vertu du droit transitoire proposé, ce qui est problématique dans le contexte du plafonnement des ressources en personnel introduit en 2013.

La charge de travail supplémentaire qui pèsera ainsi sur les offices AI sera rendue d'autant plus importante que ces derniers devront entreprendre la révision des rentes en cours dans l'année qui suit l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation, laquelle est vraisemblablement prévue pour le 1^{er} janvier 2018.

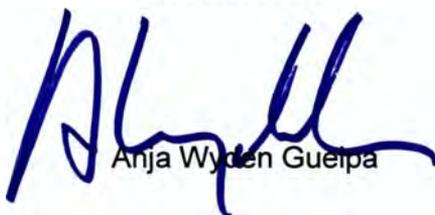
De plus, selon les dispositions transitoires proposées, le fait que la situation des personnes dont l'octroi d'une rente a été refusé en application de la méthode mixte actuelle ne fasse pas l'objet d'un examen automatique par l'office AI concerné, contrairement à celle des personnes qui bénéficient déjà d'une rente, est de nature à générer des inégalités de traitement peu souhaitables. Le risque que les personnes concernées ne déposent pas une nouvelle demande de prestations AI nous paraît toutefois pouvoir être écarté au moyen d'une information idoine à leur intention.

Enfin, s'agissant des institutions de prévoyance qui pratiquent la prévoyance professionnelle obligatoire, nous relevons que les mesures transitoires pourraient avoir pour conséquence une augmentation du nombre et/ou des montants des rentes versées. Dès lors que lesdites institutions sont liées par les taux d'invalidité, tels que déterminés par les organes de l'AI, il conviendra d'envisager une information desdites institutions de prévoyance, à tout le moins de les impliquer dès le début d'une éventuelle procédure de modification de la rente AI, afin qu'elles puissent planifier et anticiper les éventuels changements.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Gueipa

Le président :



François Longchamp

Copie à : *via mail* : sekretariat.iv@bsv.admin.ch



Eidgenössisches Departement
des Inneren EDI
3003 Bern

Glarus, 22. August 2017
Unsere Ref: 2017-115

**Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV);
Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Stossrichtung der Verordnungsänderung im Grundsatz. Damit wird dem zit. Urteil des EGMR in Strassburg Rechnung getragen und ein als diskriminierend beurteilter Teilaspekt der gemischten Methode in der Rentenberechnung korrigiert. Wir möchten ebenfalls festhalten, dass mit den Übergangsbestimmungen ab 2018 und den darauffolgenden Jahren ein grösserer zusätzlicher Aufwand durch die notwendigen Rentenrevisionen entsteht, der vor dem Hintergrund der seit 2013 plafonierten Ressourcen problematisch sein wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns wie folgt:

Artikel 27 Absatz 1

In der neuen Fassung von Artikel 27 Absatz 1 wird auf Artikel 7 Absatz 2 IVG Bezug genommen. Der Aufgabenbereich ist aber insbesondere auch Gegenstand von Artikel 28a IVG und zudem von Artikel 8 Absatz 3 ATSG. Wir regen an, auf Artikel 28a IVG Bezug zu nehmen.

Die neue Definition des Aufgabenbereichs stellt eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmung dar. Aus unserer Sicht besteht kein triftiger Grund für diese Bestimmungsänderung. Vielmehr wird damit eine seit langem etablierte und bewährte Verwaltungspraxis, welche sämtliche, meist sehr alte Bundesgerichtsurteile längst aufgenommen hat, ohne Not geändert. Zusätzlich geben wir zu bedenken, dass die bestehende Definition des Aufgabenbereichs nicht Gegenstand des EGMR-Urteils ist. Aus dem eigentlichen Anlass für die Verordnungsänderungen lässt sich daher kein Grund für die Änderung dieser Bestimmung herleiten.

Die angestrebte Klärung des Begriffs „Kerntätigkeiten des Haushaltes“ ist nicht nötig respektive überflüssig. Bereits heute wenden wir den Begriff problemlos an. Das im Kommentar aufgeführte „Drittpersonen-Kriterium“ ist bekannt. Schwierig ist der neue Begriff „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“. Hier wird ein neuer Interpretationsspielraum eröffnet. Es stellt sich die Frage, wer die Notwendigkeit definiert. So kann die Beurteilung der Notwendigkeit einzelner Haushaltstätigkeiten von Person zu Person stark variieren. Eine wirkliche Klärung erfolgt also nicht, sie ist nur scheinbar. Wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn an der bisherigen Formulierung der „üblichen“ statt neu der „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“ festgehalten werden könnte.

In Zukunft sollen „versicherte Tätigkeiten“, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen. Dieser Sichtweise stimmen wir nicht zu. Das würde bedeuten, dass alle von einer Haushaltshilfe erbrachten Leistungen bei der Bemessung des Invaliditätsgrads unberücksichtigt bleiben würden. Gleiches gälte für externe Kinderbetreuung. Wir können diese Einschränkung nicht nachvollziehen: Mit Eintritt der Invalidität verändert sich die Situation der versicherten Person grundsätzlich. Das notwendige Einkommen zur Finanzierung von Drittleistungen (Haushaltshilfe, Kinderbetreuung) wird reduziert oder fällt weg und im Gegenzug erübrigt sich in vielen Fällen der Hauptgrund für den Einkauf externer Haushalt-dienstleistungen, nämlich die fehlende Zeit. Aus diesem Grund ersuchen wir, auf diese nicht gerechtfertigte Einschränkung des Versicherungsschutzes im Kommentar zu verzichten.

Darüber hinaus regen wir an, in der Verordnung zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität – abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft – zu berücksichtigen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Ausführungen, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, in Form einer griffigen Umschreibung in die Verordnung einfließen. Die Interpretation der Erläuterungen ist nicht eindeutig und lässt offen, ob künftig gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten in jedem Fall gänzlich unberücksichtigt bleiben sollen.

Sollte eine neue, verschärfte Definition des Aufgabenbereichs eingeführt werden, würde dies zudem bedeuten, dass wir sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden – also auch die Fälle mit einer ganzen Rente – umfassend, inkl. einer detaillierten Haushaltsabklärung vor Ort revidieren müssten. Diese Bandbreite von zu revidierenden Fällen lehnen wir entschieden ab: Die Neubeurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente war nicht die Absicht des EGMR-Urteils. In diesen Fällen bleibt die diskriminierende Wirkung des kritisierten Aspekts der gemischten Methode ohne Konsequenzen (vgl. auch untenstehenden Kommentar zu den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Absatz 1).

Artikel 27 Absatz 2

Keine Bemerkungen

Artikel 27^{bis} Absatz 2

Keine Bemerkungen

Artikel 27^{bis} Absatz 3

Keine Bemerkungen

Artikel 27^{bis} Absatz 4

Die Regelung, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem Vollpensum stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt, scheint problematisch. Sie kann bei zwei absolut identischen Haushalten, aber unterschiedlichen Beschäftigungsgraden, zu stossenden Ergebnissen führen. Insbesondere im Vergleich zur Situation, wie sie sich bei einer teilweisen Erwerbstätigkeit ohne versicherten Aufgabenbereich präsentiert. Wir regen darum an, Artikel 27^{bis} Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

„Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.“

Vorschlag neuer Artikel 27^{bis} Absatz 5

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte aus unserer Sicht die Bemessung des Invaliditätsgrads bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung geregelt sein. Wir schlagen einen zusätzlichen Absatz 5 von Artikel 27^{bis} vor:

„Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Art. 27^{bis} Abs. 3 zur Anwendung.“

Übergangsbestimmungen Absatz 1

Wir gehen davon aus, dass die in der Übergangsbestimmung genannten Revisionen umfassende Revisionen sein können, welche nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch kann in sämtlichen Punkten frei geprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund ausgewiesen sein muss.

In den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Absatz 1 steht richtigerweise als Revisionsgrund explizit „Die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargelegt zu höheren Rentenansprüchen führen“. Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Wir ersuchen daher den Verordnungstext anzupassen: *„... laufenden Teilrenten, die in Anwendung der gemischten Methode ...“*. Die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Dieser Effekt würde zu unabsehbaren und inakzeptablen Verfahrensverzögerungen in allen anderen aktuellen Fällen führen, bei denen Haushaltsabklärungen notwendig sind. Dies liegt nicht im Interesse der Versicherung und der Versicherten. Allein die Revision der Fälle mit Teilrenten werden die IV-Stellen sehr belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplanung bereits heute spürbar negative Auswirkungen hat. Allein die Umsetzung der Verordnung bei den Teilrenten bedeutet, dass andere Tätigkeiten oder andere Revisionsfälle zurückgestellt werden müssen. Auch wenn zwar in der Verordnung "einleiten" steht, so wird der Druck einer schnellen Revision vorhanden sein, denn viele aktuell geltende Renten müssten erhöht werden. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Übergangsbestimmung Absatz 2 eingereicht werden. In beiden Konstellationen werden die versicherten Personen, allenfalls auch die damit beauftragten Rechtsvertreter, ein möglichst rasches Verfahren verlangen (vgl. auch zu den Erläuterungen zu Art. 27 Abs.1).

Übergangsbestimmungen Abs. 2

Hinsichtlich des Absatzes 2 der Übergangsbestimmungen erscheint es aus unserer Sicht fragwürdig, weshalb ein Rentenanspruch erst sechs Monate nach der Neuanmeldung entsteht. Es handelt sich nicht um eine Neuanmeldung im Sinne eines Verschlechterungsgesuches. Auslöser stellt vielmehr eine Verwaltungsänderung dar, welche durch ein EGMR-Urteil

angestossen wurde. Im Hinblick auf Absatz 1 der Übergangsbestimmungen, wonach in jenen Fällen eine Rentenerhöhung ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgt – und auch nicht erst ab Einleitung des Revisionsverfahrens – erscheint diese Regelung unangemessen. In den Fällen unter Absatz 2 dieser Bestimmung müsste der Rentenanspruch konsequenterweise ebenfalls ab Inkrafttreten der Verwaltungsänderung entstehen. Allenfalls könnte aus unserer Sicht eine solche Regelung z.B. auf ein Jahr beschränkt werden. Hierfür könnte in Absatz 2 folgender Satz hinzugefügt werden:

"Hat sich eine versicherte Person innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung erneut angemeldet, entsteht ein allfälliger Rentenanspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung."

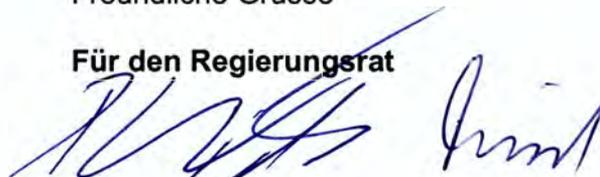
Aus unserer Sicht ist ausserdem auf diesbezügliche Neuanmeldungen voraussetzungslos einzutreten, wenn die Rentenabweisung nicht auch aus anderen Gründen erfolgte (z.B. vorübergehender Gesundheitsschaden). Ansonsten käme es wiederum zu einer Ungleichbehandlung von Rentenbeziehenden. Laufende Teilrenten werden gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmung voraussetzungslos überprüft.

Damit auf die Neuanmeldung eingetreten wird, müsste gemäss Entwurf der Übergangsbestimmungen die Berechnung des IV-Grades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen. Es ist uns nicht klar, wie dies ohne materielle Prüfung geschehen soll. Sobald eine IV-Stelle den Anspruch aber materiell prüft, ist sie rechtlich auf die Neuanmeldung eingetreten. Wir empfehlen deshalb, den letzten Nebensatz von Absatz 2 „...*, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27^{bis} Absätze 2-4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt*“ ersatzlos zu streichen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

versandt am: **23. Aug. 2017**



Sitzung vom

15. August 2017

Mitgeteilt den

15. August 2017

Protokoll Nr.

688

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

Per E-Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditäts- bemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 konsultiert das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantone und weitere interessierte Kreise zum Entwurf der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Graubünden begrüsst die Stossrichtung der Verordnungsänderung im Grundsatz. Die Anpassung der Rentenberechnung gemäss gemischter Methode darf jedoch nicht zu einer Neuurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente führen. Die diskriminierende Wirkung des kritisierten Aspekts der gemischten Methode bleibt in diesen Fällen heute ohne Konsequenzen. Zudem wäre der Aufwand dafür unverhältnismässig gross. Mit den Übergangsbestimmungen ab 2018 entsteht durch die notwendigen Rentenrevisionen, auch ohne Überprüfung der Fälle mit einer ganzen Rente, ein grosser Zusatzaufwand, der für viele IV-Stellen vor dem Hintergrund der seit 2013 plafonierten Ressourcen problematisch sein wird.

Zudem geben wir zu bedenken, dass die indirekten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone über die Ergänzungsleistungen ungewiss sind. Die Neuberechnung der betroffenen Renten haben Effekte in beide Richtungen, sodass sich nicht im Voraus feststellen lässt, ob für die Kantone insgesamt Mehrkosten oder Entlastungen bei den Ergänzungsleistungen resultieren.

Auslöser der Revision ist ein Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Demnach verletzt die geltende Regelung zur Bemessung des Invaliditätsgrades von teilerwerbstätigen Versicherten (gemischte Methode) das Diskriminierungsverbot. Die Revision trägt dem Urteil des EGMR in Strassburg Rechnung und korrigiert einen als diskriminierend beurteilten Teilaspekt der gemischten Methode in der Rentenberechnung. Die Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente ist EMRK-widrig, wenn allein familiäre Gründe (die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) einen Statuswechsel von vollerwerbstätig zu teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich im Haushalt zur Folge haben.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu einzelnen Bestimmungen äussern wir uns wie folgt:

Art. 27 Abs. 1 E-IVV

Keine Neubeurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente

Sollte eine neue, verschärfte Definition des Aufgabenbereichs eingeführt werden, würde dies zudem bedeuten, dass die IV-Stellen sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden – also auch die Fälle mit einer ganzen Rente – umfassend, inkl. einer detaillierten Haushaltsabklärung vor Ort revidieren müssten. Diese Bandbreite von zu revidierenden Fällen lehnt der Kanton Graubünden ab: Die Neubeurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente war nicht die Absicht des EGMR-Urteils. In diesen Fällen bleibt die diskriminierende Wirkung des kritisierten Aspekts der gemischten Methode ohne Konsequenzen (vgl. auch Kommentar zu den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Absatz 1).

Antrag: Der Kanton Graubünden lehnt die Neuabklärung von Fällen mit einer ganzen Rente ab, da die gemischte Methode in der heutigen Anwendung in diesen Fällen ohne diskriminierende Wirkung bleibt und der Aufwand dafür zu gross wäre.

Neue Definition des Aufgabenbereichs schafft Unsicherheit

Aus Sicht des Kantons Graubünden besteht kein sachlicher Grund für diese Bestimmungsänderung. Vielmehr wird damit eine seit langem etablierte und bewährte Verwaltungspraxis, die alle genannten, meist sehr alten Bundesgerichtsurteile längst aufgenommen hat, ohne Not geändert. Damit wird die bestehende Rechtssicherheit unnötig gefährdet. Zusätzlich gibt der Kanton Graubünden zu bedenken, dass die bestehende Definition des Aufgabenbereichs nicht Gegenstand des EGMR-Urteils ist. Aus dem eigentlichen Anlass für die Verordnungsänderungen lässt sich daher kein Grund für die Änderung der Bestimmungen herleiten.

Die angestrebte Klärung des Begriffs „Kerntätigkeiten des Haushaltes“ ist nicht nötig respektive überflüssig. Bereits heute wenden die IV-Stellen den Begriff problemlos in ihrer täglichen Praxis an. Das im Kommentar aufgeführte „Drittpersonen-Kriterium“ ist den IV-Stellen bekannt. Schwierig ist für den Kanton Graubünden der neue Begriff „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“. Hier wird ein neuer Interpretationsspielraum eröffnet. Es stellt sich die Frage, wer die Notwendigkeit definiert. So kann die Beurteilung der Notwendigkeit einzelner Haushaltstätigkeiten von Person zu Person stark variieren. Eine wirkliche Klärung erfolgt also nicht, sie ist nur scheinbar.

Antrag: Der Kanton Graubünden beantragt, an der bisherigen Formulierung der „üblichen“ statt neu der „notwendigen Tätigkeiten im Haushalt“ festzuhalten.

Aufgaben griffig umschreiben

Der Kanton Graubünden regt darüber hinaus dringend an, in der Verordnung zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität – abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft – zu berücksichtigen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Ausführungen, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, in Form einer griffigen Umschreibung in die Verordnung einfließen. Die Interpretation der Erläuterungen ist nicht eindeutig und lässt of-

fen, ob künftig gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten in jedem Fall gänzlich unberücksichtigt bleiben sollen.

Antrag: Der Kanton Graubünden regt dringend an, in der Verordnung griffig zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität zu berücksichtigen sind.

Gesetzesverweis

In Art. 27 Abs. 1 E-IVV wird auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Bezug genommen. Der Aufgabenbereich ist aber insbesondere auch Gegenstand von Art. 28a IVG und zudem von Art. 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Antrag: Der Kanton Graubünden regt an, auf Art. 28a IVG Bezug zu nehmen.

Art. 27^{bis} Abs. 4 E-IVV

Die Regelung, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem Vollpensum stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt, scheint problematisch. Sie kann bei zwei absolut identischen Haushalten, aber unterschiedlichen Beschäftigungsgraden, zu stossenden Ergebnissen führen. Insbesondere im Vergleich zur Situation, wie sie sich bei einer teilweisen Erwerbstätigkeit ohne versicherten Aufgabenbereich präsentiert.

Antrag: Der Kanton Graubünden regt an, Art. 27^{bis} Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

⁴ Für die ... gewichtet. Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Art. 27^{bis} Abs. 5 E-IVV (neuer Absatz)

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte aus Sicht des Kantons Graubünden die Bemessung des Invaliditätsgrads bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung geregelt sein.

Antrag: Der Kanton Graubünden schlägt einen zusätzlichen Abs. 5 von Art. 27^{bis} vor:

⁵ Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Art. 27^{bis} Abs. 3 zur Anwendung.

Übergangsbestimmung Abs. 1

Definition Revisionsbegriff

Der Kanton Graubünden geht davon aus, dass die in der Übergangsbestimmung genannten Revisionen umfassende Revisionen sein können, welche nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch kann in sämtlichen Punkten frei geprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund ausgewiesen sein muss. Dadurch können bedeutende Synergiegewinne erzielt werden.

Fälle mit ganzer Rente von Revision ausnehmen

In den Erläuterungen zu Abs. 1 der Übergangsbestimmung steht richtigerweise als Revisionsgrund explizit: „Die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargelegt zu höheren Rentenansprüchen führen“. Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Die Revision aller Fälle (also auch jener mit einer ganzen Rente), die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Dieser Effekt würde zu unabsehbaren und inakzeptablen Verzögerungen in allen anderen aktuellen Fällen führen, bei denen Haushaltsabklärungen notwendig sind.

Dies liegt nicht im Interesse der Versicherung und der Versicherten. Allein die Revision der Fälle mit Teilrenten werden die IV-Stellen sehr belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplafonierung bereits heute spürbar negative Auswirkungen hat. Allein die Umsetzung der Verordnung bei den Teilrenten bedeutet, dass andere Tätigkeiten oder andere Revisionsfälle zurückgestellt werden müssen. Auch wenn zwar in der Verordnung „einlei-

ten“ steht, so wird der Druck einer schnellen Revision vorhanden sein, denn viele aktuell geltenden Renten müssten erhöht werden. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmung eingereicht werden. In beiden Konstellationen werden die versicherten Personen, allenfalls auch die damit beauftragten Rechtsvertreter, ein möglichst rasches Verfahren verlangen (vgl. auch obigen Kommentar Art. 27 Abs.1 E-IVV).

Antrag: Der Kanton Graubünden beantragt vor diesem Hintergrund, den Verordnungstext wie folgt anzupassen:

¹ Für ... laufende **Teilrenten**, die in Anwendung der gemischten Methode ...

Abs. 2 Übergangsbestimmungen

Voraussetzungsloses Eintreten auf Neuanmeldungen

Aus Sicht des Kantons Graubünden ist ausserdem auf diesbezügliche Neuanmeldungen voraussetzungslos einzutreten, wenn die Rentenabweisung nicht auch aus anderen Gründen erfolgte (z.B. vorübergehender Gesundheitsschaden). Ansonsten käme es wiederum zu einer Ungleichbehandlung von Rentenbeziehenden. Laufende Teilrenten werden gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung voraussetzungslos überprüft.

Damit auf die Neuanmeldung eingetreten wird, müsste gemäss Entwurf der Übergangsbestimmungen die Berechnung des IV-Grades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen. Es ist dem Kanton Graubünden nicht klar, wie dies ohne materielle Prüfung geschehen soll. Sobald eine IV-Stelle den Anspruch aber materiell prüft, ist sie rechtlich auf die Neuanmeldung eingetreten.

Antrag: Der Kanton Graubünden empfiehlt deshalb den letzten Nebensatz von Abs. 2 ersatzlos zu streichen:

² Wurde ...Anmeldung geprüft, ~~wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27^{bis} Absätze 2-4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt.~~

Für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Assurance-invalidité
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Delémont, le 29 août 2017

Modification du règlement sur l'assurance-invalidité (RAI) – Evaluation de l'invalidité pour les assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel (méthode mixte).

Madame, Monsieur,

Le Département fédéral de l'Intérieur (DFI) a, par courrier du 17 mai 2017, mis en consultation un projet de modification du règlement sur l'assurance-invalidité (RAI).

En préambule, le Gouvernement jurassien salue l'orientation de la modification du RAI. De cette façon, il est tenu compte de l'arrêt de la CEDH de Strasbourg et un aspect partiel de la méthode mixte touchant au calcul des rentes jugé discriminatoire est ainsi corrigé.

Faisant ensuite usage de l'opportunité qui nous est donnée pour nous exprimer sur une partie des dispositions proposées, nous formulons ci-après les remarques suivantes :

Art. 27 al. 1

La nouvelle définition des travaux habituels constitue un durcissement des dispositions en vigueur à ce jour. Nous estimons qu'il n'existe aucune raison valable de l'introduire dans les dispositions précitées. Bien au contraire, on change ainsi sans aucune nécessité une pratique administrative établie depuis longtemps, qui a déjà fait ses preuves et reprise dans tous les arrêts du Tribunal fédéral y relatifs, qui sont pour la plupart des arrêts de très longue date. De plus, une telle modification n'est pas justifiée par l'arrêt de la CEDH du 2 février 2016.

Alors que d'un côté il est souhaité que le cadre légal n'engendre pas de discrimination pour les personnes assurées qui réduisent leur taux d'occupation du fait de leurs responsabilités familiales, la modification proposée « durcit » le cadre pour ces mêmes personnes.

Nous ne sommes pas favorables à ce changement et souhaitons le maintien de la pratique actuelle, afin de tenir compte de l'ensemble des travaux réalisés par la personne assurée avant son atteinte à la santé.

Si cette définition plus restrictive devait être introduite, cela aurait pour conséquence que notre office serait alors tenu de réviser la totalité des rentes qui ont été calculées selon la méthode mixte, y compris les rentes complètes. Nous rejetons cette appréciation. En effet, l'arrêt de la CEDH n'avait pas pour but d'introduire une nouvelle appréciation des cas de rente complète, du fait que l'effet discriminatoire de l'aspect de la méthode mixte qui a été critiqué demeure sans conséquence.

Dispositions transitoires alinéa 1

Sous réserve de notre prise de position ci-dessus, nous n'avons pas de remarque à formuler. En effet, dans les explications portant sur les dispositions transitoires de l'alinéa 1, les dispositions ci-après sont stipulées explicitement en tant que motif de révision, et ce, avec raison : «Le nouveau mode de calcul pour les personnes exerçant une activité lucrative à temps partiel peut entraîner un droit à la rente plus élevé, comme expliqué ci-dessus». Or, il n'existe aucun droit à la rente qui serait plus élevé qu'un droit à une rente complète. Pour cette raison, nous demandons que le texte du RAI soit adapté comme suit: « **rentes partielles** en cours qui, en application de la méthode mixte,».

Selon nos estimations, la révision de tous les cas qui ont été calculés selon la méthode mixte provoquerait un doublement du nombre de cas de révision. Les effets de ce qui précède pourraient également entraîner des retards de procédure imprévisibles et inacceptables pour tous les autres cas actuels où il est nécessaire de procéder à des clarifications relatives au ménage.

Tout en vous remerciant de nous avoir consultés sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Suppléant du chancelier d'État



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Luzern, 1. September 2017

**Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) -
Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte
Methode)
Stellungnahme des Gesundheits- und Sozialdepartements**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 haben Sie uns eingeladen, bis am Montag, 11. September 2017 in obgenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Stossrichtung der Verordnungsänderung grundsätzlich. Festzuhalten gilt aber, dass mit den Übergangsbestimmungen ab 2018 und den darauf folgenden Jahren ein grösserer zusätzlicher Aufwand durch die notwendig werdenden Rentenrevisionen entsteht, der für die IV-Stellen vor dem Hintergrund der seit 2013 plafonierten Ressourcen problematisch sein kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 27 Abs. 1

In der neuen Fassung von Art. 27 Abs. 1 wird auf Art. 7 Abs. 2 IVG Bezug genommen. Der Aufgabenbereich ist aber insbesondere auch Gegenstand von Art. 28a IVG und zudem von Art. 8 Abs. 3 A TSG. Wir regen an, auf Art. 28a IVG Bezug zu nehmen.

Die neue Definition des Aufgabenbereichs stellt eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmung dar. Aus Sicht unserer IV-Stelle besteht kein triftiger Grund für diese Bestimmungsänderung. Vielmehr werde damit eine seit langem etablierte und bewährte Verwaltungspraxis, die alle genannten, meist sehr alten Bundesgerichtsurteile längst aufgenommen habe, ohne Not geändert. Zudem sei zu bedenken, dass die bestehende Definition des Aufgabenbereichs nicht Gegenstand des EGMR-Urteils sei. Aus dem eigentlichen Anlass für die Verordnungsänderungen lasse sich daher kein Grund für die Änderung der Bestimmungen herleiten.

Die angestrebte Klärung des Begriffs „Kerntätigkeiten des Haushaltes“ sei nicht nötig respektive überflüssig. Bereits heute wendeten die IV-Stellen den Begriff problemlos in ihrer tägli-

chen Praxis an. Das im Kommentar aufgeführte „Drittpersonen-Kriterium“ sei den IV-Stellen bekannt. Schwierig sei für die IV-Stelle der neue Begriff „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“. Hier werde ein neuer Interpretationsspielraum eröffnet. Es stelle sich die Frage, wer die Notwendigkeit definiere. So könne die Beurteilung der Notwendigkeit einzelner Haushaltstätigkeiten von Person zu Person stark variieren. Eine wirkliche Klärung erfolge also nicht, sie sei nur scheinbar. Die IV-Stelle würde es deshalb sehr begrüßen, wenn an der bisherigen Formulierung der „üblichen“ statt neu der „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“ festgehalten werden könnte.

In Zukunft sollen „versicherte Tätigkeiten“, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen. Dieser Sichtweise stimmt die IV-Stelle nicht zu. Das würde bedeuten, dass alle von einer Haushaltshilfe erbrachten Leistungen bei der Bemessung des Invaliditätsgrades unberücksichtigt bleiben würden. Gleiches gälte für externe Kinderbetreuung. Die IV-Stelle kann diese Einschränkung nicht nachvollziehen: Mit Eintritt der Invalidität verändere sich die Situation der versicherten Person grundsätzlich. Das notwendige Einkommen zur Finanzierung von Drittleistungen (Haushaltshilfe, Kinderbetreuung) wird reduziert oder fällt weg und im Gegenzug erübrigt sich in vielen Fällen der Hauptgrund für den Einkauf externer Haushaltstleistungen, nämlich die fehlende Zeit. Aus diesem Grund bittet die IV-Stelle, auf diese nicht gerechtfertigte Einschränkung des Versicherungsschutzes im Kommentar zu verzichten.

Die IV-Stelle regt darüber hinaus dringend an, in der Verordnung zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität - abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft - zu berücksichtigen seien. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Ausführungen, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, in Form einer griffigen Umschreibung in die Verordnung einfließen. Die Interpretation der Erläuterungen sei nicht eindeutig und lasse offen, ob künftig gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten in jedem Fall gänzlich unberücksichtigt bleiben sollen.

Sollte eine neue, verschärfte Definition des Aufgabenbereichs eingeführt werden, würde dies zudem bedeuten, dass die IV-Stellen sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden - also auch die Fälle mit einer ganzen Rente - umfassend, inkl. einer detaillierten Haushaltsabklärung vor Ort revidieren müssten. Diese Bandbreite von zu revidierenden Fällen wird in aller Deutlichkeit abgelehnt: Die Neubeurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente war nicht die Absicht des EGMR-Urteils. In diesen Fällen bleibt die diskriminierende Wirkung des kritisierten Aspekts der gemischten Methode ohne Konsequenzen.

Art. 27^{bis} Abs. 4

Die Regelung, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem Vollpensum stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt, scheint problematisch. Sie kann bei zwei absolut identischen Haushalten, aber unterschiedlichen Beschäftigungsgraden, zu stossenden Ergebnissen führen. Insbesondere im Vergleich zur Situation, wie sie sich bei einer teilweisen Erwerbstätigkeit ohne versicherten Aufgabenbereich präsentiert. Die IV-Stelle regt darum an, Art. 27^{bis} Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

„Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.“

Vorschlag neuer Art. 27^{bis} Abs. 5

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Bemessung des Invaliditätsgrades bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung geregelt sein. Wir schlagen einen zusätzlichen Absatz 5 von Artikel 27^{bis} vor:

„Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Art. 27^{bis} Abs. 3 zur Anwendung.“

Übergangsbestimmungen Abs. 1

Wir gehen davon aus, dass die in der Übergangsbestimmung genannten Revisionen umfassende Revisionen sein können, welche nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch kann in sämtlichen Punkten frei geprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund ausgewiesen sein muss. In den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Abs. 1 steht richtigerweise als Revisionsgrund explizit „Die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargelegt zu höheren Rentenansprüchen führen“. Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Wir beantragen daher, den Verordnungstext anzupassen: „... laufenden Teilrenten, die in Anwendung der gemischten Methode ...“.

Die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Dieser Effekt würde zu unabsehbaren und inakzeptablen Verzögerungen in allen anderen aktuellen Fällen führen, bei denen Haushaltsabklärungen notwendig sind. Dies liegt nicht im Interesse der Versicherung und der Versicherten. Allein die Revision der Fälle mit Teilrenten werden die IV-Stellen sehr belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplafonierung bereits heute spürbar negative Auswirkungen hat. Allein die Umsetzung der Verordnung bei den Teilrenten bedeutet, dass andere Tätigkeiten oder andere Revisionsfälle zurückgestellt werden müssen. Auch wenn zwar in der Verordnung "einleiten" steht, so wird der Druck einer schnellen Revision vorhanden sein, denn viele aktuell geltende Renten müssten erhöht werden. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Übergangsbestimmung Abs. 2 eingereicht werden. In beiden Konstellationen werden die versicherten Personen, allenfalls auch die damit beauftragten Rechtsvertreter, ein möglichst rasches Verfahren verlangen.

Übergangsbestimmungen Abs. 2

Hinsichtlich Abs. 2 der Übergangsbestimmungen ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund ein Rentenanspruch gemäss erläuterndem Bericht erst sechs Monate nach der Neuanmeldung entsteht. Es handelt sich nicht um eine Neuanmeldung im Sinne eines Verschlechterungsge-suches. Auslöser stellt vielmehr eine Verordnungsänderung dar, welche durch ein EGMR-Urteil angestossen wurde. Im Hinblick auf Abs. 1 der Übergangsbestimmungen, wonach in jenen Fällen eine Rentenerhöhung ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgt - und auch nicht erst ab Einleitung des Revisionsverfahrens - erscheint diese Regelung unangemessen. In den Fällen unter Abs. 2 dieser Bestimmung müsste der Rentenanspruch konsequenterweise ebenfalls ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung entstehen. Allenfalls könnte aus Sicht der IV-Stelle eine solche Regelung z.B. auf ein Jahr beschränkt werden. Hierfür könnte in Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt werden:

"Hat sich eine versicherte Person innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung erneut angemeldet, entsteht ein allfälliger Rentenanspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung."

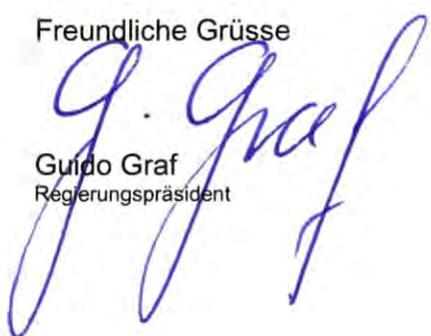
Unseres Erachtens ist ausserdem auf diesbezügliche Neuanmeldungen voraussetzungslos einzutreten, wenn die Rentenabweisung nicht auch aus anderen Gründen erfolgte (z.B. vorübergehender Gesundheitsschaden). Ansonsten käme es wiederum zu einer Ungleichbehandlung von Renten Beziehenden. Laufende Teilrenten werden gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung voraussetzungslos überprüft.

Damit auf die Neuanmeldung eingetreten wird, müsste gemäss Entwurf der Übergangsbestimmungen die Berechnung des IV-Grades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen. Es ist der IV-Stelle nicht klar, wie dies ohne materielle Prüfung geschehen soll. Sobald eine IV-Stelle den Anspruch aber materiell prüft, ist sie rechtlich auf die Neuanmeldung eingetreten. Es empfiehlt sich deshalb den letzten Nebensatz von Abs. 2 „... , wenn die Be-

rechnung des Invaliditätsgrades nach Art. 2^{bis}, Absätze 2-4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt " ersatzlos zu streichen.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen bei der Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung angemessen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Guido Graf
Regierungspräsident

Kopie:

- Donald Locher, Direktor, IV Stelle Luzern, Landenbergstrasse 35, Postfach, 6002 Luzern



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Palais fédéral
3003 Berne
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Modification du règlement sur l'assurance-invalidité (RAI) – Evaluation de l'invalidité pour les assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel (méthode mixte). Procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

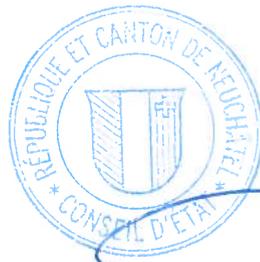
Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention. Nous vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

Vous trouverez en annexe du présent courrier les réponses du Conseil d'État du Canton de Neuchâtel à la consultation transmise le 17 mai 2017 relative à la modification du règlement sur l'assurance-invalidité.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 4 septembre 2017

Annexe ment.



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND

**Modification du règlement sur l'assurance-invalidité (RAI) – Evaluation de l'invalidité pour les assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel (méthode mixte)
Observations du Conseil d'État neuchâtelois :**

Avant-propos

De l'avis du Conseil d'État, le projet de modification du RAI prend convenablement en compte les critiques de la CrEDH de Strasbourg relatives à l'application de la méthode mixte de l'évaluation de l'invalidité, jugée discriminatoire par l'instance susnommée.

Le Conseil d'État aimerait souligner qu'avec les dispositions transitoires applicables à partir de 2018 (ainsi qu'au cours des années suivantes), les Offices AI devront faire face à une charge de travail supplémentaire particulièrement importante, ce qui s'avérera problématique dans le contexte du plafonnement des ressources qui a été introduit depuis 2013.

Détermination sur les dispositions prévues

➤ **Art. 27 al. 1 RAI**

Dans la nouvelle version de l'art. 27 al. 1 RAI, il est fait référence, à notre sens de manière erronée, à l'art. 7 al. 2 LAI, qui traite de l'obligation de réduire le dommage, quand bien même il y est fait mention des « travaux habituels ». A notre avis, l'article auquel il conviendrait de renvoyer s'agissant de la notion de « travaux habituels » est l'art. 28a LAI relatif à l'évaluation de l'invalidité et dont les alinéas 2 et 3 font expressément mention de cette notion, voire l'art. 8 al. 3 LPGA, ce dernier définissant l'invalidité. Le Conseil d'État suggère donc de se référer à l'art. 28a LAI plutôt qu'à l'art. 7 al. 2 LAI, ce dernier ne nous paraissant pas pertinent en l'espèce.

La nouvelle définition des travaux habituels, lesquels sont décrits, dans la nouvelle version de l'art.27 al.1 RAI, comme étant « les activités nécessaires dans le ménage », n'est pas nécessaire, respectivement est superflue, considérant que la définition actuelle des travaux habituels n'est aucunement l'objet de la critique de la CrEDH. De plus, par cette modification, on ouvrirait une nouvelle marge d'interprétation. La question se poserait par ailleurs de savoir qui définit cette nécessité, alors que l'appréciation de la nécessité de certaines activités du ménage peut fortement varier d'une personne à une autre, celle-ci étant fonction de critères tant objectifs que subjectifs. Il ne s'agit donc pas d'une véritable clarification, bien au contraire. C'est pourquoi le Conseil d'État souhaiterait vivement que l'on puisse en rester à la formulation actuelle des activités « usuelles » en lieu et place des « activités nécessaires dans le ménage » nouvellement proposée.

De surcroît, si l'on introduisait cette définition plus restrictive des « travaux habituels », cela aurait pour effet que les Offices AI seraient alors tenus de réviser entièrement la totalité des rentes qui ont été calculées selon la méthode mixte, à savoir également les cas de rente entière, enquête ménagère à l'appui. C'est avec la plus grande fermeté que le Conseil d'État rejette cette définition qui ouvre une fourchette beaucoup trop large des situations à réviser, étant au surplus rappelé que l'arrêt de la CrEDH n'avait pas pour but d'introduire une nouvelle appréciation des cas comportant une rente entière. Dans ces derniers cas, l'effet discriminatoire de l'aspect de la méthode mixte qui a été critiqué demeure sans conséquences (voir aussi notre commentaire sur les explications relatives aux dispositions transitoires, alinéa 1).

La nouvelle définition de « soins et d'assistance apportés aux proches » de l'art. 27 al. 1 RAI plutôt que celle actuelle de « éducation des enfants ainsi que toute activité artistique ou d'utilité publique » nous paraît parfaitement judicieuse, ces dernières ne pouvant être reconnues comme faisant partie des « travaux habituels » que de manière exceptionnelle selon la jurisprudence (ATF 130 V 360, consid. 3.3.2)..

Le commentaire prévoit que les « tâches ménagères » qui ont été confiées déjà avant la survenance de l'atteinte à la santé à des tiers ne devraient plus jouer aucun rôle lors de l'évaluation du droit aux prestations. Le Conseil d'État ne se rallie pas à ce point de vue. Cela signifierait que l'on ne tiendrait aucunement compte de toutes les prestations fournies par un/e auxiliaire de ménage lors du calcul du degré d'invalidité. La même règle s'appliquerait à la prise en charge externe au ménage des enfants. Le Conseil d'État ne comprend pas cette restriction : avec la survenance de l'invalidité, la situation socio-économique de la personne assurée est en effet susceptible de changer notablement. Le revenu nécessaire pour financer des prestations de tiers (auxiliaire de ménage, prise en charge des enfants, etc.) est réduit ou supprimé, considérant que la capacité financière de la personne durablement atteinte dans sa santé est amoindrie. Nous proposons de renoncer, dans le commentaire, à cette restriction injustifiée de la protection d'assurance.

➤ **Art. 27 al. 2 RAI**

Pas de remarques, hormis le renvoi à l'art. 7 al. 2 LAI qui ne nous paraît pas judicieux (cf. ci-dessus).

➤ **Art. 27bis al. 2 RAI**

Pas de remarques, hormis le renvoi à l'art. 7 al. 2 LAI qui ne nous paraît pas judicieux (cf. ci-dessus).

➤ **Art. 27bis al. 3 RAI**

Pas de remarques

➤ **Art. 27bis al. 4 RAI**

Pas de remarques. Notons que nous considérons que cet alinéa ne s'applique pas dans les cas de personnes qui travaillent à temps partiel pour se consacrer à des activités de loisirs lesquelles ne font pas partie des « travaux habituels » puisque, dans de telles situations, c'est la méthode générale de comparaison des revenus qui doit être retenue.

➤ **Dispositions transitoires alinéa 1**

Le Conseil d'État part du principe que les révisions citées dans cet alinéa peuvent être des révisions qui ne se déterminent pas seulement sur l'aspect discriminatoire de la méthode mixte relevé par la CrEDH mais des révisions complètes. Le droit à la rente peut ainsi être librement contrôlé et ce, sans qu'il soit nécessaire qu'un motif de révision supplémentaire à cet effet ne soit attesté.

Par ailleurs, nous proposons de modifier l'alinéa 1 des dispositions transitoires en indiquant « pour les rentes partielles en cours » et non pas « pour les rentes en cours ». En effet, conformément aux explications figurant dans le commentaire, ces révisions visent à permettre d'augmenter potentiellement les rentes partielles en cours, de sorte qu'il ne fait aucun sens de réviser les rentes entières pour lesquelles la méthode mixte de l'évaluation de l'invalidité a été utilisée.

Selon les estimations de la Conférence des Offices AI (COAI), la révision de tous les cas qui ont été calculés selon la méthode mixte, à savoir y compris les rentes entières, entraînerait un doublement du nombre de cas de révision. Les effets de ce qui précède donneraient lieu à des retards de procédure imprévisibles et inacceptables pour tous les autres cas actuels en cours ou à réviser. Cela n'est ni dans l'intérêt de l'assurance-invalidité, ni dans celui des assurés et des tiers intéressés. Nous renvoyons à cet effet à l'argumentation fournie par la COAI et que le Conseil d'État partage.

Au vu de ce qui précède, il apparaît au Conseil d'État que s'il était opté pour une révision de tous les cas, cela ne pourrait se faire de manière réaliste et adéquate qu'avec une augmentation des ressources. A défaut, il s'agirait dans tous les cas, de revoir les délais d'application qui nous sembleraient dès lors parfaitement irréalistes.

➤ **Dispositions transitoires alinéa 2**

Le renvoi à l'art. 7 al. 2 LAI ne nous paraît pas judicieux (cf. ci-dessus).

Nous sommes d'avis, à lire le commentaire, que les raisons pour lesquelles un droit à la rente ne peut naître que six mois après le dépôt de la nouvelle demande semblent douteuses. En effet, il ne s'agit pas d'une nouvelle demande au sens d'une requête pour cause de détérioration de l'état de santé. Le facteur déclenchant réside plutôt dans une modification du RAI qui a été initiée par l'arrêt de la CrEDH. Dans la perspective de l'alinéa 1 des dispositions transitoires selon lequel, dans les cas précités, une augmentation de la rente intervient à partir de la date d'entrée en vigueur du RAI – et n'intervient donc plus seulement à partir de la date d'introduction de la procédure de révision – cette réglementation semble inappropriée et contraire à l'égalité de traitement. Dans les cas relevant de l'alinéa 2 de ces dispositions, il faudrait par conséquent que le droit à la rente puisse également naître à partir de la date d'entrée en vigueur de la modification du RAI. Le cas échéant, une telle réglementation pourrait être limitée, par exemple à une année.

En outre, à notre avis, il y a lieu d'entrer en matière sans aucune condition préalable sur les nouvelles demandes y afférentes si la rente n'a pas été refusée pour d'autres raisons (p. ex. pour atteinte passagère à la santé, conditions d'assurance, etc.). Sinon, cela entraînerait à nouveau une inégalité de traitement de ces nouveaux demandeurs de prestations vis-à-vis des bénéficiaires de rentes, puisque, selon l'alinéa 1 des dispositions transitoires, les rentes partielles en cours doivent être contrôlées sans aucune condition préalable. De plus, pour que l'Office AI puisse entrer en matière sur la nouvelle demande, selon le projet de dispositions transitoires, il serait nécessaire que le calcul du taux d'invalidité entraîne, selon toute probabilité, la naissance d'un droit à une rente. Or, à nos yeux, il n'est pas clair de savoir comment on pourrait le faire sans devoir procéder à un contrôle matériel, ce qui correspond, sur le plan juridique, à une entrée en matière sur la nouvelle demande. C'est pourquoi nous recommandons de biffer sans le remplacer l'alinéa 2 *in fine* : «...s'il paraît vraisemblable que le calcul du taux d'invalidité conformément à l'art. 27bis, al. 2 à 4, aboutira à la reconnaissance d'un droit à la rente.».

Pour les raisons exposées ci-dessus, il nous paraît très important de prévoir dans les dispositions transitoires le début potentiel du droit à une rente, que l'on en reste à l'application de l'art. 29 al. 1 LAI – ce à quoi nous nous opposons – ou que l'on applique notre proposition qui serait d'introduire en fin d'alinéa 2 la phrase suivante :

« [...], une nouvelle demande est examinée s'il paraît vraisemblable que le calcul du taux d'invalidité conformément à l'art. 27bis, al. 2 à 4, aboutira à la reconnaissance d'un droit à la rente. S'il découle de cette instruction qu'un droit à une rente doit être reconnu, il ne pourra l'être qu'au plus tôt dès l'entrée en vigueur de la présente modification, pour autant toutefois que la demande ait été déposée dans un délai d'une année à compter de ladite modification ».



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 5. September 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode) mit der Bitte, bis zum 11. September 2017 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken für die Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Anpassungen der IVV erfolgen aufgrund eines Urteils des EGMR in Strassburg, welches bei der bisherigen Anwendung der gemischten Methode einen Teilaspekt als diskriminierend beurteilt hat. Die Stossrichtung der Verordnungsänderungen wird im Grundsatz begrüsst.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 27 Abs. 1

Antrag: Bisherige Formulierung beibehalten.

Begründung: Der bisher verwendete Begriff "übliche Tätigkeiten" wird durch "notwendige" Tätigkeiten ersetzt. Da es sich auch hier um einen interpretationsbedürftigen Begriff handelt, ist nicht ersichtlich, inwiefern damit eine gesetzgeberische Verbesserung erreicht werden kann.

Mit dem Wegfall des bisher im Text verwendeten Wortes "insbesondere" wird zudem eine unnötige Verschärfung eingeführt, welche sämtliche übrigen Tätigkeiten (z.B. künstlerisches Schaffen) komplett ausschliessen würde. Es eröffnet sich auch hier neuer Interpretationsspielraum, zumal gemäss den Erläuterungen (Seite 10) künstlerische Tätigkeiten nicht in jedem Fall auszuschliessen sind. Wir regen daher an, die bisherige Formulierung beizubehalten. Die Notwendigkeit einer Anpassung ergibt sich weder aus dem Urteil des EGMR noch wird sie vom Bundesgericht gefordert.

Sollte die Änderung tatsächlich übernommen werden, bedeutete dies zudem, dass die IV-Stellen sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden inkl. aller Fälle, welche eine ganze Rente beziehen, umfassend vor Ort abklären und somit revidieren müssten. Dies würde zu unnötigem Aufwand führen: Das EGMR-Urteil bezieht sich lediglich auf Teilrenten. Im Falle einer bereits bestehenden ganzen Rente kann sich der kritisierte Aspekt der gemischten Methode nicht auswirken resp. bleibt ohne Konsequenzen. Daher besteht auch keine Notwendigkeit, diese Fälle unverzüglich zu revidieren.

Art. 27 Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 27bis Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 27bis Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 27bis Abs. 4

Antrag Neuformulierung: "Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn die teilweise Erwerbstätigkeit nicht alleine auf eine Tätigkeit im Aufgabenbereich zurückzuführen war."

Antrag Ergänzung mit Abs. 5: Regelung Sachverhalt Teilerwerbstätigkeit ohne zusätzliches Aufgabengebiet.

Begründung: Wenn die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem Vollpensum stets auf den Aufgabenbereich entfällt, kann dies zu stossenden Ergebnissen führen. Zu denken ist hierbei an zwei identische Haushalte, bei welchen aber die versicherte Person je einen unterschiedlichen Beschäftigungsgrad aufweist oder gar neben der Erwerbstätigkeit keinen Aufgabenbereich aufweist.

Übergangsbestimmung Abs. 1

Antrag: Beschränkung Einleitung der Revision auf Teilrenten.

Begründung: Wie bereits unter den Bemerkungen zu Art. 27 Abs. 1 festgehalten, erachten wir eine sofortige Revision von Fällen, bei denen bereits eine ganze Rente gesprochen wurde, als nicht angebracht. Hier wirkt sich der diskriminierende Aspekt nicht aus und es besteht daher kein Grund, diese Fälle nun innert Jahresfrist in Revision zu ziehen (abgesehen von den Fällen, bei denen bereits aus anderweitigen Gründen eine Revision vorgenommen wird). Müssten die IV-Stellen alle Fälle revidieren, so würde sich der in den Erläuterungen geschätzte Aufwand voraussichtlich verdoppeln. Da diese Fälle gemäss den Erläuterungen zudem prioritär behandelt werden müssten, würde es zu Verzögerungen bei anderen Abklärungen kommen, z.B. bei Neurentenabklärungen. Dies insbesondere deshalb, weil die Abklärungen durch hochspezialisierte Fachpersonen vorgenommen werden müssten und zudem die Ressourcenplanung bei den IV-Stellen eine Aufstockung auch gar nicht möglich machten. Die aus unserer Sicht unnötigen Verzögerungen bei Neuansmeldungen sind klar nicht im Interesse der versicherten Personen. Wir regen daher an, die Übergangsbestimmung so zu präzisieren, dass eine Revision lediglich bei den laufenden Teilrenten innerhalb eines Jahres einzuleiten ist.

Übergangsbestimmung Abs. 2

Antrag, Streichung letzter Nebensatz: "...wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27bis Absätze 2 bis 4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt".

Begründung: Damit auf Neuanmeldungen eingetreten wird, muss gemäss Entwurf und den Erläuterungen (Seite 12) die Berechnung des IV-Grades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen. Um dies feststellen zu können, muss die IV-Stelle jedoch bereits eine materielle Prüfung des Sachverhaltes vornehmen. Sobald die IV-Stelle eine materielle Prüfung vornimmt, ist sie auf die Neuanmeldung eingetreten. Ein entsprechender Entscheid "Nichteintreten" wäre rechtlich nicht haltbar. Wir regen daher an, den letzten Nebensatz ersatzlos zu streichen.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Yvonne von Deschwanden
Landammann



Lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2867
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 31. August 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV; SR 831.201) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 11. September 2017 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Die geplante Verordnungsänderung wird im Grundsatz begrüsst, da das neue Modell nun von einer gleichwertigen Gewichtung der beiden Invaliditätsgrade im Erwerbs- wie im Aufgabenbereich ausgeht. Dass der Bund in dieser Sache aber nicht mehr unabhängig eine Lösung erarbeiten konnte, löst ein gewisses Unbehagen aus.

Bemerkungen zur Übergangsbestimmung Abs. 1:

Im Verordnungstext ist vorgesehen, dass bei allen laufenden Renten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, die in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen wurden, innerhalb eines Jahres eine Revision eingeleitet werden müsste. Mit der geplanten Einführung des neuen Berechnungsmodells, das zu höheren Rentenansprüchen führen kann, sind aber nur Teilrenten betroffen. Bereits laufende ganze Renten können nicht weiter erhöht werden. Deshalb ist Abs. 1 dahingehend zu präzisieren, dass nur bei laufenden *Teilrenten* eine Revision eingeleitet werden muss. Die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Allein die Revision der Teilrenten werden die IV-Stellen sehr stark belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die seit mehreren Jahren bestehende Plafo-

nierung der Personalressourcen bereits heute spürbar negative Auswirkungen auf die Dauer der Bearbeitung der aktuellen Anträge und Revisionsbegehren zeigt. Zudem ist zu erwarten, dass eine bedeutende Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein wird, die gemäss den Übergangsbestimmungen Abs. 2 eingereicht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landstatthalter



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 13. September 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der eidgenössischen Verordnung über die Invalidenversicherung (SR 831.201; abgekürzt IVV) zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung unterstützt die vorliegende rasche Änderung in Bezug auf die Anwendung der gemischten Methode. Einerseits beseitigen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen der IVV richtigerweise die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellten diskriminierenden Aspekte der gemischten Methode. Andererseits tragen sie aber auch der in der Schweiz seitens der Lehre und (kantonalen) Gerichte geäusserten Kritik an der bisherigen Praxis Rechnung.

Hingegen stufen wir die Umsetzung der Änderungen ab dem Jahr 2018, insbesondere vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2013 durch das Bundesamt für Sozialversicherungen plafonierten Ressourcen, sehr problematisch ein. Denn die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, führt zu einem deutlichen Zusatzaufwand für die IV-Stellen. Daraus resultieren voraussichtlich grosse Verzögerungen in anderen aktuellen Fällen. Dies ist weder im Interesse der Versicherung noch der Versicherten.

Für unsere detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage verweisen wir auf den Anhang dieses Schreibens.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung



Fredy Fässler
Präsident



Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch; alev.mor-ikisivri@bsv.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Bemerkungen zu Art. 27 Abs. 1

In der neuen Fassung von Art. 27 Abs. 1 wird auf Art. 7 Abs. 2 IVG Bezug genommen. Der Aufgabenbereich ist aber insbesondere auch Gegenstand von Art. 28a IVG und zudem von Art. 8 Abs. 3 ATSG. Wir regen daher an, auch auf Art. 28a IVG Bezug zu nehmen.

Ferner regen wir an, in der Verordnung zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität – abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft – zu berücksichtigen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Ausführungen, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, in Form einer griffigen Umschreibung in die Verordnung einfließen. Die Interpretation der Erläuterungen ist nicht eindeutig und lässt offen, ob künftig gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten in jedem Fall unberücksichtigt bleiben sollen.

Sollte eine neue, verschärfte Definition des Aufgabenbereichs eingeführt werden, würde dies zudem bedeuten, dass die IV-Stellen sämtliche nach der gemischten Methode berechneten Renten – also auch die Fälle mit einer ganzen Rente – umfassend, einschliesslich einer detaillierten Haushaltsabklärung vor Ort, revidieren müssten. Diese Bandbreite von zu revidierenden Fällen ist entschieden abzulehnen.

Bemerkungen Art. 27 Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Bemerkungen Art. 27^{bis} Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Bemerkungen Art. 27^{bis} Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Antrag Ergänzung Art. 27^{bis} Abs. 4

Die Regelung, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem Vollpensum stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt, scheint problematisch. Sie kann bei zwei absolut identischen Haushalten, aber unterschiedlichen Beschäftigungsgraden, zu stossenden Ergebnissen führen, insbesondere im Vergleich zur Situation bei einer teilweisen Erwerbstätigkeit ohne versicherten Aufgabenbereich. Daher schlagen wir folgende Ergänzung des Art. 27^{bis} Abs. 4 vor: «Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.»

**Antrag auf Ergänzung: neuer Art. 27^{bis} Abs. 5**

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Bemessung des Invaliditätsgrads bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung geregelt sein. Daher sollte ein zusätzlicher Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

«Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrads Art. 27^{bis} Abs. 3 zur Anwendung.»

Bemerkungen Übergangsbestimmungen Abs. 1

Wir gehen davon aus, dass die in der Übergangsbestimmung genannten Revisionen umfassende Revisionen sein können, die nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch kann in sämtlichen Punkten frei geprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund ausgewiesen sein muss.

In den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Abs. 1 steht richtigerweise als Revisionsgrund explizit «Die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargestellt zu höheren Rentenansprüchen führen». Einen höheren Rentenanspruch als auf eine ganze Rente gibt es nicht. Aus diesem Grund sollte der Verordnungstext wie folgt angepasst werden: «... laufenden Teilrenten, die in Anwendung der gemischten Methode ...».

Die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Dieser Effekt führt voraussichtlich zu grossen Verfahrensverzögerungen in allen anderen aktuellen Fällen, bei denen Haushaltsabklärungen notwendig sind. Dies liegt nicht im Interesse der Versicherung und der Versicherten. Allein die Revision der Fälle mit Teilrenten wird die IV-Stellen sehr belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplafonierung des BSV bereits heute spürbar negative Auswirkungen hat.

Konkret bedeutet dies, dass andere Tätigkeiten oder andere Revisionsfälle zurückgestellt werden müssten. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Übergangsbestimmung Abs. 2 eingereicht werden. In beiden Konstellationen werden die versicherten Personen auf einem möglichst raschen Verfahren bestehen.

Bemerkungen Übergangsbestimmungen Abs. 2

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb ein Rentenanspruch erst sechs Monate nach der Neuanmeldung entstehen soll. Es handelt sich nicht um eine Neuanmeldung im Sinn eines Verschlechterungsgesuchs. Auslöser stellt vielmehr eine Verwaltungsänderung dar, die durch ein EGMR-Urteil angestossen wurde. Im Hinblick auf Abs. 1 der Übergangsbestimmungen, wonach in jenen Fällen eine Rentenerhöhung ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgt – und auch nicht erst ab Einleitung des Revisionsverfahrens – erscheint diese Regelung unangemessen. In den Fällen unter Abs. 2 dieser Bestimmung müsste der Rentenanspruch konsequenterweise ebenfalls ab Inkrafttreten der Verwaltungsänderung entstehen. Allenfalls könnte eine solche Regelung auf eine gewisse Zeitspanne beschränkt werden. Zu diesem Zweck könnte in Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt werden:

«Hat sich eine versicherte Person innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung erneut angemeldet, entsteht ein allfälliger Rentenanspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.»

Ferner muss unseres Erachtens auf solche Neuanmeldungen voraussetzungslos eingetreten werden, wenn die Rentenabweisung nicht auch aus anderen Gründen erfolgte (z.B. vorübergehender Gesundheitsschaden). Ansonsten käme es wiederum zu einer aus sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung von Rentenbeziehenden. Denn laufende Teilrenten werden gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung voraussetzungslos überprüft.



Damit auf die Neuanschuldung eingetreten wird, müsste gemäss Entwurf der Übergangsbestimmungen die Berechnung des IV-Grads voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen. Ohne materielle Prüfung ist dies aber nicht möglich. Sobald eine IV-Stelle den Anspruch materiell prüft, ist sie rechtlich auf die Neuanschuldung eingetreten. Daher beantragen wir, den letzten Nebensatz von Abs. 2 «..., wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27^{bis} Absätze 2–4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt» ersatzlos zu streichen.

Telefon 052 632 74 61
Fax 052 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
3003 Bern

per E-Mail an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 6. September 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Art. 27 Abs. 1

In Zukunft sollen „versicherte Tätigkeiten“, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen. Das würde bedeuten, dass alle von einer Haushalthilfe erbrachten Leistungen bei der Bemessung des Invaliditätsgrades unberücksichtigt blieben. Gleiches gelte für externe Kinderbetreuung. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar: Mit Eintritt der Invalidität verändert sich die Situation der versicherten Person grundlegend. Das notwendige Einkommen zur Finanzierung von Drittleistungen (Haushalthilfe, Kinderbetreuung) wird reduziert oder fällt weg, und im Gegenzug erübrigt sich in vielen Fällen der Hauptgrund für den Einkauf externer Haushaltdienstleistungen, nämlich die fehlende Zeit. Aus diesem Grund schlagen wir vor, im Kommentar auf diese nicht gerechtfertigte Einschränkung des Versicherungsschutzes zu verzichten.

Bedauerlich ist sodann, dass neu die sogenannte "institutionalisierte Freiwilligenarbeit" nicht mehr unter die für die Bemessung massgeblichen Tätigkeiten fallen soll. Darunter werden gemäss Bundesamt für Statistik unbezahlte Arbeit für eine Institution oder eine private Organisation beispielsweise aus Kultur oder Sport verstanden. Zwar ergibt sich beim Wegfall eines freiwilligen Engagements kein kurzfristiger ökonomischer Schaden, aber es kann für die freiwillig engagierte Person ein individueller Schaden entstehen, wenn sie dadurch die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Integration und Partizipation verliert. Durch den Ausfall von gemeinnützig geleiteter Arbeit entsteht auch ein volkswirtschaftlicher Schaden. Diese Aspekte werden in der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung vernachlässigt. Art. 27 Absatz 1 ist entsprechend wie folgt zu ergänzen:

"...die Pflege und Betreuung von Angehörigen und unbezahlte Tätigkeiten für eine Organisation oder Institution."

Wir regen zudem an, in der Verordnung zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität – abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft – zu berücksichtigen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Ausführungen, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, in Form einer griffigen Umschreibung in die Verordnung einfließen. Die Interpretation der Erläuterungen ist u.E. nicht eindeutig.

Übergangsbestimmung

In den Erläuterungen zu Abs. 1 der Übergangsbestimmungen steht als Revisionsgrund explizit: „die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargelegt zu höheren Rentenansprüchen führen“. Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Wir schlagen deshalb vor, Abs. 1 Übergangsbestimmung wie folgt anzupassen:

„... laufenden Teilrenten, die in Anwendung der gemischten Methode“.

Die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Dieser Effekt würde zu unabsehbaren und inakzeptablen Verfahrensverzögerungen in allen anderen aktuellen Fällen führen, bei denen Haushaltsabklärungen notwendig sind. Dies liegt nicht im Interesse der Versicherung und der Versicherten.

Allein die Revision der Fälle mit Teilrenten wird die IV-Stellen sehr belasten, zumal der grösste Aufwand die Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplafonierung bereits heute spürbar negative Auswirkungen hat. Allein die Umsetzung der Verordnung bei den Teilrenten bedeutet, dass andere Tätigkeiten oder andere Revisionsfälle zurückgestellt werden müssen. Auch wenn

zwar in der Verordnung "einleiten" steht, so wird der Druck einer schnellen Revision vorhanden sein, denn viele aktuell geltende Renten müssten erhöht werden. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmung eingereicht werden. In beiden Konstellationen werden die versicherten Personen, allenfalls auch die damit beauftragten Rechtsvertreter, ein möglichst rasches Verfahren verlangen.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bruno Bischof, Leiter SVA Schaffhausen, 052 632 61 49, bruno.bischof@svash.ch, gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Kopie z.K.:

- Sozialversicherungsamt Schaffhausen
- Kantonales Sozialamt

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld IV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

4. September 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Mai 2017 haben Sie die Verbände, Parteien und interessierte Gruppierungen dazu eingeladen, bis am 11. September 2017 zum Entwurf und zum erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Über die gemischte Methode und ihre Anwendung wird seit Jahren kontrovers diskutiert. Der Bundesrat hatte deshalb bereits eine Revision der IVV in Angriff genommen. Mit dem EGMR-Urteil Di Trizio vom 2. Februar 2016 hat sich die Situation insofern geändert, als der Gerichtshof in einer bestimmten Konstellation (Rentenrevision nach der Geburt eines Kindes) die Anwendung der gemischten Methode als EMRK-widrig bezeichnet hat. Die nun vorgeschlagene Lösung beseitigt die EMRK-widrigen Aspekte und gleicht die Berechnung des Invaliditätsgrades jener der obligatorischen Unfallversicherung an.

Aus diesen Gründen begrüssen wir die Stossrichtung der Verordnungsänderung im Grundsatz. Gleichwohl ist zu betonen, dass die vorgesehene Verordnungsänderung bei diversen Verwaltungseinheiten (IV-Stelle, kantonales Versicherungsgericht, Ausgleichskasse etc.) zu erheblichen Mehrbelastungen führen wird.

Keine Antwort geben die Verordnungsänderung und der erläuternde Bericht auf die Frage, ob die Reduktion der Arbeitszeit aus rein familiär bedingten Gründen infolge Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern weiterhin keinen Revisionsgrund mehr darstellt und die diesbezüglich im Anschluss an das erwähnte EGMR-Urteil gefällte bundesgerichtliche Rechtsprechung weiterhin Gültigkeit hat (vgl. BGE 143 I 50). Falls dies verneint wird, ist zudem unklar, wie mit entsprechenden Entscheiden umzugehen ist. Eine Klärung dieser Fragen drängt sich auf, um voraussehbare Unklarheiten zu beseitigen und damit zusammenhängende zeit- und kostenintensive Gerichtsverfahren zu vermeiden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Art. 27 Abs. 1

Die bestehende Definition des Aufgabenbereichs ist nicht Gegenstand des EGMR-Urteils. Gleichwohl wurde der Aufgabenbereich „im Sinne einer Klärung und Präzisierung“ neu umschrieben (vgl. S. 6 Ziff. 1.2. des Berichts zur vorgesehenen Verordnungsänderung). Inwiefern die neue Definition des Aufgabenbereichs klarer oder präziser sein soll, ist für uns nicht ersichtlich, weil der neue Wortlaut Interpretationsspielraum offen lässt. Die Klärung der damit zusammenhängenden Fragen wird zwangsläufig über die Gerichtsstufen erfolgen, was mit entsprechendem Aufwand verbunden ist.

Sollte eine neue, verschärfte Definition des Aufgabenbereichs eingeführt werden, würde dies zudem bedeuten, dass die IV-Stellen sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden – also auch ganze Renten – umfassend, inklusive einer detaillierten Haushaltsabklärung vor Ort, revidieren müssten. Diese Bandbreite von zu revidierenden Fällen lehnen wir ab: Die Neuurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente war nicht die Absicht des EGMR-Urteils. In diesen Fällen bleibt die diskriminierende Wirkung des kritisierten Aspekts der gemischten Methode ohne Konsequenzen.

Art. 27 Abs. 2

Wir schlagen vor, hier Bezug auf Art. 28a IVG zu nehmen anstatt auf Art. 7 Abs. 2 IVG. Dies, da der Aufgabenbereich insbesondere Gegenstand von Art. 28a IVG bildet.

Ansonsten keine Bemerkungen.

Art. 27bis Abs. 2

Keine Bemerkungen

Art. 27bis Abs. 3

Generell ist festzuhalten, dass eine für die Rechtsanwender verständlichere Formulierung dieser Ausführungsbestimmung zu begrüssen wäre.

In lit. a wird die Berechnung des Valideneinkommens festgelegt. Wir machen beliebt, in lit. b die Berechnung des Invalideneinkommens zu regeln. Namentlich sollte geregelt werden, wie bei voller Restarbeitsfähigkeit vorzugehen ist. Es wäre empfehlenswert, das Arbeitspensum, welches vor Eintritt der Invalidität ausgeübt wurde, als Obergrenze festzulegen. Eine diesbezügliche Regelung drängt sich im Hinblick auf die Rechtsprechung zu teilerwerbstätigen Personen ohne Aufgabenbereich auf. Das Bundesgericht hat diesbezüglich in 131 V 51 festgelegt, dass das Arbeitspensum, welches eine Person nach Eintritt der Invalidität noch ausüben kann, unter Umständen grösser sein kann als das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung geleistete (E. 5.1.1 in fine).

In logischer Konsequenz muss – nachdem in lit. a das Validen- und in lit. b das Invalideneinkommen geregelt wurde – in lit. c die Invaliditätsgradbemessung inklusive Gewichtung geregelt werden. Die im IVV-Entwurf vorgeschlagene lit. b ist folglich als lit. c aufzuführen.

Art. 27bis Abs. 4

Keine Bemerkungen

Vorschlag: zusätzlicher Abs. 5 zu Art. 27bis

Die Bemessung des Invaliditätsgrads bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich sollte ausdrücklich in der Verordnung geregelt werden. Wir schlagen dazu einen zusätzlichen Abs. 5 von Art. 27bis vor. In diesem Abs. 5 sollte festgehalten werden, dass

das Arbeitspensum, welches eine Person nach Eintritt der Invalidität noch ausüben kann, unter Umständen grösser sein kann als das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung geleistete (131 V 51 E. 5.1.1 in fine). Gleichzeitig müsste die Rechtsprechung gemäss BGE 142 V 290 in die Bestimmung einfließen, wonach sich die Invalidität bei entsprechenden Konstellationen proportional zum Teilzeitpensum bemisst.

Übergangsbestimmungen Abs. 1

Der Wortlaut der Bestimmung und der Bericht zur vorgesehenen Änderung deuten darauf hin, dass in sämtlichen schweizweit 16'000 betroffenen Fällen aufgrund der Verordnungsänderung eine vollständige Rentenrevision mit umfassender Sachverhaltsprüfung stattfinden soll. Die Revisionen würden somit nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen, sondern der Rentenanspruch könnte in sämtlichen Punkten frei überprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund ausgewiesen sein muss. Dies würde einen enormen Aufwand verursachen, welcher neben dem üblichen Tagesgeschäft nur schwer zu bewältigen wäre.

Die notwendigerweise anfallenden Abklärungen würden zusätzliche hohe Kosten verursachen, die aktuell noch nicht beziffert werden können. Auch würden die aktuell laufenden Fälle in die Länge gezogen. Bei laufenden Revisionsfällen ist überdies zu berücksichtigen, dass in diesem Zeitraum die IV-Rentenleistungen und die daran geknüpften Leistungen weiter ausbezahlt werden müssen.

Der Aufwand betrifft die IV-Stellen und – mit zeitlicher Verzögerung – auch die kantonalen Gerichte. Vorzuziehen wäre es deshalb, in diesen Fällen auf Anfang 2018 eine einfache Neuberechnung des Invaliditätsgrades mit entsprechender Rentenanpassung auf der Basis der bereits vorliegenden, beim damaligen Rentenentscheid erhobenen Faktoren vorzunehmen, analog zur Änderung bei den Rentenabstufungen, welche Anfang 2004 in Kraft trat. Dieses Vorgehen hätte den Vorteil, dass die Versicherten nicht unverhältnismässig lange auf die Anpassung warten müssten und die Verwaltung nicht verpflichtet wäre, sämtliche Fälle umfassend neu abzuklären.

In den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen steht im Weiteren richtigerweise als Revisionsgrund explizit „Die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargelegt zu höheren Rentenansprüchen führen“. Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Wir bitten deswegen den Verordnungstext anzupassen: „ laufenden Teilrenten, die in Anwendung der gemischten Methode“.

Allein die Revision der Fälle mit Teilrenten werden die IV-Stellen – und mit zeitlicher Verzögerung die kantonalen Gerichte – sehr belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplafonierung auf der IV-Stelle bereits heute spürbar Auswirkungen hat. Allein die Umsetzung der Verordnung bei den Teilrenten bedeutet, dass andere Tätigkeiten oder andere Revisionsfälle zurückgestellt werden müssen. Auch wenn in der Verordnung "einleiten" steht, so wird der Druck einer schnellen Revision vorhanden sein, weil viele aktuell laufende IV-Renten erhöht werden müssten. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Übergangsbestimmung Abs. 2 eingereicht werden. In beiden Konstellationen werden die versicherten Personen und deren Rechtsvertreter/innen ein möglichst rasches Verfahren verlangen.

Übergangsbestimmungen Abs. 2

Um zu verhindern, dass sämtliche Rentenablehnungen infolge eines zu geringen Invaliditätsgrades von erwerbstätigen Personen mit zusätzlichem Aufgabenbereich materiell umfassend überprüft werden müssen, wird die Textpassage „...wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27bis Absätze 2-4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt“, begrüsst. Einzig unter dieser Voraussetzung ist auf diesbezügliche Neuanmeldungen ohne Glaubhaftmachung einer Verschlechterung einzutreten und der Fall materiell umfassend

abzuklären. In allen anderen Fällen muss die versicherte Person weiterhin glaubhaft darlegen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Nach Abs. 1 werden laufende Teilrenten voraussetzungslos überprüft. Eine hierzu divergierende Handhabung für Fälle nach Abs. 2 ist ausdrücklich erwünscht und kann leicht gerechtfertigt werden. Versicherte Personen, welche Leistungen der Invalidenversicherung beziehen, sind gesetzlich verpflichtet, veränderte Verhältnisse zu melden. Deshalb darf davon ausgegangen werden, dass die Invaliditätsbemessungsfaktoren unverändert übernommen werden können. Anders verhält es sich bei Personen, welche einen ablehnenden Entscheid erhalten haben. Die aktuelle Sachlage ist in diesen Fällen aufgrund eines fehlenden Rechtsverhältnisses völlig unklar. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen deshalb vollständig neu überprüft und abgeklärt werden.

3. Weitere Anmerkungen des Kantons Solothurn

Aufgrund der vorgesehenen Übergangsbestimmungen ist unklar, wie zu verfahren ist und wann der Rentenanspruch gegebenenfalls entsteht, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2018 eingetreten ist. Wir empfehlen, diese Fragestellung in den Übergangsbestimmungen zu regeln.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass auf Stufe Gesetz sowohl die Revisionsgründe als auch der Beginn des Rentenanspruchs geregelt sind. Je nach Formulierung des definitiven Verordnungstextes stellt sich die Frage, inwiefern Abweichungen von den in der Hierarchie höher angesiedelten Gesetzesbestimmungen zulässig sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung und Unterstützung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli
Landammann



Andreas Eng
Staatschreiber



Per E-Mail (PDF- und Word-Version) an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Schwyz, 29. August 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unterbreitet den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 17. Mai 2017 eine Revision der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV, SR 831.201) zur Vernehmlassung.

Wir nehmen innert der auf 11. September 2017 angesetzten Frist folgendermassen Stellung:

Wir begrüssen die Stossrichtung der Ordnungsänderung im Grundsatz. Damit wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesgerichtes Rechnung getragen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat seit 2013 die Personaletats der kantonalen IV-Stellen plafoniert. Mit der neuen Bestimmung und insbesondere mit den Übergangsbestimmungen ab 2018 und den darauffolgenden Jahren entsteht aber ein grösserer zusätzlicher Aufwand. Diese Arbeit kann ohne zusätzliches Personal aber nicht erledigt werden. Wenn der Bundesrat die IVV anpasst, dann muss das BSV die Weichenstellung respektieren und der IV-Stelle Schwyz entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung stellen.

Wir äussern uns materiell einzig zu den Übergangsbestimmungen und dem Abs. 1. Wir gehen davon aus, dass die in der Übergangsbestimmung genannten Revisionen umfassende Revisio-

nen sein können, welche nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch kann in sämtlichen Punkten frei geprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund ausgewiesen sein muss.

In den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Abs. 1 steht richtigerweise als Revisionsgrund explizit: „Die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargelegt zu höheren Rentenansprüchen führen.“ Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Wir bitten deswegen den Verordnungstext anzupassen: „...laufenden **Teilrenten**, die in Anwendung der gemischten Methode...“ Die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Dieser Effekt würde zu unabsehbaren und inakzeptablen Verzögerungen in allen anderen aktuellen IV-Fällen führen, bei denen Haushaltsabklärungen notwendig sind. Dies liegt nicht im Interesse der Versicherung und der Versicherten.

Allein die Revision der Fälle mit Teilrenten wird die IV-Stelle Schwyz sehr belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft. Die Umsetzung der Verordnung bei den Teilrenten bedeutet, dass andere Tätigkeiten oder andere Revisionsfälle zurückgestellt werden müssen. Das hat negative Auswirkungen auf die Sozialhilfe und führt zu teuren und aufwändigen Rückabwicklungsfällen zwischen der Sozialhilfe und der IV-Stelle Schwyz.

Auch wenn zwar in der Verordnung „einleiten“ steht, so wird der Druck einer schnellen Revision vorhanden sein, denn viele aktuell geltende Renten müssten erhöht werden. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Übergangsbestimmung Abs. 2 eingereicht werden. In beiden Konstellationen werden die versicherten Personen, allenfalls auch die damit beauftragten Rechtsvertreter, ein möglichst rasches Verfahren verlangen.

Wir halten nochmals fest: Wenn der Bundesrat die IVV ändert, dann muss das BSV auch den Stellenplan der IV-Stellen nachführen. Alles andere führt zu einem Vollzugsnotstand. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat ein Interesse an einer gut funktionierenden Sozialversicherung. Wenn ab Seiten Bund derart komplexe Neuerungen und derart herausfordernde Übergangsbestimmungen geschaffen werden, dann muss der Bund auch entsprechend Fachpersonal sprechen.

Sie wünschen ausdrücklich eine Kontaktperson für Rückfragen: Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter IV-Stelle, andreas.dummermuth@aksz.ch, Tel. 041 819 04 10, steht zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

EINGEGANGEN

- 7. Sep. 2017

Registratur GS EDI

Frauenfeld, 5. September 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) - Invalidenbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 17. Mai 2017 in obgenannter Sache eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir anerkennen den gesetzgeberischen Handlungsbedarf als Folge des Entscheids Nr. 7186/09 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016. Die aus der vorgesehenen Änderung der Berechnungsmethode resultierenden Mehrkosten (insbesondere) für die Invalidenversicherung werden allerdings nach unserer Einschätzung höher sein als vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) geschätzt. Dessen Ausführungen zufolge sind nämlich diejenigen Kosten nicht eingeschlossen, die auf Fälle Anwendung finden, in denen aufgrund der aktuellen gemischten Methode ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad resultierte, neu jedoch ein Rentenanspruch entstehen könnte. Es ist davon auszugehen, dass es diesbezüglich zu einer Grosszahl von Wiederanmeldungen gestützt auf Abs. 2 der Übergangsbestimmungen kommen wird. Die vom BSV auf S. 6 des Erläuternden Berichts genannte Zahl von Fr. 35 Millionen dürfte daher deutlich überschritten werden. Neben den finanziellen Auswirkungen ist auch auf die zusätzliche Arbeitslast für die IV-Stellen hinzuweisen. Diese werden zahlreiche Revisionsfälle und Neuanmeldungen zu beurteilen haben, was wiederum zu einer Erhöhung der Beschwerdeerhebungen führen dürfte. Auch hier dürften zu den vom BSV auf S. 12 seiner Erläuterungen erwähnten 16'000 Revisionsfällen zahlreiche Wiederanmeldungen gestützt auf Abs. 2 der Übergangsbestimmungen hinzukommen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 27 Absatz 1

In der vorgeschlagenen neuen Fassung von Art. 27 Abs. 1 IVV wird auf Art. 7 Abs. 2 IVG Bezug genommen. Da der Aufgabenbereich hauptsächlich von Art. 28a IVG erfasst wird, schlagen wir vor, auf Art. 28a IVG Bezug zu nehmen.

Die in diesem Abs. 1 vorgeschlagene neue Definition des Aufgabenbereichs lehnen wir indessen ab, nicht nur weil diese Definition nicht Gegenstand des EGMR-Urteils war, sich die bestehende Begrifflichkeit bewährt und der neue Vorschlag unklar und auslegungsbedürftig ist, sondern vor allem, weil neu "[sowohl] bei den Haushaltstätigkeiten wie bei der Betreuung und Pflege von Angehörigen [...] diejenigen Tätigkeiten, die bereits von Dritten erbracht werden, nicht berücksichtigt [werden]" (Erläuternder Bericht, S. 9) sollen. Diese Neuerung würde unter anderem bedeuten, dass die bisher von Dritten, wie Haushaltshilfen, Raumpflegerinnen etc., erbrachten Leistungen bei der Bemessung des Invaliditätsgrads unberücksichtigt blieben. Eine solche Verschärfung können wir nicht befürworten. Kommt hinzu, dass aufgrund der Verschärfung alle nach der gemischten Methode berechneten Renten - auch Vollrenten - einer Revision unterzogen werden müssten, was nicht nur nichts mit der angestrebten EGMR-konformen Ausgestaltung der gemischten Methode zu tun hat, sondern für die IV-Stellen, deren Ressourcen seit 2013 plafoniert sind, auch vor dem finanziellen Hintergrund problematisch ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit würden wir es sodann begrüßen, wenn neu diejenigen Aufgaben umschrieben würden, welche - abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft - bei der Invaliditätsbemessung zu berücksichtigen sind.

Artikel 27 Absatz 2

Wie bereits unter Abs. 1 vermerkt, ist auch hier ein Verweis auf Art. 28a IVG in Bezug auf den Aufgabenbereich vorzuziehen und nicht auf Art. 7 Abs. 2 IVG.

Artikel 27^{bis} Absätze 2, 3 und 4

Die hier vorgeschlagene Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode bei versicherten Personen, die sich neben der teilweisen Erwerbstätigkeit auch im Aufgabenbereich betätigen, stellt eine Konkretisierung von Art. 28 Abs. 3 IVG dar. Neu soll bei der Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit das Valideneinkommen von Teilerwerbstätigen, d. h. das Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, nicht mehr gestützt auf ein Einkommen aus Teilerwerbstätigkeit ermittelt werden, sondern gestützt auf ein hypotheti-



3/3

sches Vollzeitpensum (Art. 27^{bis} Abs. 3 lit. a IVV). Dies begrüßen wir, denn damit wird richtigerweise die Einbusse in der Erwerbsfähigkeit ermittelt.

Artikel 27^{bis} Absatz 4

Im vorgeschlagenen neuen Abs. 4 zur Berechnung des Invaliditätsgrads hinsichtlich der Betätigung im Aufgabenbereich wird der Anteil der Einschränkungen anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Art. 27^{bis} Abs. 3 lit. b IVV und einer Vollerwerbstätigkeit vorgesehen. In diesem Abs. 3 lit. b geht es um die Ermittlung der Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrades. Dass damit die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem Vollzeitpensum immer auf den versicherten Aufgabenbereich bezogen eruiert wird, erscheint stossend und ist daher abzulehnen. Bei teilerwerbstätigen Personen ohne versicherten Aufgabenbereich (Art. 27 Abs. 1 IVV) müsste unseres Erachtens Abs. 3 analog zur Anwendung kommen.

Übergangsbestimmung Abs. 1

Die vorgesehene Übergangsbestimmung lehnen wir in der vorliegenden Form ab, da sie zu offen formuliert ist. Wie auf S. 12 der Erläuterungen zu Recht angegeben, muss sie dahingehend angepasst werden, dass sie sich nur auf laufende Renten von teilerwerbstätigen Personen bezieht, welche "nach der bisherige[n] gemischten Methode berechnet wurden".

Übergangsbestimmung Abs. 2

Hinsichtlich Abs. 2 der Übergangsbestimmung sind wir der Meinung, dass eine Rentenrevision aufgrund einer Verordnungsänderung nicht mit einer Neuanschuldung gleichgesetzt werden darf. Deshalb schlagen wir vor, dass in Anknüpfung an Abs. 1 Übergangsbestimmung IVV der Rentenanspruch auch in den Fällen nach Abs. 2 ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung entsteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatschreiber



Il Consiglio di Stato

Ufficio federale delle assicurazioni
sociali
Divisione Assicurazione invalidità
Effingerstrasse 20
3003 Berna

Anticipata per posta elettronica:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Consultazione sulla modifica dell'Ordinanza sull'assicurazione invalidità (OAI) concernente il nuovo sistema di valutazione secondo metodo misto

Gentili Signore, egregi Signori

Ringraziamo il Consiglio federale per l'invito a partecipare alla procedura di consultazione relativa alla modifica dell'Ordinanza sull'assicurazione invalidità e rispondiamo entro il termine proposto.

Il 17 maggio 2017 avete invitato i Cantoni a prendere posizione, entro il 11 settembre 2017, in merito al rapporto esplicativo. Il Consiglio di Stato del Canton Ticino è lieto di poter esprimere il suo parere.

I. Osservazioni di ordine generale

Il metodo misto è stato introdotto il 1. gennaio 1977 a livello di ordinanza; il 1.1.2004 è stato elevato a rango di legge.

Considerato che le norme legali si limitano ad enunciare il principio, la sua concretizzazione è stata appannaggio del Tribunale federale, la cui prassi è tuttavia stata oggetto di periodiche critiche da parte della dottrina, fra le quali in particolare il fatto che il metodo misto considera due volte l'esercizio dell'attività a tempo parziale, non terrebbe sufficientemente conto delle interazioni fra i due campi di attività, ed infine comporterebbe una discriminazione indiretta delle donne, essendo esse la quasi totalità dei casi giudicati in applicazione del metodo misto (cf. Perrenoud, Burgat, Matthey, L'affaire di Trizio contre la Suisse, in AJP/PJA 9/2016, p. 1187).

L'Alta Corte ha tuttavia costantemente mantenuto la propria prassi, sostenendo segnatamente che la perdita di guadagno legata alla riduzione dell'attività lavorativa motivata dalla necessità di accudire la prole è frutto di libera scelta e tocca anche persone sane. Non è quindi compito dell'assicurazione invalidità coprire questo genere di perdita economica.

Una recente sentenza emanata dalla Corte europea dei diritti dell'uomo, secondo la quale il metodo misto violerebbe il principio d'uguaglianza di trattamento ed il divieto di discriminazione (art. 14 CEDU) in relazione al diritto al rispetto della sfera privata e familiare (art. 8 CEDU), ha tuttavia imposto una rivalutazione globale di questa particolare metodologia di calcolo, inducendo a precisarne i contenuti a livello di ordinanza.

Il nostro Cantone appoggia, pertanto, in linea di principio una modifica dell'OAI che tenga conto della sentenza della Corte di Strasburgo.

Tuttavia si tiene ad evidenziare che la riforma Previdenza 2020, sulla quale il popolo dovrà pronunciarsi il prossimo 24 settembre, prevede la possibilità per i lavoratori di optare per un pensionamento anticipato parziale. Pertanto è altamente probabile, nel caso della relativa entrata in vigore, che aumenti la necessità di applicare il metodo misto pure per gli assicurati di sesso maschile.

II. Osservazioni sui singoli articoli

Ad art. 27

Nell'attuale nozione di *"mansioni consuete"* rientrano anche *"le attività artistiche e di pubblica utilità"*.

In base alla vigente giurisprudenza (citata anche nel rapporto esplicativo), affinché una mansione possa essere considerata nella valutazione, è necessario che le sia attribuibile un valore economico, in contrapposizione alle attività di puro piacere.

L'attuale accenno alle attività artistiche crea ambiguità, rendendo labile il confine fra le attività correlate al tempo libero tout court e quelle a carattere potenzialmente economico.

Le attuali direttive interne ad ogni modo si allineano chiaramente alla giurisprudenza, escludendo esplicitamente le attività del tempo libero (marg. 3082 CIGI).

La nuova versione dell'art. 27 OAI restringe la definizione di mansioni consuete, che comprenderà unicamente i *"lavori domestici necessari"* e *"l'assistenza ai familiari"*.

Il commento all'ordinanza (p. 6) sottolinea che *"le attività volontarie svolte al di fuori dell'economia domestica (...) non possono quindi essere equiparate a un'attività lucrativa e quindi riconosciute come mansioni consuete"*, ma sembra tuttavia porre una riserva per casi speciali, con riferimento alla giurisprudenza sopra citata.

Ora, considerato il testo chiaro del nuovo articolo 27, ci si chiede in che modo attività non assimilabili a lavori domestici o assistenza ai familiari, seppur aventi valore economico, potranno essere prese in considerazione.

In tal contesto è sicuramente auspicabile che le direttive forniscano chiare precisazioni.

Per quanto attiene ad ogni modo alla modifica in quanto tale si reputa sia sicuramente indicata. Il nuovo testo più restrittivo è certamente meglio aderente al concetto d'invalidità quale diminuzione della capacità al guadagno, e sgombera contemporaneamente il campo da dubbi ed incertezze.

Da notare del resto che anche gli assicurati giudicati in base al metodo ordinario che al momento dell'insorgenza dell'invalidità, per motivi personali, non lavoravano a tempo pieno, non sono tutelati per la quota parte dedicata ad attività non monetizzabili. La giurisprudenza, infatti, ha ultimamente inasprito la prassi relativa a tale categoria di assicurati.

Giova, tuttavia, precisare, come tale modifica non sia stata oggetto della sentenza della Corte europea

Nella nuova versione dell'art. 27 cpv. 1 OAI si fa riferimento all'art. 7 cpv. 2 LAI; tuttavia l'argomento è più oggetto dell'art. 28a LAI.

Ad art. 27 bis

Questa disposizione rappresenta il fulcro della modifica. La norma precisa da un lato come dev'essere effettuata la valutazione secondo metodo misto, riprendendo per l'essenziale la prassi vigente. Rispetto alla giurisprudenza del Tribunale federale introduce, tuttavia, un'importante novità: il reddito precedente al danno alla salute non dovrà più corrispondere a quello che l'assicurato avrebbe potuto percepire concretamente continuando a svolgere la propria attività a tempo parziale, ma verrà calcolato ipotizzando uno svolgimento dell'attività a tempo pieno.

Procedendo in tal modo si evita innanzitutto di considerare a due riprese la quota parte salariata, creando contemporaneamente un parallelismo con la valutazione secondo il metodo specifico (dove già attualmente si effettua una sola ponderazione).

Ferma restando la necessità di procedere ad un adeguamento, delle modifiche prese in considerazione questa appare la più equa.

Se da un lato può lasciare perplessi il fatto che un assicurato si veda attribuire in modo fittizio un salario che in realtà non ha mai percepito, d'altro lato occorre rammentare che la ponderazione effettuata appunto in ragione del lavoro a tempo parziale corregge la sottonatura. Se per esempio un assicurato è impiegato al 20%, si vedrà attribuire contabilmente un'importante parte del salario (80%), ma il grado d'invalidità così calcolato influirà in modo inversamente proporzionale a livello globale (conterà infatti in ragione di un 20% del totale).

In considerazione delle citate critiche mosse dalla dottrina, a suo tempo il Tribunale federale aveva introdotto un correttivo, tutt'ora valido, che permetteva di tener conto dell'aggravio costituito dalla necessità di conciliare l'ambito lavorativo con quello familiare. In pratica l'Alta Corte ha ammesso che a determinate condizioni è possibile ridurre uno dei due ambiti di attività nella misura massima del 15% (cf. anche CIGI, marg. 3099 e rif.).

V'è da chiedersi se alla luce della nuova metodologia di calcolo, introdotta proprio allo scopo di eliminare le disuguaglianze rispetto agli altri processi valutativi, questa giurisprudenza sia ancora giustificata.

Disposizioni transitorie

Ad cpv. 1:

Le revisioni menzionate nella disposizione transitoria devono essere svolte in modo completo, non includendo unicamente l'aspetto toccato dalla sentenza della CEDU. Lo scopo è quello di appurare se, sulla base dei nuovi criteri di valutazione, il grado di invalidità dell'assicurato aumenti dando diritto ad una quota di rendita superiore. Considerando che più della rendita intera l'assicurato non può ricevere, appare ragionevole proporre di considerare nel capoverso unicamente le rendite parziali.

Inoltre, per consentire all'UAI di procedere a tali revisioni, senza nel contempo paralizzare l'attività corrente (prime domande di prestazioni, revisioni su domanda per peggioramento dello stato di salute, ecc.) un anno di tempo è ridotto; pertanto si ritiene che un termine di tre anni sia più razionale. In tal caso, tuttavia, è importante prevedere che eventuali interessi di mora non siano dovuti.

Ad cpv. 2:

Qualche perplessità suscita per contro la condizione prevista al secondo capoverso affinché l'amministrazione esamini il diritto a prestazioni in caso di precedente rifiuto. Si prevede infatti che la nuova richiesta possa essere esaminata se il calcolo del grado secondo il nuovo metodo *"determinerebbe presumibilmente il diritto a una rendita"*. Nella misura del possibile occorrerebbe evitare l'impiego di termini vaghi, che potrebbero aprire la strada a più interpretazioni. Facciamo notare, infatti, come per l'UAI sia improbabile determinare a priori, senza aver proceduto agli opportuni accertamenti dal profilo materiale, se i nuovi criteri applicati alla situazione particolare abbiano un influsso sul diritto alle prestazioni. Per questo motivo proponiamo di tralasciare la condizione citata.

Occorre infine attirare l'attenzione su di un altro punto problematico.

Sulla scia della nota sentenza della CEDU, ed al fine di proporre una soluzione provvisoria in attesa della modifica d'ordinanza, con lettera circolare n. 355 del 31 ottobre 2016 l'UFAS ha introdotto una regolamentazione transitoria, in base alla quale *"nei casi che presentano una situazione simile a quella del caso "Di Trizio", andrà mantenuto lo statuto attuale e non si potrà quindi più applicare il metodo misto"*. In altri termini, se la riduzione dell'attività lavorativa è stata dettata da motivi familiari, segnatamente la cura dei figli, non ne viene tenuto conto.

Si pone ora la questione a sapere che sorte tocchi ai casi già giudicati in applicazione di tale prassi, considerato che le disposizioni transitorie impongono una revisione dei casi solo laddove sia stato applicato il metodo misto.

Ringraziamo per l'attenzione che sarà riservata alle nostre proposte.

Distinti saluti.

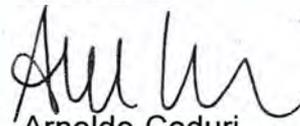
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Manuele Bertoli

Il Cancelliere:



Arnaldo Coduri

Copia per conoscenza:

Istituto delle assicurazioni sociali, via C. Ghiringhelli 15a, 6500 Bellinzona

(carlo.marazza@ias.ti.ch; monica.maestri@ti.oai.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur vorgesehenen Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist in einer Entscheidung vom 2. Februar 2016 zum Schluss gekommen, dass die Invaliditätsbemessungsmethode, die auf teilerwerbstätige Personen mit Aufgabenbereich (Haushalt und Familie) -d. h. vorwiegend Frauen - anwendbar ist, das Diskriminierungsverbot gemäss Artikel 14 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) verletzt. Wir begrüssen, dass der Bundesrat diesen Entscheid zum Anlass nimmt, die IVV so anzupassen, dass betroffene Personen in der Invalidenversicherung (IV) nicht länger diskriminiert werden.

Neu sollen die Teilzeit- auf hypothetische Vollzeitvalideneinkommen hochgerechnet werden, um die Einschränkungen im Erwerbsbereich stärker zu berücksichtigen. In der Invaliditätsbemessung werden damit Einkommen berücksichtigt, die die betroffenen Personen in Wirklichkeit nie verdient haben, was den bestehenden Grundsätzen in der IV widerspricht. Im erläuternden Bericht wird dazu ausge-

führt, dass sich die vorgeschlagene Methode an jene in der Unfallversicherung (UV) anlehne und insofern ein Korrektiv bestehe, als sich die Höhe der Renten der teilerwerbstätigen Versicherten nach den tatsächlich erzielten Einkommen (UV) bzw. den durchschnittlichen Einkommen (IV) richten würden. Dem wiederum ist entgegenzuhalten, dass eine Rente aus der IV - im Gegensatz zu einer Rente aus der UV - das Tor zu weiteren Sozialversicherungsleistungen (Ergänzungsleistungen, berufliche Vorsorge) öffnet. Der Regierungsrat hat vor diesen (Folge-)Kosten, die der Bericht nicht quantifizieren kann (Seite 7, oben), einen gewissen Respekt und beantragt, dass der Bundesrat diesem Aspekt nochmals seine vertiefte Aufmerksamkeit schenkt.

2. Bemerkung zu Artikel 27 Absatz 1 IVV

Mit der Neufassung von Artikel 27 IVV wird in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung versucht, den Aufgabenbereich etwas präziser und auch enger zu fassen. Es sollen nur noch «die notwendigen Tätigkeiten im Haushalt», die einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können (Einkauf, Ernährung, Wohnungspflege, Wäsche) sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen, bei der Invaliditätsbemessung berücksichtigt werden können, hingegen keine «reinen Freizeitbeschäftigungen» mehr (z. B. künstlerische Tätigkeiten).

In der Praxis stellen sich nicht selten schwierige Abgrenzungsfragen: Sind etwa die Besorgung eines zum Haus/zur Wohnung gehörenden Gemüse- und/oder Blumengartens, das Giessen von Pflanzen oder die Haltung von Haustieren «notwendige Tätigkeiten» im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 IVV?

Wir würden es eines möglichst einheitlichen Vollzugs willen begrüßen, wenn die Bestimmung etwas klarer umschreibt, welche Tätigkeiten im Haushalt in der Regel als notwendig zu betrachten sind und damit in den Invaliditätsbemessungen berücksichtigt werden können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 5. September 2017



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Par courriel uniquement à :
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Office fédéral des assurances sociales
OFAS
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Réf. : MFP/15022442

Lausanne, le 30 août 2017

Réponse du Conseil d'Etat du Canton de Vaud à la consultation fédérale relative à la modification du règlement sur l'assurance invalidité (RAI) – évaluation de l'invalidité pour les assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel (méthode mixte)

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur le projet cité en titre et vous fait part, ci-après, de ses déterminations.

A. Position générale

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud est favorable à la modification proposée. La nouvelle méthode pour le calcul du taux d'invalidité pour les personnes exerçant une activité à temps partiel en raison de leurs obligations familiales (naissance des enfants et réduction du taux) est positive. Le calcul du revenu sans invalidité ne se fera plus sur la base du taux d'activité partiel mais sur une extrapolation à un 100%.

Ce nouveau mode de calcul sera moins discriminant notamment pour les femmes qui réduisent leur taux d'activité à la naissance des enfants. La modification proposée permettra ainsi de reconnaître le travail domestique effectué de manière gratuite par les femmes dans la grande majorité des situations d'une part, et d'éviter la précarité des personnes travaillant à temps partiel, dont les femmes composent la grande majorité de cette catégorie de la population active d'autre part.

Concernant les éléments financiers liés à la modification proposée du RAI, on relève qu'après la modification de la méthode de calcul du taux d'invalidité des assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel, les rentiers de l'AI devraient bénéficier d'une hausse de rente d'invalidité dont le coût est estimé à CHF 35 millions/an. De plus, il devrait émerger de cette nouvelle méthode de calcul un nombre de rentiers d'AI supplémentaires qui, par rapport à l'ancien système, n'atteignent pas le seuil de 40% d'invalidité à partir duquel l'invalidité est prise en charge par l'AI. Cependant, cette hausse n'a pas pu être quantifiée par l'Office fédéral des assurances sociales. Par voie de conséquence, les rentes de l'assurance accidents obligatoire et les prestations

complémentaires à l'AVS et à l'AI devraient diminuer. Pour les PC AVS/AI, il subsiste une inconnue en lien avec la hausse du nombre de bénéficiaires de PC à l'AI, avec les conséquences financières qui en découlent. Quant à la prévoyance professionnelle, l'Office fédéral des assurances sociales affirme qu'il n'est guère possible d'estimer les conséquences financières résultant de cette modification. Pour finir, il y a aucune conséquence pour l'assurance militaire.

A priori, les conséquences financières de la modification du RAI ne devraient concerner que l'assurance invalidité qui verra ses charges s'alourdir de quelques CHF 35 mios. Le projet de consultation reste toutefois muet sur son financement. Il convient dès lors d'approfondir la question du financement de ce surcoût. Nous demandons formellement à la Confédération d'explicitier le moyen qu'elle prévoit d'entreprendre pour financer ce surcoût.

Par ailleurs, nous soulignons le flou qui entoure les conséquences de la révision pour les institutions de prévoyance professionnelle et pour les PC AVS/AI. Cette absence de chiffres est regrettable. Elle ne permet pas d'apprécier les répercussions financières potentielles pour le Canton.

Dans tous les cas, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud rejette fermement tout transfert de charge de la Confédération sur les cantons.

B. Propositions de modification

Nous sollicitons les modifications suivantes :

Art. 27 al. 1

Dans la nouvelle version de l'art. 27, al. 1, il est fait référence à l'art. 7, al. 2, de la loi [LAI]. Néanmoins, il faut relever que la notion de travaux habituels est aussi l'objet de l'art. 28a, al. 2, LAI et de l'art. 8, al. 3, LPGa. Il nous semble plus approprié que la disposition se réfère l'art. 28a, al. 2 LAI.

Par ailleurs, l'introduction du nouveau concept des « activités nécessaires dans le ménage » est problématique, quant à la nouvelle marge d'interprétation qu'elle va générer. La question se pose de savoir qui définit cette nécessité. Ainsi, l'appréciation de la nécessité de certaines activités du ménage peut fortement varier d'une personne à une autre. Il ne s'agit donc pas d'une véritable clarification, mais seulement d'une apparence de clarification. C'est pourquoi nous estimons préférable que la formulation actuelle des activités « usuelles dans le ménage » soit maintenue.

Il convient, par contre, de saluer la suppression de la prise en considération des activités artistiques ou d'utilité publique. Dans la pratique, il peut se révéler difficile de faire la différence entre une activité de pur loisir (hobby), non prise en compte par l'AI, et une activité artistique entrant dans le cadre des travaux habituels, voire d'une activité lucrative dont l'assuré(e) ne retirerait par hypothèse que des revenus peu importants. On peut citer à titre d'exemple le cas d'une personne assurée qui s'adonne à la peinture. Est ainsi pertinent le critère proposé par le Conseil fédéral qui consiste à

prendre en compte les activités habituelles au sein du ménage qui pourraient être déléguées à un tiers contre rémunération lorsque la personne assurée n'est plus en mesure de les accomplir elle-même. Il faut cependant relever que le Conseil fédéral ne semble pas exclure la prise en compte dans certaines situations des activités artistiques ou d'utilité publique.

Par conséquent, nous suggérons que soient décrits avec précision dans le RAI quels types de tâches doivent être pris en compte – abstraction faite du ménage et de l'activité au sein de la communauté religieuse – lors du calcul de l'invalidité. Dans l'intérêt de la sécurité du droit, les explications, telles qu'elles figurent dans les clarifications, devraient être intégrées dans le RAI sous la forme d'une description extrêmement précise. L'interprétation des explications n'est pas dépourvue d'ambiguïté, comme mentionné ci-dessus, et laisse ouverte la question de savoir si oui ou non, à l'avenir, il sera interdit de prendre en compte des activités d'utilité publique et des activités artistiques, que ce soit en totalité ou en partie, et ce, dans tous les cas.

Proposition de nouvel art. 27 bis al. 5

Dans l'intérêt de la sécurité du droit, nous sommes d'avis qu'il faudrait explicitement réglementer dans le RAI le calcul du degré d'invalidité en cas d'exercice d'une activité lucrative uniquement à temps partiel sans travaux habituels. Nous proposons d'ajouter un alinéa 5 à l'article 27bis selon la proposition suivante:

«Pour les assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel qui n'accomplissent pas de travaux habituels selon l'art. 27 al. 1, l'art. 27bis al. 3 s'applique au calcul du degré d'invalidité.»

Dispositions transitoires alinéas 1 et 2

Il est envisagé d'entreprendre, dans le délai d'un an dès l'entrée en vigueur de la modification du règlement, la révision de toutes les rentes en cours accordées selon la méthode mixte. Outre le fait que ces révisions vont entraîner une surcharge administrative non négligeable, il n'y a aucune raison juridiquement pertinente de traiter différemment les personnes assurées au bénéfice d'une rente accordée selon la méthode mixte telle qu'appliquée actuellement de celles qui se sont vu refuser cette prestation selon la même méthode. Il apparaît ainsi plus approprié d'envisager une adaptation des rentes en cours, respectivement un nouvel examen des droits des personnes assurées concernées selon les règles habituelles, en particulier celles de la révision (art. 87 et 88 bis al.1 lit. a et b RAI, v. aussi art. 29 al.1 LAI pour les nouvelles demandes). A noter que chaque personne assurée concernée par cette modification aura de toute façon la possibilité de demander la révision de son droit à la rente, respectivement déposer une nouvelle demande, en lien avec l'entrée en vigueur de cette modification.

Il s'ensuit que des dispositions transitoires ne paraissent pas nécessaires et nous proposons qu'elles soient biffées.

Personne compétente en cas de questions

Selon votre demande, nous vous joignons ci-dessous les coordonnées de la personne à contacter en cas de questions de votre part sur ce dossier :

*Mme Claudia Gianini-Rima, adjointe juriste
Service des assurances sociales et de l'hébergement (SASH) - Département de la
santé et de l'action sociale (DSAS)
Bâtiment administratif de la Pontaise
1014 Lausanne
Mail : claudia.gianini-rima@vd.ch
Téléphone : 021 316 51 49*

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SASH



Conseil d'Etat
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

EINGEGANGEN

25. Aug. 2017

Registratur GS EDI



2017.02972

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Références

Date 23 août 2017

**Consultation – modification du Règlement du 17.01.1961 sur l'assurance-invalidité (RAI),
évaluation de l'invalidité selon la méthode mixte**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 17 mai 2017, le Conseil fédéral a invité les cantons à prendre position d'ici au 11 septembre 2017 sur la modification du règlement sur l'assurance-invalidité (RAI).

Le Canton du Valais a le plaisir de faire usage de cette opportunité et vous transmet ses observations dans le délai imparti. Notre prise de position reprend chacune des dispositions réglementaires telles que présentées dans le projet et analyse la pertinence des modifications souhaitées par le Conseil fédéral.

Remarques d'ordre général

Le canton du Valais est favorable à une modification du RAI permettant de tenir compte de l'arrêt de la CrEDH du 2 février 2016 dans l'affaire Di Trizio c. Suisse. Il est indispensable de corriger l'effet discriminatoire reconnu de la méthode mixte.

Il nous apparaît toutefois fondamental de souligner la surcharge de travail relativement importante que connaîtront les Offices AI dès janvier 2018 déjà, du fait des révisions de rentes rendues nécessaires par les dispositions transitoires proposées et des nouvelles demandes pour toutes les situations où le taux minimal de 40% n'était pas atteint. Sans financement de ressources de la part de la Confédération, cela nous apparaît d'autant plus problématique que, depuis 2013, le contexte est celui du plafonnement des ressources. Ce supplément de travail se répercutera aussi sur les Caisses de compensation.

Sur les dispositions réglementaires du projet

Art. 27 al. 1 RAI

Dans sa nouvelle version, l'art. 27 al. 1 RAI fait référence à l'art. 7 al. 2 LAI. Les travaux habituels sont toutefois définis à l'art. 8 al. 3 LPGA (voire à l'art. 28a LAI), raison pour laquelle un renvoi à cette disposition semble préférable.

La nouvelle définition des travaux habituels constitue un durcissement des dispositions en vigueur à ce jour sans raison valable : la définition actuelle de ce domaine d'activité ne fait en effet pas l'objet de l'arrêt de la CrEDH et l'on ne saurait donc déduire de cet arrêt un motif de modification de ces dispositions dans le RAI. Bien plus, l'on change sans aucune nécessité une pratique administrative bien établie, qui a déjà fait ses preuves et est reprise dans tous les arrêts, anciens pour la plupart, du Tribunal fédéral.

Par ailleurs, la clarification de la notion d'«activités de base du ménage» est superflue. En effet, aujourd'hui déjà, les offices AI appliquent ce concept sans problème dans leur pratique quotidienne. Le critère de délimitation fondé sur une activité lucrative qui peut être assumée par



un tiers figurant dans le commentaire est connu des offices AI. L'introduction du nouveau concept des «activités nécessaires dans le ménage» est problématique. On ouvre ici une nouvelle marge d'interprétation, qui peut fortement varier d'une personne à une autre. C'est pourquoi nous sommes d'avis que l'on peut en rester à la formulation actuelle des «activités usuelles» en lieu et place de la notion d'«activités nécessaires dans le ménage» telle que nouvellement proposée.

Dans l'hypothèse où une définition plus restrictive du domaine d'activité devait être introduite, les offices AI seraient tenus de réviser la totalité des rentes qui ont été calculées selon la méthode mixte. Ces révisions toucheront également les cas de rente entière quand bien même l'arrêt de la CrEDH n'avait pas pour but d'introduire une nouvelle appréciation de ces cas. Par ailleurs, les restrictions mentionnées dans le commentaire relatives tant à la notion de proche qu'aux activités artistiques et d'utilité publique (dans la mesure où elles ne seraient pas assurées par un tiers contre rémunération) peuvent conduire à une nouvelle appréciation des empêchements au ménage et, par voie de conséquence, à la diminution ou la suppression du droit à la rente AI.

Enfin, la nouvelle définition du domaine d'activité n'aura pas seulement des conséquences au niveau de l'application de la méthode mixte mais touchera également les personnes sans activité lucrative dont le taux d'invalidité est précisément et uniquement déterminé par les activités du ménage (méthode spécifique de comparaison des types d'activité). Ces situations devraient alors également être revues. Outre la masse de travail engendrée de manière superfétatoire tant pour les offices AI que pour les Caisses de compensation, aucune disposition transitoire n'a été aménagée pour ces cas.

Pour ces motifs, nous recommandons de renoncer à la nouvelle définition de travaux habituels. Nous relevons en outre que le commentaire du Conseil fédéral au sujet de cette disposition indique qu'il ne faudrait pas tenir compte des occupations purement de loisirs. De notre point de vue, une telle précision nécessite une base réglementaire à formuler au niveau du RAI.

Art. 27 al. 2 RAI

Absence de remarques.

Art. 27^{bis} al. 2 RAI

Pour les mêmes raisons évoquées en lien avec l'art. 27 al. 1 RAI ci-dessus, nous proposons que le renvoi se fasse de préférence à l'art. 8 al. 3 LPGA en lieu et place de l'art. 7 al. 2 LAI.

Art. 27^{bis} al. 3 RAI

La nouvelle méthode de calcul préconisée par le Conseil fédéral compare deux valeurs de natures différentes, à savoir le revenu hypothétique sans invalidité extrapolé pour une activité professionnelle à 100% (alors qu'en bonne santé, la personne exercerait une activité à temps partiel) au revenu hypothétique d'invalidité (c'est-à-dire celui qu'une personne handicapée pourrait réaliser malgré son invalidité) selon le taux d'activité encore exigible. A notre avis, ce nouveau mode de calcul instaure une nouvelle inégalité de traitement. En effet, il nous semble que plus la personne exerce une activité à temps partiel à un faible pourcentage, plus elle est favorisée par la nouvelle méthode de calcul. Ceci résulte du fait que la perte de capacité de gain (à savoir la différence entre les revenus sans et avec invalidité) augmente de manière proportionnelle plus le taux d'occupation de la personne est bas. Ainsi, pour deux personnes dont le revenu de l'activité lucrative à 100% serait identique, le degré d'invalidité de la personne active en bonne santé à 20% est proportionnellement supérieur au taux d'invalidité de la personne qui exerçait une activité professionnelle à 80%.

Enfin, le projet ne donne aucune indication quant à la méthode à appliquer aux personnes qui travaillent à temps partiel mais consacrent leur temps libre aux loisirs (occupations purement de loisirs). Dans un arrêt du 4 mai 2016 (ATF 142 V 290), le Tribunal fédéral a précisé que la limitation dans le domaine lucratif doit être prise en considération de façon *proportionnelle* - en fonction de l'étendue de l'hypothétique taux d'activité lucrative à temps partiel. En l'absence d'indications de la part du Conseil fédéral pour ces cas dans le contexte de cette révision, la méthode développée par le Tribunal fédéral demeure applicable.

Art. 27^{bis} al. 4 RAI

Absence de remarques.

Dispositions transitoires alinéa 1

Nous partons du principe que les révisions citées dans la disposition transitoire peuvent être des révisions complètes qui n'incluent pas seulement l'aspect de la méthode mixte critiqué par la CrEDH. Sur l'ensemble des points, le droit à la rente peut être librement contrôlé et ce, sans qu'il soit nécessaire qu'un motif de révision supplémentaire à cet effet ne soit attesté.

Le commentaire relatif à l'alinéa 1 des dispositions transitoires indique clairement que « le nouveau mode de calcul pour les personnes exerçant une activité lucrative à temps partiel peut entraîner un droit à la rente plus élevé ». À elle seule, la révision des cas de rentes partielles pèserait lourdement sur les offices AI, d'autant plus que cet accroissement de la charge de travail concerne plusieurs services, et qu'aujourd'hui déjà, les effets du plafonnement des ressources se font nettement sentir. A cela s'ajoute, comme relevé ci-dessus à l'art. 27 al. 1 RAI, que la définition plus restrictive des travaux habituels peut conduire à la révision de rentes AI octroyées en application de la méthode spécifique, cas pour lesquels aucune disposition transitoire n'est d'ailleurs aménagée. La révision de tous ces cas- non seulement à la hausse, mais potentiellement aussi à la baisse du fait des restrictions envisagées- entraînerait une surcharge importante de travail donnant lieu à des retards de procédure pour tous les autres cas actuels où il est nécessaire de procéder à des clarifications relatives au ménage.

En outre, la mise en œuvre du RAI pour les rentes partielles implique que les offices AI seraient contraints d'ajourner d'autres activités ou d'autres cas de révision. De plus, les offices AI seraient tenus de traiter un nombre indéterminé de nouvelles demandes déposées conformément à la disposition transitoire de l'alinéa 2. Dans ces deux cas de figure, les personnes assurées ou, le cas échéant, leurs représentants, exigeraient alors une procédure la plus rapide possible. (Voir aussi le commentaire relatif à l'art. 27 al.1 ci-dessus)

Disposition transitoire alinéa 2

Comme exposé préalablement, un renvoi à l'art. 8 al. 3 LPGA semble plus judicieux.

S'agissant de l'alinéa 2 des dispositions transitoires, les raisons pour lesquelles un droit à la rente ne peut naître que six mois après le dépôt de la nouvelle demande semblent douteuses. En effet, cette situation ne peut être selon nous assimilée à une nouvelle demande au sens d'une requête pour cause de péjoration de l'état de santé (art. 17 LPGA). Le facteur déclenchant réside plutôt dans une modification du RAI rendue nécessaire par l'arrêt de la CrEDH. Un tel rapprochement entre l'art. 17 LPGA et les nouvelles demandes issues de la modification du RAI est d'autant plus problématique que l'on voit mal comment procéder à l'interprétation du terme « vraisemblable » figurant dans l'alinéa 2 des dispositions transitoires, sachant qu'il s'écarte du terme « plausible » prévu par les règles générales relatives à la révision des rentes (cf. art. 87 al. 2 et 3 RAI). Dans une telle situation, il ne serait pas clair de savoir si l'on doit simplement refaire le calcul de l'invalidité en application des nouvelles règles mais sur la base de l'ancien statut et ce, même si la personne assurée ne rend pas plausible une quelconque aggravation de son invalidité permettant d'entrer en matière sur sa nouvelle demande. En particulier, faudrait-il entrer en matière dans les cas où il est *vraisemblable* que la situation familiale et personnelle de la personne assurée se soit modifiée depuis la dernière décision de refus et entraîne *vraisemblablement* l'application d'une autre méthode d'évaluation (p. ex. lorsque la dernière décision a été rendue il y a plusieurs années et qu'actuellement les enfants ne vivent plus à domicile) ? De même, devrait-on automatiquement entrer en matière alors même qu'aucune aggravation de l'invalidité n'est rendue plausible et qu'il est *vraisemblable* que le calcul du taux d'invalidité ne sera pas effectué en application de la méthode mixte ? A notre sens, le terme « vraisemblable » n'est pas suffisamment clair et conduit à de trop nombreuses incertitudes juridiques sur le plan procédural.

Ainsi, il y a lieu d'entrer en matière sans aucune condition préalable sur ces nouvelles demandes si la rente n'a pas été refusée également pour d'autres raisons (p. ex. pour atteinte passagère à la santé). Ce faisant, les offices AI devraient être en mesure d'effectuer un contrôle matériel correspondant du droit à la rente, ce qui nécessite précisément une entrée en matière

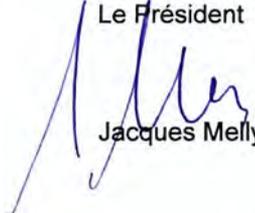
sur la nouvelle demande. Nous soulignons d'ailleurs que, cas contraire, cela entraînerait une inégalité de traitement par rapport aux bénéficiaires de rentes en cours qui, selon l'alinéa 1 de la disposition transitoire, doivent être contrôlées sans aucune condition préalable.

Par ailleurs, dans la perspective de l'alinéa 1 des dispositions transitoires selon lequel, dans les cas précités, une augmentation de la rente intervient à partir de la date d'entrée en vigueur du RAI – et n'intervient donc plus seulement à partir de la date d'introduction de la procédure de révision – cette réglementation semble inappropriée. Dans les cas relevant de l'alinéa 2 de cette disposition, il faudrait que le droit à la rente naisse également à partir de la date d'entrée en vigueur de la modification du RAI. Le cas échéant une telle réglementation pourrait être limitée, p. ex., à une année. À cet effet, on pourrait introduire dans l'alinéa 2 la phrase suivante :
«Si, dans un délai d'une année au maximum après l'entrée en vigueur de la présente modification, une personne assurée a déposé une nouvelle demande auprès de l'AI, un droit éventuel à la rente prend naissance au moment de l'entrée en vigueur de ladite modification.»

Pour terminer, nous signalons que ces deux dispositions transitoires induiront un supplément de travail pour les Caisses de compensation également. En effet, celles-ci devront procéder aux calculs tant des rentes augmentées par les révisions prévues par l'alinéa 1 que des rentes nouvellement allouées en application de l'alinéa 2 des dispositions transitoires. Elles seront également appelées à déterminer les prestations complémentaires qui seront soit supprimées soit réduites en cas d'augmentation de la rente (al. 1), soit nouvellement accordées (al. 2).

En vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de prendre position au sujet de la présente modification du RAI ainsi que pour l'attention portée aux observations formulées, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président

Jacques Melly



Le Chancelier


Philipp Spörri

Copie : sekretariat.iv@bsv.admin.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach 857, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrat Alain Berset

Per E-Mail als Word- und PDF-Datei an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

T direkt 041 728 55 01
matthias.michel@zg.ch
Zug, 5. September 2017 DICR
VD VDS 6 / 219 - 51839

**Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Direktion des Innern und der IV-Stelle Zug.

Allgemeine Bemerkungen

Die geplante Revision der IVV gründet auf der Feststellung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016, die für die Bemessung des Invaliditätsgrades von Personen, welche teilweise erwerbstätig sind und sich teilweise dem Haushalt und der Kindererziehung widmen, verletze das Diskriminierungsverbot, weil durch deren Anwendung in Rentenrevisionsverfahren vorwiegend Frauen schlechter gestellt werden. Begründet wird dies damit, dass den betroffenen Personen aus methodischen Gründen wegen eines tieferen Invaliditätsgrades die bisherige Rente vermindert oder aufgehoben wird, weil sie zu Gunsten der Familie auf Erwerbseinkommen verzichten, was vorwiegend Frauen betrifft. Die Problematik war den anwendenden Stellen wie auch dem Bund grundsätzlich bekannt.

Es ist vorab festzuhalten, dass weder der Entwurf der Vorlage noch die Erläuterungen dazu sich darüber äussern, ob in künftigen Fällen, in denen eine versicherte Person nach der Zusage einer Rente den Status aus rein familiären Gründen auf teilerwerbstätig wechselt, bemessungsmethodisch ebenfalls ein Statuswechsel vorgenommen werden darf oder, ob in einem solchen Fall weiterhin vom Status einer vollerwerbstätigen Person ausgegangen werden muss. Das Bundesgericht hält dazu im Urteil F9_8/2016 in Erwägung 4.1 und 4.2 unter Bezug-

nahme auf das EGMR-Urteil vom 2. Februar 2016 fest, dass als Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK zu betrachten ist, wenn die von der versicherten Person getroffenen, in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK fallenden Dispositionen – die Geburt von Kindern und die damit (hypothetisch) verbundene teilweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit – die einzige Grundlage des Statuswechsels bilden und aus der Änderung der Invaliditätsbemessungsmethode (Anwendung der gemischten statt der Einkommensvergleichsmethode) die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente (bzw. die Befristung der rückwirkend zugesprochenen Rente) resultiert. Als Konsequenz ist gemäss Bundesgericht auf den Statuswechsel von «vollerwerb-stätig» auf «teilerwerb-stätig mit Aufgabenbereich» zu verzichten. Somit ist EMRK-widrig nicht die Art und Weise der Berechnung der gemischten Methode, sondern die Tatsache, dass aus rein familiären Gründen überhaupt ein Wechsel von der Einkommensvergleichs- in die gemischte Methode stattfindet. Ob nun künftig bei Statuswechseln bei laufenden Renten überhaupt kein Methodenwechsel stattfinden darf oder, ob unter Anwendung der neuen im Entwurf vorgeschlagenen Berechnungsart, ein Statuswechsel stattfinden soll, geht aus dem Entwurf nicht hervor. Das Bundesgerichtsurteil F9_8/2016 deutet auf ersteres hin. Insofern regelt die vorgeschlagene Neuerung das Problem der Diskriminierung nur teilweise (der andere Teil wurde mit Urteil 9F_8/2016 im obigen Sinn gelöst), indem lediglich die übermässigen Auswirkungen der bisher praktizierten gemischten Methode gegenüber der Einkommensvergleichsmethode gemildert werden. Dementsprechend wurde das EMRK-Problem durch das BSV bereits mit dem Rundschreiben Nr. 355 vom 31. Oktober 2016 gelöst. Unter EMRK-Aspekten ist die vorgeschlagene Änderung deshalb von untergeordneter Bedeutung.

Die bisherige Berechnungsmethode stützt sich auf bundesgerichtliche Rechtsprechung und war bisher nicht im Detail gesetzlich normiert. Der Grundsatz der sogenannten gemischten Methode findet sich in Art. 28a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20), welcher durch die Änderung der Berechnungsart nicht tangiert wird.

Die Stossrichtung der Änderung der IVV kann im Grundsatz begrüsst werden. Die als übermässig empfundenen Folgen der bisherigen Berechnungsart der gemischten Methode werden korrigiert. Es geht auch um eine gesellschaftliche und politische Anerkennung und Aufwertung dieser unentgeltlich geleisteten Arbeiten und der damit verbundenen Verantwortung, welche diese Personen übernehmen. Die geplanten Übergangsbestimmungen werden aber einen erheblichen zusätzlichen Aufwand erfordern, welcher es verunmöglichen wird, andere notwendige Arbeiten durchzuführen. Da aus EMRK-Sicht wohl in erster Linie auf den Methodenwechsel bei Revisionen infolge familiären Statuswechsels verzichtet werden muss, besteht nur eine begrenzte Notwendigkeit raschen Handelns und damit jedenfalls keine übermässige zeitliche Dringlichkeit.

Hauptanträge

1. Auf eine Änderung von Art. 27 Abs. 1 sei zu verzichten.
2. (Erläuternder) Bericht des EDI Seite 9:
Auf die Abgrenzung, ob die Tätigkeiten im Aufgabenbereich erst nach oder bereits vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gegen Entgelt an Drittpersonen abgegeben wurden bzw. werden müssten, sei zu verzichten.
3. Art. 27^{bis} Abs. 2 und 3: Die neue Berechnungsmethode wird begrüsst.
4. Die Formulierung von Art. 27^{bis} Absatz 4 soll folgendermassen lauten: «Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, **wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre bevor die versicherte Person invalid wurde**, ermittelt.»
5. Art. 27^{bis} Abs. 4 sei mit einem dritten Satz wie folgt zu ergänzen: «**Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.**»
6. Art. 27^{bis} sei durch folgenden Absatz 5 zu ergänzen: «**Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 7 Abs. 2 IVG betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Art. 27^{bis} Abs. 3 zur Anwendung.**»
7. Abs. 2 Übergangsbestimmungen sei wie folgt zu formulieren: «**Wurde ein Rentenanspruch wegen der Berechnungsart der gemischten Methode vor Inkrafttreten dieser Änderung verweigert, wird die neue Anmeldung einer versicherten Person in Abweichung von Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV ohne Glaubhaftmachung der Verschlechterung geprüft, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung erfolgt. In diesem Fall beginnt der Anspruch in Abweichung zu Art. 29 Abs. 1 IVG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.**»

Eventualantrag:

1. Art. 27 Abs. 1 IVV soll folgendermassen lauten: «Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der im Haushalt tätigen Versicherten gelten die **üblichen notwendigen** Tätigkeiten im Haushalt, **sowie** die Pflege und Betreuung von Angehörigen **sowie gemeinnützige Tätigkeiten.**»

Begründung zu den Hauptanträgen:

Zu Antrag 1:

Die Änderung der Definition des Aufgabenbereichs war nicht Gegenstand des EGMR-Urteils, weshalb eine Neudefinition des Aufgabenbereichs nicht notwendig ist und politisch auch von niemandem gefordert wurde. Der Begriff «Aufgabenbereich» wurde in der Vergangenheit durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung konkret ausgestaltet. Die Verordnungsänderung ist deshalb grundsätzlich nicht notwendig und dürfte auch aufgrund der doch anspruchserheblichen Bedeutung auch formell kaum genügen.

Während für die Tätigkeit in einer klösterlichen Gemeinschaft keine Änderungen vorgesehen sind, soll der Aufgabenbereich im Haushalt genauer umschrieben werden. Erfasst werden soll neu nur noch die «notwendige», nicht mehr die «übliche» Tätigkeit im Haushalt. Diese Änderung macht nur Sinn, wenn tatsächlich damit eine Praxisänderung bezweckt wird und die Abklärungen bzw. die Formulare entsprechend angepasst werden. Wichtig ist, dass unter dem Begriff «Pflege und Betreuung von Angehörigen» auch die Erziehung der Kinder verstanden wird. Das künftige Nicht-Erwähnen von «gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten» deutet darauf hin, dass solche Tätigkeiten künftig nicht mehr versichert sein sollen, was eine Leistungseinschränkung bedeutet.

Zu Antrag 2:

In Zukunft sollen versicherte Tätigkeiten im Aufgabenbereich, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen. Dieser generellen Sichtweise kann nicht zugestimmt werden, weil das bedeuten würde, dass alle von einer Haushalthilfe erbrachten Leistungen bei der Bemessung des Invaliditätsgrads unberücksichtigt bleiben würden. Gleiches gälte für externe Kinderbetreuung. Zu beachten ist aber, dass sich mit Eintritt der Invalidität die Situation der versicherten Person grundsätzlich verändert. Das notwendige Einkommen zur Finanzierung von Drittleistungen (Haushalthilfe, Kinderbetreuung) wird reduziert oder fällt weg. Im Gegenzug erübrigt sich in vielen Fällen der Hauptgrund für den Einkauf externer Haushalt-dienstleistungen, nämlich die fehlende Zeit. Auf die in den Erläuterungen postulierte Einschränkung des Versicherungsschutzes ist deshalb zu verzichten.

Das im Bericht erwähnte Dritt-Personen-Kriterium ist den IV-Stellen bekannt. Der neue Begriff der notwendigen Tätigkeiten im Haushalt eröffnet allerdings neue Interpretationsmöglichkeiten, wobei sicherlich umstritten sein wird, was unter einer notwendigen Tätigkeit zu verstehen sein wird. Dies eröffnet neuen Raum für gerichtliche Verfahren. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Begriff der Schadenminderung, welcher im Aufgabenbereich einen wichtigen Stellenwert besitzt. Ein diesbezüglicher Hinweis findet sich im Entwurf aber nicht. Eine Klärung der vom Begriff des Aufgabenbereichs erfassten Haushaltstätigkeiten findet somit nicht statt. Sollte tatsächlich eine anspruchserhebliche Einschränkung der Definition des Aufgabenbereichs erfolgen, müssten die IV-Stellen nicht nur Fälle, welche nach der gemischten Methode berechnet wurden revidieren, sondern auch Fälle mit reiner Haushaltstätigkeit, was nebst einem erheblichen Aufwand (Abklärung vor Ort) auch mit zahlreichen juristischen Unsicherheiten einhergehen dürfte.

Zu Antrag 3:

Art. 27^{bis} Abs. 2 und 3: Die hier festgehaltene neue Berechnungsmethode wird begrüsst. Sie gewichtet die Erwerbstätigkeit und den Aufgabenbereich gleich und berücksichtigt damit auch die möglichen Wechselwirkungen zwischen Aufgabenbereich und Erwerbstätigkeit.

Zu Antrag 4:

Massgebend ist, was die Person täte, wenn sie nicht invalid wäre. Dies kann sich im Laufe eines Lebens ändern, weshalb nicht die Situation massgebend sein kann, welche vor Eintritt der Invalidität herrschte. Eine diesbezügliche Revision wäre damit nicht mehr möglich.

Zu Antrag 5:

Die Regelung, wonach der Anteil des Aufgabenbereichs anhand der Differenz zwischen dem Grad der Erwerbstätigkeit, den die Person ausüben würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre, und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet wird, ist problematisch. Gerade im Hinblick auf die neu eher eingeschränkte Definition des Aufgabenbereichs wird dem Aufgabenbereich unter Umständen zu viel Raum gegeben. Sie kann bei zwei absolut identischen Haushalten, aber unterschiedlichen Beschäftigungsgraden zu stossenden Ergebnissen führen. Heutzutage ist es nicht unüblich, dass erwerbstätige Personen gerade zwecks vermehrter Freizeit nur einem Teilzeiterwerb nachgehen. In einem solchen Fall ist es nicht sachgerecht, die Differenz zwischen dem Erwerbsumsatz und einer Vollzeittätigkeit als Haushaltarbeit anzunehmen. Es besteht vielmehr eine nicht versicherte Freizeit, welche gerade nicht durch Haushaltsarbeiten ausgefüllt wird. Zudem werden durch den Automatismus Personen benachteiligt, welche nebst einer Erwerbstätigkeit in einem 100%-Pensum noch einen («unversicherten») Haushalt führen. Art. 27^{bis} Abs. 4 ist deshalb mit einem dritten Satz wie folgt zu ergänzen: «Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.»

Zu Antrag 6:

Dieser Absatz, in der von uns vorgeschlagenen Formulierung, bewirkt, dass in den vorgesehenen Fällen das Valideneinkommen zwar auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird, dieses allerdings nach Massgabe des Beschäftigungsgrades, den die Person ausüben würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet wird. Damit würde der Nichterwerbsteil korrekterweise nicht berücksichtigt, weil keine Haushaltstätigkeit vorgesehen ist.

Antrag 7:

Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung

Das Einhalten der Frist von sechs Monaten nach Anmeldedatum (Absatz 2 der Übergangsbestimmungen und Seite 12 des erläuternden Berichts) für die Entstehung des Rentenanspruchs macht unter dem Revisionsgrund der Verordnungsänderung keinen Sinn. Es handelt sich nicht um eine Neuanschuldung im Sinne eines Verschlechterungsgesuches. Unter Berücksichtigung von Absatz 1 der Übergangsbestimmungen, wonach in Revisionsfällen eine Rentenerhöhung ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgt – und nicht erst ab Einleitung des Revisionsverfahrens – ergibt sich daraus eine Ungleichbehandlung. Bei Neuanschuldungen aufgrund der Verordnungsänderung nach Absatz 2 der Übergangsbestimmung muss der Rentenanspruch konsequenterweise ebenfalls ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung entstehen. In einem solchen Fall ist zudem voraussetzungslos auf die Neuanschuldung einzutreten. Es würde sich aber rechtfertigen, den entsprechenden Revisionsanspruch auf ein Jahr zu beschränken. Wurde ein Anspruch zu einem früheren Zeitpunkt allerdings aus anderen Gründen verneint (z.B. vorüberge-

hender Gesundheitsschaden), so gelten die Bestimmungen über die Glaubhaftmachung der Verschlechterung (Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV).

Begründung des Eventualantrags:

Sollte Hauptantrag 1 nicht gefolgt und Art. 27 Abs. 1 neu formuliert werden, sei dem Aufgabenbereich weiterhin die «übliche Tätigkeit im Haushalt» zuzurechnen. Die Verordnungsänderung sieht vor, dass nur noch «notwendige Tätigkeiten im Haushalt» in den Aufgabenbereich fallen sollen, welche einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Begriff «übliche Tätigkeit» durch den Begriff «notwendige Tätigkeiten» im Haushalt ersetzt werden soll. Mit dem neuen Begriff «notwendige Tätigkeiten im Haushalt» wird namentlich auch keine Konkretisierung des Begriffes geschaffen, denn es ist unklar, was «notwendig» ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mit der neuen Formulierung gespart werden soll. Dies lehnen wir ab. Es ist weiterhin auf die «übliche» Tätigkeit abzustellen, hierzu gibt es eine ausführliche Praxis des Bundesgerichts. Wie schon oben erwähnt, hilft das Dritt-Personen-Kriterium, d.h. ob die Tätigkeit typischerweise von Dritten gegen Bezahlung übernommen werden kann, nicht weiter, kann doch jede Tätigkeit gegen Bezahlung an eine Drittperson übertragen werden.

Der Aufgabenbereich soll weiterhin auch gemeinnützige Tätigkeiten umfassen. Die Verordnungsänderung sieht vor, gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten nicht mehr im Aufgabenbereich zu berücksichtigen. Nachvollziehbar ist, dass reine Freizeitbeschäftigungen nicht berücksichtigt werden. Gemeinnützige Tätigkeiten gehen weiter als reine Freizeitbeschäftigungen. Die gemeinnützige Tätigkeit hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Gerade in der Jugend-, Behinderten-, und Altersarbeit gibt es ein grosses gemeinnütziges Engagement. Mit der Streichung der gemeinnützigen Tätigkeiten würde der hohe Wert dieser gesellschaftlich wichtigen Tätigkeiten missachtet. Die Streichung der gemeinnützigen Tätigkeit vom Aufgabenbereich wird von uns daher abgelehnt.

Ergänzender Hinweis i.S. Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung

Es ist davon auszugehen, dass die in der Übergangsbestimmung genannten Revisionen umfassende Revisionen sein können, welche nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch soll in sämtlichen Punkten frei geprüft werden können, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund ausgewiesen sein muss.

Die Revision der Fälle mit Teilrenten werden die IV-Stellen sehr belasten. Der grösste Aufwand wird die hochspezialisierten Abklärungsdienste treffen, was bei der bestehenden Ressourcenplafonierung bereits heute spürbar negative Auswirkungen hat. So rechnet die IV-Stelle Zug mit gut 200 Revisionsverfahren. Allein die Umsetzung der Verordnung bei den Teilrenten bedeutet, dass andere Verfahren zurückgestellt werden müssen. Auch wenn in der Verordnung «einleiten» steht, wird der Zeitdruck auf Revisionen vorhanden sein, denn es stehen zahlreiche Ren-

Seite 7/7

tenerhöhungen zu Diskussion. Daneben werden Neuanmeldungen gemäss Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zu bearbeiten sein, deren Anzahl noch gänzlich unbekannt ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für Rückfragen dürfen Sie sich gerne an Carla Dittli, carla.dittli@zg.ch, 041 728 55 33, wenden.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Matthias Michel
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Direktion des Innern
- IV-Stelle des Kantons Zug
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern



12. Juli 2017 (RRB Nr. 662/2017)

**Verordnung über die Invalidenversicherung
(Änderung, Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte
[gemischte Methode]; Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 17. Mai 2017 eingeräumte Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die vorgeschlagene Verordnungsänderung. Sie trägt dem Urteil des EGMR Rechnung, indem mit der neuen Berechnung des Invaliditätsgrades gemäss Art. 27^{bis} Abs. 2–4 E-IVV der vom Gericht als diskriminierend beurteilte Aspekt der gemischten Methode in der Rentenbemessung korrigiert wird. Sachrichtig ist auch, dass bei der Umschreibung des Aufgabenbereichs der im Haushalt tätigen Versicherten in Art. 27 E-IVV die Kindererziehung um die «Pflege und Betreuung von Angehörigen» erweitert wird. Die entsprechenden Tätigkeiten müssten andernfalls entgeltlich durch andere Personen erbracht werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
3001 Bern

Bern, 11. September 2017 / cjr
VL_IV_gemischte_Methode

Per Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

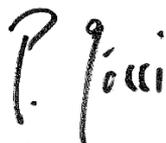
Am 2. Februar 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die gemischte Methode bei Personen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, das Diskriminierungsverbot verletzt. Die Folge davon ist, dass die revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente EMRK-widrig ist, wenn allein familiäre Gründe (die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) für einen Statuswechsel von vollerwerbstätig zu teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich sprechen. In diesen Fällen kann die gemischte Methode deshalb nicht mehr in der heutigen Form angewendet werden.

Wir unterstützen daher, dass der Bundesrat hiermit ein neues Berechnungsmodell der gemischten Methode unterbreitet. Zusatzkosten sind dabei unvermeidbar. Das Modell scheint den Ansprüchen des EGMR zu entsprechen und versucht die Mehrkosten möglichst tief zu halten. Dieser Ansatz ist zu begrüssen. Die Zusatzkosten von 35 Millionen Franken bedeuten eine erneute Verschlechterung der IV-Financen – die anvisierte Sanierung verschiebt sich immer und immer weiter nach hinten. Daher verlangen wir, dass Sanierungsmassnahmen an die Hand genommen werden und dabei auch die hier verursachten Mehrkosten kompensiert werden.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz

Sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP lehnt diesen Ausbau der Invalidenversicherung ab. Die IV ist immer noch hochverschuldet. Daran wird auch die derzeit laufende Reform nichts ändern, wenn sie keine grundlegenden Anpassungen erfährt. Bevor nun also an einen weiteren Leistungsausbau gedacht werden kann, ist diese Versicherung erst zu sanieren. An dieser finanz- und ordnungspolitischen Logik kann und darf auch das EGMR-Urteil nichts ändern. Das Verdikt dieses Gerichtshofes für Menschenrechte ist ein exemplarisches Beispiel für einen unnötigen überstaatlichen Eingriff in unsere Gesetzgebung und einer Einschränkung unserer Souveränität. Dies auch in nebensächlichen Bereichen, bei denen in keiner Weise auch nur von einer Tangierung, geschweige denn einer Verletzung irgendeines Menschenrechtes gesprochen werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass sowohl der Bundesrat als auch das Parlament vor einigen Jahren eine parlamentarische Initiative, die den Forderungen des EGMR entsprach, abgelehnt haben. Aus diesen Gründen fordert die SVP, dass an der bestehenden Regelung bezüglich des Berechnungsmodells der IV-Renten festgehalten wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

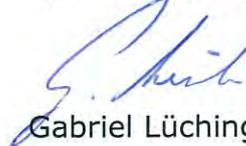
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Gabriel Lüchinger



Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum oben genannten Geschäft Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 2. Februar 2016 die heute geltende Berechnungsmethode für die Festlegung des Invaliditätsgrads bei Teilerwerbstätigen als diskriminierend erachtet. Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung will der Bundesrat ein neues Berechnungsmodell einführen, das den Anforderungen des EGMR entspricht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Der Städteverband nimmt dazu wie folgt Stellung:

Für die Festlegung des Invaliditätsgrads von teilerwerbstätigen Personen sollen wie bis anhin die gesundheitlichen Einschränkungen sowohl im Erwerbsbereich wie auch im Aufgabenbereich zu Hause ermittelt werden (sogenannte "gemischte Methode"). Wir teilen die Ansicht des Bundesrats, dass mit dem Festhalten am Aufgabenbereich die Anerkennung für die ausgeübte ökonomisch und gesellschaftlich wichtige Haus- und Familienarbeit erfolgt. Wir erachten darum die Weiterführung der "gemischten Methode" als richtig.

Artikel 27bis Absatz 2-4 E-IVV sieht vor, dass bei der Berechnung des Invaliditätsgrads im Erwerbsbereich neu auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt wird und der Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich gleich gerechnet wird wie bei Versicherten, die sich vollständig diesem Bereich widmen. Die beiden Invaliditätsgrade werden so gleichwertig gewichtet, was wir ebenfalls unterstützen. Dass mit dieser Vorgehensweise zudem die Wechselwirkungen zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt hinsichtlich der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf konsequent berücksichtigt werden, begrüßen wir ebenfalls.



Dass bei der Umschreibung des Aufgabenbereichs der im Haushalt tätigen Versicherten die Kindererziehung um die "Pflege und Betreuung von Angehörigen" erweitert wird (Artikel 27 E-IVV), erachtet der SSV als sachgerecht und auch als wichtig. Denn auch diese Tätigkeit hat eine ökonomische Relevanz – sie müsste andernfalls entgeltlich durch eine Drittperson erbracht werden – und ist daher entsprechend zu honorieren.

Im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen sprechen wir uns dafür aus, dass insbesondere die Neuanmeldungen gemäss Absatz 2 rasch bearbeitet werden, damit bei einer allfälligen Sozialhilfeabhängigkeit das Gemeinwesen nicht unnötigerweise länger einspringen muss.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Per E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Zürich, 11. September 2017 MK/lr
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) anerkennt, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs eine Anpassung der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte unumgänglich macht, weshalb die vorgeschlagenen Anpassungen des Bundesrats unterstützt werden.

Da die IV strukturell jedoch weder gesund noch saniert ist und einen Schuldenberg von über 11 Milliarden Franken aufweist, sind die Anpassungen kostenneutral umzusetzen. Ein weiterer zeitlicher Aufschub des IV-Schuldenabbaus wird vom SAV nicht akzeptiert.

2. Position des SAV

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 2. Februar 2016 entschieden, dass die gemischte Methode bei Personen, die wegen familiärer Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, das Diskriminierungsgesetz verletzt. Aufgrund des Gerichtsentscheids ist eine Anpassung dieser Methode erforderlich. Der Vorschlag des Bundesrats führt jedoch zu jährlichen Mehrkosten in der IV von mindestens 35 Millionen Franken und gemäss den Erläuterungen zu einer weiteren Verzögerung der Schuldentilgung um mehrere Monate. Aus diesem Grund hatte der Bundesrat noch 2015 festgehalten, dass eine Schlechterbehandlung von Teilerwerbstätigen kein wünschbarer Zustand sei. Ihre Beseitigung könne jedoch wegen der damit verbundenen Mehrkosten nicht mit den Aufträgen des Parlaments vereinbart werden, wonach auch nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer im Jahr 2017 nicht nur für eine ausgeglichene IV-Rechnung, sondern auch für die Rückzahlung der Schulden der IV an die AHV zu sorgen sei. Aus diesem Grund hat bspw. Swissemem in der internen Konsultation betont, dass sie der Verordnungsänderung nur dann zustimmen kann, sofern die Mehrkosten durch Einsparungen in der gleichen Höhe in anderen Bereichen in der IV kompensiert werden. Der Arbeitgeberverband Basel hält ergänzend seinerseits fest, dass die IV von einer echten Sanierung weit entfernt sei, sonst würde sich die vergleichsweise moderate Mehrbelastung nicht so deutlich spürbar auswirken. Die Associazione Industrie Ticinesi macht zudem darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagene Invaliditätsberechnung dazu führen kann, dass unter Umständen Personen neu einen IV-Grad von 40% und höher erreichen könnten. Eine Kostenschätzung hat das BSV dazu jedoch nicht gemacht, weshalb bereits heute davon ausgegangen werden kann, dass die angegeben 35 Millionen Franken Mehrbelastung zu tief angesetzt sind.

Der SAV weist schon lange darauf hin, dass die IV nicht saniert ist. Der vollständige Schuldenabbau verschiebt sich immer weiter nach hinten. Ursprünglich war das Ziel 2025. Mittlerweile – auch aufgrund der neusten Entwicklung – wohl sogar erst nach 2031. Ein Schuldenberg von noch immer 11,4 Milliarden Franken sowie ein strukturelles Defizit von 450 Millionen Franken pro Jahr machen eine weitere Reform mit effektiven Entlastungsmassnahmen der IV unumgänglich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der SAV die vorgeschlagenen Anpassungen zur Invaliditätsberechnung akzeptiert. Da die IV jedoch strukturell nicht saniert ist, dürfen diese Anpassungen die IV nicht zusätzlich belasten. Der SAV fordert den Bundesrat deshalb auf, die Anpassungen kostenneutral umzusetzen, bzw. die anfallenden Mehrkosten in einem anderen Bereich der IV zu kompensieren.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung



Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
3003 Bern

Brugg, 11. September 2017

Zuständig: Peter Kopp
Dokument: vn_sbv_ivv_gemischte_methode.docx

Per Mail an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die IVV vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Wir haben die Vorlage geprüft und können die Anpassungsvorschläge in Zusammenhang mit der gemischten Methode unterstützen. Teilerwerbstätige Personen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren mussten, dürfen bei der Invaliditätsbemessung nicht diskriminiert werden. Die Fallbeispiele 1 und 2 im erläuternden Bericht sind nach unserer Einschätzung oft in Bauernfamilien anzutreffen. Durch die neue Berechnungsart erfahren diese Personen eine spürbare Verbesserung.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) teilnehmen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst die Anpassungen zur Anwendung der gemischten Methode und somit die Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Damit wird endlich die stossende Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen bei der Invaliditätsbemessung beseitigt. Wir unterstützen das vorgeschlagene Berechnungsmodell.

Wir möchten auf folgenden Punkt der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung hinweisen:

Dass nicht nur die Erziehung von Kindern, sondern auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen zum in Art. 27 Abs. 1 definierten Aufgabenbereich gehören werden, befürworten wir. Nichtsdestotrotz ist der vorgeschlagene Aufgabenbereich zu eng definiert. Künstlerische oder gemeinnützige Tätigkeiten müssen unseres Erachtens auch weiterhin dem Aufgabenbereich zugerechnet werden können. Der hohe gesellschaftliche Wert dieser unentgeltlich ausgeübten Tätigkeiten sowie die hohe Bedeutung für die soziale Integration der Betroffenen rechtfertigen eine Berücksichtigung im Aufgabenbereich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Stellv. Leiterin SGB-Sekretariat

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Per Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017 sgv-Gf/st

Vernehmlassungsantwort
**Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teil-
erwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 17. Mai 2017 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016 scheint es unerlässlich, dass die Schweiz ihre Methode zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Personen revidiert. Die neu vorgeschlagene Bemessungsmethode scheint auch aus unserer Sicht die beste Alternative zur heute angewandten gemischten Methode darzustellen, weshalb wir dem Vorschlag des EDI grundsätzlich zustimmen.

Sorgen bereiten dem sgv die rund 35 Millionen Franken an jährlichen Mehrkosten, die mit den vorgeschlagenen Anpassungen ausgelöst würden. Im Gegensatz zum Bundesrat gehen wir nicht davon aus, dass sich die Invalidenversicherung IV nach wie vor auf einem Sanierungskurs befindet. Anstelle einer stetigen Reduktion haben die Umlageergebnisse der IV in den drei letzten Jahren stagniert. Einige Entwicklungen deuten darauf hin, dass die Ausgaben der IV in Zukunft eher wieder zu- statt substantiell abnehmen werden. Das Risiko ist daher gross, dass die IV nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung, wieder substantielle Verluste einfahren wird und der Schuldenberg zu- statt abnehmen wird. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das EDI konkrete Sparmassnahmen in die Wege leitet, um die mit der vorgeschlagenen Ordnungsrevision ausgelösten Mehrausgaben vollständig zu kompensieren. Alles andere wäre aus unserer Sicht verantwortungslos. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv stimmt daher der vorgeschlagenen Ordnungsrevision nur unter der Voraussetzung zu, dass das EDI Sparmassnahmen initiiert, mit denen die absehbaren Mehrkosten vollständig aufgegangen werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per-E-Mail an:
sekretariat.iv.@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

**Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)
Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum erwähnten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das heutige Modell der gemischten Methode benachteiligt Teilzeiterwerbstätige, welche auch Familienarbeit verrichten. In der Praxis handelt es sich in den allermeisten Fällen um Frauen. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass bei Geburt eines Kindes und einem damit einhergehenden Wechsel eines Elternteils vom Status der Voll-Erwerbstätigkeit zum Status der Teil-Erwerbstätigkeit auf Grund von Familienarbeit, die heutige gemischte Methode nicht mehr angewendet werden darf. Travail.Suisse begrüsst diesen Entscheid und begrüsst ebenfalls, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine schnelle Klärung der Rechtslage mit einer nichtdiskriminierenden Ausgestaltung angestrebt wird. Es wird damit auch ein wichtiger Schritt für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemacht.

2. Bemerkungen zur konkreten Bestimmung

Travail.Suisse begrüsst, dass neu bei der Bestimmung des Gesamtinvaliditätsgrades die beiden Teilinvaliditätsgrade im Erwerbs- und im Aufgabenbereich zuhause (Familien- und Haushaltarbeit) gleichwertig gewichtet werden. Der Invaliditätsgrad von Personen, die auf Grund von Familienarbeit teilerwerbstätig sind, wird mit einer neuen gemischten Methode berechnet. Neu wird in Bezug auf die Erwerbstätigkeit bei der Berechnung des Teilinvaliditätsgrades auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt und dabei berechnet, wie gross der Erwerbsausfall im Vergleich zum noch erzielbaren Erwerbseinkommen ist. Im Aufgabenbereich zu Hause wird gleich gerechnet wie bei Personen, welche sich vollständig diesem Aufgabenbereich widmen. Aus diesen zwei Invaliditätsgraden in den Bereichen Erwerbsarbeit und Aufgabenbereich wird dann der Gesamtinvaliditätsgrad berechnet.

- Travail.Suisse ist mit der in Art. 27 bis, Abs. 3 und 4 IVV vorgeschlagenen neuen Methode einverstanden. Die Diskriminierung der Teilerwerbstätigkeit wird damit aufgehoben.

In Art. 27, Abs. 1 wird erwähnt, dass als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten die notwendigen Tätigkeiten im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen gelten. Travail.Suisse betont ausdrücklich die Wichtigkeit der Erwähnung der Pflege und Betreuung von Angehörigen. Dies ist eine gesellschaftliche Herausforderung, welche sich in Zukunft verstärken wird. Umso wichtiger ist es, dass die Wahrnehmung dieser Aufgabe bei der Festlegung des Invaliditätsgrades gebührend berücksichtigt wird.

- Travail.Suisse ist mit der Erwähnung der Angehörigenpflege im Aufgabenbereich in Art. 27 einverstanden und plädiert dafür, den Begriff in einem weiten Sinne zu verstehen. So soll es beispielsweise auch möglich sein, dass die Pflege der Schwiegereltern in die Berechnung einbezogen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Matthias Kuert Killer

Leiter Sozialpolitik

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Per Mail:
sekretariat.iv@bsv.ch

16. August 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 17. Mai 2017 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte eröffnet. AGILE.CH als Dachverband von 40 Behinderten-Selbsthilfeorganisationen, die unterschiedlichste Behinderungsgruppen repräsentieren, bedankt sich für die offizielle Einladung, zur vorgeschlagenen Änderung der IV-Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

1 Einleitende Bemerkungen

AGILE.CH freut sich darüber, dass der Bundesrat vergleichsweise schnell auf ein im Juli 2016 in Rechtskraft erwachsenes Urteil des EGMR reagiert. Damit wird die seit bald zwanzig Jahren von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen geäusserte Kritik an der diskriminierenden Praxis des Bundesgerichts bei der Bemessung der Invalidität von teilerwerbstätigen Personen endlich aufgenommen. Und damit erfahren die vor allem betroffenen Frauen die längst fällige Wertschätzung als dreifach Belastete: als unbezahlt tätige Hausfrauen, Mütter und Angehörigenpflegerinnen, als bezahlt Erwerbstätige und als mit einer gesundheitlichen Einschränkung oder mit einer Behinderung Lebende. Trotz der grundsätzlich positiven Einschätzung der Anpassungsvorschläge sind einige Bereiche noch nicht befriedigend gelöst. So vermag etwa die Neudefinition des «Aufgabenbereichs» nicht in allen Teilen zu überzeugen. Unsere konkreten Anregungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Neudefinition des Aufgabenbereichs von im Haushalt tätigen Versicherten Art. 27 Abs. 1 IVV

2.1.1 Bisherige Regelung und vorgeschlagene Neuerung

Bisher werden bei nicht Erwerbstätigen folgende Tätigkeiten einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und bei der Bemessung der Invalidität anerkannt (Art. 27 IVV): die *üblichen* Tätigkeiten im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (den klösterlichen Bereich lassen wir hier ausser Acht).

Neu will der Bundesrat nur noch die im Haushalt *notwendigen* Tätigkeiten gelten lassen und neben der Betreuung von Kindern auch jene von Angehörigen im Allgemeinen anerkennen. Die Verwaltung und das Bundesgericht berücksichtigen Letzteres bereits seit längerem. Gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten sollen dagegen nicht mehr beachtet werden. Begründet wird die neue Ausrichtung des «Aufgabenbereichs» damit, dass nur noch ökonomisch relevante Tätigkeiten anerkannt werden sollen. Das sind nach Auffassung des Bundesrates solche, die typischerweise von Dritten gegen Bezahlung übernommen werden können. Künstlerische und gemeinnützige Tätigkeiten gelten dagegen nur noch als reine Freizeittätigkeiten.

2.1.2 Kritik von AGILE.CH

AGILE.CH kann nicht nachvollziehen, weshalb es «angezeigt» sein soll (erläuternder Bericht S. 6), die Definition des Aufgabenbereichs anzupassen. Von der Anpassung sind verschiedene Teilaspekte des Begriffs betroffen.

So ist nicht einsichtig, weshalb die bisher «üblichen» Tätigkeiten im Haushalt durch die «notwendigen» ersetzt werden sollen. Als Kriterium für die Anerkennung von notwendigen Haushaltarbeiten und ob sie somit einer bezahlten Arbeit gleichgestellt werden, soll gelten, ob sie bezahlt an Dritte vergeben würden oder nicht. Dieses Kriterium ist wenig geeignet, die angeblich beabsichtigte Klarheit zu schaffen. Wie verhält es sich etwa mit dem Bügeln von Wäsche: Ist dieses üblich oder notwendig? Es gibt Familien, in denen das Geschirr nur mit gebügelten Tüchern abgetrocknet wird. Andere können gut mit nur gewaschenen Tüchern leben oder trocknen das Geschirr überhaupt nicht ab. In gewissen Familien tragen die meisten Mitglieder Hemden und Blusen, die gebügelt werden wollen. In andern wird darauf kein Wert gelegt. Steht es also im Ermessen der abklärenden IV-Stelle, welche Tätigkeiten sie als «notwendig» beurteilt und wie hoch der Zeitaufwand dafür angesetzt wird? Oder wird eine ausführliche Liste angelegt, welche Aufgaben aus Sicht der Verwaltung im Haushalt notwendig sind? Folgerichtig wäre dann im Übrigen zu fragen, ob bei der Einbusse von bezahlten Tätigkeiten wegen gesundheitlichen Problemen diese als gesellschaftlich notwendig erachtet werden. Die Reduktion der anerkannten Haushaltarbeiten von «üblich» auf «notwendig» gaukelt nach Ansicht von AGILE.CH eine Präzisierung vor. Die Anpassung lässt eher vermuten, dass damit eine Einschränkung der anerkannten Tätigkeiten und damit eine Kosteneinsparung kaschiert werden soll. AGILE.CH lehnt dies ab.

Weiter sollen nur noch jene Tätigkeiten berücksichtigt werden, die erst nach dem gesundheitsschädigenden Ereignis gegen Bezahlung an Dritte vergeben werden, nicht aber jene, die bereits vorher extern erbracht wurden. Was aber, wenn eine Frau mit Kleinkindern und

einer bezahlten Arbeitsstelle eine Weile eine Haushalthilfe angestellt hat, diese in einem späteren Zeitpunkt jedoch nicht mehr benötigt? Die Vorher-Nachher-Konstruktion des BSV überzeugt nicht und führt zu schwierigen und hypothetischen Abgrenzungsfragen. Es ist eher anzunehmen, dass auch mit dieser Anpassung Ausgaben verhindert werden sollen, ohne dass man dies explizit sagt. AGILE.CH lehnt die vorgeschlagene Neuerung ab.

Schliesslich sollen in Zukunft gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten ganz aus dem Aufgabenbereich gestrichen werden. AGILE.CH ist entschieden der Meinung, dass damit der gesellschaftliche Wert dieser Tätigkeiten missachtet wird. Die Schweiz als Land mit einer langen Vereinstradition und einem jährlichen Volumen von rund 700 Millionen geleisteten freiwilligen Arbeitsstunden im Jugend-, Alters-, Behinderten-, Sport- und Kulturbereich würde sozial und kulturell verarmen, dächten alle wie das BSV. Im Übrigen würde die Streichung der gemeinnützigen Freiwilligenarbeit der Strategie des Bundesrates in diesem Bereich zuwiderlaufen.

Was künstlerische Tätigkeiten anbelangt, unterschätzt das BSV deren Wert für die einzelnen Personen, ihr Umfeld und die Gesellschaft insgesamt ebenfalls. Viele gesundheitlich beeinträchtigte Menschen beziehungsweise Menschen mit Behinderungen leben dank ihrer gemeinnützigen oder künstlerischen Tätigkeit erfüllt und sozial vernetzt. Im Übrigen wäre zu fragen, wie das BSV argumentieren würde, wenn eine Künstlerin, ein Künstler mit ihrer, mit seiner Tätigkeit einen Gewinn erzielen würde. Gälten dann malen, töpfern, weben und ähnliche künstlerische Tätigkeiten immer noch als Freizeitbeschäftigung? AGILE.CH ist dezidiert der Meinung, dass gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten weiterhin im Katalog des Aufgabenbereichs enthalten sind.

AGILE.CH begrüsst, dass in Zukunft nicht nur die Erziehung von Kindern zum Aufgabenbereich gehört, sondern generell die Pflege und Betreuung von Angehörigen. Und zwar unabhängig davon, ob diese im eigenen Haushalt wohnen oder nicht.

AGILE.CH lehnt die Neudefinition des Aufgabenbereichs ab.

AGILE.CH befürwortet die Aktualisierung betreffend «Pflege und Betreuung von Angehörigen».

2.2 Neues Berechnungsmodell der Invaliditätsbemessung für Teilerwerbstätige Art. 27^{bis} Abs. 2 - 4 IVV

Da bisher das Berechnungsmodell der Invalidität von teilerwerbstätigen Versicherten mit Haushalt, Kindern und/oder gemeinnütziger oder künstlerischer Tätigkeit gesetzlich nicht festgelegt war, hat das Bundesgericht es in seiner Rechtsprechung konkretisiert. Im Ergebnis wurden damit während fast vierzig Jahren vorab Frauen diskriminiert, indem sie markant weniger oder tiefere Renten erhielten als Personen ohne unbezahlte Haushalt- und Erziehungsarbeit, also in der Regel Männer. Die Gesellschaft insgesamt hat somit von der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen profitiert.

Neu soll nun beim bezahlten und unbezahlten Arbeitsbereich jeweils zunächst von einem 100-Prozent-Pensum ausgegangen und die jeweilige Einschränkung ermittelt werden. Erst anschliessend werden die beiden Bereiche gewichtet und schliesslich zusammengezählt und der Invaliditätsgrad festgelegt. Damit nimmt der Bundesrat endlich – und nur dank einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – die seit Jahrzehnten geäusserte Kritik an

der diskriminierenden Praxis des Bundesgerichts und die vom Parlament nie vorgenommene Korrektur im Grundsatz auf.

Im erläuternden Bericht wird behauptet, dass mit der neuen Berechnungsart auch das Problem der Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit gelöst sei. Es geht dabei um die Frage, wie weit sich gesundheitliche Belastungen von einem Bereich auf den anderen auswirken. Also etwa, wenn eine Frau – nehmen wir an, sie lebt mit multipler Sklerose – mit Kindern ihr bezahltes Arbeitspensum aus gesundheitlichen Gründen reduzieren muss. Die Krankheit führt dazu, dass die Versicherte bei der Haushaltarbeit und in der Kinderbetreuung ebenfalls stärker eingeschränkt ist, da sie mehr Erholungszeit benötigt. Daran ändert das vorgeschlagene Berechnungsmodell nichts.

Der Bericht des Bundesrates zeigt in Beantwortung des Postulats Jans (12.3960) eine einfache Lösung für das Problem auf: Die Ärztin oder die Haushaltsabklärungsperson sollten gezielt entsprechende Fragen stellen und die Erkenntnisse in ihre Begutachtung einfließen lassen.

***AGILE.CH begrüsst das vorgeschlagene Berechnungsmodell ausdrücklich.
AGILE.CH verlangt, dass die Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Tätigkeit weiterhin berücksichtigt wird. Dies im Sinne der Vorschläge des Berichts des Bundesrates in Beantwortung des Postulats Jans, 12.3960.***

2.3 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Versicherte, deren Renten nach der gemischten Methode berechnet wurden, sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung der IVV zu einem Revisionsverfahren eingeladen werden. Erhöht sich in Anwendung des angepassten Berechnungsmodells die Rente, soll die Erhöhung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision der IVV erfolgen.

Wurde Versicherten in Folge der heute angewendeten Bemessungsmethode ein IV-Grad ohne Rentenberechtigung attestiert, müssen die IV-Stellen eine Neuanmeldung prüfen.

***AGILE.CH begrüsst die vorgeschlagene Übergangsbestimmung.
AGILE.CH verlangt, dass die IV-Stellen die Bevölkerung, Ärztinnen und Ärzte, Anwaltsverbände, Gewerkschaften und Unternehmen aktiv über die Möglichkeit einer Neuanmeldung informieren.***

3 Kosten

Der Bundesrat geht davon aus, dass dank der nicht-diskriminierenden Anwendung der gemischten Methode einige der 16'200 betroffenen IV-Rentenbeziehenden höhere Renten erhalten werden. Der Betrag macht ca. 6,5 Promille der Rentenkosten von 5,4 Milliarden Franken (Basis: 2015) oder rund 35 Millionen Franken aus.

Der erläuternde Bericht zur IVV-Änderung geht allerdings mit keinem Wort auf die Unterstützung durch Angehörige ein, welche die Versicherten in Anspruch nehmen müssen. Damit wird ein gewichtiger Bereich des Themas «Hausarbeit, Kindererziehung und Angehörigenbetreuung» ausgeklammert. AGILE.CH ist der Meinung, dass Leistungen, die von Angehörigen erbracht und von ihnen als Unterstützung erwartet werden, ebenfalls beziffert werden müssen. Nur so ist eine transparente Gesamtkostenrechnung korrekt. Zudem erfahren Angehörige damit zumindest eine immaterielle Wertschätzung.

AGILE.CH verlangt, dass die von Angehörigen erwarteten und von ihnen erbrachten Unterstützungsleistungen beziffert und in der Gesamtkostenrechnung dieser IVV-Revision dargestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Stephan Hüsler
Präsident



Suzanne Auer
Zentralsekretärin

Per E-Mail
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Herr Bundesrat Alain Berset

Zürich, 8. September 2017

**Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) –
Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der SVV nimmt zur Kenntnis, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 2. Februar 2016 entschieden hat, dass die gemischte Methode bei Personen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, das Diskriminierungsverbot verletzt. Mit Art. 27^{bis} Abs. 2–4 soll deshalb ein neues Berechnungsmodell der gemischten Methode eingeführt werden.

Eine Unklarheit besteht betreffend Übergangsbestimmung. Das neue Gesetz soll ab 1.1.2018 auf alle laufenden Fälle von Teilzeiterwerbstätigen angewendet werden. Die IV bekommt also die Auflage, diese Fälle zu revidieren. Keine Aussage besteht dazu, welche Auswirkungen damit auf (zu koordinierende) UVG-Versicherungsleistungen bestehen.

Der SVV geht davon aus, dass die neue Rechnungsweise zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen dazu führen wird, dass diesen Personengruppen höhere (Teil-)renten der IV zuerkannt werden. Dies führt neben den oben erwähnten sozialversicherungsrechtlichen Koordinationsfragen auch zu einer Anpassung der Direktschadenberechnung in Haftpflichtfällen.

In neuen Fällen ist das unproblematisch. Der sogenannte Direktschaden (effektiver Schaden abzüglich Sozialversicherungsleistungen) gegenüber Haftpflichtigen wird entsprechend kleiner. In alten Fällen kann die Anpassung der IVV aber zur Überentschädigung von Versicherten führen. Falls der Haftpflichtversicherer der versicherten Person den Direktschaden bis zum effektiven

Schaden bereits entschädigt hat (da im damaligen Zeitpunkt keine kongruenten Sozialversicherungsleistungen ausgerichtet wurden), resultiert im Falle einer Neuberentung eine Überentschädigung bei der versicherten Person. Diese erhält zusätzlich zum bereits erfolgten vollen Ausgleich des effektiven Schadens neu noch eine IV Rente für identische Schadenspositionen.

Diese Überentschädigung ist per se ungerechtfertigt. Erschwerend kommt hinzu, dass je nach Rechtsauffassung bezüglich der Subrogation die IV beim bereits leistenden Haftpflichtversicherer für die neu zugesprochene IV Rente Regress nehmen könnte, was zu einer Doppelzahlung des Haftpflichtversicherers führen würde. Das Überentschädigungsverbot wird indirekt verletzt und die Überentschädigung würde wegen fehlender Koordination der Versichertengemeinschaft der Haftpflichtversicherten überwälzt. Das ist weder im Interesse der Allgemeinheit noch der Sozialversicherer und die Privatversicherer verlangen eine angemessene Berücksichtigung dieser rechtsstaatlichen Grundsätze in der IVV Vorlage.

Davon ausgehend, dass die Überentschädigung aus Gründen der Praktikabilität nicht verhindert werden kann, gilt es sicher zu stellen, dass keine Fehlbelastung der Haftpflichtversicherten-gemeinschaft erfolgt. Zu diesem Zweck schlägt der SVV folgende Regelung eines neuen Absatzes 3 in den IVV Übergangsbestimmungen vor:

Empfehlung SVV

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... laufende Renten, die in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen wurden, ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Revision einzuleiten. Eine allfällige Erhöhung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

² Wurde eine Rente vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... wegen eines zu geringen Invaliditätsgrads einer teilerwerbstätigen versicherten Person, die sich zusätzlich im Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG betätigte, verweigert, so wird eine neue Anmeldung geprüft, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Artikel 27^{bis} Absätze 2–4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt.

³ ***(neu) Führt die Neuberechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27^{bis} Abs. 2-4 zu einem neuen oder höheren Rentenanspruch der versicherten Person, entfällt die entsprechende Subrogation der Invalidenversicherung gemäss Art. 72 ATSG, sofern ein Haftpflichtiger die versicherte Person für ihre gesundheitlichen Einschränkungen in Haushalt und/oder Erwerb bereits entschädigt hat.***

Systematisch richtig wäre eine Koordinationsbestimmung im ATSG vorzusehen, da die Koordination neben der IV auch Leistungen aus UVG, MV und weiteren Sozialversicherungen betreffen kann. Die komplette Koordination von Sozialversicherungsleistungen mit Vorleistungen Dritter könnte im Rahmen der ATSG Revision, beispielsweise mit einem neuen ATSG Artikel 69a «Koordination von Sozialversicherungsleistungen bei schadenidentischer Vorleistung Dritter» gefunden werden. Damit würde eine Überentschädigung verhindert. Als Übergangslösung ist die oben vorgeschlagene Bestimmung im Rahmen der IVV aber sinnvoll.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Thomas Helbling
Direktor; Vorsitzender der Geschäftsleitung



Hubert Bär
Leiter Haftpflichtversicherung und
Schadenmanagement



Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 11. September 2017

Vernehmlassung – Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung betreffend Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode) anlässlich der Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Stellung.

Entgegen der heutigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, gemäss welcher bei Teilerwerbstätigen in der 2. Säule der IV-Grad bezogen auf das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherte Teilzeitpensum bemessen wird, hält der neue Art. 27bis Abs. 3 Bst. a IVV fest, dass das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird. Diese Hochrechnung auf eine Erwerbstätigkeit zu 100% lehnen wir ab, da sie, wie das Bundesgericht in seinem Entscheid 9C_403/2015, E. 5.2. festhält, auf «eine mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbare Deckung des Risikos Erwerbsunfähigkeit als solches hinausliefere».

Auch wenn es den Vorsorgeeinrichtungen weiterhin möglich ist, die BVG-Leistungen aufgrund der Überentschädigungsbestimmung von Art. 24 BVV 2 zu kürzen (Leistungskoordination), spricht gegen den neuen Art. 27bis Abs. 3 Bst. a IVV, dass teilerwerbstätige Versicherte mit einem Aufgabenbereich gemäss dem neuen Berechnungsmodell in der IV im Vergleich zu heute eher einen Rentenanspruch haben bzw. eine höhere Rente beziehen werden, wodurch mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge eine Verbesserung der finanziellen Situation der Versicherten erfolgt.

Weiter kommt hinzu, dass sich, so der Erläuterungsbericht, S. 7, die finanziellen Auswirkungen im Bereich des BVG-Obligatoriums kaum abschätzen lassen, «da keine Angaben vorliegen, welche zuverlässige Rückschlüsse

darüber zulassen, in welchem Ausmass die Leistungen sich verändern werden». Gerade angesichts der derzeitigen finanziellen Lage (tiefe Zinsen) ist dies für die Vorsorgeeinrichtungen nicht zu verantworten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und ersuchen Sie freundlich, unsere Position zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet
Präsident



Hanspeter Konrad
Direktor

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Per Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich/Rüti, 1. September 2017

**Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) –
Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erwähnte Anpassung der IV-Verordnung betrifft Frauen mit Behinderung sowie ihre Kinder und Partner zentral. Gerne folgen wir deshalb Ihrer Einladung, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen. Unsere Einschätzung finden Sie im Anhang. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

avanti donne – Interessenvertretung und Kontaktstelle
Frauen und Mädchen mit Behinderung



Carmen Coleman, Präsidentin



Angie Hagmann, Geschäftsleiterin

Anhang: Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Stellungnahme avanti donne – Interessenvertretung Frauen und Mädchen mit Behinderung

1 Grundsätzliches

avanti donne ist erleichtert, dass der Invaliditätsgrad künftig auch bei Teilerwerbstätigen mit Familienpflichten auf eine Weise berechnet werden soll, dass diese Versicherten nicht mehr wie bis anhin diskriminiert werden. Zudem ist **avanti donne** erfreut darüber, dass künftig nicht mehr nur die Kindererziehung, sondern die Betreuung und Pflege aller Angehörigen zum Aufgabenbereich zählen soll, und dies unabhängig davon, ob diese im eigenen Haushalt leben oder nicht.

Damit trägt das BSV der Lebensrealität der Menschen besser Rechnung. Insbesondere betroffene Frauen erfahren eine längst fällige Anerkennung ihrer dreifachen Belastung als unbezahlt tätige Hausfrauen, Mütter und Angehörigenpflegerinnen, als bezahlt Erwerbstätige und als mit einer gesundheitlichen Einschränkung oder mit einer Behinderung Lebende.

Demgegenüber gibt aus der Sicht von **avanti donne** insbesondere die Neudefinition des Aufgabenbereichs Anlass zu kritischen Fragen.

Nachfolgend unsere Einschätzung der einzelnen Bestimmungen:

2 Einzelne Bestimmungen

Neudefinition des Aufgabenbereichs von im Haushalt tätigen Versicherten

Art. 27 Abs. 1 IVV

Bisher werden bei nicht Erwerbstätigen folgende Tätigkeiten einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und bei der Bemessung der Invalidität anerkannt (Art. 27 IVV): die *üblichen* Tätigkeiten im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten.

Neu will der Bundesrat nur noch die im Haushalt *notwendigen* Tätigkeiten gelten lassen. Begründet wird dies damit, dass nur noch ökonomisch relevante Tätigkeiten anerkannt werden sollen. Das sind nach Auffassung des Bundesrates solche, die «typischerweise» von Dritten gegen Bezahlung übernommen werden können. Künstlerische und gemeinnützige Tätigkeiten sollen dagegen nur noch als reine Freizeittätigkeiten gelten.

Kritik von avanti donne

avanti donne kann nicht nachvollziehen, weshalb die bisher «üblichen» Tätigkeiten im Haushalt durch die «notwendigen» ersetzt werden sollen. Das Kriterium der Vergabe an Dritte ist jedenfalls ungeeignet, die angeblich beabsichtigte Klarheit zu schaffen. Wie verhält es sich etwa mit dem Bügeln von Wäsche: Ist dieses üblich oder notwendig? Wie viele Arbeitsstunden werden dafür eingeräumt? Und wer entscheidet dies – auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Umbenennung der anerkannten Haushaltarbeiten von «üblich» in «notwendig» entspricht tendenziell einer Reduktion und lässt vermuten, dass damit neuer Spielraum für Kosteneinsparungen durch die beurteilenden IV-Stellen geschaffen werden soll.

avanti donne ist damit nicht einverstanden.

Weiter sollen nur noch jene Tätigkeiten berücksichtigt werden, die erst nach dem gesundheitsschädigenden Ereignis gegen Bezahlung an Dritte vergeben werden, nicht aber jene, die bereits vorher extern erbracht wurden. Dabei ist unklar, ob hier nur die Tätigkeiten an sich tangiert sind oder auch der Umfang, in dem diese erbracht wurden bzw. werden sollen. Und was, wenn eine erwerbstätige Frau mit Kleinkindern nur vorübergehend eine externe Hilfe benötigt hat? Wird bei einer erneuten Veränderung der Situation diese externe Hilfe nicht mehr anerkannt, weil sie in einer früheren (= anderen) Situation schon einmal beansprucht wurde?

Die Fragen zeigen, dass die Vorher-Nachher-Konstruktion zu schwierigen und hypothetischen Abgrenzungsfragen führt und somit das Risiko neuer willkürlicher Entscheidungen birgt, statt Klarheit zu bringen. Es entsteht deshalb der Eindruck, dass auch mit dieser Anpassung Ausgaben verhindert werden sollen, ohne dass man dies explizit sagt.

avanti donne lehnt die vorgeschlagene Neuerung deshalb ab.

Schliesslich sollen in Zukunft gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten ganz aus dem Aufgabenbereich gestrichen werden. Damit wird der gesellschaftliche Wert dieser jährlich rund 700 Millionen freiwillig geleisteter Arbeitsstunden missachtet und die Strategie des Bundesrats zur Förderung der Freiwilligenarbeit unterlaufen.

Was künstlerische Tätigkeiten anbelangt, schliesst **avanti donne** sich ebenfalls der Argumentation von AGILE.CH an: Das BSV unterschätzt deren Wert für die einzelnen Personen, ihr Umfeld und die Gesellschaft insgesamt. Viele gesundheitlich beeinträchtigte Menschen beziehungsweise Menschen mit Behinderungen leben dank ihrer gemeinnützigen oder künstlerischen Tätigkeit erfüllt und sozial vernetzt. Im Übrigen wäre zu fragen, ob künstlerische Tätigkeiten für das BSV auch dann als Freizeitbeschäftigung gelten, wenn eine Künstlerin damit ein Einkommen erzielt.

avanti donne lehnt die Streichung gemeinnütziger und künstlerischer Tätigkeiten aus dem Katalog des Aufgabenbereichs ab.

avanti donne begrüsst demgegenüber, dass in Zukunft nicht nur die Erziehung von Kindern zum Aufgabenbereich gehört, sondern generell die Pflege und Betreuung von Angehörigen, unabhängig davon, ob diese im eigenen Haushalt wohnen oder nicht.

→ avanti donne lehnt die Neudefinition des Aufgabenbereichs bzw. alle in diesem Zusammenhang vorgesehenen Änderungen ab.

→ avanti donne befürwortet die Aktualisierung betreffend «Pflege und Betreuung von Angehörigen».

Neues Berechnungsmodell der Invaliditätsbemessung für Teilerwerbstätige

Art. 27^{bis} Abs. 2 - 4 IVV

Da bisher das Berechnungsmodell der Invalidität von teilerwerbstätigen Versicherten mit Haushalt, Kindern und/oder gemeinnütziger oder künstlerischer Tätigkeit gesetzlich nicht festgelegt war, hat das Bundesgericht es in seiner Rechtsprechung konkretisiert. Im Ergebnis wurden damit während

fast vierzig Jahren vorab Frauen diskriminiert, indem sie markant weniger oder tiefere Renten erhielten als Personen ohne unbezahlte Haushalt- und Erziehungsarbeit, also in der Regel Männer. Die Gesellschaft insgesamt hat somit von der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen profitiert.

Neu soll nun beim bezahlten und unbezahlten Arbeitsbereich jeweils zunächst von einem 100-Prozent-Pensum ausgegangen und die jeweilige Einschränkung ermittelt werden. Erst anschliessend werden die beiden Bereiche gewichtet und schliesslich zusammengezählt und der Invaliditätsgrad festgelegt. Damit nimmt der Bundesrat die seit Jahrzehnten geäusserte Kritik an der diskriminierenden Praxis des Bundesgerichts und die vom Parlament nie vorgenommene Korrektur im Grundsatz auf.

Im erläuternden Bericht wird behauptet, dass mit der neuen Berechnungsart auch das Problem der Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit gelöst sei. Es geht dabei um die Frage, wie weit sich gesundheitliche Belastungen von einem Bereich auf den anderen auswirken. Also etwa, wenn eine Frau – nehmen wir an, sie lebt mit multipler Sklerose – mit Kindern ihr bezahltes Arbeitspensum aus gesundheitlichen Gründen reduzieren muss. Die Krankheit führt dazu, dass die Versicherte bei der Haushaltarbeit und in der Kinderbetreuung ebenfalls stärker eingeschränkt ist, da sie mehr Erholungszeit benötigt. Daran ändert das vorgeschlagene Berechnungsmodell nichts.

Der Bericht des Bundesrates zeigt in Beantwortung des Postulats Jans (12.3960) eine einfache Lösung für das Problem auf: Die Ärztin oder die Haushaltsabklärungsperson sollten gezielt entsprechende Fragen stellen und die Erkenntnisse in ihre Begutachtung einfließen lassen.

→ avanti donne begrüsst das vorgeschlagene Berechnungsmodell.
→ avanti donne fordert, dass die Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Tätigkeit weiterhin berücksichtigt wird. Dies im Sinne der Vorschläge des Berichts des Bundesrates in Beantwortung des Postulats Jans, 12.3960.

3 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

→ avanti donne begrüsst die vorgeschlagene Übergangsbestimmung.
→ avanti donne fordert, dass die IV-Stellen die Bevölkerung sowie ÄrztInnen, Anwaltsverbände, Gewerkschaften und Unternehmen aktiv über die Möglichkeit einer Neuanmeldung informieren.

4 Kosten

Der Bundesrat geht davon aus, dass infolge des neuen Berechnungsmodells einige der 16'200 betroffenen IV-Rentenbeziehenden eine höhere Rente erhalten werden. Er rechnet mit ca. 6,5 Promille der Rentenkosten von 5,4 Milliarden Franken (Basis: 2015) oder rund 35 Millionen Franken aus.

Der erläuternde Bericht zur IVV-Änderung geht mit keinem Wort auf die Unterstützung durch Angehörige ein, welche die Versicherten in Anspruch nehmen müssen. Damit wird ein gewichtiger Bereich des Themas «Hausarbeit, Kindererziehung und Angehörigenbetreuung» ausgeklammert.

avanti donne ist der Meinung, dass Leistungen, die von Angehörigen erbracht und von ihnen als Unterstützung erwartet werden, ebenfalls beziffert werden müssen. Nur so ist eine transparente Gesamtkostenrechnung korrekt. Zudem erfahren Angehörige damit zumindest eine immaterielle Wertschätzung.

→ avanti donne fordert, dass die von Angehörigen erwarteten und von ihnen erbrachten Unterstützungsleistungen beziffert und in der Gesamtkostenrechnung dieser IVV-Revision dargestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zürich / Rüti, 1. September 2017

avanti donne – Interessenvertretung und Kontaktstelle
Frauen und Mädchen mit Behinderung



Carmen Coleman, Präsidentin



Angie Hagmann, Geschäftsleiterin

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION,
HANDICAP**

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Einschreiben

Eidg. Departement des Innern (EDI)
z. Hd. Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern



Bern, 1. September 2017

**Änderung der IVV - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte
(gemischte Methode)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen in obiger Angelegenheit und die Einladung zur Stellungnahme. Nachdem wir die Stellungnahme von Inclusion Handicap, Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz, dem Bundesamt für Sozialversicherungen bereits elektronisch und in den gewünschten Formaten eingereicht haben, erhalten Sie hiermit noch ein Exemplar in Papierform.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a horizontal line and a small flourish.

INCLUSION HANDICAP
Julien Neruda, Geschäftsleiter

Beilage: Stellungnahme Inclusion Handicap vom 1. September 2017

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION,
HANDICAP**

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE INVALIDENVERSICHERUNG (IVV)

INVALIDITÄTSMESSUNG FÜR TEILERWERBSTÄTIGE VERSICHERTE (GEMISCHTE METHODE)

Stellungnahme Inclusion Handicap

Bern, 1. September 2017



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bemerkung	1
B.	Materielle Bemerkungen.....	1
1.	Definition des Aufgabenbereichs (Art. 27 IVV)	1
2.	Neues Berechnungsmodell (Art. 27 ^{bis} Abs. 2-4 IVV).....	3
3.	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	3
4.	Wechselwirkung.....	4



A. Allgemeine Bemerkung

Inclusion Handicap begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode). Dadurch wird die seit vielen Jahren bestehende Diskriminierung beseitigt, die hauptsächlich Frauen trifft und die seit langem auch von den Behindertenorganisationen stark kritisiert wurde. Mit dem neuen Berechnungsmodell der gemischten Methode wird nun endlich eine nichtdiskriminierende, EMRK-konforme, mathematisch logische, in sich schlüssige und zudem leicht verständliche Ausgestaltung der gemischten Methode eingeführt. Demgegenüber lehnt Inclusion Handicap die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Definition des Aufgabenbereichs als teilweise unbegründet ab.

B. Materielle Bemerkungen

1. Definition des Aufgabenbereichs (Art. 27 IVV)

Im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnungsänderung erachtet es der Bundesrat als angezeigt, den Aufgabenbereich neu zu definieren. Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 IVG sollen dabei nur noch Tätigkeiten zum Aufgabenbereich gehören, die einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können. Hierfür soll das «Dritt-Personen-Kriterium» massgebend sein. Es soll also danach gefragt werden, ob die entsprechende Tätigkeit typischerweise von Dritten (Personen oder Unternehmungen) gegen Bezahlung übernommen werden kann. Freiwillige Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltbereichs wie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten sollen somit neu höchstens in Sonderfällen einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und als Tätigkeiten im Aufgabenbereich anerkannt werden. Im vorgeschlagenen Art. 27 IVV sollen die gemeinnützige und die künstlerische Tätigkeit deshalb gar nicht mehr explizit erwähnt werden.

Nach Ansicht des Bundesrates erfüllen die klassischen Haushaltstätigkeiten (z.B. Planung und Organisation der Haushaltsführung, Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf, Wäsche) sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen das «Dritt-Personen-Kriterium», denn diese Tätigkeiten müssten extern eingekauft werden (Haushalthilfe, Raumpflegerin, etc.), wenn sie nicht auf andere Familienmitglieder aufgeteilt werden können. Im Rahmen der Pflege und Betreuung sollen Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Pflegekinder sowie in gerader Linie verwandte Personen zum Kreis der Angehörigen gehören. Die Berücksichtigung der Pflege und Betreuung von Angehörigen soll grundsätzlich nicht davon abhängen, ob diese im eigenen Haushalt wohnen oder nicht.

Sowohl bei der Haushaltstätigkeit als auch bei der Pflege und Betreuung von Angehörigen sollen diejenigen Tätigkeiten, die bereits von Dritten erbracht und von einer Versicherung bezahlt werden, nicht berücksichtigt werden. Auch wenn eine Person die entsprechende Tätigkeit bereits vor ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eigene Kosten von Dritten hat erbringen lassen, soll diese Tätigkeit bei der Ermittlung der Einschränkung nicht berücksichtigt werden. Neu sollen somit nur diejenigen klassischen Haushaltstätigkeiten und Pflege- und Betreuungstätigkeiten bei der Ermittlung der Einschränkung berücksichtigt werden, die *nach* Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung *neu* auf eigene Kosten an Drittpersonen abgegeben werden müssten.



Position Inclusion Handicap

a) Inclusion Handicap ist nicht damit einverstanden, dass gemeinnützige Tätigkeiten neu höchstens in Sonderfällen einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und somit als Tätigkeiten im Aufgabenbereich anerkannt werden sollen. Die gemeinnützige Tätigkeit hat insbesondere im Bereich der Pflege von Personen, die nicht zum Kreis der «Angehörigen» gehören, wie z.B. die Pflege von Geschwistern, eine ausserordentlich grosse gesellschaftliche Relevanz. Das gilt auch für Engagements im Bereich der Jugend-, Behinderten- und Altersarbeit. Im Gegensatz zu Freizeitaktivitäten zum eigenen Nutzen handelt es sich bei der gemeinnützigen Tätigkeit vielmehr um eine bewusst produktive Leistung zur Unterstützung Dritter und der Gesellschaft als Ganzem. Gemäss Prof. Dr. Markus Freitag, Institut für Politikwissenschaft Universität Bern, macht die freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit in der Schweiz 700 Mio. Arbeitsstunden und somit rund 9% der total geleisteten 7'700 Mio. Stunden Erwerbsarbeit aus (vgl. Freitag, Markus et al. (2016): Freiwilligen-Monitor Schweiz 2016, Zürich, Seismo; <https://www.seismoverlag.ch/de/daten/freiwilligen-monitor-schweiz-2016>; vorgetragen am präsidentalen Anlass zum Wert der Freiwilligenarbeit im Bundeshaus Bern vom 17. Juni 2017). Freiwilligenarbeit bzw. gemeinnützige Tätigkeiten sind somit von grosser sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung und eine Form der gesellschaftlichen Selbstorganisation, die auf dem Engagement des Einzelnen beruht. Das Argument, dass damit kein ökonomischer Schaden entstehe, greift aus unserer Sicht zu kurz: Ein Wegfall des freiwilligen Engagements stellt zwar kurzfristig keinen monetären Schaden dar, kann für die freiwillig engagierte Person aber durchaus in einen individuellen sozialen und eben auch ökonomischen Schaden resultieren, indem sie ihre Möglichkeit zur gesellschaftlichen Integration und Partizipation verliert. Freiwilliges Engagement ist ein wichtiges Standbein unserer Zivilgesellschaft und die UNO-BRK verpflichtet ihre Vertragsstaaten das Engagement von Menschen mit Behinderungen in der Zivilgesellschaft zu fördern.

b) Inclusion Handicap begrüsst, dass der vorgeschlagene Art. 27 Abs. 1 IVV nicht mehr nur die Erziehung der Kinder, sondern nun auch explizit die praxisgemäss bereits bisher schon zum Aufgabenbereich gehörende Pflege und Betreuung von Angehörigen erwähnt und somit den Verordnungstext der geltenden Praxis anpasst. Inclusion Handicap begrüsst ebenfalls, dass hiermit grundsätzlich auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen gemeint ist, welche nicht im gleichen Haushalt wohnen.

c) Inclusion Handicap betont, dass weiterhin nur relevant sein und danach gefragt werden darf, ob die Tätigkeiten im Aufgabenbereich aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht mehr selbst vorgenommen werden können. Es darf und kann nicht entscheidend sein, ob die Tätigkeit effektiv gegen Entgelt an eine Drittperson vergeben wird.

Dass nur die *nach* Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung *neu* auf eigene Kosten an Drittpersonen abzugebenden Tätigkeiten bei der Ermittlung der Einschränkung berücksichtigt werden sollen, wäre zudem nur vertretbar, so lange die versicherte Person die betreffenden Tätigkeiten ohne gesundheitliche Beeinträchtigung auch weiterhin einkaufen würde. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die versicherte Person diese Tätigkeiten ohne gesundheitliche Beeinträchtigung wieder selbst ausüben würde – sei es aus finanziellen, familiären oder anderweitigen Gründen – müssten sie bei der Ermittlung der Einschränkung ohnehin wieder berücksichtigt werden. Um solche schwierigen und hypothetischen Abgrenzungsfragen und damit im Zusammenhang stehende Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, erscheint es sinnvoller, auf diese Neuerung zu verzichten.



Beispiel: Eine zu 50% erwerbstätige und zu 50% haushaltstätige Mutter von 3 Kindern hat vor Eintritt ihrer Invalidität eine Haushalthilfe eingestellt, um sich vorübergehend zu entlasten. Sobald die Kinder etwas grösser und selbständiger sind, würde sie ohne Invalidität auf eine externe Hilfe verzichten und die Aufgaben wieder selber übernehmen. Die entsprechenden Tätigkeiten sind deshalb klar als Aufgabenbereich zu qualifizieren.

- **Inclusion Handicap fordert, dass die gemeinnützige Arbeit in Art. 27 Abs. 1 IVV weiterhin explizit erwähnt und als Aufgabenbereich bezeichnet wird.**
- **Inclusion Handicap begrüsst die explizite Erwähnung der Pflege und Betreuung von Angehörigen in Art. 27 Abs. 1 IVV.**
- **Inclusion Handicap fordert, dass auf die Abgrenzung verzichtet wird, ob die Tätigkeiten im Aufgabenbereich erst nach oder bereits vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gegen Entgelt an Drittpersonen abgegeben wurden bzw. werden müssten.**

2. Neues Berechnungsmodell (Art. 27^{bis} Abs. 2-4 IVV)

Das neue Berechnungsmodell der gemischten Methode soll die Invaliditätsgrade im Erwerbsbereich und im Aufgabenbereich gleichwertig gewichten. Dabei lehnt es sich an die Regelung in der obligatorischen Unfallversicherung (UV) an, welche für den Anteil der Erwerbstätigkeit das Valideneinkommen bezogen auf eine hypothetische Vollzeitstelle berechnet.

Für das Valideneinkommen soll also nicht mehr auf das Einkommen aus dem Teilzeitpensum abgestellt werden, sondern das entsprechende Einkommen soll auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet werden. Verglichen mit dem unverändert festgelegten Invalideneinkommen ergibt sich eine prozentuale Erwerbseinbusse, die dann anhand des Beschäftigungsgrades der versicherten Person gewichtet wird.

Position Inclusion Handicap

Inclusion Handicap begrüsst das vorgeschlagene Berechnungsmodell, denn es führt dazu, dass die Teilzeiterwerbstätigkeit nicht mehr – wie seit vielen Jahren kritisiert – doppelt gewichtet wird (einerseits bei der Höhe des Valideneinkommens und andererseits beim Teilinvaliditätsgrad).

- **Inclusion Handicap begrüsst das in Art. 27^{bis} Abs. 2-4 IVV vorgeschlagene Berechnungsmodell voll und ganz.**

3. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmungen sollen alle laufenden IV-Renten von teilerwerbstätigen Personen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der IVV dem neuen Berechnungsmodell angepasst werden. Damit eine rasche Klärung der Rechtslage sowie eine einheitliche Anwendung der gemischten Methode sichergestellt werden kann, soll die Änderung der IVV auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Für diejenigen Fälle, in denen nach der bisherigen Anwendung der gemischten Methode ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad festgestellt und der Rentenanspruch abgelehnt oder eine Rente aufgehoben wurde, sieht Absatz 2 der Übergangsbestimmungen vor, dass auf eine Neuanschuldung eingetreten und der Rentenanspruch neu geprüft werden muss, wenn unter Anwendung des neuen Berechnungsmodells voraussichtlich ein Invaliditätsgrad von mind. 40% und somit ein Rentenanspruch resultiert. Gemäss den Erläuterungen soll ein allfälliger



Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 IVG und somit frühestens sechs Monate nach der Neuanmeldung entstehen.

Position Inclusion Handicap

Inclusion Handicap begrüsst den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auch die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen begrüsst Inclusion Handicap im Grundsatz. Bei Absatz 2 der Übergangsbestimmungen fordert Inclusion Handicap aber, dass der Rentenanspruch nach einer Neuanmeldung ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der IVV und nicht erst sechs Monate nach der Neuanmeldung entsteht. Andernfalls würden Personen, die ihren Rentenanspruch aufgrund des diskriminierenden Berechnungsmodells der gemischten Methode verloren haben bzw. denen die Ausrichtung einer Rente verweigert wurde, gegenüber Personen, die bisher „nur“ eine Rentenkürzung in Kauf nehmen mussten, benachteiligt und erneut diskriminiert. Absatz 2 der Übergangsbestimmungen ist daher analog Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: *«Eine allfällige Rentenzusprache erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung. Art. 24 Abs. 1 ATSG bleibt vorbehalten.»*

Nachdem nun gestützt auf ein diskriminierendes und EMRK-widriges Berechnungsmodell auf Kosten der Frauen und ihrer Familien jahrelang Einsparungen vorgenommen wurden, reicht es aus der Sicht von Inclusion Handicap nicht aus, die Möglichkeit der Neuanmeldung lediglich über die Übergangsbestimmungen zu kommunizieren. Vielmehr sollen das Bundesamt für Sozialversicherungen und die IV-Stellen aktiv über die auch ohne Verschlechterung des Gesundheitszustandes bestehende Möglichkeit der Neuanmeldung informieren.

→ ***Inclusion Handicap begrüsst den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens.***

→ ***Inclusion Handicap fordert, Absatz 2 der Übergangsbestimmungen wie folgt zu ergänzen: «Eine allfällige Rentenzusprache erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung. Art. 24 Abs. 1 ATSG bleibt vorbehalten.»***

→ ***Inclusion Handicap fordert, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen und die IV-Stellen aktiv über die Möglichkeit einer Neuanmeldung informieren.***

4. Wechselwirkung

Der Bundesrat geht davon aus, dass mit dem neuen Berechnungsmodell der gemischten Methode auch das Problem der Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt gelöst werde. Begründet wird dies damit, dass die Auswirkungen der Wechselwirkung durch das Abstellen auf eine Vollerwerbstätigkeit im Erwerbsbereich und auf eine vollumfängliche Betätigung im Aufgabenbereich automatisch mitberücksichtigt seien.

Position Inclusion Handicap

Inclusion Handicap teilt diese Ansicht nicht. Eine Wechselwirkung kann selbst beim neuen EMRK-konformen Berechnungsmodell eintreten und sich negativ auf das Leistungsniveau auswirken. Die vom Bundesrat in seinem Bericht in Beantwortung des Postulats Jans 12.3960 vom 1. Juli 2015 als wichtig erachtete Fragestellung der IV-Stellen an die Ärztinnen und Ärzte bzw. die Gutachterinnen und Gutachter zur Wechselwirkung erübrigt sich deshalb keineswegs. Im Gegenteil, allfällige Wechselwirkungen müssen in Zukunft besser eruiert und berücksichtigt werden.



Beispiel: Wenn eine Person neben ihrer 40%-Erwerbstätigkeit noch einen Haushalt mit Kleinkindern führen muss, beurteilt sich die Zumutbarkeit anders, als wenn sie daneben einen einfachen 2-Personenhaushalt führt. Diesem Aspekt müssen RAD-Ärzte und Gutachter in Zukunft Rechnung tragen. Tun sie dies konsequent, kann auf den von der Rechtsprechung entwickelten, in der Praxis aber kaum angewendeten Doppelbelastungsabzug von maximal 15% verzichtet werden.

→ **Inclusion Handicap fordert, dass die Wechselwirkung zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt auch bei der Anwendung des neuen Berechnungsmodells stärker berücksichtigt wird und zwar im Sinne des Berichts des Bundesrates vom 1. Juli 2015 in Beantwortung des Postulats Jans 12.3960.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

INCLUSION HANDICAP
Julien Neruda, Geschäftsleiter

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, den 01.09.2017

Antwort auf die

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrter Damen und Herren

Als nationaler Branchenverband vertritt INSOS Schweiz die Interessen von 800 Institutionen für Menschen mit Behinderung. Rund 60 000 Menschen finden hier Arbeit, eine Tagesstruktur sowie ein Zuhause und erhalten die Möglichkeit, eine Integrationsmassnahme oder eine berufliche Massnahme zu absolvieren. INSOS Schweiz setzt sich dafür ein, dass diese Institutionen über optimale Rahmenbedingungen sowie über genügend und gut ausgebildetes Personal verfügen und die Qualitätsstandards einhalten.

Allgemeine Einschätzung

INSOS Schweiz begrüsst den Vorschlag des Bundesrats grundsätzlich, ein neues Berechnungsmodell bei der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Personen einzuführen. Die Einsicht - auch wenn als Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewachsen - ist loblich, dass es heute nicht mehr genügt, im Hinblick auf eine nicht diskriminierende Ausgestaltung der Invaliditätsbemessung das veraltete Berechnungsmodell mit einer stärkeren Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen zu optimieren.

Mit dem neuen Berechnungsmodell und der gleichzeitigen Abkehr von der diskriminierenden Bundesgerichtspraxis bei der Bemessung der Invalidität von Teilzeit-erwerbstätigen Personen wird ein Missstand aufgehoben, der von Verbänden im Behindertenbereich seit Jahren kritisiert worden ist. Da Teilzeitarbeit noch immer überproportional von Frauen geleistet wird, kann mit der neuen Bemessungsgrundlage einer Diskriminierung entgegengewirkt werden, von der in erster Linie Frauen betroffen sind. Mit dem neuen Berechnungsmodell der gemischten Methode wird nun endlich eine nichtdiskriminierende, EMRK-konforme und in sich schlüssige Ausgestaltung als Grundlage zur Invaliditätsbemessung für Teilzeit-erwerbstätige Personen eingeführt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 27 Abs. 1 und 2 / Definition des Aufgabenbereichs

Bei der bisherigen Definition des Aufgabenbereichs von Nicht-Erwerbstätigen und der Bemessung der Invalidität wurde auf die ‚üblichen‘ Tätigkeiten im Haushalt, der Erziehung der Kinder sowie gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten abgestellt.

Neu soll nach Art 27. Abs.1 IVV von sogenannten ‚notwendigen‘ Tätigkeiten ausgegangen werden und neu neben der Betreuung der Kinder auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen darunter fallen. Im Sinne einer Klärung und Präzisierung der Tätigkeiten will der Bundesrat jedoch nur noch **Tätigkeiten berücksichtigen, die das sogenannte ‚Dritt-Personen-Kriterium‘ erfüllen. Tätigkeiten also**, die Dritte gegen Bezahlung übernehmen, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, diese selbst auszuführen. Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltsbereichs wie gemeinnützige oder künstlerische Tätigkeiten bleiben ausgespart und sollen höchstens in Sonderfällen als Tätigkeiten im Aufgabenbereich anerkannt werden. Sie stellen gemäss Bundesrat nur noch Freizeittätigkeiten dar. Im vorgeschlagenen Art. 27 Abs. 1 IVV bleiben gemeinnützige und die künstlerische Tätigkeiten deshalb explizit ausgespart.

Für INSOS ist der explizite Ausschluss von Freiwilligenarbeit bzw. gemeinnütziger Arbeit nicht akzeptabel. Die gesellschaftspolitische Bedeutung von freiwilliger Arbeit im Gemeinwesen ist nur schwer zu beziffern. In diversen Studien wird für die Schweiz von einem Volumen von 700 Mio geleisteten Arbeitsstunden im gemeinnützigen Bereich ausgegangen. Durch einen Wegfall der gemeinnützigen Arbeit würde sehr wohl ein ökonomischer Schaden für die Gesellschaft entstehen. Zudem darf nicht vergessen gehen, dass viele Menschen mit einer dauernden gesundheitlichen Einschränkung dank ihrer gemeinnützigen oder künstlerischen Tätigkeit ein sinnerfülltes Leben führen und sozial vernetzt sind.

Sowohl bei der Haushaltstätigkeit als auch bei der Pflege und Betreuung von Angehörigen sollen gemäss Bundesrat diejenigen Tätigkeiten, die bereits vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung von Dritten erbracht wurden, nicht berücksichtigt werden. Wenn also eine Person eine Tätigkeit bereits **vor** ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eigene Kosten von Dritten hat erbringen lassen, soll diese Tätigkeit bei der Ermittlung der Einschränkung nicht berücksichtigt werden. Neu sollen somit **nur diejenigen ‚notwendigen‘ Haushaltstätigkeiten und Pflege- und Betreuungstätigkeiten** bei der Ermittlung der Einschränkung berücksichtigt werden, die **nach** Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung **neu** auf eigene Kosten an Drittpersonen abgegeben werden müssten.

Standpunkt INSOS Schweiz:

- **Gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten müssen in Art. 27 Abs. 1 IVV explizit erwähnt und bei der Definition des Aufgabenbereichs berücksichtigt werden.**
Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Definition des Aufgabenbereichs lehnt INSOS Schweiz als nicht ausreichend begründet ab. Bei gemeinnütziger Arbeit handelt es sich nicht einseitig um individuelle Freizeitaktivitäten. Vielmehr deckt gemeinnützige Arbeit gesellschaftliche Aufgaben ab und stellt eine produktive Leistung zur Unterstützung von Dritten als Individuen und der Gesellschaft als Ganzem dar. Gerade im Bereich der Pflege von Personen, die nicht zum Kreis der ‚Angehörigen‘ gehören, wie z.B. die Pflege von Geschwistern, hat die gemeinnützige Arbeit eine hohe gesellschaftliche Relevanz. Das gilt auch für Engagements im Bereich der Jugend-, Behinderten- und Altersarbeit.
- **Keine Abgrenzung, ob eine Tätigkeit im Aufgabenbereich erst nach oder bereits vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eigene Kosten an Dritte abgegeben wird.**
Wenn bei der Ermittlung der Einschränkung nur auf die nach der gesundheitlichen Beeinträchtigung neu auf eigene Kosten an Dritte abzugebende Tätigkeiten abgestellt wird, bleibt ausgeblendet, dass Tätigkeiten vor dem Eintritt der Beeinträchtigung aus verschiedenen Gründen für einen gewissen Zeitraum an Dritte abgegeben wurden. Diese temporäre Auslagerung von Tätigkeiten könnten von einer Person nach einer gewissen Zeit wieder selbst übernommen werden, wenn eine gesundheitliche Einschränkung nicht eingetreten wäre.

Die kategorische Abgrenzung der selbst ausgeübten Tätigkeiten zum Zeitpunkt der gesundheitlichen Beeinträchtigung schliesst eine derartige temporäre Konstellation aus und führt zu Verzerrungen bei der Ermittlung der Einschränkung. Auf eine zeitliche Festlegung bei der Definition der Tätigkeiten im Aufgabenbereich erst nach dem Eintritt der gesundheitlichen Einschränkung ist darum zu verzichten.

Art. 27^{bis} Abs. 2 - 4 / Berechnungsmodell

Das bisherige Berechnungsmodell war gesetzlich nicht definiert und festgeschrieben, weshalb das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung die Kriterien für die Bemessung der Invalidität von Teilzeiterwerbstätigen Personen mit Haushalt, Kindern und gemeinnützigen oder künstlerischen Tätigkeiten konkretisierte. In der Praxis führte diese Ausgestaltung zu einer Diskriminierung von Teilzeiterwerbstätigen Personen, in erster Linie von Frauen – die auch heute noch überproportional häufig Teilzeit-Arbeit leisten - mit gesundheitlichen Einschränkungen.

Das neue Berechnungsmodell der gemischten Methode will diesen Missstand nun endlich beheben. Es wertet für Teilzeit-Arbeitende den Invaliditätsgrad in der Erwerbsarbeit auf, so dass Erwerbs- und Aufgabenbereich eine gleichwertige Gewichtung erhalten. Neu wird das Valideneinkommen nicht mehr auf das Einkommen aus einem Teilzeitpensum abgestellt, sondern es erfolgt eine Hochrechnung des entsprechenden Teilzeit-Einkommens auf das einer entsprechenden Vollerwerbstätigkeit. Die eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung führt zu einer prozentualen Erwerbseinbusse, die mit der entsprechenden Vollerwerbstätigkeit in Relation gesetzt wird. Neu soll nicht mehr das Erwerbseinkommen aus der Teilzeit-Erwerbstätigkeit als Ausgangspunkt für die Berechnung der Erwerbseinbusse herangezogen werden. Das neue Berechnungsmodell lehnt sich zudem an die Regelung in der obligatorischen Unfallversicherung (UV) an, welches für den Anteil der Erwerbstätigkeit das Valideneinkommen bezogen auf die hochgerechnete Vollerwerbstätigkeit berechnet.

Im erläuternden Bericht führt der Bundesrat aus, dass mit der neuen Bemessungsgrundlage auch das Problem der Wechselwirkungen (Auswirkungen gesundheitlicher Belastungen) zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit (Erwerbsbereich und Aufgabenbereich) gelöst würden. Dieser Aussage kann INSOS nicht zustimmen, denn tatsächlich können sich gesundheitliche Einschränkungen nach wie vor in verschiedenen Formen auf die beiden Bereiche auswirken.

Standpunkt INSOS Schweiz:

- **Das neue Berechnungsmodell nach gemischter Methode ist zu begrüßen, da die Bemessungsgrundlage für Teilzeit-Arbeitende nicht länger diskriminierend wirkt.** Die neue Bemessungsgrundlage für die Erwerbseinbusse führt zu einer neuen Gewichtung zwischen Erwerbs- und Aufgabenbereich und einer Besserstellung der Teilzeit-arbeitenden Versicherten. Die Anlehnung des neuen Berechnungsmodells an die UV-Regelung ist im Sinne eines kohärenten und einheitlichen Verständnis¹ bei der Bemessungsgrundlage zwischen den verschiedenen Versicherungen zu begrüßen.
- **Die Wechselwirkungen zwischen bezahlter und unbezahlter Tätigkeit - Erwerbsbereich und Aufgabenbereich - müssen weiter berücksichtigt werden und zwar im Sinne der Vorschläge des Bundesrats vom 01.07.15 in Beantwortung des Postulats Jans 12.3960.** Eine Wechselwirkung kann auch nach dem neuen Berechnungsmodell eintreten und sich negativ auf das Leistungsniveau auswirken. Es erscheint deshalb angebracht, die Vorschläge des Bundesrates aus seinem Bericht auf das Postulat Jans 12.3960 aufzunehmen und die zuständigen Ärzte oder Personen zur Haushaltsabklärung mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

Übergangsbestimmungen

Versicherte, deren Renten nach der gemischten Methode berechnet wurden, sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung der IVV zu einem Revisionsverfahren eingeladen werden. Erhöht sich in Anwendung des angepassten Berechnungsmodells die Rente, soll die Erhöhung auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Revision der IVV erfolgen. Wurde Versicherten in Folge der heute angewendeten Bemessungsgrundlage ein IV-Grad ohne Rentenberechtigung attestiert, müssen die IV-Stellen eine Neuanmeldung prüfen.

- **INSOS Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Übergangsbestimmung.**
- **INSOS Schweiz begrüsst, wenn das Bundesamt für Sozialversicherung und die IV-Stellen aktiv über die Möglichkeit einer Neuanmeldung informieren.**

INSOS Schweiz will an dieser Stelle auch ausdrücklich auf die Überlegungen und Ausführungen der beiden grossen Dachorganisationen der Behinderten-Selbsthilfe, AGILE und Inclusion Handicap verweisen.

INSOS Schweiz dankt im Voraus für die gebührende Berücksichtigung der vorgebrachten Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Peter Saxenhofer
Geschäftsführer
INSOS Schweiz



Tschoff Löw
Bereich Politik
INSOS Schweiz

IV-STELLEN-KONFERENZ

Landenbergstrasse 39, 6005 Luzern
Tel. 041 369 08 08
Fax 041 369 08 10
E-Mail: info@ivsk.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10, 3011 Bern
Tel. 031 310 08 99
E-Mail: marie-pierre.cardinaux@ahvch.ch

Herr
Vizedirektor Stefan Ritler
Leiter Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

28. August 2017

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrter Herr Ritler
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Mai 2017 haben Sie die Verbände, Parteien und interessierte Gruppierungen dazu eingeladen, bis am 11. September 2017 Stellung zu nehmen. Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK) als Fachverbände der Versicherungsträger der 1. Säule nehmen nachfolgend gemeinsam Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Die Verbände begrüßen die Stossrichtung der Verordnungsänderung im Grundsatz. Damit wird dem Urteil des EGMR in Strassburg Rechnung getragen und ein als diskriminierend beurteilter Teilaspekt der gemischten Methode in der Rentenberechnung korrigiert.

Die Verbände möchten ebenfalls grundsätzlich festhalten, dass mit den Übergangsbestimmungen ab 2018 und den darauf folgenden Jahren ein grösserer zusätzlicher Aufwand durch die notwendigen Rentenrevisionen entsteht, der insbesondere für viele IV-Stellen vor dem Hintergrund der seit 2013 plafonierten Ressourcen problematisch sein wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen können wir uns wie folgt äussern:

Art. 27 Abs. 1

In der neuen Fassung von Art. 27 Abs. 1 wird auf Art. 7 Abs. 2 IVG Bezug genommen. Der Aufgabenbereich ist aber insbesondere auch Gegenstand von Art. 28a IVG und zudem von Art. 8 Abs. 3 ATSG. Die Verbände regen an, auf Art. 28a IVG Bezug zu nehmen.

Die neue Definition des Aufgabenbereichs stellt eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmung dar. Aus Sicht der Verbände besteht kein triftiger Grund für diese Bestimmungsände-

rung. Vielmehr wird damit eine seit langem etablierte und bewährte Verwaltungspraxis, die alle genannten, meist sehr alten Bundesgerichtsurteile längst aufgenommen hat, ohne Not geändert. Zusätzlich geben die Verbände zu bedenken, dass die bestehende Definition des Aufgabenbereichs nicht Gegenstand des EGMR-Urteils ist. Aus dem eigentlichen Anlass für die Verordnungsänderungen lässt sich daher kein Grund für die Änderung der Bestimmungen herleiten.

Die angestrebte Klärung des Begriffs „Kerntätigkeiten des Haushaltes“ ist nicht nötig respektive überflüssig. Bereits heute wenden die IV-Stellen den Begriff problemlos in ihrer täglichen Praxis an. Das im Kommentar aufgeführte „Drittpersonen-Kriterium“ ist den IV-Stellen bekannt. Schwierig ist für die Verbände der neue Begriff „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“. Hier wird ein neuer Interpretationsspielraum eröffnet. Es stellt sich die Frage, wer die Notwendigkeit definiert. So kann die Beurteilung der Notwendigkeit einzelner Haushaltstätigkeiten von Person zu Person stark variieren. Eine wirkliche Klärung erfolgt also nicht, sie ist nur scheinbar. Die Verbände würden es deshalb sehr begrüßen, wenn an der bisherigen Formulierung der „üblichen“ statt neu der „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“ festgehalten werden könnte.

In Zukunft sollen „versicherte Tätigkeiten“, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen. Dieser Sichtweise stimmen die Verbände nicht zu. Das würde bedeuten, dass alle von einer Haushaltshilfe erbrachten Leistungen bei der Bemessung des Invaliditätsgrads unberücksichtigt bleiben würden. Gleiches gälte für externe Kinderbetreuung. IVSK und KKAK können diese Einschränkung nicht nachvollziehen: Mit Eintritt der Invalidität verändert sich die Situation der versicherten Person grundsätzlich. Das notwendige Einkommen zur Finanzierung von Drittleistungen (Haushaltshilfe, Kinderbetreuung) wird reduziert oder fällt weg und im Gegenzug erübrigt sich in vielen Fällen der Hauptgrund für den Einkauf externer Hausdienstleistungen, nämlich die fehlende Zeit. Aus diesem Grund bitten die Verbände, auf diese nicht gerechtfertigte Einschränkung des Versicherungsschutzes im Kommentar zu verzichten.

Die Verbände regen darüber hinaus dringend an, in der Verordnung zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität – abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft – zu berücksichtigen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Ausführungen, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, in Form einer griffigen Umschreibung in die Verordnung einfließen. Die Interpretation der Erläuterungen ist nicht eindeutig und lässt offen, ob künftig gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten in jedem Fall gänzlich unberücksichtigt bleiben sollen.

Sollte eine neue, verschärfte Definition des Aufgabenbereichs eingeführt werden, würde dies zudem bedeuten, dass die IV-Stellen sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden – also auch die Fälle mit einer ganzen Rente – umfassend, inkl. einer detaillierten Haushaltsabklärung vor Ort revidieren müssten. Diese Bandbreite von zu revidierenden Fällen lehnen die Verbände in aller Deziertheit ab: Die Neubeurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente war nicht die Absicht des EGMR-Urteils. In diesen Fällen bleibt die diskriminierende Wirkung des kritisierten Aspekts der gemischten Methode ohne Konsequenzen (vgl. auch die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Absatz 1).

Art. 27 Abs. 2

Keine Bemerkungen

Art. 27^{bis} Abs. 2

Keine Bemerkungen

Art. 27^{bis} Abs. 3

Keine Bemerkungen

Art. 27^{bis} Abs. 4

Die Regelung, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem

Vollpensum stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt, scheint problematisch. Sie kann bei zwei absolut identischen Haushalten, aber unterschiedlichen Beschäftigungsgraden, zu stossenden Ergebnissen führen. Insbesondere im Vergleich zur Situation, wie sie sich bei einer teilweisen Erwerbstätigkeit ohne versicherten Aufgabenbereich präsentiert. Die Verbände regen darum an, Art. 27^{bis} Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

„Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.“

Vorschlag neuer Art. 27^{bis} Abs. 5

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte aus Sicht der Verbände die Bemessung des Invaliditätsgrads bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung geregelt sein. Die Verbände schlagen einen zusätzlichen Absatz 5 von Artikel 27^{bis} vor:

„Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Art. 27^{bis} Abs. 3 zur Anwendung.“

Übergangsbestimmungen Abs. 1

Die Verbände gehen davon aus, dass die in der Übergangsbestimmung genannten Revisionen umfassende Revisionen sein können, welche nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch kann in sämtlichen Punkten frei geprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund ausgewiesen sein muss.

In den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Abs. 1 steht richtigerweise als Revisionsgrund explizit „Die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargelegt zu höheren Rentenansprüchen führen“. Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Die Verbände bitten deswegen den Verordnungstext anzupassen: „... laufenden **Teilrenten**, die in Anwendung der gemischten Methode ...“. Die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Dieser Effekt würde zu unabsehbaren und inakzeptablen Verfahrensverzögerungen in allen anderen aktuellen Fällen führen, bei denen Haushaltsabklärungen notwendig sind.

Dies liegt nicht im Interesse der Versicherung und der Versicherten. Allein die Revision der Fälle mit Teilrenten werden die IV-Stellen sehr belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplafonierung bereits heute spürbar negative Auswirkungen hat. Die Umsetzung der Verordnung bei den Teilrenten bedeutet, dass andere Tätigkeiten oder andere Revisionsfälle zurückgestellt werden müssen. Auch wenn zwar in der Verordnung "einleiten" steht, so wird der Druck einer schnellen Revision vorhanden sein, denn viele aktuell geltende Renten müssten erhöht werden. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Übergangsbestimmung Abs. 2 eingereicht werden. In beiden Konstellationen werden die versicherten Personen, allenfalls auch die damit beauftragten Rechtsvertreter, ein möglichst rasches Verfahren verlangen. (vgl. oben die Erläuterungen zu Art. 27 Abs.1).

Übergangsbestimmungen Abs. 2

Hinsichtlich Abs. 2 der Übergangsbestimmungen erscheint es aus Sicht der Verbände fragwürdig, weshalb ein Rentenanspruch erst sechs Monate nach der Neuanmeldung entsteht. Es handelt sich nicht um eine Neuanmeldung im Sinne eines Verschlechterungsgesuches. Auslöser stellt vielmehr eine Verwaltungsänderung dar, welche durch ein EGMR-Urteil angestossen wurde. Im Hinblick auf Abs. 1 der Übergangsbestimmungen, wonach in jenen Fällen eine Rentenerhöhung ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgt – und auch nicht erst ab Einleitung des Revisionsverfahrens – erscheint diese Regelung unangemessen. In den Fällen unter Abs. 2 dieser Bestimmung müsste der Rentenanspruch konsequenterweise ebenfalls ab Inkrafttreten der Verwaltungsänderung entstehen. Allenfalls könnte aus Sicht der Verbände eine solche Regelung z.B. auf ein Jahr beschränkt werden. Hierfür könnte in Abs. 2 folgender Satz hinzu-

gefügt werden:

"Hat sich eine versicherte Person innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung erneut angemeldet, entsteht ein allfälliger Rentenanspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung."

Aus Sicht der IVSK und KKAK ist ausserdem auf diesbezügliche Neuanmeldungen voraussetzungslos einzutreten, wenn die Rentenabweisung nicht auch aus anderen Gründen erfolgte (z.B. vorübergehender Gesundheitsschaden). Ansonsten käme es wiederum zu einer Ungleichbehandlung von Rentenbeziehenden. Laufende Teilrenten werden gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung voraussetzungslos überprüft.

Damit auf die Neuanmeldung eingetreten wird, müsste gemäss Entwurf der Übergangsbestimmungen die Berechnung des IV-Grades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen. Es ist den Verbänden nicht klar, wie dies ohne materielle Prüfung geschehen soll. Sobald eine IV-Stelle den Anspruch aber materiell prüft, ist sie rechtlich auf die Neuanmeldung eingetreten. Die Verbände empfehlen deshalb den letzten Nebensatz von Abs. 2 „...“, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27^{bis} Absätze 2-4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt“ ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

IV-STELLEN-KONFERENZ

KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN



Monika Dudle-Ammann
Präsidentin

Andreas Dummermuth
Präsident

Kopie: Mitglieder der IVSK und KKAK



LSI

An den Bundesrat
z.Hd. Herrn Alain Berset, Vorsteher des
Eidg. Departements des Innern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Olten, 04.09.2017 am/ba

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Vernehmlassungsantwort von Procap Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen in obgenannter Angelegenheit und nehmen dazu innert der festgesetzten Frist gerne wie folgt Stellung.

Eingangs verweisen wir auf die Vernehmlassung unserer Dachorganisation Inclusion Handicap vom 01.09.2017, welcher wir uns vollumfänglich anschliessen.

Die Änderung der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte nach der gemischten Methode beruht auf dem Urteil Nr. 7186/09 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 02.02.2016 im Fall Di Trizio, mit welchem bei der in der Schweiz praktizierten Invaliditätsbemessung eine Diskriminierung von Versicherten (meist Frauen) festgestellt wurde, die ihre Erwerbstätigkeit wegen familiären Pflichten reduzieren. Procap Schweiz hatte schon in der EGMR-Beschwerde vom 03.02.2009 wie auch in den weiteren Eingaben an den Gerichtshof vom 04.04.2011 und 15.07.2014 eine angepasste Methode der Invaliditätsbemessung von teilerwerbstätigen Versicherten vorgeschlagen, welche dem Gleichbehandlungsgebot in der EMRK gerecht würde. Diesen Vorschlag haben Sie nun in der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte übernommen, was wir natürlich begrüssen.

Mit dem neuen Berechnungsmodell werden nicht nur die Vorgaben der EMRK erfüllt, sondern auch die Invaliditätsbemessung im innerstaatlichen Sozialversicherungssystem vereinheitlicht, wie von der Lehre schon länger gefordert wird. Die vorgeschlagene Ausgestaltung der gemischten Methode stimmt nun nämlich mit der seit Jahren praktizierten Invaliditätsbemessung bei der obligatorischen Unfallversicherung überein. Procap Schweiz nimmt erfreut zur Kenntnis, dass damit die Ungeheimheiten bei der Invaliditätsbemessung in den beiden Sozialversicherungszweigen der IV und der UV beseitigt werden.

Procap Schweiz
Rechtsdienst
Frohburgstrasse 4
Postfach
4601 Olten
www.procap.ch
rechtsdienst@procap.ch

Tel. 062 206 88 77
Fax 062 206 88 79
PC 46-1809-1

In Erwartung der rechtlichen Neuordnung der gemischten Methode wollte das Bundesgericht im Revisionsentscheid d.T. vom 20.12.2016 die Rechtsprechung des EGMR nur auf ähnliche gelagerte Fälle anwenden, wo die Geburt von Kindern einzige Grundlage für einen Statuswechsel bildet. Procap Schweiz begrüsst es, dass die Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte mit der nun vorgeschlagenen Verordnungsänderung generell neu geregelt wird. Unseres Erachtens hat der Kammerausschuss des EGMR nämlich nicht nur die revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente, sondern grundsätzlich die bis heute praktizierte, sogenannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung als EMRK-widrig bezeichnet. Andererseits hat der Gesetzgeber in Art. 28a Abs. 3 IVG nur *ein* Berechnungsmodell für die Invalidität von teilerwerbstätigen Versicherten mit einem Aufgabenbereich vorgesehen.

Wie bereits erwähnt, erachtet es Procap Schweiz im Sinne der Gleichbehandlung als EMRK-konform und sachgerecht, wenn der Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich gleich wie bei der obligatorischen Unfallversicherung bezogen auf eine hypothetische Vollzeitstelle berechnet wird. Dieses Berechnungsmodell hätte unseres Erachtens bereits aufgrund der bestehenden rechtlichen Bestimmungen angewandt werden können, wurde leider aber bis anhin vom Bundesgericht nicht so gehandhabt. Einzig finanzielle Gründe, welche gegen eine Umsetzung der Pa.Iv. Suter (00.454) ins Feld geführt wurden, können eine diskriminierende Invaliditätsbemessung nicht rechtfertigen. Mit der nun vorgeschlagenen Lösung werden auf einen Schlag sowohl die EMRK-widrige Ungleichbehandlung von Voll- und Teilerwerbstätigen einerseits als auch die oben erwähnten innersystemischen Widersprüche beseitigt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf massgeblich verbessert.

Allerdings teilen wir die Ansicht von Inclusion Handicap, dass mit dem neuen Berechnungsmodell den Wechselwirkungen zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt nicht automatisch Rechnung getragen wird. So muss bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Sicht berücksichtigt werden, ob die Versicherte neben der Berufstätigkeit noch einen Aufgabenbereich zu erfüllen hat oder ob sie sich in der Freizeit ganz der Erholung widmen kann. **Eine spezifische Fragestellung der IV-Stellen an ÄrztInnen und GutachterInnen zur Wechselwirkung ist daher auch in Zukunft unerlässlich.**

Im Zuge der Verordnungsänderung infolge des EGMR-Urteils haben Sie ausserdem die Gelegenheit ergriffen, auch den Aufgabenbereich neu zu definieren. Diese Anpassung hat nichts mit der EMRK zu tun und wir können uns ihr, gleich wie Inclusion Handicap, nur teilweise anschliessen. Nach dem vorgeschlagenen Art. 27 IVV sollen als versicherter Aufgabenbereich neu die Tätigkeiten im Haushalt und die Pflege und Betreuung von Angehörigen oder die Tätigkeit in einer klösterlichen Gemeinschaft gelten. **Diese Erweiterung von der Erziehung der Kinder auf die Pflege und Betreuung von Angehörigen ist aus sozialpolitischer Sicht sehr zu begrüssen.**

Hingegen haben Sie die in der derzeit noch gültigen Fassung von Art. 27 IVV mitversicherten, gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten gestrichen. Angesichts des enormen sozialökonomischen Nutzens der Freiwilligenarbeit erachten wir die vorgesehene Einschränkung nicht als sachgerecht und **fordern, dass der Versicherungsschutz für gemeinnützige Tätigkeiten beibehalten wird. Ebenso lehnen wir die Neudefinition der anerkannten Haushaltarbeiten von „üblich“ auf „notwendig“ ab, weil diese Einschränkung vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.**

Schliesslich nimmt Procap Schweiz erfreut zur Kenntnis, dass mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen eine rasche Überführung der laufenden IV-Renten in das neue Berechnungssystem angestrebt wird. **Wir begrüessen daher auch den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung auf den 01.01.2018.**

Gleichzeitig unterstützen wir die Forderung von Inclusion Handicap, dass die Änderung der Invaliditätsbemessung nach der jahrelangen diskriminierenden Ungleichbehandlung von Teilerwerbstätigen **proaktiv über geeignete Informationskanäle** (BSV-Mitteilung, Information auf den Webseiten der IV-Stellen und des BSVs, Merkblatt als Beilage in der IV-Korrespondenz, Presseberichte etc.) **kommuniziert wird.**

Für die Neuanschreibung von Versicherten, deren Rente vor Inkrafttreten der Verordnungsänderung wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert oder aufgehoben wurde, fordert Procap Schweiz, dass für die Nachzahlung der Rentenleistungen in Ziff II Abs. 2 der Übergangsbestimmung die allgemeine Regelung von Art. 24 Abs. 1 ATSG und nicht Art. 29 Abs. 1 IVG angewendet wird. Anderenfalls würden Versicherte, die ihren Rentenanspruch wegen der diskriminierenden Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode verloren haben, im Vergleich mit Versicherten benachteiligt, die bisher „nur“ eine Rentenkürzung in Kauf nehmen mussten. Laufende Renten werden nämlich gemäss Ziff II Abs. 2 der Übergangsbestimmung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung erhöht. Das Gleiche muss für Personen gelten, die wegen der gemischten Methode keine IV-Rente mehr erhalten, zumal diese nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung selber aktiv werden und ein neues Rentengesuch einreichen müssen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Martin Boltshauser, Rechtsanwalt
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Rechtsdienst



Andrea Mengis, Advokatin
Stv. Leiterin Rechtsdienst

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

Antwort auf die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der nationale Fachverband für Sozialhilfe. Im Auftrag ihrer Mitglieder gibt die SKOS Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe heraus. Zudem erarbeitet sie wissenschaftliche Grundlagen zur sozialen und beruflichen Integration von mittellosen Menschen und sie nimmt Stellung zu sozialpolitischen Fragen.

Die geplanten Änderungen bei der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte haben einen Einfluss auf die Begründung und Bemessung von Ansprüchen auf Invaliditäts- (IV) und Ergänzungsleistungen (EL). Diese Leistungen sind der Sozialhilfe vorgelagert, weshalb ihre Bemessung einen indirekten Einfluss hat auf den Bedarf an subsidiären Sozialhilfeleistungen. Die SKOS beteiligt sich deshalb gerne an der vorliegenden Vernehmlassung.

Die SKOS begrüsst die vorgeschlagenen **Änderungen der Invaliditätsbemessung** für teilerwerbstätige Versicherte. Durch die Änderungen soll eine Benachteiligung bei der Invaliditätsbemessung für jene Personen beseitigt werden, die ihr Erwerbsspensum zugunsten von familiären Pflichten und Haushaltsführung eingeschränkt haben. So sind es beispielsweise Alleinerziehende, welche dank den Änderungen eine bessere Aussicht auf IV- und EL-Leistungen haben. Damit kann das Leistungsniveau für eine Personengruppe verbessert werden, die heute überdurchschnittlich stark auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS



Therese Frösch, Co-Präsidentin



Markus Kaufmann, Geschäftsführer

Herr Bundesrat
Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 8. September 2017

Reg: tsc-2.132

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (gemischte Methode): Stellungnahme des Vorstands SODK

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) eingeladen, die eine neue Bemessung der Invalidität von teilerwerbstätig Versicherten vorschlägt. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und stellen Ihnen gerne die Stellungnahme des Vorstandes SODK zur genannten Vernehmlassungsvorlage zu.

Der Vorstand SODK begrüsst die vorgesehene Änderung der IV-Verordnung, weil damit eine bis dato geltende diskriminierende Gesetzgebung gegenüber Frauen abgeschafft wird. Die neue Bemessung der Invalidität verbessert wesentlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer mit einer gesundheitlich bedingten Einschränkung.

Der Vorstand SODK ist damit einverstanden, dass die Pflege und Betreuung von Angehörigen, d. h. die so genannte «informelle Freiwilligenarbeit für Angehörige» bei der Invaliditätsbemessung weiterhin berücksichtigt wird.

Hingegen sind wir nicht damit einverstanden, dass neu die so genannte «institutionalisierte Freiwilligenarbeit» nicht mehr unter die für die Invaliditätsbemessung massgeblichen Tätigkeiten fallen soll. Unter «institutionalisierter Freiwilligenarbeit» werden gemäss Bundesamt für Statistik unbezahlte Tätigkeiten für eine Institution (z. B. sozial-karitative oder politische) oder eine private Organisation (z. B. Kultur- oder Sportverein) verstanden. Das Argument, dass damit kein ökonomischer Schaden entstehe, greift aus unserer Sicht zu kurz: Ein Wegfall des freiwilligen Engagements stellt zwar kurzfristig keinen monetären Schaden dar, kann für die freiwillig engagierte Person aber durchaus in einen individuellen ökonomischen Schaden resultieren, indem sie ihre Möglichkeit zur gesellschaftlichen Integration und Partizipation verliert. Darüber hinaus entsteht der Gesellschaft durch einen Ausfall von gemeinnützig geleisteter Arbeit auch ein volkswirtschaftlicher Schaden. Wir schlagen deshalb vor, im neuen Artikel 27 IVV folgende Definition des Aufgabenbereiches zu verankern:

«Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der im Haushalt tätigen Versicherten gelten insbesondere die üblichen Tätigkeiten im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen und unbezahlte Tätigkeiten für eine gemeinnützige Organisation oder Institution».

Zu den Übergangsbestimmungen macht der Vorstand SODK zwei Änderungsanträge:

- In Absatz 1 schlagen wir vor, die Verordnungsbestimmung so anzupassen, dass eine automatische Revision aufgrund der neuen Bemessungsmethode einzig für laufende Teilrenten vorgenommen wird. Ganze Renten sollen nicht noch einmal berechnet werden müssen, weil dies sowohl für die Betroffenen wie auch aus verwaltungsökonomischen Gründen keinen Sinn macht.
- In Absatz 2 schlagen wir vor, die Verordnungsbestimmung so anzupassen, dass eine Neu Anmeldung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung bei Gutheissung ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährt wird. Damit können laufende Teilrenten und neu angemeldete Rentenansprüche gleichbehandelt werden. Die Karenzfrist zwischen Neu Anmeldung und Entstehung des Rentenanspruchs von sechs Monaten wird dadurch eliminiert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

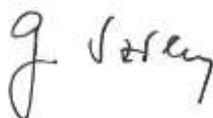
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident



Martin Klöti
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

EINGEGANGEN

13. Juli 2017

Registratur GS EDI

suva

A-Post
Herr Bundesrat Alain Berset
Vorsteher des Eidg. Departements des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Suva

Fluhmattstrasse 1
Postfach 4358
6004 Luzern

Telefon 041 419 51 11
Telefax 041 419 58 28
Postkonto 60-700-6
www.suva.ch

Marc Epelbaum, lic. iur.
Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
marc.epelbaum@suva.ch

Datum 11. Juli 2017
Betrifft Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung
über die Invalidenversicherung (IVV) der Suva und der
Militärversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) teilnehmen zu dürfen.

Die Suva und die Militärversicherung sind mit der neuen Regelung zur Invaliditätsbemesung für teilerwerbstätige Versicherte einverstanden. In der Botschaft ist richtigerweise erwähnt, dass die Unfallversicherung grundsätzlich entlastet wird und die Militärversicherung nicht betroffen ist. Wir haben somit keine Anmerkungen zur Änderung der Verordnung anzubringen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wunschgemäss senden wir diese Stellungnahme auf elektronischem Weg an die angegebene E-Mail-Adresse (sekretariat.iv@bsv.admin.ch).

Freundliche Grüsse



Marc Epelbaum, lic.iur.
Generalsekretär



ASRIMM

Association Suisse Romande Intervenant
contre les Maladies neuro Musculaires

E justine.negro@asrimm.ch

Office fédéral de la santé publique OFSP
Division Prestations médicales
3003 Berne

Par courrier électronique à:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Yverdon-les-Bains, le 6 septembre 2017

Modification du règlement sur l'assurance-invalidité (RAI) – Evaluation du taux d'invalidité pour les assurées et assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel (méthode mixte)

Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur,

En tant qu'association intervenant contre les maladies neuromusculaires présente dans toute la Suisse romande, nous souhaitons aujourd'hui exprimer notre position sur la modification du règlement sur l'assurance-invalidité (RAI) et notamment l'évaluation du taux d'invalidité pour les assurées et assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel. Nous nous permettons de vous solliciter car nos membres sont concernés par les modifications proposées.

Le Conseil Fédéral souhaite prendre en compte les critiques formulées depuis près d'une vingtaine d'années par les personnes en situation de handicap et leurs associations à l'égard de la pratique discriminatoire du Tribunal fédéral lors de l'évaluation du taux d'invalidité des personnes travaillant à temps partiel. Ces personnes se sentent enfin entendues et l'ASRIMM adhère pleinement à cet engagement.

En ce qui concerne la redéfinition des travaux habituels, nous pensons qu'il s'agit d'une entrave pour les personnes en situation de handicap. De plus, la suppression des activités artistiques et d'utilité publique seraient une perte incommensurable pour la vie sociale et culturelle des personnes touchées dans leur autonomie, mais également pour la société dans son ensemble. En effet, les membres de notre association rencontrent des problèmes de santé et travaillent très souvent à temps partiel ou ont des activités ponctuelles bénévoles. Pour eux, ces activités sont source d'épanouissement. Plus que pour gagner sa vie ou pour aider la collectivité, ces activités contribuent

au combat pour vivre et lutter contre les effets de la maladie le plus longtemps possible. C'est pourquoi, faire la fusion entre travail rémunéré et non-rémunéré, péjorerait également une réalité de vie souvent compliquée. La prise en compte ces deux facettes de leur vie, permettrait aux personnes atteintes dans leur santé de garder un pied dans une vie active ou bénévole.

Finalement, nous allons dans le même sens qu'AGILE.CH et demandons également que les prestations d'aide attendues des proches et fournies par eux soient chiffrées et mentionnées dans le calcul global des coûts de la révision du RAI. Les membres de notre Association sont nombreux, ce qui veut dire que leurs proches sont tout aussi nombreux. Nous soutenons les personnes atteintes et leur entourage et c'est pourquoi nous prenons position pour la reconnaissance de ces aidants ou aidantes.

Par conséquent, afin de préserver les droits des personnes en situation de handicap, nous espérons vivement que vous tiendrez compte de notre point de vue et vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

ASRIMM

Association Suisse Romande intervenant contre les Maladies neuro Musculaires.



Pour l'ASRIMM
Justine Négro
Assistante sociale



Monsieur le Conseiller fédéral
Alain **Berset**
Chef du Département fédéral
de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Paudex, le 25 août 2017
AM/pat

Modification du règlement sur l'assurance invalidité (RAI) - évaluation de l'invalidité pour les assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel (méthode mixte)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons examiné le dossier cité en titre et vous communiquons notre position à ce sujet.

La modification proposée ici est rendue nécessaire notamment par un arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, qui a jugé discriminatoire l'application par la Suisse de la méthode mixte actuelle pour les personnes qui réduisent leur taux d'occupation du fait de leurs responsabilités familiales, le calcul de ladite méthode tenant compte de manière disproportionnée de ce que l'activité lucrative est exercée à temps partiel (une fois lors de la détermination du revenu sans invalidité et une autre fois lors de la pondération de la part consacrée à l'activité lucrative en fonction du taux d'occupation).

Une révision de cette méthode mixte s'impose donc, avec pour effet général de reconnaître pour les personnes concernées un taux d'invalidité plus élevé que ce n'est le cas aujourd'hui. Des différentes options possibles, il faut reconnaître qu'on nous propose celle qui devrait être la moins coûteuse, tout en respectant le principe de non-discrimination et en garantissant au mieux la conciliation entre vie de famille et vie professionnelle, notamment pour les femmes, particulièrement concernées par la problématique soulevée ici.

Le surcoût estimé est comparativement assez minime et ne devrait pas remettre en cause le processus en cours de désendettement de l'AI.

Il convient de saluer aussi les clarifications apportées en ce qui concerne les tâches qui relèvent des travaux habituels pour les personnes travaillant dans le ménage et notamment l'exclusion des activités facultatives, telles par exemple les activités artistiques ou d'utilité publique.

Aussi n'avons-nous pas d'objection à formuler au projet qui nous est soumis.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

Centre Patronal

Alain Maillard

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per Mail:
Sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Solothurn, 7. September 2017

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Cerebral Schweiz vertritt als Dachorganisation von 20 regionalen Vereinigungen mit rund 6000 Mitgliedern landesweit die Anliegen der Menschen mit cerebraler Bewegungsbehinderung und/oder Mehrfachbehinderung sowie jene ihrer Angehörigen und von Fachleuten.

Die vom Bundesamt für Sozialversicherungen eröffnete **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)** hat unser grosses Interesse gefunden und wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Vorlage wurde anlässlich der letzten Sitzung der behindertenpolitischen Kommission (BEKO) der Vereinigung Cerebral Schweiz eingehend besprochen und anschliessend vom Zentralvorstand verabschiedet. Gerne geben wir Ihnen unsere Haltung bekannt.

Einleitende Bemerkungen

Die Vereinigung Cerebral Schweiz begrüsst im Grundsatz, dass der Bundesrat mit den vorgeschlagenen Änderungen der IV-Verordnung endlich Massnahmen ergreift, um die von

Vereinigung Cerebral Schweiz | Association Cerebral Suisse | Associazione Cerebral Svizzera
Zuchwilerstrasse 43 | Postfach 810 | 4501 Solothurn | T +41 32 622 22 21 | F +41 32 623 72 76
info@vereinigung-cerebral.ch | www.vereinigung-cerebral.ch | Postkonto 45-2955-3

In enger Zusammenarbeit mit unseren regionalen Vereinigungen und der Schweiz. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind.
En étroite collaboration avec nos associations régionales et la Fondation suisse en faveur de l'enfant infirme moteur cérébral.
In stretta collaborazione con le nostre associazioni regionali e la Fondazione svizzera per il bambino affetto da paralisi cerebrale.

den Behindertenorganisation seit vielen Jahren beanstandete Diskriminierung bei der Bemessung der Invalidität von teilerwerbstätigen Personen aufzuheben. Die Landesregierung tut dies im Nachgang eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte relativ rasch und verbessert damit die Situation der von der bisherigen Praxis in erster Linie betroffenen Frauen.

Nachfolgend äussert sich die Vereinigung Cerebral Schweiz zu ausgewählten Themen der Revision.

Zur Definition des Aufgabenbereichs (Art 27 IVV)

Im Rahmen der Revision definiert der Bundesrat den Aufgabenbereich neu und will damit nur Tätigkeiten erfassen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt seien. Dazu verwendet er das sogenannte „Dritt-Personen-Kriterium“, d.h. es solle sich nur um Tätigkeiten handeln, die üblicherweise von Dritten gegen Bezahlung übernommen werden könnten. Freiwillige Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltsbereichs wie gemeinnützige oder künstlerische Tätigkeiten sollen neu höchstens in Sonderfällen anerkannt werden und sind deshalb in der neuen Fassung von Art 27 IVV gar nicht mehr vorgesehen.

Die Vereinigung Cerebral Schweiz lehnt diese Neudefinition ab.

Gerade für Menschen mit cerebralen Bewegungsbehinderung können gemeinnützige oder künstlerische Aktivitäten sehr wichtig sein, da diese Menschen häufig wenig oder kein Erwerbseinkommen haben. Dank der entsprechenden Tätigkeiten können sie aber dennoch ihren Platz in der Gesellschaft einnehmen und ein sinnstiftendes Leben führen. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb der unbestreitbar sehr grosse volkswirtschaftliche Nutzen der Freiwilligenarbeit, der ja unter anderem kürzlich an einer Tagung im Bundeshaus betont wurde, nun bei der Neufassung dieses Artikels plötzlich nicht mehr relevant sein soll.

Die Vereinigung Cerebral Schweiz fordert deshalb, dass die gemeinnützige bzw. künstlerische Tätigkeit auch weiterhin in Artikel 27 IVV erwähnt werden.

Hingegen begrüsst die Vereinigung Cerebral Schweiz ausdrücklich, dass in Art. 27 Abs. 1 IVV neu nicht mehr nur die Kindererziehung, **sondern auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen zum Tätigkeitskatalog gehört. Das ist ja bereits heute übliche Praxis, weshalb es richtig ist, diese Tätigkeiten explizit aufzuführen.**

Bezüglich weiterer Themen wie **dem neuen Berechnungsmodell, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Wechselwirkung** verweist die Vereinigung Cerebral Schweiz ausdrücklich auf die Vernehmlassungsantwort des Dachverbandes der Behindertenverbände, Inclusion Handicap sowie auf diejenige von AGILE.CH, dem Dachverband von 40 Behinderten-Selbsthilfe-Organisationen.

Wir danken Ihnen für das Interesse und stehen Ihnen für alles Weitere zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Vereinigung Cerebral Schweiz



Rolf Schuler
Mitglied des Zentralvorstandes
Präsident der behinderten-
politischen Kommission
(BEKO)



Konrad Stokar
Geschäftsleiter
Kommunikation und
Interessenvertretung

Bundesamt für Sozialversicherungen
Eidgenössisches Departement des Innern
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

per E-Mail an sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 10. September 2017

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode), Vernehmlassungsfrist 11. September 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS-JDS, www.djs-jds.ch) nehmen hiermit Stellung zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) betreffend die Bemessung des Invaliditätsgrades teilerwerbstätiger Versicherter anhand der gemischten Methode. Wir danken Ihnen für die Entgegennahme der Eingabe.

1. Einleitung

Grundsätzlich begrüssen es die DJS-JDS sehr, dass der Bundesrat zeitnah auf das Urteil des EGMR vom 04.07.2016 in Sachen Di Trizio reagiert und die vorliegende Änderung betreffend die gemischte Methode nach Art. 27 f. IVV in die Vernehmlassung geschickt hat.

Die gemischte Methode, wie sie bis anhin zur Anwendung kam, stiess in Lehre und Praxis zu recht auf erhebliche Kritik, da sie zu einseitig auf dem Anteil der teilzeitlich geleisteten Erwerbstätigkeit basiert und die gesellschaftlich unentbehrliche Familien- und Hausarbeit zu wenig würdigt. Stossend ist insbesondere die Tatsache, dass von der Anwendung der gemischten Methode zu 98% Frauen betroffen

sind – ein Umstand, welcher die noch immer nicht umgesetzte Gleichstellung der Geschlechter widerspiegelt. Trotz Doppel- oder Mehrfachbelastung mussten die betroffenen Frauen tiefere oder gar keine Renten und damit eine erhebliche indirekte Diskriminierung in Kauf nehmen – im Gegensatz zu all denjenigen, die keine unbezahlte Haus- und Erziehungsarbeit leisteten, folglich meist Männer.

Auf Kosten von Frauen mit Behinderung profitiert bis anhin die gesamte Gesellschaft, indem jährlich Kosten in Millionenhöhe eingespart werden können. Die DJS-JDS begrüßen deshalb das erwähnte Urteil des EGMR, welches den frauendiskriminierenden Charakter der Regelung endlich bestätigte. Durch die vorliegende Verordnungsänderung wird die seit einigen Jahrzehnten pointiert geäußerte Kritik seitens der Frauen mit und ohne Behinderung sowie ihrer Organisationen ernst genommen. Damit wird allen betroffenen Frauen Respekt und Wertschätzung für ihre Mehrfachbelastung entgegengebracht: die Arbeit als Mütter, die Verrichtung der Hausarbeit und die Pflege von Angehörigen – Leistungen, die sie neben Erwerbstätigkeit und trotz Behinderung/ Einschränkungen unbezahlt geleistet haben. Die diskriminierende Rechtsanwendung kann damit aber höchstens gemindert werden, da die verfassungsmässige Lohngleichheit noch immer nicht umgesetzt ist.

Ergänzend gestatten wir uns an dieser Stelle den Hinweis, dass die Schweiz aufgrund der Verpflichtungen durch die Ratifizierung des CEDAW, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (SR 0.108) sowie der BRK, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2016 (SR 0.109) auch unabhängig dem vorliegenden Entscheid des EGMR verpflichtet ist, jegliche Art von direkter sowie indirekter Diskriminierung gegenüber Frauen und insbesondere Frauen mit Behinderung zu unterlassen oder zu beseitigen.

Grundsätzlich zielt die Revisionsvorlage unseres Erachtens zwar in die richtige Richtung und trägt in Bezug auf die Berechnung einer IV-Rente zur Beseitigung von Diskriminierung von Frauen mit Behinderung bei. Dennoch finden sich noch einzelne Punkt (Details nachfolgend), auf deren Anpassung wir grössten Wert legen.

2. Anmerkungen zu Art. 27 Abs. 1 IVV

2.1. Neudefinition des Aufgabenbereichs gemäss Art. 27 Abs. 1 IVV: im Allgemeinen

Gemäss der noch geltenden Regelung werden nach Art. 27 IVV die üblichen Tätigkeiten im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten aber auch der klösterliche Bereich als Bestandteile des Aufgabenbereichs anerkannt. Neu sollen aber nur noch finanziell wirksame Tätigkeiten ins Gewicht fallen – im „Aufgabenbereich“ sollen nur noch Tätigkeiten anerkannt werden, die von Dritten gegen Entgelt übernommen werden könnten. Gemeinnütziges sowie künstlerisches Schaffen wäre damit nicht mehr zu berücksichtigen.

2.2. Die Kritikpunkte im Einzelnen

Der neu gelegte Fokus auf notwendige anstelle der bisher geltenden üblichen Tätigkeiten vermag nicht zu überzeugen. Zwar liegt beiden ein erheblicher Ermessensspielraum zugrunde, aber unter „üblichen Tätigkeiten“ vermag sich eine durchschnittlich vernünftige Person dennoch ein Bild zu machen. Gegenüber dem Begriff „notwendig“ beinhaltet „üblich“ einen nachvollziehbaren Ansatz von Gewohnheit und gesellschaftlicher Haltung. Mit der begrifflichen Neuverwendung der „notwendigen“ Haushaltverrichtungen wird nicht Klärung, sondern viel mehr Raum für willkürliche Entscheidungen der Abklärungsstellen geschaffen. Der Begriff der Notwendigkeit zielt auf die im Rahmen der IV generell geltenden Ansätze der Einfachheit und Zweckmässigkeit ab. Bei Hilfsmitteln kann dieser Sinn ergeben, nicht aber in Bezug auf den Aufgabenbereich. Ein Beispiel: das Fensterputzen. Üblicherweise werden Fenster ab einem sichtbaren Verschmutzungsgrad gereinigt. Ob dies dann schon notwendig ist, kann jedoch in Frage gestellt werden, denn tatsächlich notwendig wird die Reinigung erst vor Eintritt eines Schadens am Material oder bei derartiger Verschmutzung, dass die Mieter_innenpflichten verletzt oder der Lichteinfall massiv beeinträchtigt werden.

Mit anderen Worten kann die vorgeschlagene Änderung der Definition des Aufgabenbereichs zu einem erheblichen Leistungsabbau führen und damit die kritisierte indirekte Diskriminierung gegenüber Frauen nicht beseitigen, sondern nur umlagern. Es ist zu vermuten, dass damit nicht eine Präzisierung des Begriffs des Aufgabenbereichs beabsichtigt, sondern eine Kosteneinsparung kaschiert wird. Wir lehnen diese Änderung daher entschieden ab.

Als weitere Neuerung sollen künftig nur noch jene Tätigkeiten im Aufgabenbereich berücksichtigt werden, die nach dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gegen Bezahlung an Dritte vergeben werden, nicht aber jene, die bereits zuvor von externen Personen erbracht wurden. Diese Frage ist besonders heikel, da damit Personen mit bestehender Behinderung, die zwar (noch) keine Rente beziehen, aber beispielsweise den Assistenzbeitrag beanspruchen, bei der Prüfung eines Rentenanspruches erheblich benachteiligt werden. Was hat Änderung beispielsweise für eine querschnittgelähmte Frau für Auswirkungen, die nicht rentenberechtigt und neben der Familie zusätzlich berufstätig ist, dies aber nur dank dem Assistenzbeitrag zu leisten vermag? Was passiert, wenn zu einem gewissen Zeitpunkt aufgrund einer erheblichen gesundheitlichen Verschlechterung eine Rentenprüfung in Frage kommt?

Da eine Rente als Existenzsicherung und der Assistenzbeitrag als Nachteilsausgleich im gleichstellungsrechtlichen Sinne gelten, dürfen die beiden Leistungsarten nicht vermischt werden. In dieser Hinsicht vermag die Änderung nicht zu überzeugen, sondern wird vielmehr zu heiklen und der Gefahr der Willkür ausgesetzten Abgrenzungsfragen führen. Wiederum ist zu vermuten, dass hinter der Neuerung nicht eine Präzisierung der Angelegenheit steht, sondern eine Kosteneinsparung versteckt wird. Auch diese Neuerung lehnen wir dezidiert ab.

Des Weiteren wird beabsichtigt, die gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten gänzlich aus dem Aufgabenbereich zu streichen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Schweiz ein Land mit einer langen Vereinstradition ist und jährlich von der Bevölkerung über eine halbe Milliarde Stunden in Freiwilligenarbeit investiert werden. Die Wertschätzung dieser Tätigkeiten gegenüber wird mit der vorliegenden Neuerung in mehrfacher Hinsicht missachtet. Weiter ist es stossend, dass künstlerische Tätigkeiten auf eine reine Freizeitbeschäftigung im Sinne von „etwas Basteln“ reduziert werden. Künstlerische Tätigkeit bedeutet kreative Ideen in der Form eines wie auch immer gestalteten Werkes in die Realität umzusetzen. Dies kann im stillen Kämmerlein abseits öffentlicher Aufmerksamkeit geschehen – in diesen Fällen kann künstlerisches Wirken tatsächlich in gewisser Hinsicht als reine Freizeitbeschäftigung angesehen werden. Viele künstlerisch tätige Personen schaffen jedoch in ihren Ateliers Werke, die sie einem Publikum präsentieren sowie verkaufen wollen und können. In diesem Falle wird eindeutig Arbeit geleistet, die möglicherweise für die/den Künstler_in nicht existenzsichernd ist, aber als Bereicherung der kulturellen Vielfalt dem Gemeinwohl dient.

Mit der vorgeschlagenen Erneuerung wird zudem unterschätzt, dass gerade für Personen mit Einschränkungen gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten ausserordentlich hilfreich sind, um nicht isoliert zu leben, sondern mittendrin an allen Aspekten der Gesellschaft teilzuhaben. Damit können Kontakte geknüpft und Netzwerke gepflegt werden, was sich anerkannterweise sehr positiv auf eine Rest-, Teil- oder Vollerwerbstätigkeit auswirkt.

Absurd erscheint dieser Aspekt insbesondere bei einem Rentenanspruch mit gleichzeitigem Bezug von Ergänzungsleistungen. Zwar kann die nach der revidierten gemischten Methode berechnete Rente tiefer ausfallen, aber in der Konstellation mit der Kompensation über die Ergänzungsleistungen steht der versicherten Person am Schluss derselbe Betrag zur Verfügung. Der Unterschied liegt jedoch in der Kostentragung: der Bund kann eine tiefere Rente ausrichten und Kosten in Form von Ergänzungsleistungen auf die Kantone und Gemeinden überwälzen. Es ist daher auch hinter dieser Neuerung eine kaschierte Sparmassnahme zu vermuten.

Insgesamt lehnen die DJS-JDS die Streichung gemeinnütziger und künstlerischer Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich ausdrücklich ab.

Wir begrüssen es dagegen sehr, dass künftig nicht nur die Kindererziehung in den Aufgabenbereich gehört, sondern auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen berücksichtigt werden. Bedauerlicherweise wird jedoch die Selbstpflege nicht berücksichtigt, was umgehend nachgeführt werden muss. Unter Selbstpflege sind alle Verrichtungen der Grundpflege zu verstehen, die eine Person aufgrund ihrer Behinderung unter erheblich erschwerten Umständen selber vornimmt und dabei auf Beizug von Dritthilfe trotz Berechtigung verzichtet. Der zeitliche Mehraufwand, welcher der versicherten Person damit entsteht, ist insbesondere auch aus volkswirtschaftlichen Gründen zu schätzen, weil damit erhebliche Kosten gespart werden können, da weder die Spitex, der Assistenzbeitrag noch Leistungen für Pflege und Betreuung zuhause über die EL bezogen werden.

Fazit

DJS-JDS lehnt die Neudefinition des Aufgabenbereichs aufgrund der oben genannten Gründe ab, befürwortet aber die Erweiterung des Aufgabenbereichs auf die Pflege und Betreuung von Angehörigen und fordert die Berücksichtigung der Selbstpflege im Rahmen der Rentenabklärung.

3. Das neue Berechnungsmodell nach Art. 27bis Abs. 2-4 IVV

Wir begrüßen die neue Berechnungsmethode, da damit die jahrzehntelang praktizierte indirekte Diskriminierung gegenüber Frauen gemindert wird. Der Bundesrat nimmt damit auch die seit langem geäußerte Kritik seitens der Menschen mit Behinderung, ihrer Organisationen sowie auch der Rechtspraxis ernst und berichtigt damit die vom Parlament unterlassene Gesetzesanpassung.

Begrüssenswert ist insbesondere, dass neu betreffend bezahlte Arbeit sowie Aufgabenbereich von einem vollen Pensum ausgegangen und sodann die jeweilige Einschränkung ermittelt wird. Erst danach werden die beiden Bereiche gewichtet, zusammengezählt und daraus der Invaliditätsgrad ermittelt. Unseres Erachtens wird aber, entgegen den Erläuterungen des Bundesrates, mit der neuen Berechnungsart die Wechselwirkung der gesundheitlich bedingten Einschränkung zwischen der Erwerbsarbeit und dem Aufgabenbereich nach wie vor zu wenig berücksichtigt. Wenn aufgrund einer Behinderung das Pensum der Erwerbsarbeit reduziert wird, reduziert sich naturgemäss in vielen Fällen auch die Kapazität zur Vornahme der mit dem „Aufgabenbereich“ zusammenhängenden Tätigkeiten. Daher ist in beiden Bereichen gesondert und detailliert abzuklären, was die versicherte Person aus objektiven medizinischen Gründen sowie ihrer Konstitution entsprechend zu leisten vermag.

Erste Ansätze dazu werden vom Bundesrat in der Beantwortung des Postulats Jans (12.3960) auf S. 20 f. festgehalten.

Fazit

Wir begrüßen das neue Berechnungsmodell, da damit eine jahrzehntelange und stark kritisierte Diskriminierung gegenüber Frauen gemindert wird. Betreffend die Wechselwirkung zwischen bezahlter und nichtbezahlter Arbeit verlangen wir jedoch, dass diese im Sinne der Vorschläge des Berichts des Bundesrates zur Beantwortung des Postulates Jans (12.3960) diskriminierungsfrei ausgestaltet wird.

4. Anmerkungen zur Rentenabklärung

Die DJS-JDS haben in den vergangenen Jahren die Rentenabklärungsverfahren mehrmals dahingehend kritisiert, dass die Qualität der oftmals entscheidenden Berichte der Gutachter_innen nicht als zufriedenstellend betrachtet werden kann (siehe dazu Plädoyer 6/2015 und 4/2014). Die sogenannten MEDAS-Gutachten wirken sich in vielen Fällen entscheidend auf das Gerichtsurteil aus – u.E. zu Un-

recht. Viele Gutachter_innen stehen der Versicherungswirtschaft zu nahe, verfügen nicht über die entsprechende Qualifizierung und insbesondere bei bidisziplinären Gutachten werden auffällig oft Gutachter_innen eingesetzt, die zum einen sehr versicherungsfreundlich argumentieren und zum anderen auffällig viele Gutachten erstellen. Insgesamt ist deren Qualität vehement in Frage zu stellen.

Die Waffengleichheit zwischen den Gutachtenden und den versicherten Personen ist im aktuell angewendeten Rentenabklärungsverfahren zudem nicht gewährleistet. In wenigen Fällen kann aufgrund der Behinderung ohne grosse Abklärung eine entsprechende Invalidität festgestellt werden, so beispielsweise bei kognitiven, schweren psychischen und gewissen Körper- und Sinnesbehinderungen. Die Mehrheit der Versicherten weist multiple Diagnosen vor, die einer umfassenden und polydisziplinären Abklärung bedürfen. Idealerweise können diese während einer Rehabilitation vorgenommen werden. Leider kommen aber sehr wenige Versicherte in den Genuss einer Rehabilitation, so dass die Chance auf ein faires Verfahren dadurch verwehrt wird.

Damit die Waffengleichheit im Rentenabklärungsverfahren gewährleistet ist, muss allen Versicherten, sofern die Sachlage nicht schon eindeutig klar ist, die Chance einer Rehabilitation gewährleistet werden. Zudem muss die Qualität der Gutachtenden gesteigert werden, indem tatsächlich unabhängige Gutachtende ausgewählt werden und diese über die entsprechende Qualifizierung verfügen. Des Weiteren dürfen die IV-Stellen die Verantwortung nicht mehr – wie oft der Fall – den Gutachtenden überlassen, sondern haben nach sachlichen Kriterien alle zur Verfügung stehenden Unterlagen im Rahmen des Rentenentscheides objektiv zu gewichten. Wünschenswert wäre, wenn in diesem menschlich so heiklen Bereich die mündlichen Verfahren wieder eingeführt und insbesondere die IV-Stellen enger mit den Versicherten kommunizieren würden.

In Zusammenhang mit den Abklärungen im Aufgabenbereich ist anzufügen, dass diesbezüglich wohl anerkannte Abklärungsraster vorliegen. Aber auch in diesem Bereich wird nicht definiert, wer mit welchen Qualifikationen als Abklärende zugelassen ist. Damit die Waffengleichheit im Rahmen der Abklärung gewährleistet ist, gerade hinsichtlich der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht seitens der Versicherten, erscheint eine entsprechende Qualifikation seitens der Abklärenden unabdingbar, damit diese objektiv ihrer Abklärungs- sowie Aufklärungspflicht nachzukommen im Stande sind.

Fazit

Die Qualitätsstandards bezüglich der Gutachtenden im medizinischen Bereich als auch die der Abklärenden im Aufgabenbereich sind zu präzisieren. Ebenso ist den Versicherten im Lichte der Waffengleichheit wenn immer möglich eine Rehabilitation zu ermöglichen.

5. Anmerkungen zu den Folgekosten der Neuregelung der gemischten Methode

Gemäss dem Bericht des Bundesrates werden mit der Neuregelung der gemischten Methode Mehrkosten im Rahmen von rund 35 Millionen Franken entstehen, was 6,5 Promille des gesamten jährli-

chen Rentenvolumens entspricht. Mit Blick auf die Tatsache, dass bis anhin fast ausschliesslich Frauen wegen der aktuellen Praxis der gemischten Methode benachteiligt wurden, erscheint dieser Betrag mehr als gerechtfertigt. Auch künftig werden es mehrheitlich Frauen sein, die der Doppel- und Mehrfachbelastung mit Erwerb und Haushalt, Kindererziehung und Angehörigenpflege ausgesetzt sind und aufgrund der noch immer bestehenden Lohnungleichheit wohl auch künftig für gleichwertige Arbeit weniger verdienen werden. Mit der vorliegenden Revision wird den versicherten Frauen wenigstens im Bereich der Berentung ein kleines Stück Rechtsgleichheit gewährt.

Bedauerlicherweise wird im erläuternden Bericht nicht auf die Auswirkungen des neuen Berechnungsmodells der gemischten Methode auf den Bereich der Umschulung gemäss Art. 17 IVG eingegangen. Auch diesbezüglich werden neu voraussichtlich insbesondere Frauen profitieren können. Das betrifft insbesondere all jene, die neben dem Aufgabenbereich mit einem Teilzeitpensum erwerbstätig sind und daher bis anhin oft unter einen Invaliditätsgrad von rund 20 % eingestuft werden. Mit Entscheidung des Bundesgerichts, BGer-Urteil 9C_177/2015 vom 18. September 2015, wird bei versicherten Personen, deren Invaliditätsgrad mit der gemischten Methode ermittelt wird, der Invaliditätsgrad als relevant erachtet, der aus dem Einkommensvergleich resultiert. Anhand der neuen Berechnungsmethode kann dies bedeuten, dass teilzeiterwerbstätigen Versicherten eher eine Umschulung zugesprochen wird, da sich deren Invaliditätsgrad aufgrund des neuen Modells erhöhen kann. Auch diesbezüglich erachten wir die voraussichtlich sehr moderat ausfallenden Mehrkosten als gerechtfertigt.

6. Anmerkungen zu den Übergangsbestimmungen und dem Inkrafttreten

6.1. Anmerkungen zu den laufenden Renten gemäss Abs. 1

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen, da damit ein klarer und insbesondere straffer zeitlicher Rahmen geschaffen wird und der Versicherer betreffend alle Versicherten, deren Rente anhand der gemischten Methode festgelegt worden sind, eine Rentenanpassung einleiten muss. Im Besonderen befürworten wir die Rückwirkung der allfällig höher ausfallenden Renten auf den Tag des Inkrafttretens.

Die Rentenrevision darf sich unseres Erachtens aber ausschliesslich auf die Neuberechnung des Rentenbetrages beziehen. Die vorliegende Revision der gemischten Methode darf seitens des Versicherers nicht dazu benutzt werden, generelle Rentenrevisionen einzuleiten, die ausserhalb der ordentlichen Frist liegen und für die es keine Anhaltspunkte gibt. Ansonsten würden potenziell ungerechtfertigten Rentenaufhebungen Tür und Tor geöffnet.

6.2. Anmerkungen zu fehlendem Rentenanspruch wegen zu tiefem Invaliditätsgrad, Abs. 2

Gemäss dem erläuternden Bericht haben sich Versicherte, denen wegen zu tiefem Invaliditätsgrad, der auf der gemischten Methode beruht, der Rentenanspruch abgelehnt wurde, neu anzumelden und ein halbes Jahr Wartefrist auf sich zu nehmen. Wir erachten diesen Vorschlag als unbefriedigend.

Aufgrund der Archivierungspflicht sind den IV-Stellen die Fälle der vergangenen Jahre bekannt. Zudem fallen darunter auch Versicherte, die Leistungen anderer Art als Renten von der IV beziehen und der IV daher ebenfalls bekannt sind. Des Weiteren haben zahlreiche Versicherte oftmals durch teilweise sehr lange dauernde und zermürende Abklärungen traumatische Erfahrungen erlitten und standen zum Schlusse mit Bescheid der Rentenablehnung vor einem Scherbenhaufen. Es ist vielen daher kaum zumutbar, sich dem ganzen Prozedere nochmals zu stellen, ohne dass sie Aussicht auf eine Rentenzusprache haben. Wir fordern daher, dass Versicherte, denen in den vergangenen fünf Jahren in Anwendung der gemischten Methode eine Rente abgewiesen wurde, der Anspruch auf Rentenrevision von Amtes wegen zusteht.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Ausführungen verbleibe ich,

mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Aebli', is placed on a light grey rectangular background.

Melanie Aebli

Geschäftsleiterin DJS



Vernehmlassungsstellungnahme der EKF

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (August 2017)

I. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst und unterstützt den vorliegenden Entwurf inklusive Übergangsbestimmungen. Damit wird eine seit vielen Jahren bekannte indirekte Diskriminierung der Teilzeitarbeitenden in der Invalidenversicherung IV beseitigt. Betroffen waren in der überwiegenden Mehrheit der Fälle Frauen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren.

Die EKF erwartet vom Bundesrat, dass nicht nur die Verordnungsänderungen, sondern auch die Übergangsbestimmungen öffentlich breit kommuniziert werden.

II. Diskriminierungsverbot und das Berechnungsmodell der gemischten Methode

Das Berechnungsmodell der «gemischten Methode» steht schon lange in der Kritik der Lehre in der Schweiz. Auch der Bundesrat hat in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Jans (12.3960 «Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen in der Invalidenversicherung» vom 28. September 2012) vom 1. Juli 2015 anerkannt, dass die geltende Praxis der Behörden und Gerichte Teilzeitarbeitende und damit vor allem Frauen bei der Invaliditätsbemessung benachteiligt. Politische Vorstösse blieben über all die Jahre erfolglos.

Die EKF hat bereits seit Jahren auf die Diskriminierung von Teilzeiterwerbstätigen bzw. Frauen in der Invalidenversicherung aufmerksam gemacht und gesetzliche Massnahmen zur Beseitigung dieser indirekten Diskriminierung gefordert, so auch in naher Vergangenheit. Mit Bezug auf den oben erwähnten Bericht des Bundesrates hat die EKF mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 an den zuständigen Bundesrat einmal mehr die Beseitigung dieser Diskriminierung gefordert. Vorgebracht hat sie diese bestehende Diskriminierung auch am 31. Oktober 2016 anlässlich ihrer Berichterstattung zum Vierten und Fünften Staatenbericht der Schweiz an den Ausschuss der UNO zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau CEDAW 2016 (65. Session des CEDAW-Komitees in Genf vom 24. Oktober bis 18. November 2016).

In seinem Urteil vom 2. Februar 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR entschieden, dass die gemischte Methode bei Personen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, das Diskriminierungsverbot gemäss Artikel 14 EMRK verletzt (Nr. 7186/09). Das Urteil hat zur Folge, dass die revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente in Anwendung der gemischten Methode EMRK-widrig ist, wenn allein familiäre Gründe (die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) für einen Wechsel des Erwerbsspensums von vollerwerbstätig zu teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich sprechen. In diesen Fällen kann die gemischte Methode mit dem heutigen Berechnungsmodell deshalb nicht mehr angewendet werden.

Ausgelöst durch dieses Urteil hat der Bundesrat die dringend notwendigen Änderungen ausgearbeitet. Die vorliegenden Änderungen erfüllen – gemäss Erläuterndem Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung – die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR an eine nichtdiskriminierende Ausgestaltung der gemischten Methode.

III. Zur neuen Regelung

Im bisherigen Berechnungsmodell der gemischten Methode wird die Teilzeitarbeit überproportional berücksichtigt. Dies führt in der Regel zu tieferen Invaliditätsgraden, verglichen mit der allgemeinen Methode für vollerwerbstätige Personen.

Die neue Regelung sieht nun vor, dass für die Festlegung des Invaliditätsgrades bei Teilzeiterwerbstätigen die gesundheitlichen Einschränkungen in der Erwerbstätigkeit und im Aufgabenbereich gleich stark gewichtet werden. Neu soll für die Ermittlung des Invaliditätsgrades in Bezug auf die Erwerbstätigkeit auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt werden. Beim Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) soll neu gleich gerechnet werden wie bei versicherten Personen, die sich vollständig dem sogenannten Aufgabenbereich widmen. Damit wird die Haus- und Familienarbeit besser berücksichtigt.

Die neue Verordnungsbestimmung (Art. 27) schränkt den Anwendungsbereich des Aufgabenbereichs ein. Damit wird in Zukunft vermehrt darüber gestritten, welche der Tätigkeiten in einem Haushalt «notwendig» sind. Bereits bisher wurden die Einschränkungen im Haushaltsbereich meist sehr zurückhaltend beurteilt; oft mit der Begründung, man könne diese Tätigkeiten nach persönlichen, leidensangepassten Zeitabständen erledigen. Hier besteht die Gefahr einer erneuten Abwertung der unbezahlten Arbeit im Haushalt. Schliesslich ist es auch problematisch, nur die Pflege und Betreuung von Angehörigen zu erwähnen. Hier müsste zumindest die regelmässige Betreuung von Personen im selben Haushalt und von hilfebedürftigen Personen (z.B. in der Nachbarschaft, in der Freiwilligenarbeit usw.) genannt werden.

Die EKF beantragt, Art. 27 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der im Haushalt tätigen Versicherten gelten die Tätigkeiten im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Personen im selben Haushalt und von hilfebedürftigen Personen.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass alle laufenden Renten, welche nach der bisherigen gemischten Methode berechnet wurden, überprüft werden müssen. Die IV-Stellen sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der neuen Regelung, das heisst ab 1. Januar 2018 eine Revision einzuleiten. Eine allfällige Erhöhung der Rente muss gemäss Vorschlag ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährt werden. Die mit der Umsetzung befassten Gerichts- und Verwaltungsbehörden sollten mit der Neuerung keine Probleme haben: gleichstellungsbewusste Behörden wandten die vorgeschlagene Methode bereits in der Vergangenheit an.

Personen, die nach der bisherigen diskriminierenden gemischten Berechnungsmethode aufgrund eines zu geringen Invaliditätsgrades keinen Rentenanspruch haben, können sich bei der IV neu anmelden. Die IV-Stelle ist gemäss der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung verpflichtet, die Neuanmeldung zu prüfen, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt.

Die EKF unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen inklusive Übergangsbestimmungen. Sie erwartet vom Bundesrat, dass nicht nur die Verordnungsänderungen, sondern auch die Übergangsbestimmungen breit öffentlich kommuniziert werden.

Eine offensive Information ist aus Sicht der EKF insbesondere bei der Übergangsbestimmung notwendig, die die abgelehnten oder nicht vollumfänglich gutgeheissenen IV-Gesuche betrifft, bei denen die gemischte Methode zur Anwendung kam. Dies, weil die Betroffenen in diesen Fällen selber aktiv werden und bei der IV eine Neuanmeldung einreichen müssen. Ihre Rente wird erst auf Grund der Neuanmeldung mit der neu festgelegten gemischten Methode berechnet, was zu einer Rente oder zu einer Erhöhung der bestehenden Rente führen kann. Fehlt den Betroffenen die Information, können sie ihr Recht auf Neuanmeldung nicht wahrnehmen und ihr Recht auf eine Rente oder allenfalls eine Erhöhung bleibt auf der Strecke.



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Bundesamt für Sozialversicherungen

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 8. September 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) begrüßen die Änderung der Berechnungsmethode für IV-Renten und weisen auf die Notwendigkeit einer umfassenden Information der Betroffenen hin.

Gerne nehmen die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) wie folgt Stellung.

Die EFS begrüßen und unterstützen die Reform der Verordnung über die Invalidenversicherung und deren Übergangsbestimmungen. Das bisherige Berechnungsmodell der gemischten Methode benachteiligt teilerwerbstätige Versicherte systematisch bei der Berechnung der Invaliditätsrente. Laut der Bundesverwaltung kommt die gemischte Methode für die Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte heute fast ausschliesslich bei weiblichen Versicherten zur Anwendung. Es handelt sich deshalb um eine massive Schlechterstellung von Frauen bei der Berechnung der Invaliditätsansprüche. Laut dem der Vernehmlassung beiliegenden Bericht wurde diese indirekte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zwar bisher erkannt, aber aus finanzpolitischen Überlegungen nicht behoben.

Die EFS sind erleichtert, dass der Bundesrat nun aufgrund des Gerichtsurteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, diese Diskriminierung aufheben will. Wir

Geschäftsstelle · Secrétariat: Scheibenstrasse 29, PF 189, 3000 Bern 22

Tel.: 031 333 06 08, PC · CCP: 80-55600-8

www.efs.ch · geschaeftsstelle@efs.ch · sekretariat@efs-fps.ch

begrüssen die vorgeschlagene Methode, welche auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abstellt und somit die Teilerwerbstätigkeit nicht mehr überproportional in die Berechnung der Renten einfließen lässt.

Bezüglich der Übergangsbestimmungen möchten die EFS darauf hinweisen, dass diese breit öffentlich kommuniziert werden müssen, damit alle Versicherten, die neu anspruchsberechtigt sind, diesen Anspruch geltend machen können. Dies gilt insbesondere für Personen, deren IV-Antrag wegen zu geringem Invaliditätsgrad mit der alten Berechnungsmethode abgelehnt wurde, und deren Invaliditätsgrad aufgrund der neuen Berechnungsmethode die Ausrichtung einer IV-Rente rechtfertigen würde. Sie müssen von der neuen Ausgangslage erfahren, damit sie eine Neuanmeldung bei der IV einreichen können. Nur so ist es möglich, dass die anspruchsberechtigten Personen von der IV unterstützt werden.

Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme. Sie hoffen, dass die von den EFS aufgeworfenen Punkte zu den Übergangsbestimmungen Berücksichtigung finden und die Vorlage möglichst bald in Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Frauen Schweiz EFS

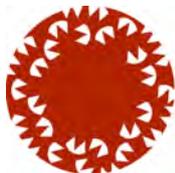


Dorothea Forster
Präsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.



JURISTINNEN SCHWEIZ
FEMMES JURISTES SUISSE
GIURISTE SVIZZERA
GIURISTAS SVIZRA
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Bundesamt
für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Per E-Mail:
Sekretariat.iv@bsv.ch

Lugano, 2. Sep. 2017

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Giuriste Svizzera – Giuristas Svizra (siehe www.lawandwomen.ch, nachfolgend: Juristinnen Schweiz) ist eine 2001 gegründete Berufs- und Vernetzungsorganisation der Schweizer Juristinnen. Es ist unserer Organisation ein Anliegen, die Stimme der Frauen, vor allem der Fachfrauen, die täglich mit dem Recht konfrontiert sind und zu vielen Fragen aus der Praxis und der Theorie heraus besondere Sensibilität und Kenntnisse entwickelt haben, im Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Wir erlauben uns deshalb, zur oben genannten, für den Rechtsstaat bedeutsame Vorlage innert der hierfür vorgesehenen Frist Stellung zu nehmen.

Dr. iur. Rechtsanwältin Alice Reichmuth Pfammatter
Präsidentin Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Women Lawyers Switzerland

Rue de Lausanne 81, 1700 Fribourg
T +41 26 322 88 88 F +41 26 322 88 89

Schwanenstrasse 8, 8840 Einsiedeln
T +41 41 810 17 60

alice.reichmuth@lawandwomen.ch
www.lawandwomen.ch

PC-Konto: 17-661943-5

1. Einleitung

Wir begrüßen es sehr, dass der Bundesrat zeitnah auf das Urteil des EGMR vom 04.07.2016 in Sachen Di Trizio reagiert und die vorliegende Änderung betreffend die gemischte Methode nach Art. 27 f. IVV in Vernehmlassung schickt.

Die bis anhin angewendete gemischte Methode stiess in Lehre als auch in der Rechtspraxis zu recht auf erhebliche Kritik. Sie basiert zu einseitig auf dem Anteil der teilzeitlich geleisteten Erwerbstätigkeit und würdigt die gesellschaftlich unentbehrliche Familien- und Hausarbeit zu wenig. Stossend ist die Anwendung der gemischten Methode, da davon zu 98 % Frauen betroffen sind. Darin widerspiegelt sich die noch immer nicht umgesetzte Gleichstellung der Geschlechter. Wir sind daher erleichtert, dass der seit längerem diskutierte Diskriminierungstatbestand in der Anwendung der gemischten Methode durch das EGMR endlich bestätigt wurde. Gleichzeitig stimmt es uns nachdenklich, dass diese doppelte indirekte Diskriminierung Frauen mit Behinderung gegenüber trotz Unterzeichnung internationaler Abkommen von der Schweiz nicht nur hingenommen, sondern seitens der Rechtsprechung noch zementiert wurde. Siehe dazu beispielsweise BGE 142 V 290.

Durch die vorliegende Verordnungsänderung wird die seit einigen Jahrzehnten pointiert geäußerte Kritik seitens der Frauen ohne und mit Behinderung sowie ihrer Organisationen ernst genommen. Damit wird allen betroffenen Frauen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht, für ihre Mehrfachbelastung, die sie in unbezahlter Arbeit als Mütter, als Angehörigenpflegende, als Hausarbeitende neben ihrer Erwerbstätigkeit und dies mit Behinderung geleistet haben.

Wir gestatten uns an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Schweiz aufgrund der Verpflichtungen durch die Ratifizierung des CEDAW, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (SR 0.108) sowie der BRK, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2006 (SR 0.109) auch neben dem vorliegenden Entscheid des EGMR verpflichtet ist, jegliche Art von direkter sowie indirekter Diskriminierung gegenüber Frauen und im Besonderen Frauen mit Behinderung zu unterlassen oder zu beseitigen.

Für uns zielt die Revisionsvorlage in die richtige Richtung, respektive wird sie eine erhebliche Entdiskriminierung von Frauen mit Behinderung in Bezug auf die Rentenfrage bewirken. Dennoch sind unseres Erachtens einzelne Punkte nicht nachhaltig gelöst, auf welche nachfolgend eingegangen wird.

2. Anmerkungen zu Art. 27 Abs. 1 IVV

2.1. Neudefinition des Aufgabenbereichs gemäss Art. 27 Abs. 1 IVV im Allgemeinen

Gemäss der noch geltenden Regelung werden nach Art. 27 IVV die üblichen Tätigkeiten im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten als auch der klösterliche

Bereich als Bestandteile des Aufgabenbereichs anerkannt. Neu sollen nur noch finanziell wirksame Tätigkeiten ins Gewicht fallen, womit gemeinnütziges sowie auch künstlerisches Schaffen nicht mehr zu berücksichtigen sei. Neu sollen nur noch Tätigkeiten im Aufgabenbereich anerkannt werden, die von Dritten gegen Entgelt übernommen werden können. Die gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten fallen somit hinweg.

2.2. Die Kritikpunkte im Einzelnen

Der neu gelegte Fokus auf notwendige anstelle der bisher geltenden üblichen Tätigkeiten mag nicht zu überzeugen. Beiden liegt ein erheblicher Ermessensspielraum zugrunde. Bei üblichen Tätigkeiten jedoch vermag sich eine durchschnittlich vernünftige Person ein Bild machen. Der Begriff üblich beinhaltet einen Ansatz von Gewohnheit, von gesellschaftlicher Haltung und von einer gewissen Kultur, der nachvollziehbar ist. Betreffend die notwendigen Haushaltverrichtungen wird nicht Klärung, sondern Raum für willkürliche Entscheidungen der Abklärungsstellen geschaffen.

Der Ansatz der Notwendigkeit zielt auf den generell geltenden Ansatz der IV der Einfachheit und Zweckmässigkeit ab, der bei Hilfsmitteln wohl Sinn machen kann, nicht aber in Bezug auf den Aufgabenbereich. Denn wie steht es beispielsweise mit dem Fensterputzen? Üblicherweise werden Fenster in unserem Lande ab einem sichtbaren Verschmutzungsgrad gereinigt. Ob dies dann schon notwendig ist, steht in Frage, denn effektiv notwendig wird die Reinigung erst vor Eintritt eines Schadens am Material oder bei derartiger Verschmutzung, dass die Mieterpflichten verletzt oder der Lichteinfall massiv beeinträchtigt sind. Mit anderen Worten kann die vorgeschlagene Änderung der Definition des Aufgabenbereichs zu einem erheblichen Leistungsabbau führen und damit die indirekte Diskriminierung, welcher insbesondere Frauen ausgesetzt sind, nicht beseitigen, sondern nur umlagern. Es ist zu vermuten, dass damit nicht eine Präzisierung des Begriffs des Aufgabenbereichs beabsichtigt, sondern eine Kosteneinsparung kaschiert wird. Wir lehnen diese Änderung daher entschieden ab.

Als weitere Neuerung sollen künftig nur noch jene Tätigkeiten im Aufgabenbereich berücksichtigt werden, die nach dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gegen Bezahlung an Dritte vergeben werden, nicht aber jene, die bereits zuvor von externen Personen erbracht wurden. Die Frage ist besonders heikel, da damit Personen mit bestehender Behinderung, die keine Rente beziehen, wohl aber beispielsweise den Assistenzbeitrag beanspruchen, bei Prüfung eines Rentenanspruches erheblich benachteiligt werden. Wie soll diese Änderung beispielsweise bei einer querschnittgelähmten Person, respektive mehrheitlich noch Frau, angewendet werden, welche nicht rentenberechtigt, neben der Familie zusätzlich berufstätig ist und dank dem Assistenzbeitrag dies zu leisten vermag? Was ist, wenn zu einem gewissen Zeitpunkt aufgrund einer erheblichen gesundheitlichen Verschlechterung eine Rentenprüfung in Frage kommt?

Da eine Rente als Existenzsicherung und der Assistenzbeitrag als Nachteilsausgleich im gleichstellungsrechtlichen Sinne gelten, dürfen die beiden Leistungsarten nicht vermischt werden. Diese Änderung vermag nicht zu überzeugen, sondern wird zu heiklen und der Gefahr der Willkür ausgesetzten

Abgrenzungsfragen führen. Auch diesbezüglich ist zu vermuten, dass dahinter nicht eine Präzisierung der Angelegenheit, sondern wiederum eine Kosteneinsparung versteckt wird. Auch diese Neuerung lehnen wir dezidiert ab.

Des Weiteren wird beabsichtigt, dass die gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten gänzlich aus dem Aufgabenbereich gestrichen werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Schweiz ein Land mit einer langen Vereinstradition ist und jährlich von der Bevölkerung über eine halbe Milliarde Stunden in Freiwilligenarbeit investiert werden. Die Wertschätzung dieser Tätigkeiten gegenüber wird mit der vorliegenden Neuerung in mehrfacher Hinsicht missachtet. Zum einen wird mit gemeinnütziger Arbeit ein Beitrag an die Gesellschaft entrichtet, was zutiefst dem Zweck unseres Landes gemäss Art. 2 Abs. 2 BV entspricht. Ohne Freiwilligenarbeit wären unsere gemeinsame Wohlfahrt sowie die nachhaltige Entwicklung als auch der innere Zusammenhalt in unserer Eidgenossenschaft niemals in dieser Stärke vorhanden. Dank künstlerischem Wirken wird zudem die kulturelle Vielfalt des Landes gestärkt.

Zum anderen ist es stossend, dass künstlerische Tätigkeiten auf eine reine Freizeitbeschäftigung im Sinne von „etwas Basteln“ reduziert werden. Künstlerische Tätigkeit beinhaltet, kreative Ideen in der Form eines wie auch immer gestalteten Werkes in Realität umzusetzen. Dies kann im geheimen Kämmerlein geschehen, ohne dass davon jemals jemand erfährt, dann kann es in gewisser Hinsicht noch als reine Freizeitbeschäftigung angesehen werden. Viele künstlerisch tätige Personen schaffen jedoch in ihren Ateliers Werke, die sie auch einem Publikum präsentieren und diese allenfalls auch verkaufen wollen und können. In diesem Falle wird Arbeit geleistet, die möglicherweise nicht existenzsichernd ausfällt, die aber dem Gemeinwohl als der Bereicherung der kulturellen Vielfalt wegen dient.

Mit der vorgeschlagenen Erneuerung wird des Weiteren unterschätzt, dass gerade für Personen mit Behinderung gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten ausserordentlich hilfreich sind, um nicht isoliert von der Gesellschaft zu leben, sondern mittendrin teilzuhaben. Damit können Kontakte geknüpft und Netzwerke gepflegt werden, was sich anerkannterweise sehr positiv auf eine Rest-, Teil- oder Vollerwerbstätigkeit auswirkt.

Absurd erscheint die Frage insbesondere bei einem Rentenanspruch mit gleichzeitigem Bezug von Ergänzungsleistungen. Zwar kann sich die neue Berechnungsmethode der gemischten Methode allenfalls auf die auszurichtende Rentenhöhe auswirken, indem sie tiefer ausfällt. Mit der Kompensation über die Ergänzungsleistungen steht der versicherten Person in diesem Falle zum Schluss derselbe Betrag zur Verfügung. Es ist daher auch hinter dieser Neuerung eine kaschierte Sparmassnahme zu vermuten, da der Bund damit allenfalls eine tiefere Rente ausrichten und ein Grossteil der Ergänzungsleistungen auf die Kantone und Gemeinden abwälzen kann.

Wir begrüssen es dagegen sehr, dass künftig nicht nur die Erziehung von Kindern in den Aufgabenbereich gehört, sondern auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen berücksichtigt wird. Bedauerlicherweise wird die Selbstpflege nicht berücksichtigt, was umgehend nachgeführt werden muss. Unter Selbstpflege sind alle Verrichtungen der Grundpflege zu verstehen, die eine Person aufgrund ihrer

Behinderung unter erheblich erschwerten Umständen selber vornimmt und dabei auf Beizug von Dritthilfe trotz Berechtigung verzichtet.

Der zeitliche Mehraufwand, der der versicherten Person damit entsteht, ist insbesondere auch aus volkswirtschaftlichen Gründen zu schätzen, da damit erhebliche Kosten insbesondere in den Bereichen der Krankenversicherung und der IV sowie der EL gespart werden können, da weder die Spitex noch der Assistenzbeitrag noch Leistungen für Pflege und Betreuung zuhause über die EL bezogen werden.

Fazit

Die Juristinnen Schweiz lehnen die Neudefinition des Aufgabenbereichs aufgrund der oben genannten Gründe ab, befürworten aber die Erweiterung des Aufgabenbereichs auf die Pflege und Betreuung von Angehörigen und fordern die Berücksichtigung der Selbstpflege im Rahmen der Rentenabklärung.

3. Das neue Berechnungsmodell nach Art. 27^{bis} Abs. 2-4 IVV

Wir begrüssen die neue Berechnungsmethode, da damit die jahrzehntelang praktizierte indirekte Diskriminierung, insbesondere Frauen gegenüber gemindert wird. Der Bundesrat nimmt damit auch die seit langem geäusserte Kritik seitens der Menschen mit Behinderung, ihrer Organisationen sowie auch der Rechtspraxis ernst und berichtigt damit die vom Parlament unterlassene Gesetzesanpassung.

Aufgrund fehlender gesetzlicher Definition des Aufgabenbereichs hatte diesen die Rechtsprechung zu konkretisieren, was dazu führte, dass die Anwendung der noch geltenden gemischten Methode zusätzlich verschärft wurde und fast ausschliesslich Frauen betraf und noch betrifft. Trotz Doppel- oder Mehrfachbelastung mussten die betroffenen Frauen tiefere oder gar keine Renten und damit eine erhebliche indirekte Diskriminierung in Kauf nehmen, im Gegensatz zu all denjenigen, die keine unbezahlte Haus- und Erziehungsarbeit leisteten, folglich meist Männer.

Auf Kosten der Frauen mit Behinderung profitiert bis anhin die gesamte Gesellschaft, indem jährlich Kosten in Millionenhöhe eingespart werden konnten. Genau auf diesen Punkt fokussierte sich die oben erwähnte Kritik. Dass die diskriminierende Rechtsanwendung damit nur gemindert wird, liegt darin, dass die verfassungsmässige Lohngleichheit noch immer nicht umgesetzt ist.

Begrüssenswert ist, dass neu bei bezahlter Arbeit sowie im Aufgabenbereich von einem vollen Pensum ausgegangen und sodann die jeweilige Einschränkung ermittelt wird. Erst danach werden die beiden Bereiche gewichtet, zusammengezählt und daraus der Invaliditätsgrad ermittelt.

Unseres Erachtens aber wird, entgegen der Erläuterung des Bundesrates, mit der neuen Berechnungsart die Wechselwirkung der gesundheitlich bedingten Einschränkung zwischen der Erwerbsarbeit und dem Aufgabenbereich nicht gelöst. In vielen Fällen, bei denen aufgrund der Behinderung das Pensum der Erwerbsarbeit reduziert wird, reduziert sich auch die Kapazität der Verrichtung des Aufgabenbereichs. Dies kann sein wegen schwindenden Kräften und damit steigendem Erholungsbedarf, aber auch wegen behinderungsbedingtem Mehraufwand wegen einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Es ist daher in beiden Bereichen gesondert detailliert abzuklären, was die versicherte Person aus objektiven medizinischen Gründen sowie ihrer Konstitution entsprechend zu leisten vermag. Erste Ansätze dazu werden vom Bundesrat in der Beantwortung des Postulats Jans (12.3960) S. 20 f. festgehalten.

Fazit

Die Juristinnen Schweiz begrüßen das neue Berechnungsmodell, da damit eine jahrzehntelange und stark kritisierte Praxis, welche sich insbesondere Frauen gegenüber diskriminierend auswirkte, gemindert wird.

Betreffend die Wechselwirkung zwischen bezahlter und nichtbezahlter Arbeit verlangen wir, dass diese im Sinne der Vorschläge des Berichts des Bundesrates zur Beantwortung des Postulates Jans (12.3960) diskriminierungsfrei ausgestaltet wird.

4. Anmerkungen zur Rentenabklärung

Wir haben in den vergangenen Jahren mehrmals die Rentenabklärungsverfahren dahingehend kritisiert, dass wir uns mit der Qualität der oftmals entscheidenden Berichte der Gutachter nicht einverstanden erklären. Die sogenannten MEDAS-Gutachten wirken sich in vielen Fällen entscheidend auf das Gerichtsurteil aus, zu Unrecht unseres Erachtens. Viele Gutachter stehen der Versicherungswirtschaft zu nahe, verfügen nicht über die entsprechende Qualifizierung und insbesondere bei bidisziplinären Gutachten werden auffällig oft Gutachtende eingesetzt, die zum einen sehr versicherungsfreundlich argumentieren und zum anderen auffällig viele Gutachten erstellen, so dass deren Qualität sehr in Frage gestellt ist.

Die Waffengleichheit zwischen den Gutachtenden und den versicherten Personen ist im aktuell angewendeten Rentenabklärungsverfahren zudem nicht gewährleistet. In wenigen Fällen kann aufgrund der Behinderung ohne grosse Abklärung eine entsprechende Invalidität festgestellt werden, so beispielsweise bei kognitiven, schweren psychischen und gewissen Körper- und Sinnesbehinderungen.

Die Mehrheit der Versicherten weist multiple Diagnosen vor, die einer umfassenden und polydisziplinären Abklärung bedürfen. Idealerweise können diese während einer Rehabilitation vorgenommen werden. Leider kommen aber sehr wenige Versicherte in den Genuss einer Rehabilitation, so dass die Chance auf ein faires Verfahren dadurch verwehrt wird.

Damit die Waffengleichheit im Rentenabklärungsverfahren gewährleistet ist, muss allen Versicherten, sofern die Sachlage nicht schon eindeutig klar ist, die Chance einer Rehabilitation gewährleistet werden. Zudem muss die Qualität der Gutachtenden gesteigert werden, indem tatsächlich unabhängige Gutachtende ausgewählt werden und diese über die entsprechende Qualifizierung verfügen. Des Weiteren dürfen die IV-Stellen die Verantwortung nicht mehr, wie oft der Fall, den Gutachtenden überlassen, sondern haben nach sachlichen Kriterien alle zur Verfügung stehenden Unterlagen im Rahmen des Rentenentscheides objektiv zu gewichten. Wünschbar wäre, wenn in diesem menschlich so heiklen Bereich die mündlichen Verfahren wieder eingeführt würden und insbesondere die IV-Stellen enger als auch persönlicher mit den Versicherten kommunizieren würden.

In Zusammenhang mit den Abklärungen im Aufgabenbereich ist anzufügen, dass diesbezüglich wohl anerkannte Abklärungsraster vorliegen. Aber auch in diesem Bereich wird nicht definiert, wer mit welchen Qualifikationen als Abklärende zugelassen ist. Damit die Waffengleichheit im Rahmen der Abklärung gewährleistet ist, gerade hinsichtlich der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht seitens der Versicherten, erscheint eine entsprechende Qualifikation seitens der Abklärenden unabdingbar, damit diese objektiv ihrer Abklärungs- sowie Aufklärungspflicht nachzukommen im Stande sind.

Fazit

Die Qualitätsstandards bezüglich der Gutachtenden im medizinischen Bereich als auch die der Abklärenden im Aufgabenbereich sind zu präzisieren. Ebenso ist den Versicherten im Lichte der Waffengleichheit wenn immer möglich eine Rehabilitation zu gewährleisten.

5. Anmerkungen zu den Folgekosten der Neuregelung der gemischten Methode

Gemäss dem Bericht des Bundesrates werden mit der Neuregelung der gemischten Methode Mehrkosten im Rahmen von rund 35 Millionen Franken entstehen, was einem Anteil des gesamten jährlichen Rentenvolumens von 6,5 Promille entspricht. Hinsichtlich der Tatsache, dass bis anhin fast ausschliesslich Frauen wegen der aktuellen Praxis der gemischten Methode benachteiligt wurden, erscheint dieser Betrag mehr als gerechtfertigt.

Auch künftig werden es mehrheitlich Frauen sein, die der Doppel- und Mehrfachbelastung mit Erwerb und Haushalt, Kindererziehung und Angehörigenpflege ausgesetzt sind und aufgrund der noch immer bestehenden Lohnungleichheit für gleiche Arbeit wohl auch künftig für gleichwertige Arbeit weniger

verdienen werden. Damit wird den versicherten Frauen wenigstens im Bereich der Berentung nicht nur ein Stück Rechtsgleichheit gewährt, sondern mit dieser Revision auch etwas Genugtuung entgegengebracht.

Bedauerlicherweise wird im erläuternden Bericht nicht auf die Auswirkungen des neuen Berechnungsmodells der gemischten Methode auf den Bereich der Umschulung gemäss Art. 17 IVG eingegangen. Denn auch diesbezüglich werden neu und voraussichtlich insbesondere Frauen profitieren können. Das betrifft insbesondere all jene, die neben dem Aufgabenbereich mit einem Teilzeitpensum erwerbstätig sind und daher bis anhin oft unter einen Invaliditätsgrad von rund 20 % eingestuft werden. Mit Entscheid des Bundesgerichts, BGer-Urteil 9C_177/2015 vom 18. September 2015, wird bei versicherten Personen, deren Invaliditätsgrad mit der gemischten Methode ermittelt wird, der Invaliditätsgrad als relevant erachtet, der aus dem Einkommensvergleich resultiert. Anhand der neuen Berechnungsmethode kann dies bedeuten, dass teilzeiterwerbstätige Versicherte die Chance auf Zuspreehung einer Umschulung eher zugesprochen wird, da sich der Invaliditätsgrad aufgrund des neuen Modells erhöhen kann. Auch diesbezüglich erachten wir die voraussichtlich sehr moderat ausfallenden Mehrkosten als sehr gerechtfertigt, da wiederum insbesondere Frauen davon profitieren können, die bis anhin aufgrund der diskriminierenden Regelung die Zeche bereits bezahlt haben.

6. Anmerkungen zu den Übergangsbestimmungen und dem Inkrafttreten

6.1. Anmerkungen zu den laufenden Renten gemäss Abs. 1

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen, da damit ein klarer und insbesondere straffer zeitlicher Rahmen geschaffen wird, während dem seitens des Versicherers für alle Versicherten, deren Rente anhand der gemischten Methode festgelegt worden ist, eine Rentenanpassung einleiten muss. Im Besonderen befürworten wir die Rückwirkung der allfällig höher ausfallenden Renten auf den Tag des Inkrafttretens.

Die Rentenrevision darf sich unseres Erachtens aber ausschliesslich auf die Neuberechnung des Rentenbetrages beziehen. Die vorliegende Revision der gemischten Methode darf seitens des Versicherers nicht dazu benutzt werden, generelle Rentenrevisionen einzuleiten, die ausserhalb der ordentlichen Frist liegen und für die es keine Anhaltspunkte gibt.

Wenn dem so wäre, würden Tür und Tor für Rentenaufhebungen geschaffen, da es seitens der MEDAS-Gutachtenden, wie oben beschrieben, gar zu viele gibt, die gemäss unserer eingehenden Erfahrung zu Gunsten der Versicherung Menschen mit Behinderung aus unerfindlichen Gründen zu einem so hohen Grade als erwerbsfähig erklären, dass sie den Rentenanspruch ungerechtfertigterweise verlieren.

6.2. Anmerkungen zu fehlendem Rentenanspruch wegen zu tiefem Invaliditätsgrad, Abs. 2

Gemäss dem erläuternden Bericht haben sich Versicherte, denen wegen zu tiefem Invaliditätsgrad, der auf der gemischten Methode beruht, der Rentenanspruch abgelehnt wurde, neu anzumelden und ein halbes Jahr Wartefrist auf sich zu nehmen. Wir erachten diesen Vorschlag als unbefriedigend. Aufgrund der Archivierungspflicht sind den IV-Stellen die Fälle der vergangenen Jahre bekannt. Zudem fallen darunter auch Versicherte, die Leistungen anderer Art als Renten von der IV beziehen und der IV daher ebenfalls bekannt sind. Des Weiteren haben zahlreiche Versicherte oftmals durch teilweise sehr lange dauernde und zermürende Abklärungen traumatische Erfahrungen erlitten und standen zum Schlusse mit Bescheid der Rentenablehnung vor einem Scherbenhaufen. Es ist vielen daher kaum zumutbar, sich dem ganzen Prozedere nochmals zu stellen, ohne dass sie Aussicht auf eine Rentenzusprache haben. Wir fordern daher, dass Versicherte, denen in den vergangenen fünf Jahren in Anwendung der gemischten Methode eine Rente abgewiesen wurde, der Anspruch auf Rentenrevision von Amtes wegen zusteht.

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Entgegennahme unserer Eingabe und deren wohlwollende Prüfung.

Im Namen des Vorstandes und der Arbeitsgruppe

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Alice Reichmuth Pfammatter
Präsidentin Juristinnen Schweiz



NGO-Koordination post Beijing Schweiz • Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere • Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Bundesamt
für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Per E-Mail:
Sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Wetzikon, 11. Sep. 2017

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz vertritt rund 30 Mitgliedorganisationen. Als Fachorganisation beobachten wir seit über 20 Jahren die Entwicklung und Umsetzung der Frauenmensenrechte in der Schweiz, aber auch auf internationaler Ebene. Wir bringen uns überall ein, wo betreffend Frauen und ihre

NGO-Koordination post Beijing Schweiz

www.postbeijing.ch

Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2

Mitgliedorganisationen: alliance F, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, CEVI Schweiz, Coordination romande Suivi de Pékin, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, Die feministische Friedensorganisation cfd, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, Frauen für den Frieden, Frauenrat für Aussenpolitik FrAu, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, IG Feministische Theologinnen, Juristinnen Schweiz, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz. Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV, Schweizer FrauenSynode, Schweiz. Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz. Verband alleinerziehender Mütter + Väter SVAMV, Schweiz. Verband für Frauenrechte adf-svf, SP Frauen Schweiz, SWONET, TERRE DES FEMMES, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF

Rechte gesprochen und verhandelt wird und stellen dieses Wissen der Schweizer Zivilgesellschaft und den Behörden zur Verfügung. Entsprechend waren wir bisher bei der Verfassung aller Schattenberichte für den CEDAW-Ausschuss zu den Schweizer Staatenberichten mitverantwortlich.

Wir erlauben uns, zur oben genannten Verordnungsänderung innert der hierfür vorgesehenen Frist Stellung zu nehmen.

1. Einleitung

Wir begrüßen es sehr, dass der Bundesrat zeitnah auf das Urteil des EGMR vom 4.7.2016 in Sachen Di Trizio reagiert und die vorliegende Änderung betreffend die gemischte Methode nach Art. 27 f. IVV in Vernehmlassung schickt.

Die bis anhin angewendete gemischte Methode stiess in der Lehre wie auch in der Rechtspraxis zu Recht auf erhebliche Kritik. Sie basiert zu einseitig auf dem Anteil der teilzeitlich geleisteten Erwerbstätigkeit und würdigt die gesellschaftlich unentbehrliche Familien- und Hausarbeit zu wenig. Stossend ist die Anwendung der gemischten Methode, da davon zu 98 % Frauen betroffen sind. Darin widerspiegelt sich die noch immer nicht umgesetzte Gleichstellung der Geschlechter. Wir sind daher erleichtert, dass der seit längerem diskutierte Diskriminierungstatbestand in der Anwendung der gemischten Methode durch das EGMR endlich bestätigt wurde. Gleichzeitig stimmt es uns nachdenklich, dass diese doppelte indirekte Diskriminierung Frauen mit Behinderung gegenüber trotz Unterzeichnung internationaler Abkommen von der Schweiz nicht nur hingenommen, sondern seitens der Rechtsprechung noch zementiert wurde (vgl. z.B. BGE 142 V 290).

Durch die vorliegende Verordnungsänderung wird die seit einigen Jahrzehnten pointiert geäußerte Kritik seitens der Frauen ohne und mit Behinderung sowie ihrer Organisationen ernst genommen. Damit wird allen betroffenen Frauen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht, für ihre Mehrfachbelastung, die sie in unbezahlter Arbeit als Mütter, als Angehörigenpflegende, als Hausarbeitende neben ihrer Erwerbstätigkeit und dies mit Behinderung geleistet haben.

Wir gestatten uns an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Schweiz aufgrund der Verpflichtungen durch die Ratifizierung von CEDAW, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 (SR 0.108), sowie der BRK, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13.12.2016 (SR 0.109), auch neben dem vorliegenden Entscheid des EGMR verpflichtet ist, jegliche Art von direkter sowie indirekter Diskriminierung gegenüber Frauen und im Besonderen Frauen mit Behinderung zu unterlassen oder zu beseitigen.

Für uns zielt die Revisionsvorlage in die richtige Richtung, respektive wird sie eine erhebliche Entdiskriminierung von Frauen mit Behinderung in Bezug auf die Rentenfrage bewirken. Dennoch sind unseres Erachtens einzelne Punkte nicht nachhaltig gelöst, auf welche nachfolgend eingegangen wird.

2. Anmerkungen zu Art. 27 Abs. 1 IVV

2.1. Neudefinition des Aufgabenbereichs gemäss Art. 27 Abs. 1 IVV im Allgemeinen

Gemäss der noch geltenden Regelung werden nach Art. 27 IVV die üblichen Tätigkeiten im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten wie auch der klösterliche Bereich als Bestandteile des Aufgabenbereichs anerkannt. Neu sollen nur noch finanziell wirksame Tätigkeiten ins Gewicht fallen, womit gemeinnütziges sowie auch künstlerisches Schaffen nicht mehr zu berücksichtigen sei. Neu sollen nur noch Tätigkeiten im Aufgabenbereich anerkannt werden, die von Dritten gegen Entgelt übernommen werden können. Die gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten fallen somit weg.

2.2. Die Kritikpunkte im Einzelnen

Der neu auf notwendige anstelle der bisher geltenden üblichen Tätigkeiten gelegte Fokus vermag nicht zu überzeugen. Beiden liegt ein erheblicher Ermessensspielraum zugrunde. Der Begriff „üblich“ beinhaltet einen Ansatz von Gewohnheit, von gesellschaftlicher Haltung und von einer gewissen Kultur, der nachvollziehbar ist. Betreffend die „notwendigen“ Haushaltverrichtungen wird nicht Klärung, sondern Raum für willkürliche Entscheidungen der Abklärungsstellen geschaffen. Der Ansatz der Notwendigkeit zielt auf den generell geltenden Ansatz der IV der Einfachheit und Zweckmässigkeit ab, der bei Hilfsmitteln Sinn machen kann, nicht aber in Bezug auf den Aufgabenbereich. Denn wie steht es beispielsweise mit dem Fensterputzen? Üblicherweise werden Fenster in unserem Lande ab einem sichtbaren Verschmutzungsgrad gereinigt. Ob dies dann schon notwendig ist, steht in Frage, denn effektiv notwendig wird die Reinigung erst vor Eintritt eines Schadens am Material oder bei derartiger Verschmutzung, dass die Mieterpflichten verletzt oder der Lichteinfall massiv beeinträchtigt sind. Mit anderen Worten kann die vorgeschlagene Änderung der Definition des Aufgabenbereichs zu einem erheblichen Leistungsabbau führen und damit die indirekte Diskriminierung, welcher insbesondere Frauen ausgesetzt sind, nicht beseitigen, sondern nur umlagern. Es ist zu vermuten, dass damit nicht eine Präzisierung des Begriffs des Aufgabenbereichs beabsichtigt, sondern eine Kosteneinsparung kaschiert wird. Wir lehnen diese Änderung daher entschieden ab.

Als weitere Neuerung sollen künftig nur noch jene Tätigkeiten im Aufgabenbereich berücksichtigt werden, die nach dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gegen Bezahlung an Dritte vergeben wer-

den, nicht aber jene, die bereits zuvor von externen Personen erbracht wurden. Die Frage ist besonders heikel, da damit Personen mit bestehender Behinderung, die keine Rente beziehen, wohl aber beispielsweise den Assistenzbeitrag beanspruchen, bei Prüfung eines Rentenanspruches erheblich benachteiligt werden. Wie soll diese Änderung beispielsweise bei einer querschnittgelähmten Frau angewendet werden, welche nicht rentenberechtigt, neben der Familie zusätzlich berufstätig ist und dies dank dem Assistenzbeitrag zu leisten vermag? Was ist, wenn zu einem gewissen Zeitpunkt aufgrund einer erheblichen gesundheitlichen Verschlechterung eine Rentenprüfung in Frage kommt?

Da eine Rente als Existenzsicherung und der Assistenzbeitrag als Nachteilsausgleich im gleichstellungsrechtlichen Sinne gelten, dürfen die beiden Leistungsarten nicht vermischt werden. Diese Änderung vermag nicht zu überzeugen, sondern wird zu heiklen und der Gefahr der Willkür ausgesetzten Abgrenzungsfragen führen. Auch diesbezüglich ist zu vermuten, dass dahinter nicht eine Präzisierung der Angelegenheit, sondern wiederum eine Kosteneinsparung versteckt wird. Auch diese Neuerung lehnen wir dezidiert ab.

Des Weiteren wird beabsichtigt, die gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten gänzlich aus dem Aufgabenbereich zu streichen. Es ist stossend, dass künstlerische Tätigkeiten auf eine reine Freizeitbeschäftigung im Sinne von „etwas Basteln“ reduziert werden. Künstlerische Tätigkeit beinhaltet, kreative Ideen in der Form eines wie auch immer gestalteten Werkes in Realität umzusetzen. Dies kann im geheimen Kämmerlein geschehen, ohne dass je jemand davon erfährt, dann kann es als reine Freizeitbeschäftigung angesehen werden. Viele künstlerisch tätige Personen schaffen jedoch in ihren Ateliers Werke, die sie einem Publikum präsentieren und auch verkaufen wollen und können. In diesem Fall wird Arbeit geleistet, die möglicherweise nicht existenzsichernd ausfällt, aber dem Gemeinwohl und der Bereicherung der kulturellen Vielfalt dient.

Mit der vorgeschlagenen Erneuerung wird des Weiteren unterschätzt, dass gerade für Personen mit Behinderung gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten ausserordentlich hilfreich sind, um nicht isoliert von der Gesellschaft zu leben, sondern mittendrin teilzuhaben. Damit können Kontakte geknüpft und Netzwerke gepflegt werden, was sich anerkannterweise sehr positiv auf eine Rest-, Teil- oder Vollerwerbstätigkeit auswirkt.

Absurd erscheint die Frage insbesondere bei einem Rentenanspruch mit gleichzeitigem Bezug von Ergänzungsleistungen. Zwar kann sich die neue Berechnungsmethode der gemischten Methode allenfalls auf die auszurichtende Rentenhöhe auswirken, indem sie tiefer ausfällt. Mit der Kompensation über die Ergänzungsleistungen steht der versicherten Person in diesem Falle letztlich derselbe Betrag zur Verfügung. Es ist daher auch hinter dieser Neuerung eine kaschierte Sparmassnahme zu vermuten, da der Bund damit allenfalls eine tiefere Rente ausrichten und einen Grossteil der Ergänzungsleistungen auf die Kantone und Gemeinden abwälzen kann.

Wir begrüßen es dagegen sehr, dass künftig nicht nur die Erziehung von Kindern in den Aufgabenbereich gehört, sondern auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen berücksichtigt wird. Bedauerlicherweise wird die Selbstpflege nicht berücksichtigt, was umgehend nachgeführt werden muss. Unter Selbstpflege sind alle Verrichtungen der Grundpflege zu verstehen, die eine Person aufgrund ihrer Behinderung unter erheblich erschwerten Umständen selber vornimmt und dabei trotz Berechtigung auf Dritthilfe verzichtet.

Der zeitliche Mehraufwand, der der versicherten Person damit entsteht, ist insbesondere auch aus volkswirtschaftlichen Gründen zu schätzen, da damit erhebliche Kosten insbesondere in den Bereichen der Krankenversicherung und der IV sowie der EL gespart werden können, da weder die Spitex noch der Assistenzbeitrag noch Leistungen für Pflege und Betreuung zuhause über die EL bezogen werden.

Fazit

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz lehnt die Neudefinition des Aufgabenbereichs aufgrund der oben genannten Gründe ab, befürwortet aber die Erweiterung des Aufgabenbereichs auf die Pflege und Betreuung von Angehörigen und fordert die Berücksichtigung der Selbstpflege im Rahmen der Rentenabklärung.

3. Das neue Berechnungsmodell nach Art. 27^{bis} Abs. 2-4 IVV

Wir begrüßen die neue Berechnungsmethode, da auf diese Weise die jahrzehntelang praktizierte indirekte Diskriminierung, insbesondere Frauen gegenüber, gemindert wird. Der Bundesrat nimmt damit auch die seit langem geäußerte Kritik seitens der Menschen mit Behinderung, ihrer Organisationen sowie auch der Rechtspraxis ernst und berichtigt die vom Parlament unterlassene Gesetzesanpassung.

Aufgrund fehlender gesetzlicher Definition des Aufgabenbereichs hatte das Parlament die Rechtsprechung zu konkretisieren, was dazu führte, dass die Anwendung der noch geltenden gemischten Methode zusätzlich verschärft wurde und fast ausschliesslich Frauen betraf und noch betrifft. Trotz Doppel- oder Mehrfachbelastung mussten die betroffenen Frauen tiefere oder gar keine Renten und damit eine erhebliche indirekte Diskriminierung in Kauf nehmen, im Gegensatz zu all denjenigen, die keine unbezahlte Haus- und Erziehungsarbeit leisteten, folglich meist Männer.

Auf Kosten der Frauen mit Behinderung profitierte bisher die gesamte Gesellschaft, indem jährlich Kosten in Millionenhöhe eingespart werden konnten. Genau auf diesen Punkt fokussierte sich die oben erwähnte Kritik. Dass die diskriminierende Rechtsanwendung nur gemindert wird, liegt daran, dass die verfassungsmässige Lohngleichheit noch immer nicht umgesetzt ist.

Begrüssenswert ist, dass neu bei bezahlter Arbeit sowie im Aufgabenbereich von einem vollen Pensum ausgegangen und sodann die jeweilige Einschränkung ermittelt wird. Erst danach werden die beiden Bereiche gewichtet, zusammengezählt und daraus der Invaliditätsgrad ermittelt. Unseres Erachtens aber wird, entgegen der Erläuterung des Bundesrates, mit der neuen Berechnungsart die Wechselwirkung der gesundheitlich bedingten Einschränkung zwischen der Erwerbsarbeit und dem Aufgabenbereich nicht gelöst. In vielen Fällen, bei denen aufgrund der Behinderung das Pensum der Erwerbsarbeit reduziert wird, reduziert sich auch die Kapazität der Verrichtung des Aufgabenbereichs. Dies kann wegen schwindender Kräfte und damit steigendem Erholungsbedarf sein, aber auch wegen behinderungsbedingten Mehraufwands wegen einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Es ist daher in beiden Bereichen gesondert detailliert abzuklären, was die versicherte Person aus objektiven medizinischen Gründen sowie ihrer Konstitution zu leisten vermag. Erste Ansätze dazu werden vom Bundesrat in der Beantwortung des Postulats Jans (12.3960) S. 20 f. festgehalten.

Fazit

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz begrüsst das neue Berechnungsmodell, da damit eine jahrzehntelange und stark kritisierte Praxis, welche sich insbesondere Frauen gegenüber diskriminierend auswirkte, gemindert wird.

Betreffend die Wechselwirkung zwischen bezahlter und nichtbezahlter Arbeit verlangen wir, dass diese im Sinne der Vorschläge des Berichts des Bundesrates zur Beantwortung des Postulates Jans (12.3960) diskriminierungsfrei ausgestaltet wird.

4. Anmerkungen zu den Folgekosten der Neuregelung der gemischten Methode

Gemäss dem Bericht des Bundesrates werden mit der Neuregelung der gemischten Methode Mehrkosten im Rahmen von rund 35 Millionen Franken entstehen, was einem Anteil des gesamten jährlichen Rentenvolumens von 6,5 Promille entspricht. Nachdem bis anhin fast ausschliesslich Frauen wegen der aktuellen Praxis der gemischten Methode benachteiligt wurden, erscheint dieser Betrag mehr als gerechtfertigt.

Auch künftig werden es mehrheitlich Frauen sein, die der Doppel- und Mehrfachbelastung mit Erwerb und Haushalt, Kindererziehung und Angehörigenpflege ausgesetzt sind und aufgrund der noch immer bestehenden Lohnungleichheit für gleiche Arbeit wohl auch künftig für gleichwertige Arbeit weniger verdienen werden. Damit wird den versicherten Frauen wenigstens im Bereich der Berentung nicht nur ein Stück Rechtsgleichheit gewährt, sondern mit dieser Revision auch etwas Genugtuung entgegengebracht.

Bedauerlicherweise wird im erläuternden Bericht nicht auf die Auswirkungen des neuen Berechnungsmodells der gemischten Methode auf den Bereich der Umschulung gemäss Art. 17 IVG eingegangen. Denn auch diesbezüglich werden neu und voraussichtlich insbesondere Frauen profitieren können. Das betrifft insbesondere all jene, die neben dem Aufgabenbereich mit einem Teilzeitpensum erwerbstätig sind und daher bis anhin oft unter einen Invaliditätsgrad von rund 20 % eingestuft wurden. Gemäss Entscheid des Bundesgerichts vom 18. September 2015 wird bei versicherten Personen, deren Invaliditätsgrad mit der gemischten Methode ermittelt wird, der Invaliditätsgrad als relevant erachtet, der aus dem Einkommensvergleich resultiert (BGer-Urteil 9C_177/2015). Anhand der neuen Berechnungsmethode kann dies bedeuten, dass teilzeiterwerbstätige Versicherte die Chance auf Zusprechung einer Umschulung eher zugesprochen wird, da sich der Invaliditätsgrad aufgrund des neuen Modells erhöhen kann. Auch diesbezüglich erachten wir die voraussichtlich sehr moderat ausfallenden Mehrkosten als sehr gerechtfertigt, da wiederum insbesondere Frauen davon profitieren können, die bis anhin aufgrund der diskriminierenden Regelung die Zeche bereits bezahlt haben.

5. Anmerkungen zu den Übergangsbestimmungen und dem Inkrafttreten

5.1 Anmerkungen zu den laufenden Renten gemäss Abs. 1

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen, da damit ein klarer und insbesondere straffer zeitlicher Rahmen geschaffen wird, während dem der Versicherer für alle Versicherten, deren Rente anhand der gemischten Methode festgelegt worden ist, eine Rentenanpassung einleiten muss. Im Besonderen befürworten wir die Rückwirkung der allfällig höher ausfallenden Renten auf den Tag des Inkrafttretens.

Die Rentenrevision darf sich unseres Erachtens aber ausschliesslich auf die Neuberechnung des Rentenbetrages beziehen. Die vorliegende Revision der gemischten Methode darf seitens des Versicherers nicht dazu benutzt werden, generelle Rentenrevisionen einzuleiten, die ausserhalb der ordentlichen Frist liegen und für die es keine Anhaltspunkte gibt.

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Entgegennahme unserer Eingabe und deren wohlwollende Prüfung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Alice Reichmuth Pfammatter
Vize-Präsidentin NGO-Koordination



Vivian Fankhauser-Feitknecht
Präsidentin NGO-Koordination



SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Könizstrasse 23: Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern
Per Mail: sekretariat.iv@bsv.ch

Bern, 11. September 2017/ar

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 17. Mai 2017 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte eröffnet. Der SBV bedankt sich für die offizielle Einladung, zur vorgeschlagenen Änderung der IV-Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

1 Einleitende Bemerkungen

Der SBV freut sich darüber, dass der Bundesrat vergleichsweise schnell auf ein im Juli 2016 in Rechtskraft erwachsenes Urteil des EGMR reagiert. Damit wird die seit bald zwanzig Jahren von Menschen mit Behinderungen



SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

und ihren Organisationen geäußerte Kritik an der diskriminierenden Praxis des Bundesgerichts bei der Bemessung der Invalidität von teilerwerbstätigen Personen endlich aufgenommen. Und damit erfahren die vor allem betroffenen Frauen die längst fällige Wertschätzung als dreifach Belastete: als unbezahlt tätige Hausfrauen, Mütter und Angehörigenpflegerinnen, als bezahlt Erwerbstätige und als mit einer gesundheitlichen Einschränkung oder mit einer Behinderung Lebende. Trotz der grundsätzlich positiven Einschätzung der Anpassungsvorschläge sind einige Bereiche noch nicht befriedigend gelöst. So vermag etwa die Neudefinition des «Aufgabenbereichs» nicht in allen Teilen zu überzeugen. Unsere konkreten Anregungen finden Sie nachfolgend.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Neudefinition des Aufgabenbereichs von im Haushalt tätigen Versicherten Art. 27 Abs. 1 IVV

2.1.1 Bisherige Regelung und vorgeschlagene Neuerung

Bisher werden bei nicht Erwerbstätigen folgende Tätigkeiten einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und bei der Bemessung der Invalidität anerkannt (Art. 27 IVV): die üblichen Tätigkeiten im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (den klösterlichen Bereich lassen wir hier ausser Acht).

Neu will der Bundesrat nur noch die im Haushalt notwendigen Tätigkeiten gelten lassen und neben der Betreuung von Kindern auch jene von Angehörigen im Allgemeinen anerkennen. Die Verwaltung und das Bundesgericht berücksichtigen. Letzteres bereits seit längerem. Gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten sollen dagegen nicht mehr beachtet werden. Begründet wird die neue Ausrichtung des «Aufgabenbereichs» damit, dass nur noch ökonomisch relevante Tätigkeiten anerkannt werden sollen. Das sind nach Auffassung des Bundesrates solche, die typischerweise von Dritten gegen Bezahlung übernommen werden können.



SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Künstlerische und gemeinnützige Tätigkeiten gelten dagegen nur noch als reine Freizeittätigkeiten.

2.1.2 Kritik des SBV

Der SBV kann nicht nachvollziehen, weshalb es «angezeigt» sein soll (erläuternder Bericht S. 6), die Definition des Aufgabenbereichs anzupassen. Von der Anpassung sind verschiedene Teilaspekte des Begriffs betroffen.

So ist nicht einsichtig, weshalb die bisher «üblichen» Tätigkeiten im Haushalt durch die «notwendigen» ersetzt werden sollen. Als Kriterium für die Anerkennung von notwendigen Haushaltarbeiten und ob sie somit einer bezahlten Arbeit gleichgestellt werden, soll gelten, ob sie bezahlt an Dritte vergeben würden oder nicht. Dieses Kriterium ist wenig geeignet, die angeblich beabsichtigte Klarheit zu schaffen. Wie verhält es sich etwa mit dem Bügeln von Wäsche: Ist dieses üblich oder notwendig? Es gibt Familien, in denen das Geschirr nur mit gebügelten Tüchern abgetrocknet wird. Andere können gut mit nur gewaschenen Tüchern leben oder trocknen das Geschirr überhaupt nicht ab. In gewissen Familien tragen die meisten Mitglieder Hemden und Blusen, die gebügelt werden wollen. In andern wird darauf kein Wert gelegt. Steht es also im Ermessen der abklärenden IV-Stelle, welche Tätigkeiten sie als «notwendig» beurteilt und wie hoch der Zeitaufwand dafür angesetzt wird? Oder wird eine ausführliche Liste angelegt, welche Aufgaben aus Sicht der Verwaltung im Haushalt notwendig sind? Folgerichtig wäre dann im Übrigen zu fragen, ob bei der Einbusse von bezahlten Tätigkeiten wegen gesundheitlichen Problemen diese als gesellschaftlich notwendig erachtet werden. Die Reduktion der anerkannten Haushaltarbeiten von «üblich» auf «notwendig» gaukelt nach Ansicht des SBV eine Präzisierung vor. Die Anpassung lässt eher vermuten, dass damit eine Einschränkung der anerkannten Tätigkeiten und damit eine Kosteneinsparung kaschiert werden soll. Der SBV lehnt dies ab.

Weiter sollen nur noch jene Tätigkeiten berücksichtigt werden, die erst nach dem gesundheitsschädigenden Ereignis gegen Bezahlung an Dritte vergeben werden, nicht aber jene, die bereits vorher extern erbracht



SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

wurden. Was aber, wenn eine Frau mit Kleinkindern und einer bezahlten Arbeitsstelle eine Weile eine Haushalthilfe angestellt hat, diese in einem späteren Zeitpunkt jedoch nicht mehr benötigt? Die Vorher-Nachher-Konstruktion des BSV überzeugt nicht und führt zu schwierigen und hypothetischen Abgrenzungsfragen. Es ist eher anzunehmen, dass auch mit dieser Anpassung Ausgaben verhindert werden sollen, ohne dass man dies explizit sagt. Der SBV lehnt die vorgeschlagene Neuerung ab.

Schliesslich sollen in Zukunft gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten ganz aus dem Aufgabenbereich gestrichen werden. Der SBV ist entschieden der Meinung, dass damit der gesellschaftliche Wert dieser Tätigkeiten missachtet wird. Die Schweiz als Land mit einer langen Vereinstradition und einem jährlichen Volumen von rund 700 Millionen geleisteten freiwilligen Arbeitsstunden im Jugend-, Alters-, Behinderten-, Sport- und Kulturbereich würde sozial und kulturell verarmen, dächten alle wie das BSV. Im Übrigen würde die Streichung der gemeinnützigen Freiwilligenarbeit der Strategie des Bundesrates in diesem Bereich zuwiderlaufen.

Was künstlerische Tätigkeiten anbelangt, unterschätzt das BSV deren Wert für die einzelnen Personen, ihr Umfeld und die Gesellschaft insgesamt ebenfalls. Viele gesundheitlich beeinträchtigte Menschen beziehungsweise Menschen mit Behinderungen leben dank ihrer gemeinnützigen oder künstlerischen Tätigkeit erfüllt und sozial vernetzt. Im Übrigen wäre zu fragen, wie das BSV argumentieren würde, wenn eine Künstlerin, ein Künstler mit ihrer, mit seiner Tätigkeit einen Gewinn erzielen würde. Gälte n dann malen, töpfern, weben und ähnliche künstlerische Tätigkeiten immer noch als Freizeitbeschäftigung? Der SBV ist dezidiert der Meinung, dass gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten weiterhin im Katalog des Aufgabenbereichs enthalten sind.

Der SBV begrüsst, dass in Zukunft nicht nur die Erziehung von Kindern zum Aufgabenbereich gehört, sondern generell die Pflege und Betreuung von Angehörigen. Und zwar unabhängig davon, ob diese im eigenen Haushalt wohnen oder nicht.

Der SBV lehnt die Neudefinition des Aufgabenbereichs ab.



SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Der SBV befürwortet die Aktualisierung betreffend «Pflege und Betreuung von Angehörigen».

2.2 Neues Berechnungsmodell der Invaliditätsbemessung für Teilerwerbstätige Art. 27^{bis} Abs. 2 - 4 IVV

Da bisher das Berechnungsmodell der Invalidität von teilerwerbstätigen Versicherten mit Haushalt, Kindern und/oder gemeinnütziger oder künstlerischer Tätigkeit gesetzlich nicht festgelegt war, hat das Bundesgericht es in seiner Rechtsprechung konkretisiert. Im Ergebnis wurden damit während fast vierzig Jahren vorab Frauen diskriminiert, indem sie markant weniger oder tiefere Renten erhielten als Personen ohne unbezahlte Haushalt- und Erziehungsarbeit, also in der Regel Männer. Die Gesellschaft insgesamt hat somit von der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen profitiert.

Neu soll nun beim bezahlten und unbezahlten Arbeitsbereich jeweils zunächst von einem 100-Prozent-Pensum ausgegangen und die jeweilige Einschränkung ermittelt werden. Erst anschliessend werden die beiden Bereiche gewichtet und schliesslich zusammengezählt und der Invaliditätsgrad festgelegt. Damit nimmt der Bundesrat endlich – und nur dank einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – die seit Jahrzehnten geäusserte Kritik an der diskriminierenden Praxis des Bundesgerichts und die vom Parlament nie vorgenommene Korrektur im Grundsatz auf.

Im erläuternden Bericht wird behauptet, dass mit der neuen Berechnungsart auch das Problem der Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit gelöst sei. Es geht dabei um die Frage, wie weit sich gesundheitliche Belastungen von einem Bereich auf den anderen auswirken. Also etwa, wenn eine Frau – nehmen wir an, sie lebt mit multipler Sklerose – mit Kindern ihr bezahltes Arbeitspensum aus gesundheitlichen Gründen reduzieren muss. Die Krankheit führt dazu, dass die Versicherte



SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

bei der Haushaltarbeit und in der Kinderbetreuung ebenfalls stärker eingeschränkt ist, da sie mehr Erholungszeit benötigt. Daran ändert das vorgeschlagene Berechnungsmodell nichts. Der Bericht des Bundesrates zeigt in Beantwortung des Postulats Jans (12.3960) eine einfache Lösung für das Problem auf: Die Ärztin oder die Haushaltsabklärungsperson sollten gezielt entsprechende Fragen stellen und die Erkenntnisse in ihre Begutachtung einfließen lassen.

Der SBV begrüsst das vorgeschlagene Berechnungsmodell ausdrücklich. Der SBV verlangt, dass die Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Tätigkeit weiterhin berücksichtigt wird. Dies im Sinne der Vorschläge des Berichts des Bundesrates in Beantwortung des Postulats Jans, 12.3960.

2.3 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Versicherte, deren Renten nach der gemischten Methode berechnet wurden, sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung der IVV zu einem Revisionsverfahren eingeladen werden. Erhöht sich in Anwendung des angepassten Berechnungsmodells die Rente, soll die Erhöhung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision der IVV erfolgen.

Wurde Versicherten in Folge der heute angewendeten Bemessungsmethode ein IV-Grad ohne Rentenberechtigung attestiert, müssen die IV-Stellen eine Neuanschuldung prüfen.

Der SBV begrüsst die vorgeschlagene Übergangsbestimmung.

Der SBV verlangt, dass die IV-Stellen die Bevölkerung, Ärztinnen und Ärzte, Anwaltsverbände, Gewerkschaften und Unternehmen aktiv über die Möglichkeit einer Neuanschuldung informieren.



SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

3 Kosten

Der Bundesrat geht davon aus, dass dank der nicht-diskriminierenden Anwendung der gemischten Methode einige der 16'200 betroffenen IV-Rentenbeziehenden höhere Renten erhalten werden. Der Betrag macht ca. 6,5 Promille der Rentenkosten von 5,4 Milliarden Franken (Basis: 2015) oder rund 35 Millionen Franken aus.

Der erläuternde Bericht zur IVV-Änderung geht allerdings mit keinem Wort auf die Unterstützung durch Angehörige ein, welche die Versicherten in Anspruch nehmen müssen. Damit wird ein gewichtiger Bereich des Themas «Hausarbeit, Kindererziehung und Angehörigenbetreuung» ausgeklammert.

Der SBV ist der Meinung, dass Leistungen, die von Angehörigen erbracht und von ihnen als Unterstützung erwartet werden, ebenfalls beziffert werden müssen. Nur so ist eine transparente Gesamtkostenrechnung korrekt. Zudem erfahren Angehörige damit zumindest eine immaterielle Wertschätzung.

Der SBV verlangt, dass die von Angehörigen erwarteten und von ihnen erbrachten Unterstützungsleistungen beziffert und in der Gesamtkostenrechnung dieser IVV-Revision dargestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband

Kannarath/Meystre
Generalsekretär

Alfred Rikli
Leiter Interessenvertretung



SGB-FSS
Schweizerischer Gehörlosenbund
Fédération Suisse des Sourds
Federazione Svizzera dei Sordi

Räffelstrasse 24 | 8045 Zürich

Tel. 044 315 50 40 | Fax 044 315 50 47

Videophone 032 512 50 80

www.sgb-fss.ch | rechtsdienst@sgb-fss.ch

PC 80-26467-1

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) — Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Stellungnahme vom 11. September 2017 des SGB-FSS

Der Schweizerische Gehörlosenbund (SGB-FSS) ist der nationale Dachverband der Gehörlosen- und Schwerhörigen-Selbsthilfe. Der SGB-FSS setzt sich für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung ein.

I. Allgemein

Der SGB-FSS anerkennt die Bestrebungen zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode).

Mit den vorgenommenen Änderungen der IVV soll nun eine Basis für eine nicht diskriminierende Bemessung der Invalidität von teilerwerbstätigen Personen sowie für eine angemessene Berücksichtigung von geleisteten „nichterwerbsmässigen“ Tätigkeiten geschaffen werden.

In diesem Sinn begrüsst der SGB-FSS grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen, allerdings lehnt er die Einschränkungen betreffend den Aufgabenbereich ab und weist auf den nach wie vor bestehenden Bedarf nach Berücksichtigung der Wechselwirkung bei der Abklärung der Invaliditätsbemessung hin.

II. Konkret

1. Neue Definition des Aufgabenbereichs gemäss Art. 27 IVV

Der Aufgabenbereich gemäss Art. 27 IVV soll im Rahmen der Änderungen neu definiert werden. Zum Aufgabenbereich nach Art. 7 Abs. 2 IVG sollen neu nur die notwendigen Tätigkeiten im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen gehören. Die aktuell in Art. 27 IVV aufgeführten freiwilligen Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltbereichs wie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten sollen hingegen keine explizite Erwähnung mehr in Art. 27 IVV finden.

Zur Begründung ist den Ausführungen im erläuternden Bericht zu entnehmen, dass dahinter die Idee einer Fokussierung auf Tätigkeiten, die im Sinne von Art. 7 Abs. 2 IVG einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können, stehe. Ob eine Tätigkeit dem Aufgabenbereich im Sinne des Art. 27 IVV zugerechnet werden kann, soll sich künftig daran messen, ob diese Tätigkeit dem Dritt-Personen-Prinzip zugeordnet werden kann, d.h. die entsprechenden Tätigkeiten typischerweise durch Dritte gegen Bezahlung übernommen werden können, wenn die versicherte Person diese nicht mehr selber ausführen kann. Freiwillige Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltbereichs, wie gemeinnützige oder künstlerische Tätigkeiten sollen demgegenüber höchstens in Sonderfällen einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können (vgl. S. 6).

In der Regel handelt es sich aber gerade auch bei zahlreichen gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeit um solche, die üblicherweise gegen ein Entgelt erbracht werden und damit auch das Dritt-Personen-Kriterium erfüllen. Weshalb diese Tätigkeiten neu keine explizite Erwähnung mehr in Art. 27 IVV finden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Weiter kann dem erläuternden Bericht entnommen werden, dass an der gemischten Methode zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen mit einem Aufgabenbereich, welche sowohl Erwerbsbereich wie Aufgabenbereich berücksichtigt, festzuhalten sei, weil sie eine Anerkennung der neben der



Erwerbsarbeit ausgeübten ökonomisch und gesellschaftlich wichtigen Haus- und Familienarbeit bedeutet (vgl. S. 5). Die ebenfalls wichtige sozialgesellschaftliche Bedeutung der gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten wird indessen verkannt.

Die Freiwilligenarbeit hat in der Schweiz eine grosse gesellschaftliche Bedeutung. Wir verweisen dazu auf die entsprechenden Zahlen des Bundesamts für Statistik: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/unbezahlte-arbeit.html>, insb. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/unbezahlte-arbeit/freiwilligenarbeit.assetdetail.2967878.html>.

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Freiwilligenarbeit ist hoch und die dadurch eingesparten Ausgaben durch den Staat lassen sich konkret beziffern. Nicht zuletzt profitiert der Sozialstaat von den freiwillig erbrachten Tätigkeiten im sozialen Bereich. Ohne die Freiwilligenarbeit wäre die Schweiz womöglich nicht in der Lage, ihren Aufgaben, insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen, nachzukommen. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Freiwilligenarbeit ist damit nicht wegzudenken. Zudem würde ohne die notwendige Anerkennung dieser Tätigkeiten auch eine künftige Integration und Inklusion von IV-Berechtigten vereitelt, was ebenfalls nicht im Sinne des Bundesrats sein kann.

Für die Bemessung der Invalidität darf sodann sowohl für den Erwerbsbereich wie für den Aufgabenbereich allein die Frage ausschlaggebend sein, inwiefern die betroffene Person aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung die Tätigkeiten nicht mehr selber vornehmen kann, unabhängig davon, ob sie diese Tätigkeiten vorher durch eine Hilfskraft hat erledigen lassen.

2. Wechselwirkung

Dem erläuternden Bericht ist ebenfalls zu entnehmen, dass mit dem neuen Berechnungsmodell auch das Problem der Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Erwerbsbereich und Aufgabenbereich gelöst sei. Da für die Ermittlung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit auf eine Vollerwerbstätigkeit abgestellt und für die Betätigung im Aufgabenbereich gleich gerechnet werde wie bei versicherten Personen, die sich vollständig dem Aufgabenbereich widmen, seien die Auswirkungen der Wechselwirkung automatisch mitberücksichtigt (vgl. S. 12).

Dem Bericht kann nicht entnommen werden, inwiefern mit dem neuen Rechnungsmodell den tatsächlichen Umständen eines (K)Ein-Kinder- oder Mehrkinder-Haushaltes mit entsprechend unterschiedlicher Belastungen sowie Erholungszeiten im Zusammenhang damit, wie die verbleibende Arbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich ausgenützt wird und den dadurch entstehenden unterschiedlichen Wechselwirkungen Rechnung trägt. Die Berücksichtigung zwar beider Bereiche aber jedes Bereiches für sich isoliert vermag das Problem der Wechselwirkung nicht zu beheben.

In Beantwortung des Postulats Jans (12.3960) hat der Bundesrat bereits am 1. Juli 2015 die Fragestellung aufgenommen und festgehalten, dass die Wechselwirkung immer unter den konkreten Umständen des Einzelfalls beurteilt werden müsse (vgl. Bericht des Bundesrats vom 1. Juli 2015 S. 21). Diesem Grundsatz ist auch bei der

Anwendung des neuen Berechnungsmodells zu folgen. Einen Lösungsvorschlag hat der Bundesrat im Rahmen der Beantwortung des Postulats Jans (12.3960) bereits gemacht (vgl. Bericht des Bundesrats vom 1. Juli 2015 in Beantwortung des Postulats Jans, S. 30).

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen fordert der SGB-FSS:

1. Die Beibehaltung der expliziten Erwähnung der gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeit als Aufgabenbereich in Art. 27 IVV.
2. Die verstärkte Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt im Sinne des Berichts des Bundesrates vom 1. Juli 2015 in Beantwortung des Postulats Jans 12.3960 auch in Anwendung des neuen Berechnungsmodells.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS


Harry Witzthum
Geschäftsführer


Yolan Reber
Rechtsdienst

par email

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Rodersdorf, 23 août 2017

Procédures de consultation: Modification du règlement sur l'assurance-invalidité – l'invalidité pour les assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel (methode mixte)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

La Société suisse de droit de la responsabilité civile et des assurances (SDRCA) a l'avantage de prendre position sur la révision du règlement sur l'assurance-invalidité, mise en consultation le 17 mai 2017, en lien avec l'évaluation de l'invalidité des assurés travaillant à temps partiel (méthode mixte).

Après quelques remarques sur le principe de la révision (A), nous commenterons dans un premier temps, par souci de cohérence de la réflexion, la révision proposée pour l'art. 27^{bis} RAI (B), avant de nous prononcer sur la redéfinition des travaux habituels proposée par la révision de l'art. 27 RAI (C).

A. Sur le principe de la révision

La SDRCA salue, quant au principe, l'intervention du Conseil fédéral et sa volonté de trouver une solution, par voie réglementaire, aux problèmes posés par la méthode utilisée pour évaluer l'invalidité des personnes travaillant à temps partiel.

Pour rappel, la présente révision s'inscrit dans les suites de l'arrêt rendu le 2 février 2016 par la Cour européenne des droits de l'Homme dans une affaire Di Trizio contre la Suisse. Au terme de cette affaire, la Suisse avait été condamnée pour violation des art. 8 et 14 CEDH, en raison de l'utilisation de la méthode mixte dans le contexte particulier de la fixation du droit à une rente AI d'une femme qui, devenue mère de jumeaux en cours d'instruction de son dossier,

avait déclaré qu'après la naissance de ses enfants, elle n'aurait, sans l'invalidité, plus travaillé qu'à temps partiel. Cette déclaration avait conduit à l'octroi d'une rente partielle pour la période antérieure à la naissance de ses enfants, et à la suppression de cette rente après cet événement, en raison de l'application de la méthode mixte à compter de ce moment-là¹. Cette solution a été jugée discriminatoire par les juges strasbourgeois, d'autant plus qu'il ressortait des statistiques à disposition que la méthode mixte était appliquée aux femmes dans 98 % des cas².

A la suite de cet arrêt, l'OFAS a précisé, dans une lettre-circulaire³, que jusqu'à l'adoption d'une réglementation générale et abstraite, la méthode mixte restait applicable, sauf dans les situations correspondant en tous points à l'état de fait ayant donné lieu à l'arrêt strasbourgeois, à savoir les cas dans lesquels une personne⁴ bénéficie d'une rente de l'assurance-invalidité avant la naissance de ses enfants. Dans un tel cas, il n'est désormais plus possible de réviser le droit de la personne assurée simplement parce qu'elle a accueilli un enfant dans son foyer, respectivement de changer, pour les mêmes raisons, le mode d'évaluation de son invalidité en cours d'instruction de son dossier. Le Tribunal fédéral a confirmé cette réglementation transitoire dans plusieurs jurisprudences ultérieures⁵, en particulier dans le nouvel arrêt⁶ rendu au sujet de Mme Di Trizio après que celle-ci a demandé la révision de l'arrêt précédent⁷, désavoué par les juges strasbourgeois.

L'affaire Di Trizio contre la Suisse a réactualisé les critiques émises à l'encontre de la méthode mixte, d'ores et déjà connues du Conseil fédéral, et a rendu indispensable une intervention politique afin d'éviter qu'une méthode mixte conforme à la CEDH ne soit élaborée qu'au

¹ Cf. arrêt *Di Trizio c. la Suisse* (Requête n° 7186/09). L'arrêt est définitif depuis le 4 juillet 2016, la Grande Chambre ayant rejeté la demande de la Suisse tendant à un nouvel examen de la cause. Il a été abondamment commenté par la doctrine. Cf. notamment PERRENOUD/BURGAT/MATTHEY L'affaire Di Trizio contre la Suisse : la méthode mixte d'évaluation de l'invalidité et l'égalité de traitement, ou quand deux et deux ne font pas quatre..., PJA 9/2016, 1187 ss ; DUPONT ANNE-SYLVE, Arrêt Di Trizio c. Suisse : une appréciation, REAS 4/2016, 477 ss ; GÄCHTER THOMAS/MEIER MICHAEL E., Der Entscheid « Di Trizio » : wirklich eine Rechtssache für den EGMR ?, REAS 4/2016, 480 ss ; MENGIS ANDREA, Assurances sociales : les leçons de l'arrêt « Di Trizio c. Suisse », Plaidoyer 6/34 (2016), 42 ss ; PÄRLI KURT, Gemischte Methode der Invaliditätsbemessung verstösst gegen die EMRK : Besprechung des EGMR-Urteils vom 2. Februar 2016, « Affaire di Trizio c. Suisse, Requête no. 7186/09 », RSAS 4/60 (2016), 390 ss.

² Cf. arrêt *Di Trizio c. la Suisse* (Requête n° 7186/09), N 88 à 90. Rapport du Conseil fédéral « Assurance-invalidité : évaluation du taux d'invalidité des personnes travaillant à temps partiel », du 1^{er} juillet 2015, 14. Cf. également OFAS, Rapport explicatif sur la modification du règlement du 17 janvier 1961 sur l'assurance-invalidité (RAI). Evaluation de l'invalidité pour les assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel (méthode mixte), 4.

³ OFAS, Lettre-circulaire n° 355 du 31 octobre 2016 concernant l'application de la méthode mixte après l'arrêt de la CrEDH du 2 février 2016 (mise à jour le 26 mai 2017).

⁴ Bien que l'arrêt *Di Trizio c. la Suisse* concerne une femme, la solution doit à notre sens être la même dans le cas d'un homme bénéficiant d'une rente AI qui aurait réduit son taux d'activité après la naissance d'un enfant.

⁵ Cf. surtout TF, arrêt 9C_525/2016 du 15 mars 2017.

⁶ ATF 143 I 50.

⁷ TF, arrêt 9C_49/2008 du 28 juillet 2008.

compte-goutte, au gré de jurisprudences du Tribunal fédéral. La révision proposée va dans ce sens, et propose une solution claire et a priori cohérente.

B. La révision de l'art. 27^{bis} RAI (nouvelle méthode mixte)

L'une des principales critiques formulées par la doctrine à l'encontre de la méthode mixte telle qu'elle est encore pratiquée aujourd'hui est ce que l'on peut qualifier de « double pénalisation » en raison de l'exercice d'une activité à temps partiel. Selon la méthode appliquée jusqu'ici, on évalue en effet séparément l'invalidité pour la part active et pour la part ménagère, le taux total de l'invalidité résultant de l'addition des taux déterminés pour chacune d'entre elles. L'évaluation de l'invalidité pour la part active obéit aux règles habituelles de la comparaison, selon l'art. 16 LPGA, des revenus de valide et d'invalides. La pénalisation du travailleur à temps partiel découle, sur ce point, de ce que l'on considère au titre de revenu de valide le revenu effectivement réalisé sans l'atteinte à la santé, soit le revenu à temps partiel. Il lui est ainsi plus difficile d'établir une perte de gain – et donc une invalidité – qu'à l'assuré travaillant à temps plein. L'évaluation de l'invalidité pour la part ménagère s'opère, quant à elle, en comparant le taux d'occupation aux activités qualifiées de travaux habituels.

Le Conseil fédéral propose de corriger ce défaut en procédant désormais à l'évaluation de chacune des parts (active et ménagère) comme si elle était exercée à plein temps (en extrapolant le salaire, respectivement les heures consacrées au ménage), puis en pondérant les parts en fonction de leurs proportions respectives.

Cette manière de procéder présente l'avantage d'atténuer la pénalisation découlant de l'exercice d'une activité à temps partiel dans le cadre de l'évaluation de l'invalidité. Elle ne les efface en revanche pas totalement, dans la mesure où l'évaluation de l'incapacité dans l'exercice des travaux habituels reste principalement confiée à l'arbitraire de l'enquêteur ménager, de même que la prise en compte de l'aide que l'on peut attendre de la famille en application de l'obligation de diminuer le dommage, qui n'est pas codifiée et dont l'appréciation reste l'apanage de l'office AI. Il n'en demeure pas moins que la proposition de modification de l'art. 27^{bis} RAI représente assurément un progrès important pour une meilleure protection des assurés travaillant à temps partiel.

Du point de vue du Conseil fédéral, la modification proposée doit également permettre de mieux tenir compte des interactions entre les deux domaines d'activité. Dès lors que l'évaluation de l'invalidité se rapporte à un équivalent plein temps dans les deux cas, les conséquences des interactions seraient « automatiquement prises en compte ». Nous ne pensons pas que cela soit le cas. En effet, l'absence de prise en compte de la « double charge » représentée par l'exercice d'une activité lucrative et l'accomplissement de travaux habituels ne résulte à notre sens pas tant de l'emploi de la méthode mixte, que d'une évaluation stric-

tement médico-théorique de l'incapacité, tant professionnelle que ménagère. Ce mode d'évaluation exclut des facteurs à prendre en considération dans l'évaluation de l'invalidité toutes les limitations qui ne sont pas imputables à un diagnostic scientifiquement reconnu, en particulier le contexte bio-psycho-social dans lequel évolue la personne assurée. Dans ce sens, les deux Cours de droit social du Tribunal fédéral, réunies au sens de l'art. 23 al. 2 et 3 LTF, ont précisé que seules des situations exceptionnelles permettraient de tenir compte, dans l'évaluation globale de l'invalidité, des interactions entre les deux domaines d'activité. Les deux Cours semblent tenir pour condition préalable à toute prise en considération l'identité des charges représentées par l'activité professionnelle et l'activité ménagère. Ce n'est que lorsque les charges sont de nature identique, et partant plus lourdes à concilier, que l'on peut alors tenir compte de circonstances particulières, qui doivent être manifestes (« *offenkundig* ») et non évitables (« *unvermeidbar* »). Est citée en exemple la présence d'un conjoint malade ou d'un enfant handicapé. Ainsi, seule une surcharge « clairement objectivable » peut être prise en considération au titre des facteurs invalidants, examen qui intervient en amont de l'application de la méthode mixte, et ne devrait pas être modifié par la révision commentée.

Nous proposons que le rapport explicatif soit modifié dans ce sens.

C. La révision de l'art. 27 RAI (redéfinition des travaux habituels)

La méthode mixte est destinée à s'appliquer aux assurés qui travaillent à temps partiel et consacrent le reste de leur temps à des « travaux habituels ». Elle ne s'applique pas, selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, aux assurés qui travaillent à temps partiel et consacrent le reste de leur temps à leurs loisirs ne sont pas assurés dans le cadre de l'assurance-invalidité pour cette deuxième partie de leur temps. Le taux de leur invalidité ne peut ainsi excéder le taux effectif de l'activité qu'ils auraient exercée sans l'atteinte à la santé⁸.

La révision de l'art. 27 RAI proposée par le Conseil fédéral tend à redéfinir la notion de « travaux habituels ». Sous l'empire de la réglementation actuelle, sont notamment des travaux habituels « l'activité usuelle dans le ménage, l'éducation des enfants ainsi que toute activité artistique ou d'utilité publique »⁹. Le nouvel art. 27 RAI veut les limiter aux « activités nécessaires dans le ménage » et aux « soins et [à] l'assistance apportés aux proches »¹⁰.

Les raisons de cette restriction tiennent à la volonté de limiter la couverture de l'assurance-invalidité aux activités comparables à une activité lucrative¹¹. Selon le rapport explicatif, le critère permettant de déterminer si une activité relève désormais des travaux habituels et celui

⁸ ATF 142 V 290.

⁹ L'art. 27 RAI définit encore les travaux habituels des religieux et religieuses, comme l'ensemble de l'activité à laquelle se consacre la communauté.

¹⁰ Art. 27 al. 1 P-RAI. L'art. 27 al. 2 P-RAI reprend la formulation de l'art. 27 RAI actuel concernant les travaux habituels des religieux et religieuses (cf. n. 9).

¹¹ Cf. Rapport explicatif RAI (n. 58), 9.

de savoir si cette activité peut être assurée par des tiers contre rémunération¹². Sont mentionnés à titre d'exemple les « activités nécessaires dans le ménage, par exemple la planification et l'organisation de la tenue du ménage, l'alimentation, y compris le nettoyage de la cuisine, l'entretien du logement, les achats et courses diverses, ainsi que la lessive et l'entretien des vêtements »¹³.

A ces tâches ménagères qualifiées de « traditionnelles » s'ajoutent « les soins et l'assistance aux proches », activités possédant « une pertinence économique »¹⁴. Cette précision doit être saluée, dans la mesure où la réglementation transitoire mise en place après l'arrêt Di Trizio pouvait laisser craindre que seule l'éducation d'enfants mineurs n'entre en considération¹⁵. La solution adoptée est conforme, sur ce point, à la reconnaissance croissante du travail des proches aidants. Le cercle des proches reconnus dans ce contexte est défini dans le rapport explicatif. Il s'agit en premier lieu de la personne avec laquelle la personne assurée est marié, est liée par un partenariat enregistré ou mène de fait une vie de couple. Il s'agit ensuite également de toutes les personnes auxquelles la personne assurée, son conjoint ou son partenaire de vie est apparentée en ligne directe. Cette définition est cohérente, d'un point de vue systémique, puisqu'elle se recoupe avec le cercle des personnes dont il est légalement exclu qu'elles puissent être salariée par l'assuré au bénéfice d'une contribution d'assistance au sens des art. 42^{quater} ss LAI¹⁶.

La nouvelle définition proposée par le Conseil fédéral doit cependant être mise en lien avec la jurisprudence du Tribunal fédéral au sujet des personnes travaillant à temps partiel sans se consacrer à des travaux habituels¹⁷. Selon cette jurisprudence, ces assurés sont exclus de la couverture de l'assurance-invalidité pour la part « oisive » de leur temps. La restriction de la définition des travaux habituels augmente la part des assurés potentiellement concernés par cette jurisprudence, dont la couverture sociale est diminuée.

Il faut en outre mettre en lien la redéfinition des travaux habituels avec le nouvel art. 27^{bis} al. 4 RAI, selon lequel la part « ménagère » doit nécessairement correspondre à la différence entre le pourcentage de la part active, et un 100 %. Dans la jurisprudence dont il est question au paragraphe précédent, le Tribunal fédéral a commenté les choix de vie de l'assurée, et émis un jugement de valeur selon lequel cette personne ne pouvait pas prétendre avoir besoin de 40 % de son temps (elle travaillait à 60 %) pour tenir son ménage. Il a donc « enclassé » cette assurée dans la catégorie des personnes dont la couverture sociale devait être limitée.

Cela pose problème, pour deux raisons aux moins :

¹² Cf. Rapport explicatif RAI (n. 58), 9.

¹³ Cf. Rapport explicatif RAI (n. 58), 9.

¹⁴ Cf. Rapport explicatif RAI (n. 58), 9.

¹⁵ Cf. Lettre-circulaire n° 355 (n. 59), 2.

¹⁶ Cf. art. 42^{quinquies} LAI.

¹⁷ ATF 142 V 290.



- Premièrement, cela signifie qu'un assuré travaillant à temps partiel ne peut pas réellement être sûr de sa couverture sociale, qui est à géométrie variable selon que l'administration, respectivement le juge, estime que le temps consacré aux travaux habituels est justifié ou non. C'est un vecteur d'insécurité juridique.
- Deuxièmement, cela signifie que le temps consacré aux activités ménagères ne sera jamais considéré lorsque l'assuré divise son temps en trois, entre une activité lucrative, des travaux habituels et des loisirs. On devra donc s'attendre à ce qu'une femme au foyer, ayant consacré son temps, dans un premier temps à son travail et à sa famille, voie soudain son droit aux prestations révisé parce que, ses enfants ayant grandi, elle s'octroie une journée par semaine pour vaquer à des activités de loisir. Un tel procédé ne serait assurément pas conforme aux art. 8 et 14 CEDH, selon la même logique que celle qui a procédé à l'adoption de l'arrêt Di Trizio contre la Suisse.

A cet égard, il faut rappeler, d'une part, que dans le système du calcul des rentes de l'assurance-invalidité, il est déjà tenu compte de ce que les travailleurs à temps partiels gagnent moins (et cotisent moins), puisqu'ils touchent, en conséquence, des rentes moins élevées. La jurisprudence du Tribunal fédéral, dont l'application s'étendra si la redéfinition des travaux habituels proposée dans le cadre de la présente révision est adoptée, conduit à une double pénalisation des travailleurs à temps partiels (hommes et femmes).

Il faut rappeler ensuite que l'art. 111 de la Constitution fédérale impose à la Confédération de prendre des mesures afin d'assurer, notamment, une prévoyance suffisante en cas d'invalidité. Comme la prévoyance vieillesse et survivants, la prévoyance en cas d'invalidité doit s'appuyer sur « les trois piliers que sont l'assurance (...) invalidité fédérale, la prévoyance professionnelle et la prévoyance individuelle »¹⁸. L'assurance-invalidité représente le premier pilier du système de prévoyance en cas d'invalidité. En tant que tel, elle se doit obligatoire¹⁹ et universelle²⁰. Ses rentes doivent ainsi couvrir les besoins vitaux de l'ensemble de la population de manière appropriée²¹. On peut ainsi légitimement se poser la question de la conformité de l'exclusion partielle de la couverture d'assurance, telle que mise en place par le Tribunal fédéral, à la volonté du Constituant. Cette interrogation s'étendra aussi à la redéfinition des travaux habituels proposée par le Conseil fédéral, dans la mesure où elle entraînera une application accrue de cette jurisprudence.

Finalement, la révision dont il est ici question ne traite pas des personnes sans activité lucrative, également affiliées à l'assurance-invalidité et a priori éligibles à une rente d'invalidité. Selon l'art. 28a al. 2 LAI, leur invalidité doit être évaluée en fonction de leur incapacité à ac-

¹⁸ Art. 111 al. 1, 2^{ème} phrase Cst.

¹⁹ Art. 111 al. 2 let. a Cst.

²⁰ GREBER PIERRE-YVES/KAHIL-WOLFF BETTINA/FRÉSARD-FELLAY GHISLAINE/MOLO ROMOLO, Droit Suisse de la sécurité sociale, vol. I, Berne 2010, 141 N 3.

²¹ Art. 111 al. 2 let. b Cst.

complir leurs travaux habituels. Si l'on en croit l'intitulé du nouvel art. 27 RAI, les travaux habituels ne seront, dans leur cas, pas définis de la même manière que pour les personnes travaillant à temps partiel. Le règlement ne précise en revanche pas comment la notion de travaux habituels doit être définie dans leur cas. En l'absence de définition, le risque existe que l'administration, respectivement les juges, appliquent par analogie le nouvel art. 27 RAI à l'évaluation de l'invalidité des personnes sans activité lucrative, et déterminent ainsi que ces personnes ne sont pas couvertes par l'assurance-invalidité dans la mesure où 100 % de leur temps n'est pas consacré au ménage et à l'éducation des enfants, respectivement aux soins apportés aux proches. Une telle solution serait contraire à l'art. 111 Cst.

La volonté de limiter la couverture d'assurance aux tâches ayant une valeur économique, comparable à une activité lucrative, procède d'une confusion opérée de longue date entre le champ d'application personne de l'assurance-invalidité et la méthode d'évaluation de l'invalidité. La solution proposée et les explications fournies dans le rapport explicatif accentuent encore cette confusion.

En conséquence, nous sommes d'avis que si la redéfinition des travaux habituels proposée par le Conseil fédéral est en soi compréhensible, elle doit au minimum être accompagnée des deux mesures suivantes :

- **La fixation, par voie réglementaire, de l'évaluation de l'invalidité des personnes travaillant à temps partiel et ne consacrant pas l'entier de leur temps « libre » à des travaux ménagers, en tenant compte de ce qui a été dit ci-dessus au sujet de la possible contradiction entre la solution jurisprudentielle actuelle et l'art. 111 Cst. ;**
- **La définition, par voie réglementaire, des travaux habituels pour les personnes sans activité lucrative, toujours en gardant à l'esprit la vocation universelle de l'assurance-invalidité.**

En vous remerciant pour l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre respectueuse considération.



Anne-Sylvie Dupont
Professeure aux Facultés de droit
de Neuchâtel et Genève
Vice-présidente de la SDRCA



Stephan Fuhrer
Prof. Dr. iur.

Président de la SDRCA



Bundesamt für
 Sozialversicherungen
 Frau Alev Mor-Ikisivri
 Herr Ralf Kocher
 Effingerstrasse 20
 3003 Bern

Per E-Mail an:
 sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Basel, 6. September 2017

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke, dass Sie die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) zu dieser Stellungnahme eingeladen haben.

Mit der bisherigen Berechnungsmethode für IV-Renten wurden Teilzeiterwerbstätige schlechter gestellt als Vollzeiterwerbstätige. Da dies fast ausschliesslich Frauen (98% der Fälle) betrifft, handelt es sich gemäss Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte um eine indirekte Diskriminierung. Auch im Bericht des CEDAW-Ausschusses der UNO (Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Concluding observations on the combined fourth and fifth periodic reports of Switzerland, 2016) wurde die Schweiz aufgefordert, die Invalidenversicherung für Teilzeitarbeitende umzugestalten (Empfehlung Nr. 37b).

Mit der vorliegenden Revision wird die Ungleichbehandlung der Teilzeiterwerbstätigen aufgehoben. Die SKG begrüsst die Verordnungsänderung, insbesondere

- die Formulierungen in Art. 27 Abs. 1: Die Wortwahl "notwendige Tätigkeiten" zeigt auf, dass Hausarbeit eine Leistung ist, welche für das Wohlergehen der betroffenen Personen wichtig ist. Sie können nicht einfach weggelassen werden, sondern müssen im Verhinderungsfall eingekauft oder durch eine andere Person erbracht werden.
 Die Ausweitung auf "Pflege und Betreuung von Angehörigen" macht klar, dass nicht nur Kindererziehung in diesen Aufgabenbereich fällt, sondern auch andere unbezahlte Care-Arbeit, die für Familie und Gesellschaft unentbehrlich ist. Deshalb ist es richtig, dass an der Bewertung der Haus- und Betreuungsarbeit festgehalten wird. Diese soll auch die Betreuung und Pflege von Verwandten umfassen, die *nicht in direkter Linie* verwandt sind.
- die neue Regelung, wie der Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich und in der Erwerbstätigkeit berechnet werden soll (Art. 27^{bis} Abs. 2–4). Diese Ausgestaltung der gemischten Methode ist diskriminierungsfrei.

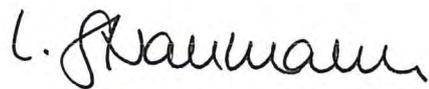
- die Übergangsbestimmungen, dass bestehende Renten neu berechnet werden müssen resp. neue Renten beantragt werden können.
- dass die Änderungen innert kurzer Frist umgesetzt werden können und damit die Diskriminierung so rasch wie möglich beendet wird.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Straumann', written in a cursive style.

Leila Straumann

Office fédéral des
 assurances sociales
 Madame Alev Mor-Ikisivri
 Monsieur Ralf Kocher
 Effingerstrasse 20
 3003 Berne

Par courriel à :
 sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bâle, le 6 septembre 2017

Procédure de consultation sur la modification du règlement sur l'assurance-invalidité (RAI). Evaluation de l'invalidité pour les assurés exerçant une activité lucrative à temps partiel (méthode mixte) ; prise de position

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir invité la Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes à prendre position.

Le mode de calcul actuel de la rente défavorise les personnes actives à temps partiel par rapport à celles qui travaillent à temps complet. Comme les femmes sont presque exclusivement concernées (98 % des cas), il s'agit d'une discrimination indirecte selon la Cour européenne des droits de l'homme. Le rapport de la CEDEF (Comité des Nations Unies pour l'élimination de la discrimination à l'égard des femmes, Concluding observations on the combined fourth and fifth periodic reports of Switzerland, 2016) invite également la Suisse à réformer l'assurance-invalidité en ce qui concerne les personnes actives à temps partiel (recommandation n° 37b).

La CSDE approuve la présente modification du règlement, qui supprime l'inégalité de traitement des personnes actives à temps partiel. Nous saluons en particulier les points suivants.

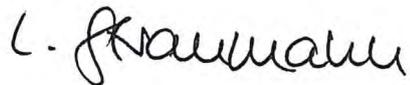
- Les formulations choisies à l'art. 27, al. 1 : le choix de l'expression « activités nécessaires » indique que les tâches ménagères représentent une prestation importante pour le bien-être des personnes concernées. On ne saurait simplement renoncer à ce travail : en cas d'empêchement, soit il faut le payer, soit une autre personne doit l'accomplir.
 En ajoutant « les soins et l'assistance apportés aux proches », on précise que les travaux habituels ne comprennent pas seulement l'éducation des enfants, mais aussi d'autres tâches non rémunérées de prise en charge qui sont indispensables à la famille et à la société. Il est donc juste que l'évaluation des tâches ménagères et du travail d'encadrement soit expressément mentionnée. Cette évaluation doit également comprendre les soins et l'assistance apportés par les proches qui ne sont pas apparentés en ligne directe.

- La nouvelle réglementation du mode de calcul du taux d'invalidité pour les travaux habituels et l'activité lucrative (art. 27^{bis}, al. 2 à 4). Cette conception de la méthode mixte est exempte de discrimination.
- Les dispositions transitoires, qui prévoient que les rentes en cours doivent être révisées, respectivement que de nouvelles rentes peuvent être demandées.
- La brièveté des délais dans lesquels les modifications doivent être mises en œuvre, de sorte qu'il soit mis un terme à la discrimination aussi rapidement que possible.

En revanche, la CSDE regrette que les dispositions transitoires ne prévoient pas une réglementation rétroactive visant à compenser le calcul discriminatoire des rentes appliqué les années passées. Elle propose de compléter ces dispositions de sorte que les personnes concernées puissent demander un calcul rétroactif simple de leur taux d'invalidité selon la nouvelle méthode, afin d'obtenir le paiement complémentaire correspondant de leur rente.

Vous remerciant d'avance de l'attention que vous voudrez bien porter à nos observations, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre parfaite considération.

Conférence Suisse des Délégué-e-s pour l'Égalité entre Femmes et Hommes,
par sa présidente :



Leila Straumann